DER ZAHLUNGSVERKEHR
BAND I

# Der nationale Zahlungsverkehr

von

**Dr. F. Schmidt**
ord. Professor a. d. Universität
Frankfurt a. M.



G. A. GLOECKNER, Verlag für Handelswissenschaft, LEIPZIG

Printed in Germany

DER ZAHLUNGSVERKEHR
BAND I

# Der nationale Zahlungsverkehr

von

Dr. F. Schmidt
ord. Professor a. d. Universität
Frankfurt a. M.

Zweite, erweiterte Auflage von „Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung“



1920
G. A. GLOECKNER, Verlag für Handelswissenschaft, LEIPZIG

Buchdruck von Julius Klinkhardt, Leipzig.

Herrn Professor Dr. rer. pol. h. c.

R. LAMBERT

MARBURG

in Dankbarkeit zugeeignet

## Vorwort zur ersten Auflage.

Die nachfolgende Arbeit über den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Deutschland ist aus dem Interesse, das diesem Gegenstand während der Kriegszeit entgegengebracht wird, geboren. Die lebhaften Diskussionen in Zeitschriften und Tagespresse bedürfen nach der Ansicht des Verfassers dringend einer Vertiefung durch planmäßige und vollständige Darstellung der gegebenen Zahlungswege. Nur so wird es möglich, ein gerechtes Urteil über die Leistungen der beteiligten Vermittler zu gewinnen. Zwar fehlt es nicht an Literatur über den Gegenstand, doch befaßt sie sich zumeist mit einzelnen Zweigen des Gesamtgebietes und macht fast immer da halt, wo die Grundlagen wissenschaftlicher Erkenntnis beginnen: bei der Organisation der Zahlungswege und Zahlungsvermittler. Ohne deren Erforschung mit anschließendem Vergleich ist aber jede Beurteilung verhängnisvollen Einseitigkeiten ausgesetzt.

Zur Darstellung der jetzigen Zustände im bargeldlosen Zahlungsverkehr wurde in weitestem Umfange aus der Praxis geschöpft. Ihre Geschäftsbedingungen und Formulare bilden neben den eigenen Forschungen des Verfassers die wichtigste Grundlage. Daneben kam insbesondere das verstreute Material in Jahresberichten, Denkschriften, Protokollen, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen in Betracht, während die wissenschaftliche Literatur häufig versagte. Die systematische Untersuchung des ganzen bargeldlosen Zahlungsverkehrs deckt eine Reihe von Organisationsfehlern auf, zu deren Beseitigung geeignete Vorschläge gemacht werden. Sie durchzuführen, ist dringend, will man auf diesem verfahrenen Gebiet die Fortschritte erzielen, die im vaterländischen Interesse geboten sind.

Frankfurt a. M.,<br>Oberursel i. T., im Juli 1917.

**F. Schmidt.**

# Vorwort zur zweiten Auflage.

Während die erste, schon seit längerer Zeit vergriffene Auflage dieses Buches nur den bargeldlosen Zahlungsverkehr behandelte, erstreckt sich die zweite auf den gesamten nationalen, inländischen Zahlungsverkehr. Dies schien ratsam, weil ja die bargeldlosen Zahlungsformen erst richtig beurteilt werden können, wenn sie der Barzahlung gegenübergestellt werden. Des weiteren ermöglicht diese Lösung, in einem Gesamtwerke, zusammen mit dem zweiten, bereits erschienenen Bande: „Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse", alle Fragen des Zahlungsverkehrs zu behandeln. Es ist auf dem Wege gütlicher Vereinbarung mit dem Verleger der ersten Auflage dieses Bandes gelungen, beide Arbeiten im gleichen Verlag zu vereinigen.

Sachlich mußte, der Ausdehnung des bearbeiteten Gebietes entsprechend, in den ersten Abschnitten zur Geldtheorie Stellung genommen werden; ist dies doch unerläßlich für die währungspolitische Beurteilung der Frage, ob Barzahlung oder bargeldlose Zahlung vorzuziehen sei. Das Ganze ist überarbeitet und in vielen Punkten unter Benutzung der neuesten Literatur ergänzt. Wesentliche Hilfe waren mir dabei die sachlich sehr wertvollen Ausführungen der Kritiker der ersten Auflage, insbesondere der Kollegen Bleicher und Großmann, der Sachverständigen Kahn, Heyn, Reusch, Jursch wie des Referenten in der Lehrmittelwarte. Ihre Wünsche und Bemerkungen sind, soweit es sich ermöglichen ließ und sie meinen Anschauungen entsprachen, berücksichtigt worden. Herrn cand. rer. pol. A. Berliner danke ich für die Mitarbeit bei Durchsicht der Korrekturen. Ich hoffe für diese Auflage nichts Besseres, als daß sie eine ebenso wohlwollende, sachliche Beurteilung finde, wie die frühere.

Frankfurt a. M.,
Oberursel i. T., im Juli 1920.

F. Schmidt.

# Inhaltsverzeichnis.

## IV. Die Kosten der Zahlung.

# I. Geld und Geldwert.

## A. Das Geld.

Die Frage nach dem Wesen des Geldes und nach den Einflüssen, die seinen Wert bedingen, steht jetzt nach dem Kriege im Mittelpunkte des Interesses. Will man sie beantworten, so ist es empfehlenswert, zunächst einmal den Werdegang des Geldes näher kennen zu lernen. Es gab eine Zeit ohne Geld. Das war der Fall, solange das Wirtschaften in abgeschlossenen Haushaltungen möglich war, solange die Gutshöfe alles, was ihre Angehörigen brauchten, selbst erzeugten. Der Acker brachte Getreide und Futter, ernährte Menschen und Vieh, die Jagd verbesserte die Küche, und unter den Angehörigen des Hofes waren solche, die spannen, webten und schneiderten, andere, die Schuhwerk, Ackergerät und alle anderen benötigten Werkzeuge, Gebrauchsartikel und Verbrauchsgüter anfertigten. Geld war in solcher kleinen Wirtschaft nicht nötig. Der Wille des Herrn und Leiters verfügte über die vorhandenen Güter.

Indessen kann solcher Zustand der geschlossenen Hauswirtschaft nur selten in reiner Form bestanden haben. Sehr bald pflegt sich der Tausch zu entwickeln. Die eine Wirtschaft ist etwa in der Lage, Salz zu erzeugen, das anderen fehlt. Dann wird sie dieses Erzeugnis in größeren Mengen herstellen und gegen überschüssige Erzeugnisse der anderen Wirtschaften tauschen. Tropische Gewürze, Edelmetalle, Bernstein, Gewebe und andere seltene, hochgeschätzte Güter gelangten auf dem Wege des Tausches auch in die sich sonst selbstversorgende Wirtschaft. Mit dem Tauschhandel war nun auch ein lebhafter Personenverkehr verbunden und mögen die Reisenden auch lange auf der Grundlage gegenseitiger Gastfreundschaft bewirtet worden sein, so entwickelte sich doch immer mehr das Bedürfnis nach einem Tauschmittel, das, wenn nicht überall, so doch in größeren Bezirken allgemein angenommen wurde. Zunächst diente als solches das Gut, welches in dem betreffenden Bezirk am allgemeinsten getauscht wurde und gleichzeitig beständig genug war, um darin einen gewissen Vorrat anzusammeln. Hirtenvölker bedienten sich des Viehs als Tauschgeld, Sklaven hatten ihren festen Tausch-

wert. Anderen Stämmen waren Messer, Lanzenspitzen und ähnliches allgemeines Tauschmittel. Edelmetalle, zunächst in Form von Schmucksachen, die allmählich gleichmäßige Formen annahmen, wurden das Geld der Reichen, das sich durch hohe Beständigkeit auszeichnete. Anderwärts finden sich Muscheln, Stoffe, Salz, Glasperlen, Felle und Pelze. Alle diese Güter waren gleichzeitig vielbegehrte Waren und Tauschgeld, das man auch erwarb, wenn man es als Ware nicht gebrauchte, weil man sicher war, dafür jederzeit andere Güter zu erhalten. Indessen hafteten diesem Tauschgeld doch noch recht viele Nachteile an. Es war beschwerlich zu transportieren und oft nicht genügend teilungsfähig, um alle benötigten Werte zum Ausdruck zu bringen. Auch die Wertbeständigkeit ließ zu wünschen übrig.

Deshalb vollzog sich, nachdem die Kunst des Wägens erfunden war, ganz von selbst der Übergang zum Edelmetall als dem vorherrschenden Tauschgut, weil dieses, wenig Raum beanspruchend, sich hoher Wertschätzung erfreute, auch innerhalb großer Zeiträume vollkommen unverändert blieb und beliebig geteilt werden konnte. Doch haftete auch diesem Edelmetallgewichtsgeld noch ein Nachteil an. Das jedesmalige Wiegen beim Tausch und die Untersuchung des Feingehaltes machten seine Verwendung sehr beschwerlich, was lag also näher, als das Metall in gleichmäßigen, ihrem Feingehalt und Wert nach gezeichneten Stücken verschiedener Größe in den Verkehr zu bringen? Dieses Warenmünzsystem regelte dann allmählich der Staat, der bald das Münzrecht für sich in Anspruch nahm und aus der Verpachtung der Münze gewisse Einkünfte zog. In Zeiten hohen Geldbedarfs haben dann die Münzherren oft versucht, den Metallinhalt bekannter Münzen zu verschlechtern, in der Regel mit dem Erfolg, daß die noch vorhandenen vollwertigen Münzen sehr schnell nach dem Ausland verkauft wurden, wo man sie nach ihrem Gehalt bewertete.

Aus solchen Erfahrungen heraus ergab sich das Streben fortschreitender Wirtschaftsgebiete, den Metallgehalt ihrer Münzen durch Gesetz zu sichern. Für Deutschland bestimmt z. B. das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, daß aus einem Kilogramm Feingold 2790 M. in Goldmünzen mit einer Feinheit von $^{900}/_{1000}$ zu prägen sind. Freilich kleine Abweichungen davon mußten aus technischen Gründen erlaubt bleiben, weil es nicht möglich ist, volle Gleichmäßigkeit der Münzen zu erzielen. So durfte in Deutschland die neue Goldmünze im Feingehalt bis zu 2 und im Gewicht bis $2^1/_2$ Tausendstel von der Vorschrift abweichen. Goldmünzen, die im Umlauf abgenutzt wurden, werden erst eingezogen, wenn

sie mehr als 5 Tausendstel vom Normalgewicht verloren haben. Deutsche Goldmünzen müssen in unbeschränktem Betrage in Zahlung genommen werden, sie sind gesetzliches Zahlungsmittel.

Alle bisher besprochenen Vorschriften lassen dem Edelmetall die Eigenschaft der Ware, deren Eigenwert also auch Schwankungen unterworfen sein kann, je nachdem wie sich Angebot und Nachfrage im Edelmetallmarkt gestalten. Da aber Abweichungen im Preis des Rohmetalles und der Münzen den Umlauf letzterer erschweren, so hat man den Versuch gemacht, auch den Wert des ersteren dadurch festzulegen, ein wertgesichertes Geld zu erlangen, daß man Sammelbecken schuf, in die überschüssige Mengen hineinflossen und aus denen gelegentlicher, die Erzeugung überschreitender Bedarf befriedigt werden konnte. Sammelstellen dieser Art sind die Zentralbanken und der Geldverkehr. Es wurde bestimmt, daß jeder Inhaber von Edelmetall berechtigt sei, daraus Münzen der vorgeschriebenen Zahl durch die staatliche Münze prägen zu lassen und sie in den Verkehr zu bringen. Weiter wurden in der Regel die Zentralbanken verpflichtet, Rohmetall gegen fertige Goldmünzen der vorgeschriebenen Zahl meist unter Berechnung einer Prägegebühr, oft auch einer Entschädigung für die Feststellung des Feingehaltes, umzutauschen. Andererseits konnten Goldschmiede und andere Gewerbetreibende, die Gold brauchten, jederzeit ihren Bedarf aus den im Verkehr befindlichen oder bei der Zentrale lagernden Beständen zu einem gleichbleibenden Preise befriedigen.

Während nun alle bisher besprochenen Geldarten gleichzeitig Waren sind, die auch als solche den gleichen Wert wie als Münze besitzen, gibt es auch Geld, das seinem Stoffe nach minderwertiger oder gar wertlos ist, trotzdem aber wie das Warengeld in Zahlung genommen wird. Solches Geld sind zunächst die Scheidemünzen, in Deutschland die Silber- und Kupfermünzen. Deren Metallwert ist in normalen Zeiten erheblich geringer als der, mit dem man sie in Zahlung nimmt, der ihnen aufgestempelt ist. Scheidemünzen werden nur in beschränktem Umfange in einem durch das Münzgesetz festgelegten Verhältnis zur Kopfzahl der Bevölkerung ausgeprägt. Sie sind in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel nur bis zu 20 resp. 1 M. für Kupfermünzen. Die Erhöhung des Metallwertes während des Krieges hat ihren Stoffwert über den Münzwert gehoben mit dem Ergebnis, daß die deutschen Silber- und Kupfermünzen wieder Ware wurden und aus dem Verkehr verschwanden. Man hat sie durch Geld aus minderwertigerem Metall und kleine Noten ersetzt. Außerdem haben wir in den Banknoten ein stofflich fast vollkommen wertloses Geld. Indessen wird die

Tatsache, daß sie volle Tauschkraft haben und ebenso wie die Goldmünzen in Zahlung genommen werden, in der Regel auf ihre jederzeitige Umtauschbarkeit in Gold durch die regelnde Zentralbank zurückgeführt. Dieser Grund kann indessen nicht mehr maßgebend sein, seit mit Kriegsausbruch die Goldeinlösungspflicht der Reichsbank aufgehoben wurde[1]). Als weiterer Grund bleibt die gesetzliche Vorschrift, daß jeder Gläubiger sich in solchen Noten als gesetzlichem Zahlungsmittel bezahlen lassen muß. Sicherlich wird dadurch die Umlaufsfähigkeit des an sich wertlosen Papiers sehr gehoben. Es gibt aber auch Papiergeld, das nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist und doch als solches umläuft, so z. B. die Darlehnskassenscheine, Reichskassenscheine, das Stadtgeld oder die Notgeldscheine von Fabriken, ja auch Briefmarken ersetzen nicht selten Kleinmünzen. Schließlich gibt es ein stoffloses Geld, das Buchgeld, in den Bankguthaben, mit denen man in der Form der Buchumschreibung (Giro) oder durch Scheck und Wechsel bargeldlos zahlen kann. Der in Frage stehende Betrag wird von einem Konto ab- und einem anderen zugeschrieben.

Es ist also nicht leicht, einen kurzen Ausdruck für den Grund zu finden, der minderwertiges oder stofflich wertloses Geld doch befähigt, gegen wertvolle Güter getauscht zu werden. Die bisher immer vertretenen Ansichten sind durch den Krieg widerlegt worden. Nicht die Einlösbarkeit der Noten in Gold macht sie zu Geld, denn sie blieben es auch nach der Aufhebung dieser Möglichkeit, nicht die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel kann die alleinige Ursache sein, weil das Notgeld und die Darlehnskassenscheine diese Eigenschaft nicht besitzen. Schließlich wird es auch die jederzeitige Umtauschbarkeit eines minderwertigen Geldes in ein durch Gold einlösbares oder als gesetzliches Zahlungsmittel anerkanntes Geld nicht sein, die Papier zum Tauschmittel macht, denn wie viele Geldempfänger wissen über diese rechtlichen Zusammenhänge überhaupt Bescheid, insbesondere bei dem Stadtgeld, dessen Einlösungsverhältnisse nur sehr wenigen bekannt waren. Was macht schließlich die Briefmarke und das Bankguthaben zum Zahlungsmittel?

Eine einheitliche Erklärung des Wertes aller Zahlungsmittel läßt sich nur geben, wenn man von der Aufgabe, dem alles Geld dienen soll, ausgeht. Geld dient dem Kauf, und alles Geld, das Kaufkraft besitzt, hat Wert als Tauschmittel. Solange ein Geldempfänger die Überzeugung hat, ein eingehendes Zah-

[1]) Vgl. Notzke, Deutschlands Finanz- und Handelsgesetze im Kriege, Bd. I u. II, Berlin.



lungsmittel wieder gegen Waren tauschen oder Schulden damit tilgen zu können, wird er es in Zahlung nehmen, sonst nicht. Gewohnheiten, Gesetze und Umtauschvorschriften sind nur Mittel, um diesen Zustand zu festigen. Glaubt aber jemand, ein Neger im dunkelsten Afrika werde eine Reichsbanknote in Zahlung nehmen, weil sie jederzeit in Goldmünzen umgetauscht werden kann? Eine andere Frage, die jetzt im Vordergrunde des Interesses steht, ist die nach den Veränderungen in dem Wertverhältnis zwischen Geld und Ware, in der Kaufkraft des Geldes. Sie ist noch zu untersuchen.

## B. Geldwert und Warenpreis.

Die Wirkungen des Weltkrieges und seiner Folgezeit auf die Warenpreise sind, und das nicht nur in kriegführenden Ländern, von gewaltigen Folgen gewesen. Es ist nahezu alles teurer geworden. Warum das aber sein muß und wie es sich allmählich entwickelte, ist eine noch vielumstrittene Frage. Ihre Klärung ist jedoch unerläßlich, weil nur dann, wenn die Entstehung der Geldentwertung bekannt ist, es möglich wird, Heilmittel zu finden, um ihre schlimmen Wirkungen zu mildern und allmählich zu beseitigen. Die genaue Höhe der Geldentwertung festzustellen, ist dabei nicht so leicht, denn die einzelnen Waren sind in ganz verschiedenem Umfange gestiegen. Man versucht es seit langem mit einer Durchschnittsrechnung, indem die Preise einer möglichst großen Zahl von Waren fortlaufend aufgezeichnet, zusammengezählt und der Gesamtbetrag mit früheren Ziffern verglichen wird. Indessen sagt das nicht immer das Richtige über die wirkliche Verteuerung der Lebenskosten, weil die Bedeutung der einzelnen Waren im Haushalt sehr verschieden ist und sich verschieben kann.

Schon in früheren Jahrhunderten hat sich zeitweise, in der Regel in Verbindung mit Kriegen und Revolutionen, die Erscheinung plötzlicher Veränderungen des Geldwertes gezeigt. So im Dreißigjährigen Kriege, während der großen französischen Revolution, wo das Papiergeld schließlich völlig wertlos wurde, während der napoleonischen Kriege und zu Zeiten des Bruderkrieges in den Vereinigten Staaten. Jedesmal ist versucht worden, die wahren Ursachen zu finden. Die Grundlage der damaligen Erklärung einer Geldwertverschiebung war die Beobachtung, daß sie in der Regel mit einer starken Vermehrung des umlaufenden Geldes verbunden war. Zunächst meinte man, der Preis müsse in dem gleichen Verhältnis steigen wie bei gleichbleibendem Warenangebot die Geldmenge wachse. So konnte man in Zeiten folgern, in denen der Zahlungs-

verkehr fast nur durch Hartgeld, allenfalls durch Banknoten bestritten wurde. Mit der Entwicklung des Scheck- und Giroverkehrs sah man sich genötigt, auch das sofort fällige Bankguthaben als Zahlungsmittel einzurechnen und schließlich mußte man erkennen, daß der gleiche Geldvorrat mit verschiedener Schnelligkeit im Wirtschaftskörper zu pulsieren vermag. An Stelle einer Geldvermehrung müßte demnach auch eine Beschleunigung oder Verlangsamung des Geldumlaufs Wirkungen auf den Warenpreis zeitigen. Man wäre schon früher auf die richtige Spur gekommen, wenn man, diesen Gedanken weiterverfolgend, gefragt hätte, wodurch denn solche Umlaufsverschiebungen herbeigeführt wurden. Falsch ist an dieser sogenannten Quantitätstheorie des Geldes zunächst schon, daß man keinerlei Unterscheidung hinsichtlich der Verwendung der Zahlungsmittel machte. Das Geld dient sehr verschiedenen Zwecken. Im großen vermittelt es etwa folgende Arten von Zahlungen:

1. Warenkäufe,
2. Einkommenszahlungen,
3. Besitzwechsel von Dauergütern,
4. Kreditgeschäfte,
5. Steuerzahlungen.

Ein weiterer zeitweise sehr erheblicher Teil dient überhaupt nicht Zahlungszwecken, sondern liegt als Vermögensteil in Geldschränken und Bettstroh vergraben als Sparpfennig. So zeigt schon diese kurze Betrachtung eine sechsfache Verwendbarkeit des Geldes und wir müssen uns sogleich fragen, ob denn vermehrter oder verringerter Geldbestand bei jedem der sechs Verwendungszwecke die gleiche Wirkung auf die Warenpreise haben müsse. Das kann nun schwerlich der Fall sein. Denn wenn wir überlegen, wie die Warenpreise zustande kommen, so zeigt sich, daß dies nur möglich ist durch das Gegenübertreten eines Geld- und eines Warenangebotes. Zahle ich Steuern und Gehalt oder gebe ich einer Bank Geld in Gewahrsam, nehme ich solches von ihr auf Kredit oder kaufe ich eine bestehende Fabrik, so haben alle diese Geldzahlungen keinen Einfluß auf den Preis der neuerzeugten Waren. Noch viel weniger hat eine Vermehrung der „gehamsterten" Geldbestände irgendwelche Wirkung. Das letztere ist allgemein anerkannt. Dagegen hat man bisher nur selten zugegeben, daß auch Zahlungen für die oben unter 2 bis 5 genannten Zwecke nicht auf den Warenpreis einwirken. Ist das aber der Fall, so müssen auch Geldumlauf und Veränderungen der Geldmenge, die nicht Warenkäufen dienen, ohne Einfluß auf den Warenpreis bleiben.

Mit dem Bisherigen ist nur gezeigt, daß die einfache Erklärung,

Geldvermehrung sei gleich Erhöhung, Geldminderung gleich Erniedrigung der Warenpreise, falsch ist. Sie haftet an etwas Äußerem. Demgegenüber gilt es, hier zu untersuchen, woher denn das Geld kommt, das im Warenmarkte den dort angebotenen Waren gegenübertritt. Es entstammt, abgesehen von auf längere Zeiträume betrachtet unbedeutenden Zu- und Abwanderungen aus dem Markte der ihren Besitzer wechselnden Dauergüter oder den ruhenden Beständen, einzig und allein aus dem laufenden Einkommen der Einzelwirtschaften. Verfolgen wir das Geld in seinem Umlauf, so sehen wir, wie es außer zu Lohn-, Gehalts-, Zins- und Unternehmergewinnzahlungen also der Einkommensbildung auch den Warenkäufen, Steuerzahlungen, der Kreditgabe und Kreditnahme und dem Umsatz von Dauergütern dient. Die gleiche Banknote wandert vom Unternehmer zum Angestellten als Gehalt und kann von diesem zu den verschiedensten Zwecken verwandt werden. Er kann Waren kaufen, Spareinlagen vornehmen, ein Haus erwerben, Steuern zahlen oder es in den Geldbehälter legen. Der Warenverkäufer, die Bank, der Hausverkäufer und die steuererhebende Behörde haben ihrerseits gleiche Verwendungsmöglichkeiten. Der Kreditnehmer ist gebunden, die Hauptmasse der eingegangenen Gelder wieder zinstragend auszuleihen, also das Einkommen des einen auf den anderen zu übertragen. Ein gewisser Teil des Geldes wird in der Bank als Kassenbestand verbleiben. Der Warenverkäufer pflegt neue Waren zu erwerben und auch der Hausbesitzer kauft sich vielleicht ein anderes Haus, jedenfalls einen zinstragenden Vermögenswert. Das Geld, welches den öffentlichen Einrichtungen als Steuer zufließt, geht als Beamtengehalt, Zins oder für Warenkäufe wieder hinaus, so daß der Betrag, um den sie ein Einkommen mindern, letzten Endes anderen Einkommen wieder zuwächst.

Aus diesem Gewirr der Beziehungen kann uns nur ein Satz hinausführen, den schon Lexis und nach ihm Liefmann aufgestellt haben: Die Einkommen kaufen die neuproduzierten Güter. Niemand kann mehr kaufen, als er an Einkommen besitzt. Er mag ja durch Kredit die verfügbare Summe vermehren, aber dann geht im Regelfalle der gleiche Betrag von dem Einkommen desjenigen ab, der ihm das Geld lieh. Also kann in der Gesamtwirtschaft für die Gesamtheit der in einem bestimmten Zeitraum erzeugten Güter auch nicht wesentlich mehr oder weniger als das für Warenkäufe verfügbare Einkommen aller Einzelwirtchaften bezahlt werden. Man mag dagegen einwenden, daß ja nicht alle Waren sogleich verkauft werden, aber was etwa ins nächste

Jahr mit hinübergenommen wird, wiegt im Durchschnitt nur den Bestand auf, den man vom Vorjahr übernahm, und was an Einkommen etwa verfügbar bleibt, gleicht sich ebenfalls ungefähr durch den Rest des Vorjahres aus.

Wenn man nun auf solcher Grundlage untersuchen will, wie die Geldwertverschiebung im Weltkriege zustande kam, so wird man von der Betrachtung der beiden im Markte gegenüberstehenden Größen Einkommen und Warenerzeugung der Friedenszeit ausgehen müssen. Die Schätzung des deutschen Volkseinkommens[1]) ergab vor dem Kriege 40 Milliarden Mark auf das Jahr. Diese Summe, aufgebaut auf unsicheren Statistiken der sehr ungleichmäßig arbeitenden Steuerbehörden, kann von der Wirklichkeit nicht unerheblich entfernt sein, aber sie genügt doch als Ausgangspunkt für unsere Betrachtungen. Danach konnten etwa im Jahre 1913 die deutschen Einzelwirtschaften nicht mehr als 40 Milliarden für die Gesamtheit der erzeugten Waren bezahlen, ihr Wert war, wenn nicht übermäßig Geld aufgestapelt wurde, gleich diesen 40 Milliarden und ihre Verkäufer hatten, wenn wir uns den Absatz auf den Jahresschluß vereinigt denken, dafür 40 Milliarden Mark erhalten. Daraus hatten sie im nächsten Jahre Lohn, Zins und Unternehmergewinn zu bestreiten. Wie hat sich aber dieser Betrag des fortlaufend kreisenden Volkseinkommens im Laufe des Krieges verändert? Können wir das ergründen, so besitzen wir auch den Schlüssel zur Erklärung der Verschiebungen in der Kaufkraft des Geldes. Zwar kann sich auch das im Produktionsprozeß normaler Zeiten kreisende Einkommen verändern, indem etwa aus den brachliegenden Geldbeständen neue Beträge herangezogen oder dorthin abgestoßen werden, neues Kreditgeld geschaffen oder beseitigt wird oder Geldbeträge aus dem Markte der den Besitzer wechselnden Dauergüter herausgezogen oder dorthin abgestoßen werden, aber diese Verschiebungen pflegen doch langsam vonstatten zu gehen und können die schnellen Veränderungen des Geldwertes nicht erklären. Die sind verursacht durch die Schaffung neuer, zusätzlicher, künstlicher Kaufkraft seitens des Staates und der Banken.

Wie entsteht solche zusätzliche, künstliche, nicht aus dem Produktionsprozeß herauswachsende Kaufkraft? Mehrere Wege stehen dazu offen. Der bekannteste ist die Ausgabe von Papiergeld seitens des Staates oder einer von ihm beauftragten Bank. Dies Papiergeld unterscheidet sich von der Banknote dadurch, daß es nicht

[1]) Nach Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand, Berlin 1913.



jederzeit in Goldmünzen umgetauscht werden kann. Vor dem Kriege war das mit den Reichsbanknoten der Fall. Die Reichsbank durfte höchstens den dreifachen Betrag ihrer Goldbestände in Banknoten ausgeben und die nicht durch Gold gedeckten Noten waren durch angekaufte Wechsel gesichert, welche spätestens innerhalb dreier Monate fällig wurden und dann auch in Goldmünzen umgetauscht werden konnten. Freilich genügte der Goldbestand der Reichsbank auch schon vor dem Kriege nicht, um alle Noten gleichzeitig in Gold einzulösen; indessen hatte die Erfahrung erwiesen, daß dieser Fall niemals eintrat, weil der Verkehr jederzeit ein gewisses Quantum Noten beanspruchte. Bei Kriegsausbruch zeigte sich nun, daß viele Noteninhaber, mißtrauisch geworden, nach dem Umtausch ihrer Noten in Gold strebten und es bestand die Gefahr, daß der Reichsbank das gesamte Gold entzogen wurde. Dann aber hätte sie überhaupt keine Noten mehr in den Verkehr bringen dürfen. Deshalb war einer der ersten Schritte der Kriegsgesetzgebung die Aufhebung der Noteneinlösungspflicht seitens der Reichsbank.

Gleichzeitig wurde weitere Vorsorge getroffen, um das Vertrauen der Inhaber zu den Banknoten zu erhalten. Man verfügte, daß als Golddeckung auch bei der Reichsbank hinterlegte Darlehnskassenscheine, die ihrerseits durch Wertpapiere oder Waren gesichert waren, anzusehen seien und daß auch der Reichskanzler für das Reich Wechsel ausstellen dürfe, die den übrigen allmählich verschwindenden Warenwechseln gleichzustellen seien. Darlehnskassenscheine dem Golde gleichzustellen, war im Grunde ein Verlassen der bisher geltenden Grundsätze, allenfalls entschuldigt durch die Umstände und die Ansicht, daß das Publikum die Noten nicht mehr nehmen werde. Dies aber war viel besser gesichert durch die Vorschrift, daß jeder Gläubiger Zahlung in Noten annehmen müsse. Später hat dann die bekannte Goldsammlung auch viele der noch im freien Verkehr befindlichen Goldmünzen der Reichsbank zugeführt, die sie allmählich wieder als Zahlungsmittel für Auslandswaren verbrauchte.

Von der Möglichkeit fast unbeschränkter Notenausgabe hat die Reichsbank auf Veranlassung der Reichsbehörden nun in Kriegs- und Übergangszeit sehr reichlich Gebrauch gemacht. Während Ende 1913 nur insgesamt etwa 2,6 Milliarden Reichsbanknoten umliefen, neben denen allerdings noch 2—3 Milliarden gemünztes Geld im Verkehr war, betrug die Summe der zusätzlichen Noten Anfang April 1920 etwa 43,3 — (2,5 + 2,6) = 38,2 Milliarden. Ihre Vermehrung hatte insbesondere nach Ausbruch der Revolution ein sehr verschärftes Tempo angenommen.

Ein zweiter Weg der Schaffung künstlicher Kaufkraft ist die

Ausgabe der Darlehnskassenscheine durch die mit Kriegsausbruch ins Leben gerufenen Darlehnskassen. Diese geben den Hinterlegern von Wertpapieren oder Waren für einen Teil des verpfändeten Wertes Darlehnskassenscheine, verwandeln also Vermögen in Einkommen, das dann zu Warenkäufen verwendet werden kann. Anfang April 1920 waren etwa 26,6 Milliarden Darlehnskassenscheine ausgegeben, von denen jedoch 13,6 Milliarden als Notendeckung bei der Reichsbank lagen, so daß nur ein Rest von 13 Milliarden im Verkehr war.

Der dritte Weg zur Schöpfung künstlicher Kaufkraft liegt in der Möglichkeit, Buch- oder Bankgeld zu schaffen. Dies geschieht z. B., wenn der Staat Schatzwechsel an die Reichsbank gibt und ihm dafür ein Bankguthaben zur Verfügung gestellt wird, mit dem er auf dem Wege der Buchumschreibung oder des Schecks seine Lieferanten bezahlt. Ebenso ist das Verfahren gegenüber den Privatbanken. Eine andere Form der Vermehrung für den Warenkauf verfügbarer Einkommen liegt vor, wenn bei den Kreditanstalten auf täglich fälligen Konten eingezahltes Geld, also aufgespeicherte Einkommen, unter gleichen Bedingungen wieder ausgeliehen wird. Dann können sowohl der Einleger wie auch der Kreditnehmer jederzeit über den gleichen Betrag zum Warenkauf verfügen und der Betrag des für den Markt verfügbaren Einkommens ist für bargeldose Zahlungen verdoppelt. Diese Vermehrung des Kreditgeldes ist außerordentlich groß gewesen. Bei der Reichsbank betrugen die täglich fälligen Einlagen 1913 durchschnittlich 668 Millionen, Anfang April 1920 dagegen 14,5 Milliarden. Bei den vier größten Banken waren sie Ende 1913 2072 Millionen gegen 9345 Millionen 1918. Bedenkt man, daß es viele tausende von Kreditanstalten gibt, bei denen eine ähnliche, wenn auch nicht immer gleich stürmische Entwicklung Platz griff, so wird man die Vermehrung des Bankgeldes mit 20 Milliarden schwerlich zu niedrig einschätzen, davon ist indessen ein erheblicher Teil aufgespeichertes, nicht künstlich geschaffenes Einkommen, das wir hier, sehr unsicher, mit 4 Milliarden veranschlagen wollen. Überschlagen wir nunmehr den Umfang der Vermehrung der Kaufkraft während des Krieges, so ergibt sich, daß zu dem vorher vorhandenen Volkseinkommen von schätzungsweise 40 Milliarden allmählich rund 38,2 Milliarden Zuwachs an künstlicher Kaufkraft durch Reichsbanknoten, 13 Milliarden durch Darlehnskassenscheine und 18,5 Milliarden durch Bankgeld, insgesamt also 69,7, rund 70 Milliarden getreten sind. Wie haben diese auf Einkommensbildung und Warenpreise gewirkt? Dabei wird berücksichtigt werden müssen, daß allmählich ein Teil dieses zusätzlich geschaffenen Einkommens in den Markt der den Besitzer wechselnden Dauergüter und ins Ausland abfloß.

Mit Kriegsausbruch ergab sich eine völlige Verschiebung in der Wirtschaft der kriegführenden Staaten. Zu den Bedürfnissen der wirtschaftenden Personen traten die der Kriegswirtschaft des Staates, die an Dringlichkeit alles andere überragten. Um möglichst viel Erzeugnisse an sich heranzuziehen, bot der Staat die denkbar höchsten Preise. Sie zu zahlen, gelang ihm in der ersten Zeit aus den Erträgnissen der Kriegsanleihen, die aus Banken, Sparkassen und Strümpfen aufgespeicherte Einkommen herausholten. Von einer wesentlichen Erhöhung der Steuern glaubte man absehen zu müssen, um die Gütererzeugung nicht zu hemmen. Schon diese Vermehrung der im Markte auftretenden Kaufkraft aus den Einkommensreserven bewirkte eine dauernde Erhöhung der Preise aller kriegswichtigen Güter. Dadurch aber wurden auch die Einkommen der Verkäufer und Hersteller solcher Erzeugnisse sehr vermehrt. Zuerst zeigten sich die Wirkungen in dem stetigen Anwachsen der sogenannten Kriegsgewinnler, der Unternehmer, deren Gewinne infolge der Heranziehung auch sehr unwirtschaftlich arbeitender Betriebe im Durchschnitt gewaltig stieg. Dies aber löste wiederum eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften jeder Art aus, die durch Einziehung gerade der leistungsfähigsten Altersklassen besonders knapp geworden waren. Dadurch stiegen auch die Löhne, die allmählich auch der Arbeiterklasse, insbesondere soweit sie über Spezialfertigkeiten verfügte, ihren recht erheblichen Kriegsgewinn zutrug.

Solche an sich schon ohne jede Geldvermehrung einfach durch die Umschaltung und Verstärkung der Bedürfnisse und die Hereinziehung brachliegender Einkommensteile in den Markt bis zu gewissem Grade mögliche Vermehrung der Nachfrage erhielt nun im Verlauf des Krieges immer weitere Verschärfung durch die Schöpfung zusätzlichen Einkommens durch den Staat. Mit insgesamt 70 Milliarden ist er oder andere bis April 1920 als Käufer im Markte aufgetreten. Waren es auch nicht immer Waren, die man verlangte, sondern auch Dienste von Angestellten, so führten doch diese das empfangene Einkommen in den Warenmarkt, dort zur Erhöhung der Preise beitragend. So ist es leicht zu erklären, warum aus diesen Quellen allmählich eine stete Verteuerung aller Waren einsetzte. Dabei erleichterte die ungleichmäßige Verteilung der Einkommen, ihre Zusammendrängung in den Händen der Kriegsgewinnler, die Bildung der so ungeheuerlich hohen Schleichhandelspreise, weil die Nutzenschätzung der täglich reicher Werdenden auch mit dem Einkommen anstieg und der geringe Vorrat zur Zahlung hoher Preise zwang. Aber auch die Aufbringung der Kriegsanleihen ist durch die Kriegsgewinne gefördert worden, weil ihre Höhe den Erwerbern trotz zum Teil

üppiger Lebenshaltung erlaubte, große Überschüsse zu sparen, mehr, als wenn das Gesamteinkommen gleichmäßig verteilt worden wäre. Dann würde weniger gespart und mehr Einkommen in den Waren-
Dann würde weniger gespart und mehr Einkommen in den Warenmarkt geführt worden sein, dessen Preise dann noch mehr gestiegen wären.

Stellten wir bisher fest, daß die eine Seite des Warenmarktes, die Nachfrage in Geld, bedingt durch künstlich vermehrte Einkommen etwa verdreifacht worden ist, so sind auch tiefgreifende Verschiebungen auf der Gegenseite, der des Warenangebots, festzustellen. Der Krieg hat allmählich durch Einziehung zum Militärdienst etwa 10 Millionen der kräftigsten und tüchtigsten Erzeuger von Waren in Gütterzerstörer und reine Konsumenten verwandelt. Dadurch muß das Gesamterzeugnis erheblich gemindert worden sein, denn der Ersatz durch ungeschulte Jugendliche und Frauen reichte keinesfalls aus. Weiter stockte die Zufuhr aller überseeischen Waren, die nur sehr unzureichend durch teuere und schlechtere inländische Erzeugnisse ersetzt werden konnten. Die starke Nachfrage nach kriegswichtigen Erzeugnissen beherrschte die Warenerzeugung, so daß für den Bedarf der privaten Wirtschaften nur verhältnismäßig wenig übrig blieb. Die Erzeugung war hauptsächlich auf Verbrauchsgüter gerichtet. An den Ersatz abgenutzter Maschinen, ihre Instandhaltung, die Auffrischung des Bodens durch Dünger und Kulturarbeit konnte nur wenig verwandt werden, so daß auch aus diesem Grunde eine allmähliche Abnahme der Gütererzeugung stattfinden mußte. In der Landwirtschaft sind die Erträgnisse auf etwa zwei Drittel der früheren gesunken. Ähnlich, vielleicht noch schärfer, wird auch der Rückgang in den Industrieerzeugnissen gewesen sein. Wenn aber in allen zusammengefaßten Märkten der Gesamtwirtschaft *zwei Drittel der früheren Warenmenge einem verdreifachten Gesamteinkommen* gegenüberstehen, dann müssen auch, falls nicht größere Einkommensteile in Geld aufgestapelt werden, *die Preise auf das Viereinhalbfache der früheren Höhe steigen.* Betrüge die Gütererzeugung nur die Hälfte der früheren, so wären die Preise etwa auf das Sechsfache gestiegen. Zwar scheint die Höchstpreispolitik und die Rationierung der wichtigeren Güter dem nicht zu entsprechen, doch erklärt sich gerade aus der künstlichen Niederhaltung ihrer Preise, warum die übrigen freien Waren und die im Schleichhandel vertriebenen, so ungeheure Verteuerungen erfahren konnten. Es blieb den Einzelwirtschaften, insbesondere den Kriegsgewinnlern, nach dem Ankauf der im Preise beschränkten Güter eben noch soviel Einkommen über, daß sie daraus die höchsten Preise zahlen konnten. Wären alle Güter frei gewesen, so würde sich die Preissteigerung mehr verteilt haben.

Nach Ausbruch der Revolution haben sich dann weitere Gründe zur Preissteigerung eingestellt. Es sind die umfangreichen Erhöhungen der Löhne einerseits, die Wirkung der ungünstigen Wechselkurse auf die Warenpreise andererseits. Nicht preissteigernd wirkt die Lohnerhöhung, welche aus dem Unternehmergewinne bestritten werden kann. Das aber ist hier nicht der Fall, vielmehr hat die Arbeiterschaft die Löhne so hoch normiert, daß die Selbstkosten vieler Waren gewaltig über den jeweiligen Marktpreis stiegen. In solcher Lage aber muß entweder das Unternehmungskapital, und vor ihm Unternehmergewinn wie Unternehmergehalt allmählich aufgezehrt, oder, wie es fortlaufend geschah, der Marktpreis erhöht werden. Die Erhöhung des Marktpreises aber läßt sich nur solange fortsetzen, als sich auch zum höheren Preise genügend Abnehmer finden. Die hohen Wechselkurse verteuerten ihrerseits den Preis aller Einfuhrwaren, steigerten jedoch gleichzeitig auch die Einkommen aller Exporteure sehr erheblich[1]).

Man erkennt jedenfalls aus den bisherigen Darlegungen, daß alle Preisverschiebungen, soweit sie die Gesamtheit aller Preise betreffen, ausschließlich von den Veränderungen in dem Verhältnis der im Markte angebotenen Güter zu dem kaufbereiten Einkommen abhängen. Bei gleichbleibendem kaufbereiten Einkommen wirkt jede Minderung der Warenerzeugung auf Preissteigerung, jede Mehrung auf Preissenkung. Bei gleichbleibender Warenerzeugung bedeutet Mehrung der kaufbereiten Einkommen Preissteigerung, Minderung Preissenkung. Auf jede der beiden Seiten, Warenmenge wie kaufbereites Einkommen, wirken eine ganze Reihe von Faktoren, die im einzelnen hier nicht untersucht werden können. Jedenfalls kann der einzelne Faktor bald Ursache, bald Wirkung sein, wie etwa die Geldvermehrung die Ursache der Steigerung auch der Kriegslöhne war, so wurden andererseits die plötzlichen Lohnerhöhungen der Revolutionsperiode die Ursache neuer Geldvermehrung, ohne welche der Staat gar nicht in der Lage gewesen wäre, die Einkommenserhöhungen zu zahlen. Auch zwischen Warenmenge und Einkommenshöhe, d. h. also den Preisen bestehen direkte Abhängigkeiten. Preissteigerung infolge Einkommenssteigerung mehrt die Warenerzeugung, solange nicht Löhne und sonstige Kosten gleichschnell gehoben werden. Preissenkung wirkt hemmend auf die Herstellung der Waren, solange die Löhne und Kosten sich nicht mindern.

Soll der Preissteigerung Einhalt geboten werden, so ist also das Verhältnis zwischen kaufbereiten Einkommen und Warenmenge zur

[1]) Eingehender darüber in Bd. II Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse.



Erstarrung zu bringen. Will man das Preisniveau senken, so wird das verfügbare Einkommen zu mindern, die Warenerzeugung zu mehren sein. Erster Beginn der Besserung muß das Aufhalten der Notenpresse und der Lohnsteigerungen sein. Scharfe Steuern müssen dem Staate erlauben, seine Bedürfnisse aus übertragenem Einkommen seiner Bürger zu bestreiten. Weitere Lohnbewegungen, abgesehen von unumgänglichen letzten Ausgleichen, sollten gebremst werden und alles, was die Warenerzeugung heben kann, ist nach Kräften zu fördern. Ein völliger Preisabbau wird undurchführbar bleiben, er bedingte neben vielem anderen auch einen gleichstarken Abbau der Löhne und wer hätte die Kraft dies durchzusetzen? Preisabbau in schnellem Tempo bedeutete auch starke Hemmung der Warenerzeugung, weil jeder Produzent Gefahr liefe, weniger als die jeweiligen Kosten für seine Waren zu erhalten. Der Staat könnte aus stark geminderten Einkommen seiner Bürger die Verzinsung seiner Schuldtitel nicht mehr aufbringen. Kurz, wir müssen uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß ein Abbau der Preise in starkem Umfange unmöglich ist, daß es früher oder später nach dem erfolgten Ausgleich der Inlands- und Auslandspreise zu einer Devalvation, einer Anerkennung des erreichten Preisniveaus durch Geldzusammenlegung in einem Verhältnis von 5:1 oder gar 10:1 kommt. Und auch diese verhältnismäßig günstige Lösung setzt schon eine starke wirtschaftspolitisch klardenkende Regierung voraus. Ohne dies muß die Entwicklung des Geldwertes allmählich zur Assignatenwirtschaft, d. h. schließlich zur völligen Entwertung des Papiergeldes führen.

Welche Wirkung zeitigt nun die Geldentwertung im inländischen Zahlungsverkehr? Abgesehen von gelegentlichen Störungen, hervorgerufen durch umfangreiche Aufspeicherung oder Ausfuhr von Zahlungsmitteln oder durch gelegentliches Zurückbleiben der Notenerzeugung hinter dem mit den Preisen gewaltig wachsenden Bedarf, muß ganz allgemein der Zahlungsumsatz in gleichem Verhältnis mit den Preisen steigen, wenn nicht, wie anzunehmen ist, eine Minderung der Warenmenge hemmend wirkt. Diese Hemmung war, wie die Ausweise der Zahlungsvermittler zeigen, sehr viel geringer als der Einfluß gesteigerter Einkommen. Die Gesamtumsätze im Zahlungsverkehr sind gewaltig gestiegen, wuchs doch z. B. der Gesamtumsatz der Reichsbank, der 1913 nur 422 Milliarden Mark betrug, im Jahre 1919 auf 5877 Milliarden.

Auch auf die Zahlungstechnik hat die Veränderung des Geldwertes sehr erheblich eingewirkt. Im einzelnen ist das später darzustellen. Hier sei darauf verwiesen, daß das Papiergeld alles Edelmetallgeld verdrängte, daß selbst die Scheidemünzen in geringerem

Metall ausgeprägt wurden, daß eine große Welle der Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sich über das Land ergoß, mit deren inneren Gründen sich ein späterer Abschnitt auseinanderzusetzen hat.

---

# II. Der nationale Zahlungsverkehr.

## A. Die Zahlungsmittel.

Die kurze Darstellung der Entwicklung des Geldes zeigte, wie es aus den Bedürfnissen des fortschreitenden Verkehrs heraus geboren, allmählich immer mehr der staatlichen Regelung unterzogen wurde. Aus dem Warengeld wurde das staatlich gemünzte Geld und daraus das gesetzliche Zahlungsmittel, mit dem man Schulden jeder Art sicher zu tilgen vermag. Daneben gibt es indessen auch heute noch eine ganze Reihe von Zahlungsmitteln, die zwar nicht alle Vorzüge besitzen, die dem gesetzlich anerkannten Zahlungsmittel verliehen sind, die sich aber gerade in der hochkapitalistischen Wirtschaft einer immer mehr zunehmenden Beliebtheit erfreuen, weil ihnen andere Vorzüge anhaften. Wenn nachfolgend die einzelnen Zahlungsmittel und Wege besprochen werden, so soll das im ganzen in bewußter Beschränkung auf Deutschland geschehen. Über die Verhältnisse in anderen Ländern berichten Nachschlagebücher[1]).

### 1. Das Bargeld.

Mit dem Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten zum Reiche mußte auch als eine der ersten Aufgaben die Vereinheitlichung der Zahlungsmittel in Angriff genommen werden. Die Talerwährung Preußens, die Gulden Süddeutschlands und andere gingen in der einheitlichen Reichsmark auf. Die endgültige Regelung schuf das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, das später nur in wenigen bedeutsamen Punkten ergänzt wurde. Vor diesem Zeitpunkte war Silber das Hauptwährungsmittel des Landes gewesen. Die Kriegsentschädigung Frankreichs gestattete dem jungen Reiche, zu dem wertbeständigeren Golde als Grundlage der neuen Währung überzugehen. Deshalb ist die wichtigste Bestimmung des neuen Gesetzes auch die des Art. 1: „An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark.“ Über das Ausprägungsverhältnis der Mark war schon in einem

---

[1]) So in mäßigem Umfange Feller u. Odermann, Kaufmännische Arithmetik, Leipzig; sehr ausführlich Swoboda, Die Arbitrage, 14. Aufl., Berlin 1913.

früheren Gesetze betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen folgendes bestimmt worden: „Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes $139^{1}/_{2}$ Stück ausgebracht werden. Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 100 Pfennig eingeteilt. Das Mischungsverhältnis der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer festgestellt. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (Passiergewicht) und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben infolge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden. Bei der Ausprägung neuer Stücke soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendteile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendteile betragen.“ (Remedium oder Toleranz.)

Außer den Reichsgoldmünzen, die gesetzliches Zahlungsmittel in jeder Höhe sind, wurden vor dem Kriege folgende Reichsmünzen ausgeprägt:

| | Auf 1 Pfund fein. Silber | Feingehalt in Tausendteilen | Toleranz im Gewicht | Toleranz im Feingehalt |
|---|---|---|---|---|
| 1. Aus Silber: | | | | |
| Fünfmarkstücke | 20 | 900 | 10 ‰ | 3 ‰ |
| Zweimarkstücke | 50 | 900 | | |
| Einmarkstücke | 100 | 900 | | |
| Fünfzigpfennigstücke | 200 | 900 | | |

2. Aus Nickel (75 % Kupferzusatz).
Zehnpfennigstücke
Fünfpfennigstücke
Im Kriege auch aus Eisen oder Zink hergestellt.

3. Aus Kupfer (4 % Zinn- u. 1 % Zinkzusatz).
Zweipfennigstücke
Einpfennigstücke
Im Kriege auch aus Aluminium geprägt.

Die Ausprägung von Münzen ist dem Staate allein vorbehalten (Münzregal, Münzhoheit). Der auszuprägende Betrag ist unbeschränkt nur für Goldmünzen. An Silbermünzen sollten nach einer Bestimmung vom Jahre 1900 nicht mehr als 15 M. und an Nickel- und Kupfermünzen nach dem Gesetz von 1873 nicht mehr als $2^{1}/_{2}$ M. auf den Kopf der Bevölkerung ausgeprägt werden. Gesetzliches Zahlungsmittel waren Silbermünzen, mit Ausnahme der jetzt außer Kurs gesetzten Taler, die den Goldmünzen gleichgestellt waren, nur bis zu 20 M., und Nickel- und Kupfermünzen nur bis zu 1 M. für die Einzelzahlung. Indessen waren bestimmte Staatskassen ver-

pflichtet, Beträge von mindestens 200 M. für Silbermünzen und mindestens 50 M. für Nickel- und Kupfermünzen gegen Gold umzutauschen.

Durch die Preisrevolutionen des Krieges und der Übergangszeit, die z. B. den Preis des Pfundes feinen Silbers bis auf über 1000 M. hinaufschnellen ließ, sind alle Metallmünzen des Friedensumlaufs aus dem Verkehr geschwunden, weil ihr Metall als Ware höher bewertet wurde, als ihrem Aufdruck entsprach. Sie alle, selbst Nickel- und Kupfermünzen, endeten im Schmelztiegel und als Ersatz dienten kleine Noten, Reichskassenscheine, Darlehnskassenscheine, Stadtgeld und mancherlei Notgeld aus Eisen, Zink usw.

Ein Nachweis darüber, wieviel Bargeld der einzelnen Art sich jeweils im Umlauf befindet, ist unmöglich, weil nur die Summen bekannt und faßbar sind, welche in den Verkehr gebracht wurden oder von den Ausgabestellen aus ihm herausgezogen wurden. Nicht aber kann ermittelt werden, welche Summen durch Private dem Verkehr entzogen worden sind. Dieser Abgang wird in normalen Zeiten besonders groß sein bei den Goldmünzen, deren Metallwert ja bis auf sehr geringe Abweichungen mit dem Aufdruck gleich ist. Deshalb war es für manche Gewerbetreibende, die dauernd Goldmetall verbrauchten, üblich, ihren Bedarf durch Einschmelzen von Goldmünzen zu decken, so etwa die Bijouteriefabrikanten, die Zahnärzte u. a. Um den Verbrauch gerade der neuesten am wenigsten abgenutzten Goldmünzen zu mindern, gab die Reichsbank vor dem Kriege für gewerbliche Bedürfnisse ungeprägte Goldplatten im Gewicht der Normalmünzen ab. Eine weitere Ursache der Bestandsminderung an Goldmünzen war die Ausfuhr, die in Zeiten ungünstiger Wechselkurse einsetzte, wenn der Goldexportpunkt erreicht war[1]), weil auch das Ausland deutsche Münzen in Zahlung nahm, nicht ihres Aufdrucks wegen, sondern auf Grund ihres Metallgehaltes und Metallwertes. Wenn so nach der amtlichen deutschen Statistik[2]) seit dem Jahre 1871 bis zum März 1919 insgesamt 5334,4 Millionen Goldmünzen in den Verkehr gebracht wurden, von denen 178,6 Millionen wieder eingezogen sind, so daß ein Rest von 5155,8 Millionen verbleibt, so sind ganz sicher auch in der Zeit vor dem Kriege sehr viel weniger, etwa nur 2—3 Milliarden Goldmünzen im Verkehr gewesen. Im Kriege hat bald jeder Goldgeldverkehr aufgehört. Zunächst entzog ihm die planmäßige Goldsammlung sehr hohe Summen, ein anderer Teil wurde versteckt und später mit größtem Aufgeld ins

[1]) Eingehender darüber Bd. II Internationaler Zahlungsverkehr, S. 99 f.
[2]) Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich VIII, 1.



Ausland verkauft, so daß nach dem Kriege der einzige Rest unserer Goldwährung in den nur z. T. ausgeprägten Beständen der Reichsbank liegt, die ihrerseits durch starke Goldexporte während des Krieges und kurz danach, sowie durch Goldabgaben auf Grund des Waffenstillstandes und des Friedensvertrages Ende März 1920, bis auf 1091 Millionen reduziert waren. Wurde die freie Goldwährung am 4. August 1914 aufgehoben, indem man die Einlösungspflicht der Reichsbank für ihre Noten beseitigte, so hat die inzwischen einsetzende Notenhochflut eine Rückkehr zu den früheren Verhältnissen unmöglich gemacht.

## 2. Bargeldersetzende Zahlungsmittel.

Haftet dem Bargelde der Vorteil an, daß sein Metall als Ware den gleichen Wert besitzt wie sein Aufdruck, so liegt doch darin auch ein Nachteil. Eine Volkswirtschaft mit hochentwickeltem Geldverkehr würde sehr viel solchen Metallgeldes benötigen, und seine Beschaffung würde bedeuten, daß die Erzeugung oder der Kauf anderer Waren dahinter zurückgesetzt werden müßte. Ganz besonders lästig müßten solche Metallbeschaffungen werden, wenn es sich um Geldbedürfnisse handelt, die nur in seltenen Fällen aufzutreten pflegen, in der Hauptsache aber das geprägte Metall in den Kassen ruhen lassen. Da nun alle Bargeldbestände volkswirtschaftlich unproduktiv sind — für jede Million Metall, die man erwirbt, kann man für eine Million weniger Maschinen kaufen —, so zeigt sich in den meisten fortschreitenden Staatswirtschaften recht bald das Bestreben, wenigstens einen Teil des Geldbedarfes, insbesondere den periodischen, auf eine Art zu decken, die in geringerem Umfange produktive Kräfte bindet als das Metallgeld. In der Regel beginnt die Entwicklung mit den Banknoten, die oft in ungedecktes Papiergeld ausarten, und später entwickelt sich dann das Giralgeld, d. h. die Verwendung von Buchguthaben für Zahlungszwecke, und damit der bargeldlose Zahlungsverkehr, der in der Gegenwart eine besondere Bedeutung gewonnen hat.

### a) Reichsbanknoten und Darlehnskassenscheine.

Während in Deutschland vor der Reichsgründung wie das Geldwesen so auch die Notenausgabe völlig zersplittert war, schuf das Bankgesetz vom Jahre 1875 eine einheitliche Regelung für das ganze Reich. Zwar erwies es sich als unmöglich, die bestehenden Notenbanken der Einzelstaaten sofort und völlig zu unterdrücken, doch wurden ihren Geschäften wie denen der Reichsbank so straffe Zügel angelegt, daß sich viele Notenbanken in ihren Gewinnmöglichkeiten in einem Umfange beschränkt fühlten, die sie veranlaßte, auf den

Vorteil des Notenprivilegs zu verzichten, um in anderen Geschäften unbehindert zu sein. Die Zahl der Notenbanken ist dadurch in Deutschland allmählich von 33 auf 5 gesunken. Außer der immer mächtiger werdenden Reichsbank bestehen nur noch die Sächsische, Bayerische, Württembergische und Badische Notenbank. Neugründungen sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes möglich.

Die wichtigsten Bestimmungen für die Notenausgabe betreffen das Quantum der zulässigen Noten und die Art ihrer Deckung. Als oberste Grenze des Notenumlaufs wurde der dreifache Betrag der vorhandenen Metalldeckung festgesetzt (§ 17 Bankgesetz). Allerdings ist schon bei der damaligen Regelung der logische Fehler begangen worden, außer dem gemünzten oder ungemünzten Golde, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, auch alle Arten von deutschen Scheidemünzen und sogar die ganz ungedeckten Reichskassenscheine einzurechnen. Für die Privatnotenbanken bestand im übrigen zum Teil eine absolute Grenze des Notenumlaufs, die sich durch Aufgabe des Privilegs allmählich verminderte. Der nicht durch Metall oder Reichskassenscheine gesicherte Teil der im Verkehr befindlichen Noten muß durch diskontierte Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten, aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, gedeckt sein.

Neben dieser absoluten Grenze des Notenumlaufs wurde gleichzeitig eine relative, eine beschränkende geschaffen in der sogenannten Notensteuergrenze. (§ 9 Bk. G.) Bei Erlaß des Bankgesetzes wurden den 33 damals bestehenden Notenbanken ein steuerfreies Notenkontingent von insgesamt 385 Millionen M. zugebilligt, d. h. sie durften nur diesen Betrag über die jeweils durch Metall oder Noten anderer Banken gedeckten Noten steuerfrei ausgeben. Stieg der Umlauf der durch Wechsel gedeckten Noten bei einer Bank über das steuerfreie Kontingent, so mußte für diesen viermal im Monat festgestellten Überschuß eine Steuer von 5 % pro Jahr an das Reich abgeführt werden. Das Gesetz bestimmte gleichzeitig, daß, wenn eine Notenbank auf die weitere Ausübung ihres Privilegs verzichtete, ihr steuerfreies Kontingent der Reichsbank, die an sich schon den Hauptteil mit 250 Millionen in Anspruch nahm, zuwachsen solle. Derzeit verfügen nur noch vier private Notenbanken über solche Kontingente, und zwar die Bayerische Notenbank über 32, die Sächsische Bank über 16¾, die Württembergische Notenbank über 10 und die Badische Bank ebenfalls über 10, die vier Banken zusammen über 68,75 Millionen M.

Die Notensteuer wirkt bremsend auf die Notenausgabe, deshalb hat man sie geschaffen. Übersteigt der nur durch Wechsel gedeckte Notenumlauf — der übrigens bei allen Notenbanken, mit Ausnahme der Reichsbank und der Sächsischen Bank, auch noch begrenzt ist, bei der Bayerischen Notenbank auf 70, bei der Württembergischen auf 25,7 und bei der Badischen Bank auf 27 Millionen — das steuerfreie Kontingent, so muß die ausgebende Bank 5 % Steuer zahlen. Sie würde Geld verlieren, wenn sie selbst weniger als 5 % aus der Anlage der steuerpflichtigen Noten verdiente und ist deshalb, abgesehen von sehr kurzen Überschreitungen der Steuergrenze, gezwungen, ihren Diskontsatz auf mindestens 5 % zu erhöhen, wenn solche Überschreitung eintritt. Jede Diskonterhöhung wirkt jedoch, und das ist beabsichtigt, abschreckend auf die Verkäufer von Wechseln, d. h. auf die Nachfrage nach Noten, so daß dadurch nur in Fällen dringenden Bedarfes an Zahlungsmitteln eine dauernde Überschreitung der Steuergrenze möglich ist. Freilich muß das steuerfreie Notenkontingent so bemessen sein, daß es ungefähr dem Durchschnittsbedarf des Landes an Banknoten entspricht. Dahin strebte auch die Gesetzgebung, und da mit dem Anwachsen des deutschen Wirtschaftsverkehrs auch das Zahlungsmittelbedürfnis anstieg, so hat man auch das steuerfreie Notenkontingent mehrfach erhöht. So durfte vom Jahre 1899 ab die Reichsbank 472,8 Millionen M. und vom Jahre 1909 ab 550 Millionen steuerfrei ausgeben. An den Quartalsenden, an denen sich der Zahlungsmittelbegehr konzentrierte, war ein zusätzlicher Betrag von 200 Millionen M. von der Notensteuer freigestellt.

Betrachten wir nunmehr die Grenzen der Notenausgabe bei der Reichsbank an einigen Beispielen.

| In Millionen M. | I | II | III |
|---|---|---|---|
| 1. Bestand an kursfähigem deutschen Gelde, Gold in Barren oder ausländischen Münzen . . . . . . . . . | 1000 | 1500 | 3000 |
| 2. Bestand an Reichskassenscheinen . . . . . . . . . | 50 | 100 | 200 |
| 3. „ „ Noten anderer Banken . . . . . . . | 50 | 100 | 200 |
| 4. „ „ Wechseln . . . . . . . . . . . . . . . | 500 | 4000 | 5000 |
| 5. Das steuerfreie Notenkontingent (Quartalsenden 750) | 550 | 550 | 550 |
| Dann ist | | | |
| a) die Obergrenze der überhaupt auszugebenden Noten = dreifacher Betrag von 1+2 . . . . . . . = | 3150 | 4800 | 9600 |
| b) die Höchstsumme der steuerfreien Noten =1+2+3+5 . . . . . . . . . . . . . . . . = | 1650 | 2250 | 3950 |
| steigt der Umlauf darüber hinaus, so muß bald eine Diskonterhöhung auf mindestens 5 % eintreten. | | | |
| c) die Summe der Notendeckung = 1+2+4 . . = | 1550 | 5600 | 8200 |
| Im Falle II dürfen trotzdem nur für 4800 Mill. M. Noten im Umlauf sein, weil die dreifache Grunddeckung (= 1+2) nur soviel beträgt. | | | |

Eine weitere Sicherung der Noten ist durch § 13 und 14 des Bankgesetzes vorgesehen, die der Reichsbank wie den Privatnotenbanken nur die Durchführung ganz bestimmter Geschäfte erlauben. Ausgeschlossen sind alle, die ein erhebliches Risiko bedingen, erlaubt nur 1. der Handel in Edelmetall, 2. der Diskont guter Wechsel, Schecks, Reichs-, Staats- und städtischer Schuldverschreibungen, welche alle nach spätestens drei Monaten fällig sind, und aus denen bei der ersteren in der Regel drei, mindestens zwei, bei den Schecks zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, 3. die Erteilung von Darlehen von höchstens drei Monaten Dauer gegen gutes Unterpfand wie Edelmetall, gute Wertpapiere, Wechsel und sichere Kaufmannswaren, 4. die Kapitalanlage in sicheren Wertpapieren, 5. die Zahlungsvermittlung, 6. die Durchführung gedeckter Effekten- und Edelmetallgeschäfte, 7. die Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositengeldern, erstere jedoch nur bis zur Höhe des Grundkapitals und der Reserven (praktisch sind jedoch verzinsliche Einlagen seitens der Reichsbank seit langem nicht mehr angenommen worden), 8. Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen.

In diesen Vorschriften liegt die Ursache für die freiwillige Aufgabe des Notenprivilegs seitens so vieler Privatnotenbanken, die dadurch in ihren Beziehungen zu Handel und Industrie so schwer gehemmt wurden, daß sie den daraus entspringenden Nachteil höher einschätzten als den Zinsvorteil, der ihnen aus ihrem eng begrenzten Ausgaberecht steuerfreier Noten floß.

Der Grundgedanke der deutschen Notenbankgesetzgebung war, den Notenumlauf möglichst fest an die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs zu binden, einerseits zu verhindern, daß mehr als nötig Noten in den Umlauf kamen, andererseits doch eine gewisse Elastizität der Umlaufsmenge herzustellen, die es gestattete, auch vorübergehenden besonderen Zahlungsmittelbedürfnissen gerecht zu werden. Die Begrenzung der Notenmenge liegt in den Deckungsvorschriften. Mehr als der dreifache Betrag der Metalldeckung durfte nicht ausgegeben werden. Die Metalldeckung aber konnte nur erhöht werden, wenn entweder dem Inlandsverkehr Bargeld entzogen wurde, oder wenn man im Auslande Edelmetall erwarb. Beides war nicht in unbeschränktem Umfange möglich. Der Ankauf im Auslande konnte nur erfolgen, wenn dort aus Warenlieferungen oder anderen Quellen Guthabenüberschüsse vorhanden waren, die die Wechselkurse auf den Goldimportpunkt steigen ließen, und selbst dann war noch zu entscheiden, ob die Überschüsse nicht besser, als in zinslosem Gold angelegt zu werden, zu ertragbringender Anlage im Aus-

lande verblieben[1]). Jede Zurückhaltung von Inlandsgeld in den Kassen der Reichsbank minderte den Bestand im freien Verkehr. Indessen durfte dafür der dreifache Betrag an Noten ausgegeben werden, freilich unter Beachtung der hemmenden Vorschrift, daß der nicht durch Metall gedeckte Betrag in guten Wechseln, die dem Warenverkehr entsprangen, anzulegen war. Daraus ergab sich eine zwangsweise Verknüpfung zwischen Notenmenge und Zahlungsmittelbedürfnis, denn wenn die Warenumsätze stiegen, so erhöhten sich auch Zahlungsbeträge wie Wechselkredite, und die Ausgabe vermehrter Noten auf Grund der diskontierten Wechsel lieferte die nötigen Zahlungsmittel. Eine Übertreibung des Warenverkehrs und des davon abhängigen Notenumlaufs in Zeiten der Hochkonjunktur sollte bei Überschreitung der steuerfreien Notengrenze durch Zinserhöhung abgebremst werden. Nicht genügend beachtet wurde bei dieser Lösung der Umstand, daß durchaus nicht alle Zahlungsvorgänge aus Warenkäufen hervorgehen, wie ja schon früher dargelegt wurde; man denke an Gehalts-, Lohn- und Zinszahlungen. Bedürfnissen aus dieser Quelle hat man erst im Jahre 1909 Rechnung getragen, indem von da ab an den Huptterminen solcher Zahlungen, den Quartalsenden, das steuerfreie Notenquantum der Reichsbank um 200 Millionen M. erhöht wurde. Es wäre logisch gewesen, für diesen Sonderbetrag auch eine andere Art der Deckung vorzusehen, die innerlich mit dieser Art von Zahlungen mehr verknüpft ist als die Warenwechsel, insbesondere die Deckung durch sehr kurzfristig verpfändete Wertpapiere und Waren.

Der Kriegsausbruch hat nun sehr wesentliche Veränderungen in unserer Notengesetzgebung herbeigeführt. Schon 1910 waren die Reichsbanknoten, nicht die der anderen Notenbanken, zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden, und ein enger Kreis von Fachleuten hatte in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch in Anlehnung an frühere Erfahrungen im Jahre 1848 und 1870 Maßnahmen vorbereitet, die eine reibungslose Abwicklung der finanziellen Mobilmachung begünstigen sollten. Leider hat sich diese Vorarbeit nur auf die Finanzen, nicht auf die gesamte Wirtschaft erstreckt. Man konnte voraussehen, daß ein Kriegsausbruch tiefgreifende Wirkungen auf den Zahlungsverkehr ausüben mußte. Zu erwarten war einmal ein Ansturm auf den Goldbestand der Reichsbank, dem begegnete man durch Einstellung der Einlösungen der Reichsbanknoten in Gold, die am 4. August 1914 durch Gesetz genehmigt wurde. Die plötzliche Umstellung der Wirtschaft und die übertriebene Angst der Massen verursachte starke Abhebungen der Geldeinlagen bei den

[1]) Vgl. Bd. II Internationaler Zahlungsverkehr, S. 99f.



meisten Kreditinstituten. Das Reich selbst hatte für die Mobilisation starken Geldbedarf, und die einrückenden Soldaten bedurften ebenfalls der Zahlungsmittel. Für all dies hatte man eine Sondereinrichtung in aller Stille bis in die Einzelheiten vorbereitet. Es waren die Reichsdarlehnskassen[1]), die schon einige Tage vor ihrer gesetzlichen Genehmigung am 4. August 1914 in Wirksamkeit traten. 99 solcher Kassen mit 127 Hilfsstellen wurden geschaffen. Ihre Aufgabe war, allen Geldbedürftigen gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren neue Zahlungsmittel in Gestalt von Darlehnskassenscheinen zur Verfügung zu stellen. Der Angstbedarf von Zahlungsmitteln, die Aufspeicherung solcher, ließ sofort nach Bekanntwerden der Eröffnung dieser Kassen nach, und die Inanspruchnahme der neuen Einrichtung war eine verhältnismäßig geringe. Hätte man die Aufgaben der Darlehnskassen nicht weiter ausgedehnt, so wäre ihre Inanspruchnahme bald ganz überflüssig geworden, insbesondere weil der zunehmende Warenmangel bald auch die letzten Bestände zum Verkauf und Verbrauch führte.

Neue Aufgaben wurden den Darlehnskassen bei der Finanzierung der Kriegsanleihen. Die Zeichner konnten alte Wertpapiere verpfänden, um Kriegsanleihe zu zeichnen, ja auch auf die gezeichneten Stücke Darlehen entnehmen. Die Inanspruchnahme aus dieser Quelle blieb jedoch infolge der dauernd hohen Geldflüssigkeit ebenfalls verhältnismäßig gering. Sehr stark wurde jedoch ihre Inanspruchnahme durch Bundesstaaten, Provinzen, Kreise und Städte. Diesen öffentlichen Körperschaften war im Interesse des Absatzes der Kriegsanleihen die Ausgabe eigener Wertpapiere während des Krieges untersagt. Sie mußten deshalb die Darlehnskassen gegen Hinterlegung von Obligationen in besonders hohem Maße in Anspruch nehmen, insbesondere weil ihre wirtschaftlichen Aufgaben, Zahlung von Kriegsunterstützungen, Finanzierung der Lebensmittelversorgung immer umfassender wurden. Auch die zahlreichen staatlichen Wirtschaftszentralen arbeiteten mit der Darlehnskasse, die ihre Bestände belieh. Das Gesamtergebnis war eine gefährliche Zunahme der Darlehnskassenscheine. Anfang 1918[2]) waren etwa 7,6, Ende 1918 etwa 15,6 und Ende März 1920 27,8 Milliarden ausgestellt, von denen aber nur 6,2, 10,1 und 13,7 Milliarden im Umlauf waren. Die Reste befanden sich bei der Reichsbank.

Diese Reichsbankbestände an Darlehnskassenscheinen von zu-

---

[1]) Vgl. Feuchtwanger, Die Darlehnskassen des Deutschen Reiches, Stuttgart 1918.

[2]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.



letzt 13,9 Milliarden verdanken ihre Entstehung einer grundlegenden Veränderung des Bankgesetzes, die ebenfalls am 4. August 1914 beschlossen wurde. Man änderte damals die Vorschriften über die Metalldeckung, § 17 des Bankgesetzes, dahin ab, daß auch Darlehnskassenscheine in Zukunft in die Metalldeckung einzurechnen seien. Die Reichsbank konnte also für jede 100 M., die in Darlehnskassenscheinen bei ihr eingingen, nunmehr 300 M. in Noten ausgeben, wenn die überschießenden 200 M. durch Wechsel gedeckt waren. Um auch eine Wechseldeckung unbeschränkten Umfanges zu beschaffen, wurde dem Reichskanzler das Recht verliehen, für das Reich Wechsel auszustellen, die als Deckung anzusehen waren. Davon ist ausgiebig Gebrauch gemacht worden, denn die Warenwechsel starben mit der Minderung der Warenbestände und dem Verschwinden des Warenkredites nahezu völlig aus, während der Kreditbedarf das Reich zwang, in umfangreichster Weise aus der neuen Kreditquelle zu schöpfen. Bis Ende März 1920 waren diese Wechselbestände, fast ausschließlich Reichsschulden darstellend, auf 44,6 Milliarden angewachsen.

Die Aufhebung der Einlösbarkeit der Noten in Gold und die Schaffung der Darlehnskassen bedeuten die Abkehr von der freien Goldwährung. Seit dem 4. August 1914 haben wir Papierwährung, und man kann fast sagen, nahezu ungehemmte Assignatenwirtschaft. Der früher durch enge Vorschriften gebundene Papiergeldumlauf hat sich allmählich ins riesenhafte entwickelt, und noch ist kein Ende abzusehen. Eine Grenze des heutigen Papiergeldumlaufs ist höchstens noch daran zu erkennen, daß die Höchstbeträge der Darlehnssummen bei den Reichsdarlehnskassen durch Verordnung festgesetzt werden. Die Genehmigung zu Erhöhungen ist bisher ohne Zögern erteilt worden. Der Höchstbetrag der Reichsbanknoten kann sich bis auf den dreifachen Betrag der Metalldeckung zuzüglich aller bei der Reichsbank vorhandenen Darlehnskassenscheine erstrecken. Ende März 1920 betrug z. B. die Summe der vorhandenen Darlehnskassenscheine 27,8, die Metalldeckung der Reichsbank 1,1 Milliarden M., also durfte die Reichsbank, wenn sie alle Darlehnskassenscheine sammelte, den dreifachen Betrag beider Posten (= 27,8 + 1,1 = 28,9 × 3) = für 86,7 Milliarden M. Noten in Umlauf setzen, ja die Summe ist sogar noch um das allerdings geringfügige Dreifache der Bestände an Reichskassenscheinen zu erhöhen. Es wird Zeit, daß solche Bemessungsmethoden durch bessere ersetzt werden. Von dieser gigantischen Höchstgrenze ist man allerdings noch weit entfernt, weil ein Teil der Darlehnskassenscheine als Geldzeichen zirkuliert, obgleich sie nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind.

### b) Die Reichskassenscheine.

Reichskassenscheine sind reines Papiergeld ohne jede metallische Deckung und nicht gesetzliches Zahlungsmittel. Sie wurden zuerst im Jahre 1874 im Betrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5 und 10 M. zur Erleichterung des Einzuges der bundesstaatlichen Kassenscheine ausgegeben. Durch Gesetze vom Jahre 1913 und 1915 ist der Höchstbetrag der Scheine auf 360 Millionen Mark gebracht worden. Man erhöhte damals durch diese Maßnahme den Barbestand der für Mobilisationszwecke schon nach dem Kriege von 1870/71 mit 120 Millionen Gold im Juliusturm zu Spandau geschaffen worden war. Indessen hat nie eine rechtliche Bindung zwischen diesen Beständen und den Reichskassenscheinen etwa in Form einer Deckungsvorschrift bestanden, vielmehr sind mit Kriegsausbruch die Metallbestände ins Ausland oder zur Reichsbank gewandert, die Kassenscheine aber sind geblieben. Ihre Sicherheit beruht auf keinem Einlösungsversprechen des Staates; der hat ihnen nur die sogenannte Steuerfundation, d. h. das Recht bei öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen zu werden, gegeben. Der verhältnismäßig geringe Betrag staatlichen Papiergeldes ist auch in Zeiten reiner Goldwährung im Verkehr immer gern verwendet worden. Die wenigsten der Benutzer solcher Scheine werden sich des Unterschieds zwischen ihnen und den in Gold einlösbaren Noten je bewußt geworden sein.

### c) Das Notgeld des Krieges.

Notgeld[1]) entstand sehr bald nach Ausbruch des Krieges in den Gebieten, die von den Kämpfen heimgesucht wurden. Hauptsächlich in Nordfrankreich und Belgien, die von ihren normalen Geldversorgungsquellen getrennt worden waren, mußten Städte und Kreise in notdürftiger Weise für Geldzeichen, insbesondere kleinerer Stückelung, sorgen. In Deutschland selbst begann die Ausgabe von Notgeld zunächst auf dem Gebiete des Kleingeldes, das immer weniger für den Zahlungsmittelbedarf ausreichte. Städte, Kreise, aber auch größere Industrieunternehmungen schufen in stillschweigendem oder ausdrücklichem Einverständnis mit den Zentralbehörden metallene oder papierene Geldzeichen, die sich schnell einbürgerten. Die Hauptmasse des Notgeldes wurde jedoch in der ersten Zeit des Zusammenbruchs geschaffen[2]), als ein neues Aufsammeln der Geldzeichen im

[1]) Geschäftsbericht der Reichsbank für 1919.

[2]) Der Allgemeine Konsumverein Basel hatte schon seit Jahrzehnten für die Verrechnung mit den Kunden eigenes Konsumgeld bis zu 5 Franken aus minderwertigem Metall geschaffen. Vgl. die Zeitschrift Schweiz. Konsumverein 12. Januar 1918.

Lande einsetzte, die zurückströmenden Armeen, die ungeordneten Verhältnisse im Staate und Überanstrengung der staatlichen Notenpresse eine volle Versorgung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln unmöglich machte. Damals schritten zahlreiche Gemeinden auch zur Ausgabe größerer Geldzeichen bis zur Höhe von 20 M. Der Staat erklärte gegen Ende 1918 die damals fällig werdenden Zinsscheine der Kriegsanleihen zum zeitweiligen gesetzlichen Zahlungsmittel. Der Umlauf an städtischem Notgeld betrug am 5. Januar 1919 [1]) 1486,6 Millionen Mark, der an Zinsscheinen etwa 600—800 Millionen Mark. Beide Arten sind im Verlauf des nächsten Quartals fast vollständig durch normale Zahlungsmittel ersetzt worden. Für die Zukunft werden die Zinsscheine infolge des Zinssteuergesetzes auch nicht mehr, wie es in normalen Zeiten geschah, als gesetzliches Zahlungsmittel im Kleinverkehr Verwendung finden können, weil sie jetzt jeder Wertpapierbesitzer selbst zur Einlösung bringen muß, damit eine Kontrolle der Steuereingänge möglich wird.

### 3. Das Buchgeld, Giralgeld.

Neben den bisher erörterten Zahlungsmitteln gewinnt ein neues, unkörperliches um so mehr Bedeutung, je stärker die Kreditwirtschaft sich ausbreitet. Es sind die Buchguthaben, die vornehmste und wichtigste Grundlage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, dessen Technik später eingehend zu behandeln ist. Man kann mit Buchguthaben auf sehr verschiedene Weise zahlen, und die einzelnen Länder und Wirtschaftsgebiete haben oft eigene Gebräuche entwickelt. Bald bedient man sich des Schecks oder Wechsels als Anweisung auf den Kontoführer, bald weist man ihn durch ein Umschreibungsformular an, Buchübertragungen vorzunehmen, oft auch gehen Barzahlungen in Buchguthaben über, wenn Barbeträge bei dem Kontoführer eingezahlt werden, und andererseits wird oft auf Grund des Buchguthabens Auszahlung in bar geleistet. Das sind dann nicht bargeldlose, sondern nur bargeldersparende Zahlungswege.

Zunächst sind jedenfalls die Buchguthaben an sich nach Art, Entstehung und Aufgaben zu untersuchen. Rahmen der Buchguthaben ist das Konto. Mit diesem Begriff ist zunächst zu arbeiten.

Die Kontenführung ist Aufgabe der kaufmännischen Buchhaltung. Immer liegt ihr ein Kreditverhältnis zugrunde. Entweder ist der Kontoführer Geldnehmer, Schuldner (Debitor) und sein Konto-

[1]) Vgl. Die Bank, Umschau, November 1918, Die Geldknappheit und ihre Bekämpfung.



inhaber Geldgeber, Gläubiger (Kreditor), oder umgekehrt, der Kontoführer Geldgeber, Gläubiger (Kreditor) und der Kontoinhaber Geldnehmer, Schuldner (Debitor). Bevor über die tatsächlichen Verhältnisse und Zahlen berichtet wird, ist zu untersuchen, welcher Art denn die Motive sind, die zur Anlage eines Kontos führen.

### a) Die Motive zur Anlegung von Konten.

1. Zur sicheren Aufbewahrung größerer Geldsummen ist nicht jedermann imstande. Das Bedürfnis nach Sicherung des Eigentums ist natürlich um so dringender, je rechtloser der Geldbesitzer ist, je öfter Entziehungen des Eigentums vorkommen. So finden wir Beispiele für die Hinterlegung großer Summen und zahlreicher Wertgegenstände schon im Mittelalter, wo sich z. B. die lombardischen Goldschmiede in England mit der berufsmäßigen Aufbewahrung von Gold befaßten, derart, daß allmählich ihre Scheine über die erfolgte Hinterlegung zu einer Art von Banknote wurden. Im heutigen Rechtsstaat wird das Verlangen nach Sicherung des Vermögens nur selten der alleinige Grund für die Anlage eines Kontos sein, am ehesten im gerichtlichen Verkehr, wo recht oft zugunsten eines Dritten die sichere Hinterlegung verfügt wird.

2. Der Wunsch nach zinstragender Anlage des Geldes herrscht insbesondere in den Kreisen der kleinen Sparer vor, allerdings zumeist verbunden mit dem unter 1 genannten Wunsch nach sicherer Aufbewahrung. Weite Volkskreise besitzen nicht die nötigen Kenntnisse, um selbständig Geld anzulegen. Oft sind auch die Einzelbeträge so gering, daß ein zu erheblicher Aufwand an Zeit und Kosten nötig wäre, um sie gesondert sicher und zinstragend zu verwalten. Konten dieser Art entstehen insbesondere bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Doch auch die Banken sind bestrebt, einen Teil dieser Spargelder an sich zu ziehen, obschon sie die kleineren Beträge gern den Sparkassen überlassen. Während Sparkassen und Kreditgenossenschaften in der Regel einheitliche Bedingungen für alle Einlagen aufstellen, sind die Banken bemüht, sich durch Variationen den Bedürfnissen ihrer Kontoinhaber anzupassen. So nehmen sie Einlagen mit verschieden langer Kündigungsfrist und dementsprechend gestaffelter Verzinsung entgegen. Wer ihnen Gelder auf lange Zeit fest überläßt oder eine längere Kündigungsfrist (3 Monate und darüber) vereinbart, erhält höhere Zinsen als ein anderer, der berechtigt ist, nach monatlicher oder gar ohne Kündigung sein Kapital zurückzufordern. Oft setzen die Banken einen Minimalbetrag der erstmaligen Einzahlung (etwa 100 M.) fest, auch pflegen sie Ein- und Auszahlungen unter dieser Grenze nicht gern zu sehen.

Kurz gesagt, sie möchten wohl einen größeren Teil des Sparkapitals in ihre Kassen lenken, jedoch ohne dadurch ihren Betrieb zu sehr mit den häufig damit verbundenen kleinen Umsätzen zu belasten.

3. Im Verkehr der Banken, Warenvermittler, Gewerbetreibenden und Industriellen entstehen die meisten Konten aus aktiven Kreditgeschäften der Banken und Lieferanten. Konten, denen Warenbewegungen zugrunde liegen, sind allerdings für den Zahlungsverkehr zumeist von geringerer Wichtigkeit, weil sie der direkten Eingliederung in das Zahlungssystem entbehren. Dagegen sind alle Banknoten von größter Bedeutung für die bargeldlose Zahlung, einerlei ob sie ein Guthaben des Inhabers (vgl. 2) oder eine Schuld desselben verrechnen. Vom Standpunkt der Banken allerdings besitzen die Schuldkonten ihrer Kunden, auch wenn sie zeitweise Guthabenkonten werden, den großen Vorzug, daß sie den Kontoführern dauernd verbleiben, während reine Sparkonten jederzeit zu den Sparkassen oder Kreditgenossenschaften abwandern können.

4. Eine erhebliche Zahl insbesondere der Bankkonten entstehen aus der Vermittlungstätigkeit im Effekten-, Wechselhandel u. a., doch bleiben sie, wenn eine sofortige Abrechnung eintritt, in der Regel nicht lange bestehen. Dagegen pflegen Konten, welche die Resultate der bankmäßigen Vermögensverwaltung aufnehmen, dauernd zu sein und bilden deshalb eine sehr geeignete Grundlage des Zahlungsverkehrs.

5. Konten entstehen zur Verrechnung zwischen den Teilhabern eines Geschäfts. Als solche bedeuten sie für den Zahlungsverkehr sehr wenig, mit Ausnahme der Teilhaberkonten bei Genossenschaften, weil dort die Zahl der Genossen sehr erheblich ist und gleichzeitig die Konten zur Verrechnung von Zahlungsvorgängen und Warenbewegungen benutzt werden können, wenn man nicht vorzieht, die Teilhaberschaft gesondert zu behandeln.

6. Schließlich entwickeln sich Konten ausschließlich aus dem Wunsche, an den bargeldlosen Zahlungsverkehr Anschluß zu finden. Beispiele sind Postscheck- und Reichsbank-, manchmal auch Bankkonten. Beim Postscheckkonto ist es die einzige Veranlassung, da keinerlei Zinsen gezahlt werden und das Bedürfnis nach sicherer Aufbewahrung anderweitig vorteilhafter befriedigt werden könnte. Bei Banken und Reichsbank darf man als Motiv zur Beschaffung eines Kontos den Wunsch nach Anschluß an das Zahlungssystem nur dann als gegeben annehmen, wenn Sicherungs-, Anlage-, Vermittlungs- oder Kreditbedürfnis nicht vorliegt.

### b) Zahl und Bedeutung der Konten.

1. Die Konten der Sparkassen[1]). Für Ende 1913 und 1917 wurden für alle Arten von Sparkassen ermittelt:

| | 1913 | 1917 |
|---|---|---|
| Zahl der Sparkassen . . . . . . | 3133 | 3151 |
| Zahl der Filialen (= Zahlstellen) . | 8425 | 9060 |
| Zahl der Sparbücher (= Konten) . | 23871657 | 30772987 |
| Gesamtguthaben der Einleger . . . | 19689000000 M. | 25358404000 M. |
| Umsatz = Summe d. Rückzahlungen | 5351000000 „ | 9637576000 „ |
| Umsatzgeschwindigkeit . . . . . . | 27/100mal im Jahr | 38/100 mal im Jahr |
| Durchschnittseinl. auf 1 Konto rund | 825 M. | 825 M. |

Die Konten der Sparkassen dienen in erster Linie der sicheren Aufbewahrung und zinstragenden Anlage. Neuerdings sind die Verwaltungen bestrebt, sie auch dem Zahlungssystem anzugliedern, um dadurch die Anlage neuer Konten zu veranlassen oder auf den bestehenden größere Einlagen zu erhalten. Solche, dem Scheck- und Giroverkehr dienende Konten zeigen dann auch eine erhöhte Umsatzgeschwindigkeit der Einlagen, durchschnittlich von fünf- bis zehnmal im Jahre[2]).

2. Die Konten der Kreditgenossenschaften[3]). Der erstgenannten Quelle sind nur Zahlen für das Jahr 1912 zu entnehmen, und auch diese sind für unsere Zwecke unvollständig.

Zahl d. Kreditgenossenschaften in Deutschland 1912: 18057, 1918: 19793,
Zahl der Genossen . . . . . . . . . . . . . 1912: 2677595.

Die Zahl der Konten ist nicht zu ermitteln. Da jeder Genosse wahrscheinlich ein Konto besitzt, und da eine erhebliche Anzahl von Geldeinlegern nicht Genossen sind, so darf man die Gesamtzahl wohl auf vier bis fünf Millionen schätzen. Das Gesamtguthaben der Einleger wird für Städte mit über 20000 Zivileinwohnern mit $3^3/_4$—4 Milliarden M. angegeben. Davon ist ein großer Teil von Personen eingezahlt, die nicht Genossen sind. Der Gesamtbetrag wird erheblich höher sein, denn die Kreditgenossenschaft ist in vielen Fällen die Sparkasse des platten Landes. Der Gesamtumsatz und die Umsatzgeschwindigkeit sind nicht zu ermitteln, werden aber ähnlich wie bei den Sparkassen sein.

Die Konten der Kreditgenossenschaften sind der Art nach denen der Sparkassen ähnlich. Ihre Aufgaben sind: sichere Aufbewahrung und zinstragende Anlage, doch gewinnt hier die Verrechnung von Krediten mit den Genossen starke Bedeutung. Auch der Anschluß

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1919, S. 177.

[2]) Vgl. dazu die Geschäftsberichte solcher Kassen in der „Sparkasse" und die Besprechung der ersten Auflage dieses Buches im Juristischen Literaturblatt von Jursch, 1918, S. 153.

[3]) Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamtes. Ergänzungsheft 41, Berlin 1914 und Statistisches Jahrbuch f. d. D. Reich.

an den Zahlungsverkehr wird Konteneröffnungen veranlassen, und schließlich kann eine Anzahl der Konten ausschließlich die Verrechnung der Teilhaberschaft zum Ziele haben.

3. Die Konten der Banken und Bankiers. Eine lückenlose Zusammenstellung über die Zahl der Bankkonten ist nicht vorhanden und auch nicht zu schaffen, weil nicht alle Geschäftsberichte die Zahl der geführten Konten angeben und die Privatbankiers überhaupt keine Mitteilungen machen. Wir benutzen deshalb die Zahlen der Deutschen Bank als Beispiel.

Zahl der Banken[1]) 1908: 6000 Privatbankiers, 200 G. m. b. H., 450 Aktienbanken.

| Deutsche Bank[2]) | 1913 | 1916 | 1918 |
|---|---|---|---|
| Zahl der Kontokorrentkonten | 208226 | 380416 | 573367. |

Für die Deutsche Bank ist es möglich, die Umsätze auf den provisionspflichtigen (= Kreditkonten) und den provisionsfreien (= Depositeneinlagen, Scheckkonten) voneinander zu trennen.

| a) Provisionspflichtige Konten (Kreditkonten) | 1913 | 1916[3]) | |
|---|---|---|---|
| 1. Gesamtschulden der Debitoren . . . | 638,5 | 878,9 | Mill. Mark |
| 2. Gesamtguthaben der Kreditoren . . . | 847,4 | 1199,2 | „ „ |
| 3. Gesamtumsatz (einschließlich der Bankkonten u. Filialkonten bei d. Zentrale) | 56515 | 61831,8 | „ „ |
| 4. Umsatzgeschwindigkeit (= 3 : 1 + 2) . | 38 | 29,75 | mal im Jahr |
| b) Provisionsfreie Konten (= Depositeneinlagen, Sparkonten, Scheckkonten) | | | |
| Gesamtguthaben der Gläubiger . . . . . | 732,6 | 2014,8 | Mill. Mark |
| Gesamtumsatz . . . . . . . . . . . . . | 4551,5 | 5585,0 | „ „ |
| Umsatzgeschwindigkeit . . . . . . . . | 6,2 | 2,8 | mal im Jahr |

Die Umsatzgeschwindigkeit auf den provisionspflichtigen Kreditkonten ist also auf die Gesamtguthaben berechnet etwa zehnmal so stark wie auf den Konten für Depositenanlagen[4]). Allerdings werden wahrscheinlich in der ersten Gruppe gerade die Bank- und Filialkonten besonders hohe Umsätze aufweisen, so daß man für die Kreditkonten der Bankkunden etwa einen fünfzehnfachen Umschlag der Einlagen im Jahre annehmen darf.

Der Gesamtbestand auf insgesamt 208 226 resp. 380 416 Kontokorrentkonten beträgt unter Einrechnung der Schuldposten (638,5 + 847,4 + 732,6) = 2218,5 resp. 4092 Millionen Mark, also durchschnittlich auf ein Konto etwa 10 650 M. resp. 10 759 M.

Aus der Zusammenfassung der Zweimonatsbilanzen für Ende

[1]) Lansburgh, Die Bank, Juli 1908.

[2]) Geschäftsberichte für die Jahre 1913, 1916 und 1918.

[3]) Das letzte Jahr, für das Zahlen getrennt angegeben wurden.

[4]) Das scheint jedoch nicht bei allen Banken so zu sein, weil manche ihren Kunden gestatten, für die schnellen Zahlungsumsätze niedrig verzinsliche, aber provisionsfreie Scheckkonten neben den Kontokorrentkonten einzurichten.

Februar 1914 und der Jahresbilanzen für 1919[1]) stammen folgende Zahlen in Millionen Mark:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A) Für acht Berliner Großbanken: | 1914: | | 1919: | |
| Gesamtguthaben der Gläubiger | | 5053,5 | | 39391 |
| Gesamtschulden der Kreditnehmer: | | | | |
| a) Guthaben bei Banken | 341,8 | | 3574 | |
| b) Reports und Lombards | 913,8 | | 1603 | |
| c) Warenvorschüsse | 489,4 | | 735 | |
| d) Sonstige | 3036,6 | | 9201 | |
| | 4781,5 | | 15113 | |
| B) Für 91 berichtende Banken: | | | | |
| Gesamtguthaben der Gläubiger | | 8460,9 | | |
| Gesamtschulden der Kreditnehmer: | | | | |
| a) Guthaben bei Banken | 634,1 | | | |
| b) Reports und Lombards | 1541,7 | | | |
| c) Warenvorschüsse | 679,5 | | | |
| d) Sonstige | 6068,1 | 8923,4 | | |

Die Umsätze können nicht ermittelt werden, weil sie nur von einem Teil der Banken und nur für das Jahresende in den Geschäftsberichten bekanntgegeben werden. Auf Grund vorstehender Zahlen und unter Einbeziehung der Privatbankiers wird man mit etwa 3—5 Millionen Bankkonten rechnen dürfen. Bankkonten entstehen in erster Linie bei Erteilung von Krediten an Handel- und Gewerbetreibende sowie aus Vermittlergeschäften und Vermögensverwaltungen. Mit Ausdehnung des Filialnetzes und der Depositenkassen hat sich jedoch auch die Klasse der reinen Sparkonten sehr gehoben. Alle Bankkonten dienen gleichzeitig der Aufbewahrung, der zinstragenden Anlage und dem Anschluß an das Zahlungssystem.

4. Die Konten der Reichsbank (Girokonten)[2]).

| | Ende 1913 | Ende 1914 | Ende 1918 | |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Konten | 26148 | 28859 | 34222 | |
| Gesamtguthaben der Gläubiger | 605,1 | 1539,5 | 10023,9 | Mill. M. |
| Gesamtguthaben der Gläubiger im Jahresdurchschnitt: | | | | |
| 1. auf Privatkonten | 313,7 | 589,3 | 3892,1 | „ „ |
| 2. auf Reichs- u. Staatskonten | 213,8 | 541,— | 1871,8 | „ „ |
| Insgesamt | 527,5 | 1130,3 | 5763,9 | „ „ |
| Umsatz[3]) = Sollseite der Konten: | | | | |
| a) durch Barzahlungen | 22419,2 | 24763,— | Angaben fehlen | |
| b) „ Verrechnungen mit den Kontoinhabern | 49060,8 | 59239,1 | | |
| c) „ Platzübertragungen | 66738,8 | 82155,9 | | |
| d) „ Fernübertragungen | 51336,4 | 65891,9 | | |
| Insgesamt | 189555,3 | 231950,0 | 1335937 | Mill. M. |
| Darunter für Reichs- und Staatskassen | 46021,8 | 80711,2 | 582003,8 | „ „ |
| Also auf Privatkonten allein | 143533,5 | 151238,8 | 753933,2 | „ „ |

1) Frankfurter Zeitung, II. Morgenblatt, 1. April 1914 und 20. Juni 1920.

2) Nach den Geschäftsberichten für 1913, 1914 und 1918.

3) Für die Umsatzberechnungen werden die Zahlen der Durchschnittseinlagen benutzt. Vgl. auch Nicklisch, Die Rentabilität des Reichsbankgirokontos, Z. f. H. H. 1908, Heft 9.

| Umsatzgeschwindigkeit: | Ende 1913 | Ende 1914 | Ende 1918 | |
|---|---|---|---|---|
| a) für Privatkonten . . . . | 457 | 258 | 194 | mal im Jahr |
| b) für Reichs- u. Staatskonten | 215 | 149 | 311 | „ „ „ |
| c) im Durchschnitt . . . . | 359 | 205 | 233,5 | „ „ „ |
| Durchnittseinlage auf den Konten etwa . . . . . . . . . . . | 20200 M. | — | 168426 M. | |

Jeder, der Wechselkredit bei der Reichsbank in Anspruch nimmt, muß sich ein Girokonto einrichten lassen. Die Mehrzahl der Konten ist so entstanden, doch ist bei einer größeren Zahl, so z. B. bei den Konten der Behörden, auch der Wunsch, dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossen zu sein, das Motiv für ihre Eröffnung. Zinstragende Anlage bieten Reichsbankkonten nicht, weil keinerlei Zinsen gezahlt werden, wohl aber den Vorteil sicherer Aufbewahrung und manchmal der Geschäftsvermittlung.

5. Die Postscheckkonten[1]).

| | Ende 1913 | Ende 1918[2]) | |
|---|---|---|---|
| Zahl der Konten . . . . . . . . . . . . . . . | 102511 | 257813 | |
| Gesamtguthaben der Gläubiger . . . . . . . . . | 197,8 | 1046,8 | Mill. M. |
| Umsatz = Sollseite der Konten | | | |
| a) zur Last geschriebene Übertragungen . . | 8777,1 | — | „ „ |
| b) ausgez. Schecks u. Zahlungsanweisungen | 11973,1 | — | „ „ |
| Gesamtumsatz = eine Seite der Konten . . . | 20750,2 | 65435,5 | „ „ |
| Gesamtumsatz = beide Seiten der Konten . . | 41586,7 | 131191,9 | „ „ |
| Davon Buchzahlung . . . . . . . . . . . . . | 23969,6 | 102084,5 | „ „ |
| Umsatzgeschwindigkeit . . . . . . . . . . . | 105 | 62,5 | mal im Jahr |
| Durchschnittseinlage auf ein Konto etwa . . . | 1930 | 3623 | M. |

Da auf Postscheckkonten weder Verzinsung des eingelegten Kapitals noch Krediterteilung erfolgt, so wird ihre Einrichtung ausschließlich von dem Wunsche, an den Postscheckverkehr Anschluß zu finden, bedingt; denn das Bedürfnis nach sicherer Aufbewahrung scheidet aus, weil dieses an anderen Stellen in gleichzeitiger Verbindung mit zinstragender Anlage befriedigt werden kann.

6. Vergleich. Die vorstehenden Zahlen genügen, um den Charakter der einzelnen Kontenarten zu kennzeichnen. Der Zahl nach stehen die Sparkassenkonten weitaus an der Spitze. Dann folgen die genossenschaftlichen Konten, hierauf die Bankkonten, schließlich Postscheck- und als letzte die Reichsbankkonten. Die Zahl der Konten ist maßgebend für die Beantwortung der Frage, wieweit der konten-

[1]) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1913 (für das ganze Reich) und der Denkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Postscheckverkehrs, Berlin 1919.

[2]) Nur für das Reichspostgebiet ausschließlich Bayern und Württemberg, da selbst die Denkschrift des Reichspostamts nur dafür vollständige Zahlen gibt. Gesamtzahl der Konten für ganz Deutschland Ende 1918: 300562.

mäßige, d. h. bargeldlose Zahlungsverkehr bei rationeller Ausnutzung der in ihnen gegebenen Grundlage durch Vervollkommnung seiner Organisation ausgedehnt werden kann, ohne die Schaffung neuer Konten nötig zu machen. Rechnet man mit einem ungefähren Gesamtbestand von 40 Millionen Konten, so kann daraus abgeleitet werden, daß nahezu jede Familie im Deutschen Reiche ein Konto besitzt. An Konten fehlt es uns also keineswegs, nur an einheitlichem Vorgehen, um sie alle für die bargeldlose Zahlung tauglich zu machen. Doch soll das nicht heißen, daß eine Vermehrung der Konten nicht ebenfalls zu fördern wäre.

Die Bedeutung der einzelnen Kontenarten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr stehen dagegen in ungefähr umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Zahl. Maßstab für einen Vergleich in dieser Richtung ist die Umsatzgeschwindigkeit. Die Berechnung derselben mußte für die Sparkassen-, Bank- und Postscheckkonten den Stand am Jahresende zugrunde legen, während bei den Reichsbankkonten der geeignetere Durchnittsbestand Verwendung fand. Als Umsatzziffern wurden die Abgänge von den Konten („Sollseite") benutzt, weil nur sie einen vollkommenen Umsatz, d. h. eine Ein- und Auszahlung, darstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Umsätze nicht durch Zahlungen an Dritte, sondern durch die Errichtung des Kontos, durch Ein- und Auszahlungen im direkten Verkehr mit dem Kontoinhaber entstehen. Der relative Umfang dieses Teiles der Umsatzziffern wird bei den einzelnen Kontenarten verschieden stark sein, am stärksten bei den Sparkassen mit ihren konservativen Einlegern, etwas niedriger bei den Genossenschaften, die dem beweglichen Handel und Gewerbe dienen, noch geringer bei den Banken, deren Kunden sich in erster Linie aus den Kreisen des mittleren und großen Handels und der Industrie rekrutieren. Am geringsten, gegenüber dem eigentlichen Zahlungsverkehr verschwindend, wird der Umsatz aus dem Verkehr der Kontoinhaber mit dem Kontoführer bei der Reichsbank, der Bank der Banken, sein. Bei den Postscheckkonten bildet die Erhebung von Gebühren ein besonderes Hemmnis gegen Barabhebungen und Einzahlungen des Kontoinhabers, ohne aber diese notwendigen Umsätze zu verhindern.

Die Unterschiede der Umsatzgeschwindigkeit sind außerordentlich groß. Bei den Sparkassen wird im Laufe des ganzen Jahres der gesamte Einlagenbestand nicht ein einziges Mal, nur $^{27}/_{100}$ mal, umgesetzt. Diese Umsätze sind zudem zum größten Teil aus dem Verkehr mit dem Kontoinhaber, nicht des Kontoinhabers mit anderen

Kontoinhabern, hervorgegangen, so daß mit großer Deutlichkeit sichtbar wird, wie wenig die Sparkassenkonten zurzeit im bargeldlosen Zahlungsverkehr Verwendung finden. Freilich wird das auch nie für alle derartige Konten zu erreichen sein, denn oft ist das Guthaben so klein, daß man daraus Zahlungen schwerlich leisten kann, zum anderen sind viele der Konteninhaber geschäftlich zu ungewandt, um jemals die Initiative zu einer bargeldlosen Zahlung durch Ausfüllung der nötigen Formulare zu ergreifen, aber offenbar fehlen zur Zeit in der Regel[1]) Einrichtungen, um wenigstens die zu solchem Vorgehen zu veranlassen, bei denen die Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Bedarf es zur Auslösung einer bargeldlosen Zahlung noch einer gewissen Initiative, so ist das viel weniger der Fall bei Empfangnahme einer solchen, und deshalb muß als Ziel der Entwicklung des bargeldlosen Verkehrs aufgestellt werden, *daß jedes Konto, auch jedes Sparkassenkonto, wenigstens bargeldlose Zahlungen empfangen kann.*

Die Umsatzgeschwindigkeit bei den Konten der *Genossenschaften* war nicht zu ermitteln. Sie wird erheblicher sein, als bei den Sparkonten, aber doch hinter der der anderen drei Gruppen zurückbleiben. Der Anschluß an den bargeldlosen Zahlungsverkehr scheint in größerem Umfange als bei Sparkassen ausgenutzt zu werden, wahrscheinlich, weil viele Konteninhaber größeres Verständnis dafür besitzen.

Auf den Konten der Banken zeigt sich eine wesentlich höhere Geschwindigkeit des Umsatzes, die aber doch verhältnismäßig niedrig bleibt. Sie ist, wie die Zahlen der Deutschen Bank ausweisen, für Spar- und Kreditkonten sehr verschieden (6,2- gegen etwa 20 mal im Jahr), weil der Sparer in vielen Fällen nur sein festes Einkommen umsetzt, der Kreditkunde aber seine geschäftlichen Zahlungen, die sein Einkommen weit übertreffen und vom Umsatz im Warenhandel und in der Industrie abhängen, über das Konto leitet.

Trotzdem sind die Bankkonten schon heute von allergrößter Bedeutung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, weil alle Voraussetzungen dafür, geeignete Einrichtungen, geschultes Personal, geschäftsgewandte Konteninhaber, vorhanden sind.

Eine Sondergruppe bilden die *Postscheck- und Reichsbankkonten. Sie sind die derzeitigen Hauptträger des deutschen bargeldlosen Zahlungsverkehrs.* Trotzdem ist die an sich sehr hohe Umsatzgeschwindigkeit noch sehr verschie-

[1]) In der jüngsten Zeit bemühen sich insbesondere die großstädtischen Sparkassen, geeignete Vorkehrungen zu treffen.

den. Die Einlagen auf Postscheckkonten wurden 1913 nur 105mal umgesetzt, während die Einlagen auf Reichsbankkonten durchschnittlich 359mal und für die Privatkonten allein gar 457mal umgesetzt wurden. Daß die Konten der Reichs- und Staatskassen erheblich zurückbleiben, hängt wahrscheinlich mit deren schwerfälliger Geschäftsführung zusammen.

Die Inhaber von Postscheckkonten gehören zu einem sehr erheblichen Teil dem kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand an, der sich bei seinen Rechnungen nicht so sehr wie die Konteninhaber bei der Reichsbank, Großkaufmann und Bankier, vom Zinsnutzen leiten läßt. Außerdem werden schnelle Umsätze durch die Distanz zwischen Kontoinhaber und Scheckamt behindert. Die Reichsbank hat den Kreis ihrer Kontoinhaber, trotzdem sie das Gegenteil in ihren Bedingungen wünscht, eben durch diese Bedingungen — 1000 M. zinslose Mindesteinlage[1]), in jeder größeren Stadt erheblich mehr — immer auf einer gewissen aristokratischen Höhe gehalten. Sie ist vor allem die Bank der Banken, für deren bargeldlosen Zahlungsverkehr sie durch ihre Giroeinrichtungen den Mittelpunkt bildet. Die größten der auf den Bankkonten erscheinenden bargeldlosen Zahlungen laufen auch über das Reichsbankkonto der betreffenden Bank, so daß die Reichsbank also einen großen Teil ihrer Umsätze auf indirektem Wege zugeführt erhält.

### c) Die Verfügung über Buchguthaben durch Umschreibung, Scheck und Wechsel.

Eine Spezialgesetzgebung für den Giroverkehr besteht nicht. Er regelt sich durch die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Anweisung im Umschreibungsverkehr ist rechtlich zu behandeln, wie etwa der Auftrag, ein bestimmtes Wertpapier zu verkaufen oder zu kaufen. Eine Sonderregulierung wie beim Scheck war auch deshalb entbehrlich, weil im Überweisungsverkehr der überwiesene Betrag in gerader Linie den Empfänger erreicht, während dieser beim Scheck Sicherung verlangen mußte, für den Fall der Nichteinlösung desselben durch den Bezogenen. Die Kontoführer pflegen aber sowohl im Scheck- als auch im Umschreibungsverkehr allgemeingültige Bedingungen aufzustellen, denen sich die Kontoinhaber zu unterwerfen haben. Für den Postscheckverkehr wurde dafür die Form eines Gesetzes[2]) nur gewählt, weil es sich um ein Reichsinstitut handelte.

Die rechtliche Grundlage für den Scheckverkehr ist durch das

---

[1]) Ganz ausnahmsweise 500 M.

[2]) Postscheckgesetz vom 26. März 1914.

Scheckgesetz vom 11. März 1908[1]) eingehend geregelt. Da bei seiner Festlegung nicht nur im Auslande, wo schon seit langem gesetzliche Fürsorge getroffen war, sondern auch in Deutschland ein reger Scheckverkehr, der sich auf den allgemeinen Bestimmungen über die Anweisung aufbaute, bestand, so hat man auch auf die Technik dieses Verkehrs genügend Rücksicht nehmen können. Die Existenz des Schecks ist an das Vorhandensein einer Reihe von Erfordernissen

[1]) Hier werden nur die allgemeinsten Vorschriften erwähnt. Eingehender berichtet u. a. Apt, Scheckgesetz, Berlin 1909. Ganz besonders gründlich nach der rechtlichen Seite: Klausing, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck, Marburg 1919. Vgl. auch Kaulla, Technische Mängel des Bankschecks, Plutus 1. Januar 1919. — Meyer, Vorschläge zur gesetzgeberischen Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, in Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, April 1919.

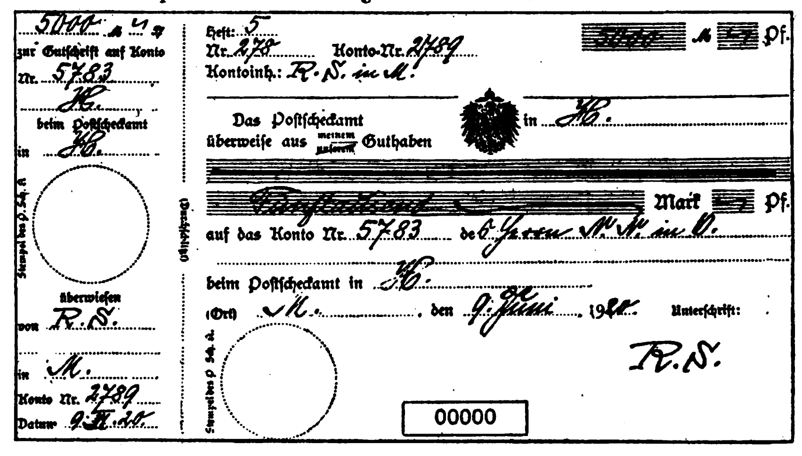
Beispiel I. Roter Reichsbankscheck (= Überweisungsschein).

REICHSBANK

Nr. [redacted] Betrag 5000 M — Pf.

Die Reichsbank wolle dem Konto von
N. N.
in O. bei der Reichsbank in O.
Mark [redacted]
gutschreiben und dafür belasten das Konto von
(Firmen-Stempel)
Ort: M.
den 9ten Juni 1920
R. S.

Beispiel II. Überweisungsschein im Postscheckverkehr.



5000 M — Pf
zur Gutschrift auf Konto
Nr. 5783
N.
beim Postscheckamt
in N.
überwiesen
von R. S.
in M.
Konto Nr. 2789
Datum 9. VI. 20.

Heft: 5
Nr. 278 Konto-Nr. 2789
Kontoinh.: R. S. in M.
5000 M — Pf.
Das Postscheckamt überweise aus meinem/unserem Guthaben in N.
Fünftausend — Mark — Pf.
auf das Konto Nr. 5783 des Herrn N. N. in O.
beim Postscheckamt in N.
(Ort) M., den 9. Juni 1920 Unterschrift:
R. S.
00000

gebunden, deren Kenntnisse aber für den Scheckhersteller entbehrlich sind, weil ihm die vorgedruckten Formulare nur das zur freien Ausfüllung überlassen, was unbedingt bei jeder Zahlung anzugeben ist und auch angegeben würde, wenn es nicht im Gesetz vorgeschrieben wäre[1].)

[1]) Die vollkommenste Sammlung von Formularen und Dokumenten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bietet das soeben erschienene Buch von Schippel und Schoele: „Der bargeldlose Zahlungsverkehr in formularmäßiger Darstellung". Gloeckner, Leipzig 1920.

Nr. [redacted] M [redacted]

Die X Bank in L. wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem/unserem Guthaben an den Inhaber

Mark [redacted]

M., den 9. Juni 1920

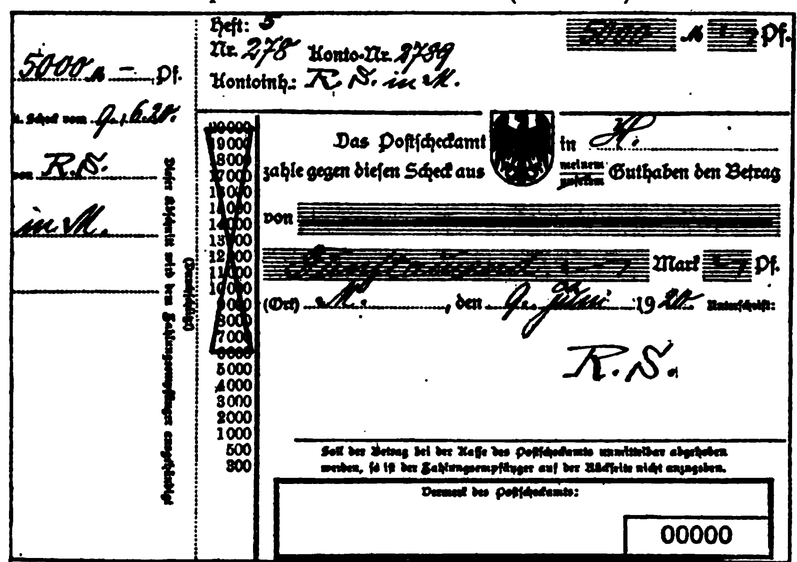
R. S.

Schecks, in welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt

5000
4000
3000
2000
1000
500

Beispiel 1a. Inhaberscheck (Bankscheck).

Beispiel 1b. Inhaberscheck (Postscheck).



5000 M — Pf.

[illegible] Scheck vom 9.6.20.

R. S.

in M.

Heft: 5
Nr. 278 Konto-Nr. 2789
Kontoinh.: R. S. in M.

[redacted] M [redacted] Pf.

Das Postscheckamt in K. zahle gegen diesen Scheck aus meinem/unserem Guthaben den Betrag

von [redacted]

[redacted] Mark [redacted] Pf.

(Ort) M., den 9. Juni 1920 Unterschrift:

R. S.

10000
9000
8000
7000
1000
...
500
300

Soll der Betrag bei der Kasse des Postscheckamts unmittelbar abgehoben werden, so ist der Zahlungsempfänger auf der Rückseite nicht anzugeben.

Vermerk des Postscheckamts:

00000

Eine bewußte Konzentration des Scheckverkehrs wird durch Bestimmungen erzielt, die als Bezogene des Scheckverkehrs nur Banken und bankähnliche Institute zulassen, denn diese werden so zu natürlichen Zentralen. Schecks auszustellen ist jeder Geschäftsfähige berechtigt. Die Umlaufszeit des Schecks ist in Deutschland auf zehn Tage nach der Ausstellung beschränkt. (§ 11 u. 16 Sch.G.) Bis dahin ist er dem Bezogenen vorzuzeigen oder in eine Abrechnungsstelle einzuliefern. Nach Ablauf der Frist kann der Scheck vom Aussteller widerrufen werden. Praktisch ist das allerdings schon eher möglich, weil der Bezogene ja nicht verpflichtet ist zu zahlen, kann er auf Wunsch seines Kunden jederzeit Schecks unbezahlt lassen. Er muß es jedoch erst nach Ablauf der zehn Tage; doch selbst ein indirekter Zwang zur sofortigen Nichtzahlung ist dadurch möglich, daß

---

Nr. [redacted] M [redacted]

Die X Bank in L.

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem unserem Guthaben

an die Order des Herrn N. N. in O.

Mark [redacted]

M., den 9. Juni 1920

R. S.

Schecks; in welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

Beispiel 2. Namen- oder Order-scheck.

5000
4000
3000
2000
1000
500

Beispiel 3. Namenscheck mit der Klausel „oder Überbringer" (weißer Reichsbankscheck).

REICHSBANK

№ 278 M. 5000.

Die Reichsbank

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem unserem Guthaben

an Herrn N. N. in O. oder Ueberbringer

Mark Fünftausend

M., den 9. Juni 1920

R. S.

Schecks in welchen der Zusatz „oder Überbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

der Kontoinhaber vor Vorzeigung des zweifelhaften Schecks sein gesamtes Guthaben abhebt. Dann wird keine Bank zahlen, weil sie ungedeckt ist. Eine Verpflichtung des Bezogenen zur Zahlung eines Schecks besteht also nicht, ja es ist ausdrücklich durch das Scheckgesetz untersagt, daß eine solche durch einen Annahmevermerk, wie er beim Wechsel üblich ist, geschaffen werde. Erst seit August 1916 ist dieser Grundsatz durchbrochen worden, indem der Reichsbank, um die Scheckzahlung im Verkehr mit Behörden, in Hypotheken-, Grundstücks- und anderen Geschäften der Barzahlung völlig gleichzustellen, erlaubt wurde, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen [1]). Diese Einrichtung, die in englisch sprechenden Gebieten

[1]) Vgl. dazu Großmann, Der gesicherte, bestätigte oder garantierte Scheck, Z. f. h. F. 1919, S. 136f. — Scheuerl, Für und wider den bestätigten Scheck, Zahlungsverkehr 1920, S. 41.

Beispiel 4. Verrechnungsscheck.

№ [redacted] M [redacted]

Die x x Bank in L.

zahle gegen diesen Scheck aus ~~meinem~~ Guthaben

an Herrn N. N. in O.

oder Order

Nur zur Verrechnung

Mark [redacted]

M., den 9. Juni 1920

R. S.

Schecks, in welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

5000 4000 3000 2000 1000 500

Beispiel 5. Rektascheck.

Nr. 278 M 5000.—

Gegen diesen Scheck wolle die X Bank, L.

aus meinem Guthaben

Mark Fünftausend

an Herrn N. N. in O., nicht an dessen Ordre, zahlen.

M. den 9. Juni 1920

R. S.

schon seit langem üblich ist, verdient größere Förderung. Den Bedürfnissen des Verkehrs wird durch Zulassung verschiedener Scheckarten Rechnung getragen. So unterscheidet man:

1. Inhaberschecks (Beispiel 1a = Bankscheck, 1b = Postscheck)[1];
2. Namen- oder Orderschecks;
3. Namenschecks mit der Klausel „oder Überbringer" = alternative Inhaberklausel;
4. Verrechnungsschecks;
5. Rektaschecks. (Vgl. Beispiele S. 38 und 39.)

Die Inhaberschecks sind zahlbar an den Inhaber, also ist jeder, der ihn beim Bezogenen vorweist, ohne weiteres berechtigt, das Geld in Empfang zu nehmen. Einer Prüfung der Legitimation seitens des bezogenen Kontoführers bedarf es nicht, auch nicht eines besonderen Übertragungsvermerks (Indossament). Darin liegt für die Kontostelle ein besonderer Vorteil, sie läuft keinerlei Risiko bei der Auszahlung, d. h. sie kann vom Aussteller des Schecks in der Regel nicht haftbar gemacht werden, wenn etwa ein Unberechtigter den Scheck einkassiert. Was indessen für die Zahlstelle Vorteil, ist für den Aussteller ein Nachteil, denn das Risiko fällt nun ihm allein zur Last.

In bezug auf die Haftung des Bezogenen sind die Namenschecks mit der Klausel „oder Überbringer" den Inhaberschecks gleich. Solange dieser Zusatz dem Namen beigefügt ist, kann jeder beliebige Scheckinhaber ohne Legitimation die Zahlung in Empfang nehmen. Die Gefahr des Mißbrauchs trägt auch hier ausschließlich der Kontoninhaber.

Beim Namen- oder Orderscheck dagegen ist der Bezogene verpflichtet, sich von der Identität des Vorzeigers mit der im Scheck genannten Person oder Firma zu überzeugen. Das wird zu Schwierigkeiten führen, wenn diese dem Kassierer nicht persönlich bekannt ist. Indessen genügt auch dann die Vorzeigung irgendeiner Legitimation. Eine Gefahr für den Bezogenen existiert insbesondere nicht, wenn der Scheck, wie in den schematischen Beispielen, zur Gutschrift auf dem Konto des Scheckempfängers bei dessen Kontoführer eingereicht wird; denn jeder Kontoführer kennt selbstverständlich seine Kunden, wenn nicht persönlich, so doch ihre Unterschrift.

Jede der drei besprochenen Scheckarten kann sowohl durch Barzahlung des bezogenen Kontoführers als auch durch Gutschrift auf dem Konto des Scheckempfängers bei seiner Kontostelle abgerechnet

[1]) Die Postschecks können durch Benennung des Zahlungsempfängers auf der Rückseite zu Namenschecks gemacht werden.



werden. Das letztere allein ist bargeldlose Zahlung, das erstere nur bargeldersparend. Die Barzahlung des Schecks kann durch den quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerk „Nur zur Verrechnung" ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist ausschließlich der zweite Weg der Abrechnung durch Gutschrift auf dem Konto des Scheckempfängers oder seines Rechtsnachfolgers möglich. Der Verrechnungsscheck muß also bargeldlos ausgeglichen werden. Er ist für die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besonders wichtig, setzt aber voraus, daß sowohl Scheckaussteller als auch der letzte Scheckempfänger ein an das Abrechnungssystem angeschlossenes Konto besitzen. Nicht unbedingt nötig ist es, daß der erste Scheckempfänger, die Order, Inhaber eines Kontos ist, das direkt mit der Abrechnung Beziehungen unterhält. Es genügt irgendein Konto, also auch das eines Lieferanten, dem man den Verrechnungsscheck in Zahlung geben kann, damit der ihn über sein Bankkonto abrechnen lasse, ja auch ohne Konto kann er durch Vermittlung eines Kontoinhabers einkassiert werden. Um eine genügend breite Basis für den Umlauf von Verrechnungsschecks zu schaffen, müßten alle der mehr als 30 Millionen Konten, die in Deutschland Geldeinlagen verrechnen, dem Abrechnungssystem auf möglichst einfache Weise angeschlossen werden. Über die Wege zu diesem Ziel ist noch eingehend zu sprechen, denn von seiner Erreichung hängt die Umlaufsfähigkeit, die Verwendbarkeit des mit großen Vorzügen ausgestatteten Verrechnungsschecks ganz und gar ab. Gelingt es, die Aufgabe zu lösen, so kann mit wenigen Ausnahmen jede Zahlung an Dritte durch Verrechnungsscheck erfolgen. Der Barscheck bliebe dann allein für direkte Abhebungen des Kontoinhabers in Kraft.

Der Verrechnungsscheck kann zwar auch Inhaberscheck (mit allen Nachteilen desselben) sein, doch ist er das in der Praxis nur, weil oft für alle Scheckarten gleiche Formulare benutzt werden, denn ein Bedürfnis, ihn dazu zu machen, liegt selten vor, da, wie schon gesagt, jeder Kontoinhaber seinem Kontoführer gegenüber bereits legitimiert ist.

Die Vorzüge des Verrechnungsschecks ohne Inhaberklausel sind:

1. Seine ausschließliche Eignung für den bargeldlosen Verkehr durch Verrechnung über ein Konto. Diese Eigenschaft ist allerdings ein Nachteil für den Scheckinhaber, der kein geeignetes Konto besitzt.

2. Der Legitimationszwang für Scheckinhaber gegenüber dem Kontoführer ergibt eine Erschwerung des Mißbrauchs von seiten unberechtigter Inhaber, denen es unmöglich ist, den Scheck ohne Fälschung auf ihrem Konto abzurechnen.

3. Da also ein verloren gehender Verrechnungsscheck kaum mißbraucht werden kann, ist es möglich, ihn in gewöhnlichem Brief zu versenden, wodurch erhebliche Portoersparnisse entstehen.

Schließlich ist der Rektascheck zu erwähnen, dessen Kennzeichen die Klausel „Nicht an Order", „Nicht weiterzubegeben" ist. Er darf bei Verlust wichtiger Rechte vom Empfänger nicht an Dritte begeben werden, sondern ist von diesem durch Barabhebung oder Gutschrift auf Konto zum Ausgleich zu bringen; er kommt aber in der Praxis recht selten vor.

Bisher wurde angenommen, daß der erste Scheckempfänger auch die Verrechnung auf seinem Konto vornahm. Indessen kann er, wenn es geraten erscheint, unter Beachtung der Vorschriften über das Indossament, durch eine Erklärung auf der Rückseite des Schecks, denselben einem anderen Inhaber zuweisen. Ist darin der Name des neuen Inhabers genannt, so wird dieser beim Orderscheck der einzig Berechtigte. Beim Inhaberscheck dagegen ändert auch diese namentliche Bezeichnung nicht die Gefahr, daß jeder Beliebige, wenn auch unberechtigterweise, den Betrag einkassiert. Beschränkt sich die Erklärung des Scheckinhabers auf die Niederschrift seines Namens oder seiner Firma (Blankoindossament), so wird dadurch selbst der Namensscheck zum Inhaberscheck, denn jeder, auch der unberechtigte Erwerber, kann ihn zur Zahlung präsentieren oder verrechnen, ohne daß der bezogene Kontoführer verpflichtet ist, seine Legitimation zu prüfen. Das gilt alles auch für die Weiterbegebung des Verrechnunsschecks, nur ist bei diesem die Barauszahlung ausgeschlossen, die Verrechnung über das Konto eines Unberechtigten bleibt möglich.

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist also zu fordern:

1. Alle Zahlungen an Dritte sind durch Verrechnungsschecks zu leisten.

2. Der Barscheck ist auf alle Fälle der Geldabhebungen vom eigenen Konto zu beschränken. Deshalb ist es empfehlenswert, ihn durch eine Quittung zu ersetzen, die nicht weiterbegeben werden kann.

3. Der Verrechnungsscheck soll ausschließlich auf Namen ausgestellt sein; für den Barscheck ist das gleiche erwünscht.

4. Bei Weiterbegebung des Verrechnungsschecks ist der Name des neuen Inhabers im Indossament zu nennen (= Vollindossament).

Wie sind nun die derzeitigen Verhältnisse im Scheckverkehr?

Die Banken verausgaben an ihre Kunden zumeist Scheckformulare mit der alternativen Inhaberklausel (oder Inhaber, oder Überbringer) und erzielen dadurch für sich völlige Freiheit in der Legitimationsprüfung. Allerdings steht es dem Scheckaussteller frei,

den Inhabervermerk zu streichen, doch werden die wenigsten wegen Unkenntnis über seine Wirkungen davon Gebrauch machen. Erfolgt die Übergabe des Schecks seitens des Ausstellers persönlich an den Empfänger, so läuft der erstere keine weitere Gefahr, wohl aber der zweite, der nun das Risiko des Mißbrauchs trägt. Unter allen Umständen sollte jedoch der Inhabervermerk wegfallen, wenn der Scheck „zur Verrechnung" gestellt wird. Da er bei einem einheitlichen Formular in der Regel stehen bleibt, so ist die Ausgabe von Sonderheften vorzusehen, die nur Verrechnungsschecks enthalten.

Im Postscheckverkehr ist nur ein Inhaberscheck zugelassen, der ohne Inhaberklausel dazu wird, weil er den Scheckempfänger nicht angibt. Da für die Order überhaupt kein Raum freigelassen ist, eignet sich der Postscheck noch weniger zum Verrechnungsscheck als der Bankscheck. Seine Weiterbegebung ist dazu durch die Bestimmung der Postscheckordnung erschwert: „Schecks mit Indossament werden nicht eingelöst". Damit wird er technisch zu einer Art Rektascheck, der höchstens ohne Indossament von Inhaber zu Inhaber wandern kann. Das mag ja ganz in der Richtung liegen, die man für die Verwendung des Postschecks bei seiner Schöpfung im Auge hatte: ihn zum Barscheck zu machen, und den bargeldlosen Verkehr durch Umschreibung durchzuführen. Indessen ist, wie schon ausgeführt wurde, für alle Zug-um-Zug-Zahlungen der Scheck der Umschreibung erheblich überlegen. Da zudem die Postscheckeinrichtungen ganz besonders dem Mittelstande und darunter auch den vermögenden Privatleuten dienen wollen, so sollte mit möglichster Beschleunigung ein Taschenbuch für Verrechnungsschecks geschaffen werden, um jedem Konteninhaber zu erlauben, Einkäufe an Ort und Stelle mit einem Verrechnungsscheck auszugleichen. Diese Verrechnungsschecks müßten auf den Namen lauten und durch Indossament übertragbar sein. Eine Gefahr für das bezogene Scheckamt würde nicht entstehen, da es immer gedeckt ist, wenn die Gutschrift auf dem Konto eines durch eine lückenlose, leicht kontrollierbare Indossamentenreihe legitimierten Inhabers erfolgt, selbst für den Fall, daß Einzelindossamente gefälscht sind. Das bisherige Formular könnte dann als Grundlage für den Barverkehr, wenn man es nicht durch einfache Quittung ersetzte, beibehalten werden.

Die Reichsbank ist gleichfalls Pflegstätte des Giroverkehrs und hat den Scheck ihrem Rechnungssystem nur angegliedert, um ihn bei lokalen Barauszahlungen, in erster Linie an den Konteninhaber, zu verwenden. Dieser sogenannte „weiße" Scheck enthält den Vermerk „oder Überbringer", gleichzeitig wird in einer Anmerkung ge-

sagt, daß Schecks, bei denen dieser Vermerk durchstrichen ist, nicht eingelöst werden. Damit ist es sogar unmöglich, den zur Verrechnung bestimmten weißen Scheck auf den Namen des Empfängers festzulegen. Die Reichsbank nimmt also alle Rechte und Vorteile für sich in Anspruch und überläßt ihren Kunden nur das volle Risiko. Das entspricht kaum ihrer Stellung als staatlich privilegierter Bank, wenn es sich darum handelt, eine Förderung des für den Staat ganz besonders wichtigen bargeldlosen Verkehrs zu erzielen. Allerdings hat man bei dem Entwurf des weißen Schecks, ihn offenbar zum Lokalscheck zu machen gesucht, um den Umschreibungsverkehr zu stärken, doch sollte das nicht verhindern, heute zu gestatten, im weißen Verrechnungsscheck den Überbringervermerk zu streichen. Selbst wenn dieser dann auch im Fernverkehr stärkere Verwendung finden sollte, so würde der Umsatz der Reichsbank dadurch wahrscheinlich gehoben, weil dann auch Kreise in ihren Verkehr gezogen würden, die ihm heute noch fernstehen.

Der Wechsel ist das Urbild des Schecks, das sich aus den Bedürfnissen des Verkehrs viel früher bildete als der letztere. Ihre Verwandtschaft wird im englischen Recht ganz besonders deutlich gekennzeichnet, denn dort werden beide Zahlungsinstrumente in einem Gesetz geregelt, wobei der Scheck nur als eine Abart des Wechsels betrachtet wird. Ein Scheck ist nach englischem Recht ein Sichtwechsel, ein Wechsel zahlbar bei Vorzeigung. In Deutschland bestehen zwei getrennte Gesetze. Die deutsche Wechselordnung[1]) wurde schon im Jahre 1847 auf Grund der jahrhundertelangen Erfahrungen des Wechselverkehrs ausgearbeitet und allmählich als Gesetz in den einzelnen Bundesstaaten eingeführt. Sie hat sich außerordentlich bewährt und bedurfte seitdem nur geringer Änderungen in Anpassung an neuauftretende Bedürfnisse.

Der Wechsel ist in erster Linie Kreditmittel, nur nebenher Zahlungsmittel. Als Kreditmittel dient er der Sicherung und vorzeitigen Flüssigmachung von befristeten Krediten, wie sie besonders im Warenhandel üblich waren und hoffentlich auch wieder werden. Ein Lieferant, der etwa Waren auf drei Monate Kredit liefert, bedingt sich in der Regel aus, daß sein Schuldner einen nach Ablauf dieser Frist fälligen Wechsel akzeptiere, mit seiner Annahmeerklärung versehe. Damit ist der Schuldner in bündigster Weise verpflichtet, den Betrag am Fälligkeitstage zu zahlen und das Wechselrecht beschränkt die noch möglichen Einwendungen auf ein Minimum.

---

[1]) Vgl. Reclamheft Nr. 1635 und Staubs Kommentar zur Wechselordnung.



Der Wechselinhaber ist dann in der Lage, den Wechsel sofort unter Abzug vom Diskont an eine Bank zu verkaufen, sich also Buchguthaben zu schaffen und damit den später fälligen Betrag in sofort zur Verfügung stehende Zahlungsmittel zu verwandeln. Neben dieser Umwandelbarkeit in Buchzahlungsmittel besitzt jedoch der Wechsel nebenher auch die Eigenschaft des direkten Zahlungsmittels. Sein Aussteller, wie jeder spätere Inhaber, kann ihn durch einen Übertragungsvermerk auf der Rückseite (Indossament, Giro) an Dritte in Zahlung geben. In diesem Falle wirkt er wie der Scheck als bargeldloses Zahlungsmittel, hat jedoch den Nachteil, daß der Betrag in der Regel erst an einem späteren Termin fällig wird, es sei denn ein Sichtwechsel, der bei Vorzeigung zahlbar ist. Solche Sichtwechsel eignen sich jedoch im Grunde fast nur für den Verkehr mit Banken, weil nur diese genügend große Barbestände zu halten pflegen, um auch den unvermuteten Ansprüchen aus der Vorzeigung von Sichtwechseln gewachsen zu sein. Und selbst die Banken ziehen in solchen Fällen den Scheck dem Sichtwechsel vor, weil ersterer stempelsteuerlich freigelassen, letzterer aber erheblich belastet ist. Die Beschränkung der Umlaufszeit des Schecks auf zehn Tage gegenüber einer solchen von zwei Jahren beim Sichtwechsel ist keine wesentliche Benachteiligung des ersteren, der ja durch Überschreitung der Frist nicht ungültig wird, sondern nur bestimmte Rechte, wie das der Unwiderruflichkeit, des Rückgriffs auf die Indossanten, verliert, aber den Rückgriff auf den Aussteller und die Bezahlung seitens des Bezogenen noch erlaubt.

## B. Die Zahlungswege.

### 1. Allgemeines.

Wir unterscheiden drei Arten von Zahlungswegen: 1. Die Barzahlung, 2. die bargeldlose Zahlung und 3. eine Mischung der beiden, die bargeldersparende Zahlung. Barzahlung im strengsten Sinne des Wortes ist nur die Zahlung in Metallgeld, doch scheint diese enge Auffassung kaum noch zeitgemäß, denn das Metall ist, abgesehen von kleinen Münzen aus Eisen, Zink oder Aluminium, in Deutschland aus dem Verkehr verschwunden. Entscheidend für den Inhalt dieser drei Bezeichnungen ist die Bedeutung, die man dem Begriff Barzahlung beilegt. Ursprünglich verstand man darunter wohl nur die Zahlung in Metallgeld, auf der ja unser ganzes Zahlungssystem und Geldwesen vor dem Kriege aufgebaut war. Indessen ist man auch damals schon inkonsequent gewesen, indem unter bargeldloser Zahlung nur die Zahlung durch Buchguthaben, Giralgeld

mittels Scheck und Giro, verstanden wurde, obgleich es auch im Frieden schon Papiergeld, die Reichskassenscheine, gab, die keinerlei Metalldeckung beanspruchten, also metallose und demnach bargeldlose Zahlungsmittel waren. Ein logischer Aufbau der Terminologie würde, ausgehend von der Barzahlung im Sinne der Metallzahlung, unterscheiden müssen **die bargeldlose Zahlung**, und zwar einerseits durch Scheck und Giro (= **Buchzahlung, Girozahlung**), und andererseits durch ungedecktes Papiergeld (= **Papierzahlung**). Bargeldersparend wären dann die Zahlungswege, welche nur für einen Teil der Zahlungszeit oder des Zahlungsbetrages Metallgeld in Anspruch nehmen, wie Postanweisung, Zahlkarte, Barscheck oder zu einem Teil metallisch gedeckte Banknoten. Der heutige Sprachgebrauch versteht jedoch unter bargeldloser Zahlung nur die reine Buchzahlung, demnach muß Papiergeld- und Banknotenzahlung Barzahlung sein, die dann also jede Zahlung mit verkehrsüblichen Geldzeichen umfaßte, und bargeldersparend wäre dann nur die Zahlung, welche die Inanspruchnahme der Geldzeichen, einerlei ob aus Metall oder Papier, für einen Teil der Zahlungszeit, nicht aber des Zahlungsbetrages, denn das kommt nur bei den teilweise gedeckten Noten in Betracht, entbehrlich machte. Hier soll von dem engeren Sinne des Wortes Barzahlung (= Metallzahlung) ausgegangen werden, nicht nur, weil unsere ganze Geldgesetzgebung noch auf dem Gedanken des Metallumlaufes beruht, sondern insbesondere, um die metallgeldersetzenden Eigenschaften der stoffwertlosen Papierzahlungsmittel in das rechte Licht zu stellen. Bargeldersparende und bargeldlose Zahlungswege sind vielfach organisatorisch so eng miteinander verknüpft, daß es sich empfiehlt, sie gemeinsam zu behandeln. Im weiteren Verlauf der Untersuchungen wird der Begriff bargeldlos, in Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch, als identisch mit der Buchzahlung durch Scheck und Umschreibung verwandt.

### 2. Die Barzahlung.

Sie erfolgt durch Metallgeld und ist in der historischen Entwicklung die erste, die sich aus dem Warentausch über das Warengeld heraus entwickelt. Ihre Technik ist im lokalen Verkehr von Person zu Person die denkbar einfachste. Gegen die Ware oder die Leistung wird das Geld ausgehändigt, das der Zahlungsverpflichtete bei sich führt. Dabei wird die Beschaffung der geeigneten Münzstücke um so schwieriger, je mehr Einzelzahlungen auf einen Termin

zusammengedrängt sind, so etwa bei den Lohnzahlungen. Prägestellen und Banken müssen sich auf den Zeitpunkt des Höchstbedarfes an Münzen einrichten, also mehr Münzen prägen als durchschnittlich gebraucht werden. Schwieriger wird die Metallzahlung schon, wenn Empfänger und Zahlender nicht am gleichen Ort vereinigt sind, dann muß ein Bote die Übermittlung besorgen und liegt eine größere Entfernung zwischen den beiden Parteien, so bedarf es besonderer Transporteinrichtungen, wie der Post, der Bahn u. a. Mit dem Transport von Bargeld sind dann erhebliches Risiko und Kosten verknüpft, auf die noch zurückzukommen ist. Diese Hemmnisse der Fernzahlung durch Metallgeld sind es gerade, die zunächst die Entwicklung anderer billigerer und sicherer Zahlungswege veranlaßten.

### 3. Die bargeldersparende und bargeldlose Zahlung.

Bargeld- d. h. Metallgeldersparnis liegt vor, wenn vor, bei und nach dem Zahlungsakt infolge der Verwendung anderer Zahlungsmittel als der Münzen eine Ersparnis an den sonst durch die Zahlung gebundenen Metallgeldbeträgen erfolgt. Dies geschieht in sehr verschiedener Weise bei folgenden Zahlungswegen. Bargeldlos wird die Zahlung, wenn keinerlei Metallgeld dabei in Anspruch genommen wird.

#### a) Zahlung durch Noten.

Hierher gehören alle Zahlungen durch Banknoten, Darlehnskassenscheine, Reichskassenscheine, Stadtnoten, Zinsscheine und ähnliche papierene Zahlungsmittel, die aber doch in bezug auf ihre Deckung sehr verschiedener Natur sein können. Gehen wir zunächst von den Reichsbanknoten der Vorkriegszeit aus.

Bei der Zahlung durch Banknoten tritt Bargeld überhaupt nicht in Erscheinung. Trotzdem wirkt sie nur bargeldersparend, weil in der Praxis zur geregelten Banknotenausgabe die Schaffung eines Goldbestandes bei einer Zentralstelle gehört, der zur jederzeitigen Bareinlösung des Teiles der Noten bereitliegt, der aller Voraussicht nach jemals innerhalb kurzer Zeit zur Einlösung präsentiert werden kann. Es fehlt zwar nicht an Meinungen, die diesen Goldbestand für entbehrlich halten, und während des Krieges sind die tatsächlichen Beziehungen zwischen Goldbestand und umlaufenden Noten auch durch Aufhebung der Einlösungspflicht in den meisten kriegführenden Staaten unterbrochen. Trotzdem kann man allgemein sagen, ohne zu den verschiedenartigen Geldtheorien Stellung zu nehmen, Noten binden Gold. In Deutschland muß in normalen Zeiten mindestens annähernd ein Drittel der umlaufenden Noten

durch Gold gedeckt sein. Zumeist ist der Goldbestand erheblich höher.

In Frankreich, wo der Notenumlauf schon in normalen Zeiten etwa das Doppelte auf den Kopf der Bevölkerung ausmachte wie in Deutschland, hat er anscheinend veranlaßt, daß die bargeldlose Zahlung auf Grund von Konten in ihrer Entwicklung behindert war.

Die Zahlung durch Noten hat vor der Barzahlung voraus, daß der Betrag der Zahlungsmittel leichter dem wechselnden Bedarf angepaßt werden kann. Das ist besonders wichtig für den Fall von plötzlichen Krisen (auch Kriegsausbruch). Andererseits erfordern langdauernde, außergewöhnliche Bedürfnisse an Zahlungsmitteln, wie sie der Krieg mit der Besetzung umfangreicher Gebiete und aus anderen Gründen zeitigte, entweder einen starken Goldbestand oder ein Abgehen von den Regeln der bisher maßgebenden Metalldeckung.

Diese Notwendigkeit war offenbar für den Fall einer Krise von den deutschen Behörden vorausgesehen; hat sie ihr doch schon bei Kriegsausbruch durch Aufhebung der freien Einlösbarkeit der Reichsbanknoten und damit der freien Goldwährung wie durch Einbeziehung der Darlehnskassenscheine in die Dritteldeckung Rechnung getragen. Allmählich ist der Goldbestand bis auf etwa 2 % der umlaufenden Reichsbanknoten gesunken, sein Warenwert ist jedoch viel höher. Die Darlehnskassenscheine, Reichskassenscheine und Notgeld haben ihrerseits nie Metall gebunden, weil erstere durch Wertpapiere und Waren, letztere durch den Reichskredit oder Stadtkredit gedeckt waren, so daß wir allmählich immer mehr der reinen ungedeckten Papierwährung angenähert wurden, deren Geldzeichen, weil hinter ihr kein Metallschatz steht, bargeldlose Zahlungsmittel geworden sind. Wäre der Betrag dieser ungedeckten Zahlungsmittel nicht so hoch, so könnte man sich mit dem bestehenden Zustande abfinden, weil er dem Lande die Zinslast eines unproduktiven Metallschatzes erspart, ohne die Zahlungskraft der Geldzeichen zu vernichten. Gemindert ist diese nur durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld. Alle Anzeichen sprechen ja dafür, daß die Kaufkraft des Geldes in der hochkapitalistischen Wirtschaft nicht abhängt von der Metalldeckung, sondern von der Tatsache, daß es allgemein als Zahlungsmittel angenommen wird. Niemals ist in dem deutschen Zahlungsverkehr ein Unterschied an Kaufkraft beobachtet worden zwischen metallgedeckten Banknoten und ungedeckten Reichskassenscheinen. Im übrigen besteht heute schon eine sehr starke Abweichung in dem Werte der als Metallbestand bei der Reichsbank liegenden Goldmark und der im Verkehr befindlichen, durch Übermaß der Ausgabe und andere Um-

stände entwerteten Papiermark, eine Abweichung, die das Zehnfache und mehr ausmacht, und die früher oder später auch in der Geldgesetzgebung zum Ausdruck kommen muß.

### b) Zahlung durch Postanweisung.

Im Postanweisungsverkehr wird im Normalfalle sowohl bei der Einzahlung als auch bei der Auszahlung bares Geld in Anspruch genommen. Trotzdem wirkt sie bargeldersparend, denn das Geld, welches der Schalterbeamte in Frankfurt für Hamburg in Empfang nimmt, wird nicht in bar nach Hamburg gesandt. Vielmehr geht nur das Postanweisungsformular dorthin und Hamburg zahlt den Betrag aus den Summen, die Hamburger Absender von Postanweisungen zur Auszahlung in Frankfurt oder anderen Plätzen einzahlten. Da die Summe der Einzahlungen natürlich selten mit der der Auszahlungen übereinstimmt, so muß die Postverwaltung für den Ausgleich der Salden sorgen, was in der Regel auf bargeldlosem Wege durch Reichsbankgiro geschieht.

Die Bargeldersparnis der Postanweisung liegt also in der Vermeidung der Beanspruchung von Bargeld während der Übermittlungszeit. Man hat sich indessen bemüht, die Bargeldbewegung noch weiter zu vermindern. Einmal durch die Erlaubnis, über die noch eingehend zu sprechen ist, in beschränktem Umfange Einzahlungen durch Schecks vorzunehmen, zum anderen durch die Möglichkeit, eingehende Postanweisungsbeträge nicht durch Barzahlung, sondern durch Gutschrift auf einem Konto (Reichsbank) auszugleichen. Wird bei Ein- und Auszahlung das Bargeld ausgeschaltet, so ist die Postanweisung zum bargeldlosen Zahlungsinstrument geworden. Tatsächlich ist sie dies nur in beschränktem Maße, weil die Voraussetzung dafür, der Besitz eines Reichsbankkontos, in besonderen Fällen eines Bankkontos, nur bei wenigen der Zahler und Empfänger gegeben ist. Verstärkt kann diese völlige Ausschaltung des Bargeldes durch Einbeziehung aller Konten in die bargeldlose Abrechnung, durch Ausdehnung der Erlaubnis, Schecks anzunehmen (zu akzeptieren, zertifizieren) auf alle Bezogenen des Scheckverkehrs und durch Verwirklichung eines später folgenden Vorschlages werden. Erst während des Krieges ist der Reichsbank allein die Erlaubnis geworden, Schecks zu akzeptieren, die in englisch sprechenden Gebieten Teil des allgemeinen Scheckrechts ist, und welche die bei der bisherigen Scheckzahlung durch das Inkasso des Schecks bedingte Verzögerung vermeidet. Indessen werden alle diese Maßnahmen den Postanweisungsverkehr nicht zum idealen bargeldlosen Verkehr machen können, solange er, der aus der Zeit geringeren Zahlungsumsatzes

stammt, durch hohe Gebühren und Beschränkung der übertragbaren Summen der ausgesprochene Zahlungsverkehr des kleinen Publikums, der kleinen Beträge ist. Seine Weiterentwicklung darüber hinaus ist auch nicht zu empfehlen, weil die Post inzwischen selbst einen besseren Weg im Postscheck zur Verfügung stellte.

### c) Zahlung durch Zahlkarte.

Die Zahlkarte ist ein Instrument des Postscheckverkehrs und ihrem Wesen nach mit der Postanweisung eng verwandt. Der hauptsächlichste Unterschied besteht darin, daß als Empfänger der Postanweisung jede Einzelperson oder Firma in Betracht kommt, während die Zahlkarte nur benutzt werden kann, wenn der Empfänger Inhaber eines Postscheckkontos ist, auf dem die Eingänge gutgeschrieben werden. Eine Bargeld- oder Notenersparnis ergibt sich durch die Gutschrift des Betrages auf einem Konto an Stelle der Auszahlung. Wird auch die Einzahlung durch Abschreibung von einem Konto beglichen, so liegt völlig bargeldlose Zahlung vor. Im einzelnen sagt die Postverwaltung in ihrer „Anleitung zur Benutzung des Postscheckkontos[1]) folgendes:

Zu Einzahlungen dient die bekannte blaue Zahlkarte. Alle Postanstalten und jedes Postscheckamt des Deutschen Reichs — also insgesamt rund 20000 Verkehrsanstalten — nehmen Einzahlungen auf Zahlkarten in beliebiger Höhe entgegen. Der Absender hat die Zahlkarte mit Freimarken in Höhe der Zahlkartengebühr (bis 25 M. 5 Pf., darüber 10 Pf.) vor der Einlieferung zur Post freizumachen. Freigemachte Zahlkarten bis 800 M. können auch den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden.

Die Einzahlungen auf Zahlkarten können auch durch rote Reichsbanküberweisungen oder durch Schecks auf die im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 bezeichneten Banken, Anstalten, Genossenschaften und Sparkassen oder durch Platzanweisungen beglichen werden, wenn die im Scheck oder in der Platzanweisung als Bezogene genannte Bank usw. ihre Geschäftsstelle im Ort oder in dessen näherer Umgebung hat und ein Girokonto bei der Reichsbankstelle des Ortes oder der näheren Umgebung oder ein Postscheckkonto unterhält.

Die Zahlkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück an jedem Postschalter verabfolgt; sie können auch vom Postscheckamt bezogen werden. Einzelne Zahlkarten werden am Postschalter unentgeltlich abgegeben. Die Zahlkarten können durch die Privat-

[1]) Berlin 1918, Reichsdruckerei, von den Postscheckämtern gebührenfrei verteilt.



druckereien hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordruck mit den von der Post ausgegebenen Zahlkarten genau übereinstimmen. Es wird deshalb den Druckereien, die sich mit der Herstellung von Zahlkarten befassen, empfohlen, vor jeder neuen Auflage einen Probeabdruck dem Postscheckamt zur Prüfung zu senden.

Wird die Zahlkarte handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte geschehen. Da jedoch beim handschriftlichen Eintragen der Nummer und Kontobezeichnung erfahrungsgemäß leicht Irrtümer unterlaufen, ist es sehr erwünscht, daß die Postscheckkunden ihren Geschäftsfreunden usw. in möglichst weitem Umfange solche Zahlkarten übersenden, auf denen die Kontonummer und Kontobezeichnung vorgedruckt sind. Das Postscheckamt berechnet für den Vordruck auf 50 Zahlkarten 50 Pf., auf 100 Zahlkarten 70 Pf. und je weiteren 100 Zahlkarten 20 Pf. mehr.

Zahlkarten bis 3000 M. werden auf Verlangen des Einzahlers dem Postscheckamt, das das Konto des Empfängers führt, telegraphisch übermittelt. Der Postscheckkunde wird durch das Postscheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise durch den Kontoauszug benachrichtigt, wenn nicht der Absender bei der Aufgabe-Postanstalt telegraphische Benachrichtigung des Empfängers beantragt hat.

Der Einzahler hat zu entrichten die Zahlkartengebühr sowie die Telegrammgebühr für das Zahlkarten- und zutreffendenfalls für das besondere Benachrichtigungs-Telegramm.

Der Postscheckkunde kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen oder auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Die Postanstalt fertigt über die für den Postscheckkunden gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Zahlkarte und kürzt zu Lasten des Postscheckkunden den Gesamtbetrag um die Zahlkartengebühr. Die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen stellt sie dem Postscheckkunden gebührenfrei zu.

Die durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden abzüglich der Zahlkartengebühr dem Postscheckkonto des Auftraggebers oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber eine Postauftragskarte mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen; als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen.

Wird die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Auftraggeber am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. A. (Ort)............ Konto-Nr............ N............ in M............“

und auf dem Abschnitte der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

Die durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden abzüglich der Zahlkartengebühr dem Postscheckkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beifügt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen; als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Absender Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. A. (Ort)............ Konto-Nr............ N............ in M............“

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahme-Zahlkarten (mit Klebeleiste) oder hellrotbraune Nachnahme-Zahlkarten in Kartenform zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. A. (Ort)............ Konto-Nr............ N............ in M............“

Wird die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Absender auf dem Abschnitte der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

Die Postauftragskarten, Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte werden von den Postscheckämtern zum Preise von 10 Pf. für je 5 Stück, die blauen und hellrotbraunen Nachnahme-Zahlkarten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt. Auch diese Vordrucke dürfen durch die Privatdruckereien unter bestimmten Voraussetzungen hergestellt werden.

Zahlkarten, auf denen die Nummer und Bezeichnung des Postscheckkontos vorgedruckt sind, können zu Überweisungen benutzt werden. Der Höchstbetrag einer Überweisungszahlkarte ist 100 M. Der Auftraggeber gibt sich auf dem Abschnitt und am Kopfe des Posteinlieferungsscheins mit seiner Kontobezeichnung — tunlichst durch Stempelabdruck — an, ändert auf dem Abschnitte den Vordruck „eingezahlt“ in „überwiesen“ und auf dem Hauptteile das Wort „Zahlkarte“ in „Überweisung“ und drückt auf dem Hauptteil

Tagesstempel

~~eingezahlt~~ überwiesen am 10. 4. auf

Konto Nr. 587 29

Postscheckamt Breslau

30 Mark — Pf.

betrifft (anzugeben die zu bezahlende Rechnung, das Kassenzeichen, bei Steuerzahlungen die Hebebuch-Nr.)

Beitrag ... Nr. 42754 L

Absender (Name und Wohnort):

Karl Nußbaum in ...
Konto Berlin Nr. 72328.

Dieser Abschnitt wird vom Postscheckamt dem Kontoinhaber übersandt

~~Absender:~~ Betrag von meinem Konto Berlin Nr. 72328 abzubuchen.
..., den 10. April 1918.
Karl Nußbaum

Freimarke vom Einlieferer aufkleben.

Gebühren siehe Rückseite.

~~Zahlkarte~~ Überweisung

auf — 30 Mark — Pf. Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben): Dreißig

Mark Pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. 587 29
(Konto genau bezeichnen, f. Punkt 2 der Rückseite)

Feuerversicherungsgesellschaft „Concordia"

in Liegnitz

beim Postscheckamt in Breslau 1

Postvermerk Nr. eingetragen durch: Ankunfts-Nr.

31

Posteinlieferungschein für
(vom Einzahler auszufüllen)
72328 Nußbaum in ...

(Die Mark in Buchstaben angeben)

Dreißig

Mark Pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. 587 29

Feuerversicherungsgesellschaft „Concordia" in Liegnitz

beim Postscheckamt in Breslau 1

Postannahme

Postvermerk Aufgabenummer Tagesstempel

Beispiel einer Zahlkarte, die in eine Überweisung umgewandelt ist.

in dem Raume für die Angabe des Absenders seinen Wunsch auf Überweisung des Betrags durch folgenden Vermerk aus:

„Betrag von meinem Konto ........................ Nr. ............ abzubuchen.

(Ort), den .......................... 192.......“

Dieser Vermerk ist vom Auftraggeber oder seinem zur Zeichnung berechtigten Bevollmächtigten nach Maßgabe des Unterschriftsblatts zu unterschreiben.

Eine probeweise ausgefüllte Überweisungszahlkarte befindet sich am Schlusse dieser Anleitung.

Die Überweisungszahlkarte ist gebührenfrei. Der Auftraggeber sendet sie in einem gelben Scheckbriefumschlag an sein Postscheckamt. Das Postscheckamt bucht den Betrag vom Konto ab, vollzieht den Posteinlieferungsschein durch den Abdruck des Aufgabestempels und sendet diesen dem Auftraggeber mit Kontoauszug. Der Empfänger erhält den Abschnitt der Zahlkarte nach Gutschrift des Betrags auf seinem Konto mit Kontoauszug.

### d) Zahlung durch Kassascheck.

Beispiele der Kassaschecks sind auf Seite 38 unter 1a, 1b und 2 für den Bank- und Postscheckverkehr wiedergegeben. Der Kassascheck auf Bank oder Scheckamt berechtigt den Inhaber (1a und 1b) oder eine namentlich aufgeführte Person (2), den genannten Betrag in bar abzuheben. Die Bargeld- oder Notenersparnis erfolgt hierbei dadurch, daß der Scheckaussteller nicht gezwungen ist, hohe Geldbeträge im eigenen Gewahrsam zu halten, sondern durch sein Buchguthaben zu zahlen. Bargeldlose Zahlung tritt dann ein, wenn auch der Scheckempfänger Inhaber eines für die Umrechnung geeigneten Kontos ist, auf dem Gutschrift an Stelle der Auszahlung erfolgt. Für die Postschecks gibt die Anleitung zur Benutzung des Postscheckkontos noch einige Sondervorschriften, hauptsächlich weil in diesem Falle der Weg des Schecks zumeist nicht vom Aussteller zum Empfänger, sondern zum Postscheckamt führt, das dann durch die örtlichen Postanstalten die Auszahlung besorgen läßt:

Der Höchstbetrag eines Postschecks ist 20000 M., die Auszahlungsgebühr 5 Pf. und je 1 Pf. für 100 M.

Bei Ausfüllung des Schecks hat der Postscheckkunde darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Von der am linken Rande befindlichen Zahlenreihe sind die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte durchzustreichen. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Emp-

fänger. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite unterhalb des Vordrucks „Adresse für die Postbeförderung“ anzugeben. Das Postscheckamt beauftragt durch Zahlungsanweisung die Postanstalt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Soll der Betrag an den Postscheckkunden selbst gezahlt werden, so muß sich der Postscheckkunde auf der Rückseite des Schecks als Empfänger bezeichnen.

Soll dagegen der Betrag eines Schecks vom Postscheckkunden oder von einer anderen Person bei der Kasse des Postscheckamts bar abgehoben werden, so hat der Postscheckkunde nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen (Kassenscheck). Da die Kasse des Postscheckamts bei solchen Schecks nicht prüft, ob der Überbringer zur Abhebung des Betrages berechtigt ist, muß der Inhaber dafür sorgen, daß ein Kassenscheck nicht in unrechte Hände kommt. Werden Schecks, bei denen kein Zahlungsempfänger angegeben ist, in gewöhnlichen Briefen versandt, so trägt der Absender die hieraus entstehenden Nachteile.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann auch verlangen, daß

1. der Betrag einem Postscheckkonto gutgeschrieben oder
2. der Betrag durch eine Postanstalt bar gezahlt werde.

Im Fall 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Kontonummer und die Anschrift des Empfängers sowie den Namen des Postscheckamts anzugeben, bei dem das Konto geführt wird; im Falle 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers einzutragen und den Scheck — ohne Begleitschreiben — an das Postscheckamt zu senden, das auf der Vorderseite des Schecks angegeben ist.

Jeder Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecke mit Übertragungsvermerk (Indossament) werden nicht eingelöst.

Erhält der Empfänger seine Postsachen durch den Briefträger, so werden ihm Zahlungsanweisungen (Schecke) nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke bis 3000 M., im Landbestellbezirke bis 800 M. ins Haus bestellt. Lautet der Scheck auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung (der Scheck) bestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt abzuholen. Die Bestellgebühr beträgt für jede Zahlungsanweisung bis 1500 M. 5 Pf., über 1500 M. 10 Pf.

Will der Aussteller des Schecks die Bestellgebühr im voraus entrichten, so hat er auf der Rückseite des Schecks am oberen Rand

über dem Vordruck „Adresse für die Postbeförderung"' den Vermerk „Bestellgeldfrei" zu schreiben und rechts daneben die Marke zu kleben.

### e) Bargeldersparende Zahlungen über Reichsbankgirokonto.

Es kommen drei Fälle in Betracht:

1. Der Empfänger des Betrages hat ein Reichsbankgirokonto, nicht aber der Absender. Dann zahlt letzterer den Betrag bei einer beliebigen Reichsbankstelle ein und von dort aus wird dann die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers bei dessen Bankanstalt veranlaßt. Als Gebühr werden $^1/_{10}\,^0/_{00}$ des Betrages mindestens jedoch 30 Pf. für jeden Posten erhoben.

2. Nur der Absender des Betrages ist Inhaber eines Reichsbankkontos. Dann gibt der Absender die Anweisung zur Auszahlung durch einen roten Scheck (S. 36, Beispiel 1) und die Bankniederlassung am Wohnorte des Empfängers zahlt diesem gegen Quittung den Betrag aus. Als Gebühr werden $^1/_5\,^0/_{00}$ des Betrages, mindestens 50 Pf. erhoben.

3. Beide Parteien, Absender wie Empfänger, haben kein Reichsbankkonto, dann hat der Absender Barzahlung zu leisten und der Empfänger erhält solche. Die Gebühr ist wie bei Fall 2.

Der erste Fall gleicht der Einzahlung durch Zahlkarte, alle drei sind aber weniger leicht anwendbar, weil die Postscheckämter in Gestalt der Poststellen etwa 40 mal so viel Zahlstellen unterhalten, wie die Reichsbank. Die Bargeld- oder Notenersparnis liegt in der Gutschrift auf einem Konto an Stelle der Barauszahlung. Im zweiten Falle tritt Ersparnis an Umlaufsmitteln ein durch die Abbuchung von einem Konto und im dritten Fall wird nur die Beanspruchung von Zahlungsmitteln während der Transportzeit der Überweisung gespart.

### f) Zahlung durch Wechsel und andere Zahlungsmittel.

Eine Mittelstellung zwischen bargeldersparenden und bargeldlosen Zahlungsmitteln nimmt der Wechsel ein. Zwischen seinem Aussteller und dem Bezogenen ist er ein mit besonderen Rechtsgarantien ausgestattetes Zahlungsversprechen, das die Zahlung an sich nicht unnötig macht, aber doch zu einer Verrechnung auf Konten führen kann. Als bargeldloses Zahlungsmittel aber wirkt der Wechsel, wenn ihn sein Inhaber an einen Gläubiger zum Ausgleich der Schulden weitergibt. Die Verrechnung spielt sich dann gewöhnlich auf Konten ab.

Bargeldlose Zahlungsvorgänge sind schließlich alle Tauschgeschäfte, alle Aufrechnungen zwischen zwei Parteien, die gleichzeitig gegeneinander Gläubiger und Schuldner werden, wie es im Handel oft vorkommt. Die Schulden für Waren werden durch Warensendungen des Schuldners an den Gläubiger zum Ausgleich gebracht. Ähnliches findet sich im Effekten-, Wechsel- und Kupongeschäft der Banken. Kupons wurden aber auch im Publikum wie Papiergeld zu bargeldloser Zahlung verwendet, bis die Vorschriften des Kapitalertragssteuergesetzes dem Anfang 1920 ein Ende machten. In der Regel erfolgt jedoch die Aufrechnung nur zwischen kontoführenden Kaufleuten. Man pflegt aber diese Vorgänge kaum noch zum Zahlungsverkehr zu rechnen, betrachtet sie vielmehr als die Grundlage der Zahlungsvorgänge, als Entwicklung der Schuldverhältnisse zwischen den Parteien.

Kreditbriefe wirken ähnlich wie die Postanweisung bargeldersparend, indem sie Geldtransporte verhindern. Der Inhaber des Briefes kann an bestimmten oder unbestimmten entfernt gelegenen Orten Auszahlungen erhalten, über die der Auszahlende und sein Auftraggeber, der Kreditbriefaussteller, nach Möglichkeit bargeldlos verrechnen.

### g) Die bargeldlose Zahlung durch Scheck und Giro. (Buchzahlung.)

Wir sahen bisher, daß bargeldlose Zahlungen im engeren Sinne, d. h. solche ohne die Benutzung oder Bindung von Metallgeld, auch durch das reine, nicht durch Metall gedeckte Papiergeld, wie Darlehnskassenscheine, Reichskassenscheine und Stadtgeld möglich sind. Die Reichsbanknoten haben nur noch eine ideelle, keine rechtliche Verknüpfung mehr mit dem absolut und relativ immer geringer werdenden Metallbestand, und sind deshalb heute ebenfalls als bargeldlos, d. h. metallose Zahlungsmittel anzusprechen. Freilich ist das nicht die Terminologie der Öffentlichkeit, die noch immer auf den Verhältnissen der Vorkriegszeit fußt. Scheck und Giro allein pflegt man als bargeldlos zu bezeichnen, weil sie als Anweisungen auf Buchguthaben keinerlei gesetzliche, substantielle Zahlungsmittel zum Zahlungsausgleich erfordern. Es scheint richtig, diese Eigenschaft durch die gemeinsame Bezeichnung Buch- oder Giralzahlung zum Ausdruck zu bringen. Zunächst sind die Grundzüge der Scheck- und Girotechnik zu betrachten. Danach ist in einem Hauptabschnitt auf ihre vielen Organisationsformen im einzelnen einzugehen.

In Deutschland dienen Scheck und Giro in ungefähr gleichem Ausmaße dem bargeldlosen Verkehr.

Beide sind Anweisungen eines Kontoinhabers an einen Kontoführer, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Sie unterscheiden sich einmal dadurch, daß die Umschreibung immer zugunsten eines Dritten erfolgen muß, während der Scheck auch an seinen Aussteller ausgezahlt werden kann. Die Umschreibung ist immer bargeldlos, denn sie setzt das Vorhandensein von Konten beim Aussteller sowohl, als auch beim Empfänger voraus, sonst kann man nicht umschreiben, während beim Scheck nur der Aussteller Inhaber eines Kontos sein muß. Der Scheckempfänger kann den Wert bar in Empfang nehmen. Natürlich sind auch Bareinzahlungen und Barauszahlungen auf einem Girokonto möglich, doch sind das keine Umschreibungen. Scheckkonten sowohl als auch Girokonten können also beide Bargeldeinzahlungen wie auch Bargeldauszahlungen vornehmen, und sie tun dies in umfangreichster Weise, einmal, weil nicht alle Parteien Konten, die sich zum bargeldlosen Ausgleich eignen, besitzen, zum anderen, weil, wie schon gezeigt wurde, die meisten Konten nicht allein bargeldlosen Zahlungszwecken dienen.

Besitzt nur eine Partei ein Konto, so kann man damit, wie schon gezeigt wurde, nie die Ausschaltung des Bargeldes erzielen, wohl aber eine Ersparnis an Bargeld. Das wird sofort sehr deutlich, wenn man versucht, sich vorzustellen, daß alle Konteneinlagen, die letzten Endes für Barzahlungszwecke bestimmt sind, plötzlich zurückgezogen würden, um in barem Gelde in die Schränke ihrer Eigentümer zu wandern. Es würde sich um viele Millionen, wahrscheinlich um Milliarden handeln, die den Umlauf baren Geldes außerordentlich vergrößern müßte. Trotzdem bleibt als Ziel jeder Organisation des Zahlungsverkehrs das Streben nach völliger Ausschaltung des Bargeldes durch Zahlung von Konto zu Konto bestehen, nur darf man nicht übersehen, daß auch das einseitige Konto erhebliche Bargeldersparnisse bringt.

Scheck und Umschreibung unterscheiden sich insbesondere durch die Technik ihrer Verrechnung, die in den Einzelheiten später dargestellt wird. In beiden Fällen bedarf es im bargeldlosen Verkehr dreier oder vier Parteien: 1. des Anweisenden, Absenders, als Kontoinhaber = A, 2. seines Kontoführers = Ka, 3. des Empfängers, der ebenfalls Kontoinhaber sein muß = E, 4. seines Kontoführers = Ke.

Im Scheckverkehr pflegt die Anweisung des A dem E ausgehändigt oder übersandt zu werden, und dieser hat nun die Aufgabe, sie durch seinen Kontoführer (Ke) bei dem Kontoführer des

A = Ka einkassieren, d. h. umschreiben zu lassen. Die Verrechnung zwischen Ke und Ka wird am einfachsten, wenn sie ein und dieselbe Person sind, dagegen bedarf es besonderer und oft recht komplizierter Einrichtungen, wenn dies nicht der Fall ist. Die Aushändigung oder Übersendung des Schecks von A an E hat den großen Vorteil, daß gleichzeitig damit persönliche Mitteilungen mit und ohne Beziehung zum Scheck selbst verknüpft werden können. Nur die Zahlung durch Scheck kommt in Betracht beim Zug-um-Zug-Geschäft, das dem Lieferanten gegen die Ware sogleich den Gegenwert in Gestalt des Schecks überträgt. Freilich ist auch der Scheck in dieser Hinsicht noch nicht vollkommen, weil keine Einlösungspflicht seitens des bezogenen Bankiers besteht, aber doch ist er der Überweisung überlegen, die nicht von A an E, sondern durch Ka an Ke zugunsten von E läuft. Außerdem ist der erwähnte Mangel des Schecks nicht unheilbar, wie das neuerliche Vorgehen hinsichtlich des Reichsbankschecks zeigt, bei denen es seit kurzem möglich ist, den Bezogenen vor Weitergabe des Schecks an E zur Einlösung zu verpflichten, ein Weg, der in den englisch sprechenden und anderen Gebieten schon seit langem mit großem Vorteil eingebürgert ist, und der auch für alle deutschen Schecks geöffnet werden sollte.

Beim Giroverkehr geht im Normalfalle die Anweisung des A an seinen Kontoführer Ka, dieser verrechnet sie mit Ke, dem Kontoführer des E. E. erfährt also in der Regel erst durch Ke von der Durchführung der Zahlung, wenn nicht A ihm direkt eine Sondermitteilung zukommen ließ. Dabei kann man schon hier zwei Methoden unterscheiden. Nach der einen, im Postscheckverkehr gebräuchlichen, geht die Originalanweisung des A durch Ka an Ke. Wird nun dem Absender gestattet, auf dieser Anweisung persönliche, für E bestimmte Mitteilungen anzubringen, so kann sie Ke, soweit sie auf einem ablösbaren Abschnitt stehen, dem E aushändigen und so dem A eine nochmalige persönliche und direkte Mitteilung ersparen, die nicht nur Zeitaufwand, sondern auch Kosten verursacht. Das ist unmöglich, wenn die Umschreibung nicht auf Grund der Originalanweisung, sondern durch Listen, die Ka aus den eingegangenen Anweisungen herstellt, erfolgt. In diesen Listen, die bei der Reichsbank Verwendung finden, ist für Mitteilungen kein Raum. Deshalb muß A dem E persönlich Nachricht geben und die Kosten dafür tragen. Allerdings hat diese Sondernachricht für E den Vorteil, schon frühzeitig über die Absendung unterrichtet zu sein, so daß er seinerseits den eingehenden Betrag bald in weitere Gelddispositionen einbeziehen kann.

Auch beim Giroverkehr ist die Abwicklung sehr vereinfacht, wenn

der Kontoführer von A und E die gleiche Anstalt ist. Denn sind sie verschieden voneinander, so bedarf es zwischen ihnen eines besonderen und oft komplizierten Verrechnungsapparates, der in den folgenden Abschnitten in seinen einzelnen Formen zu besprechen ist.

Eine besondere Art der Umschreibung gewinnt in letzter Zeit größere Bedeutung. Bei ihr geht im Einzelfalle die Initiative nicht vom Schuldner, sondern vom Gläubiger aus. Sie findet hauptsächlich Verwendung bei der Einziehung regelmäßig wiederkehrender Posten, z. B. der Steuern, Gas- und Elektrizitätsrechnungen, Telephongebühren u. a. Der Konteninhaber ermächtigt seine Kontostelle ein für allemal, die Rechnungen seines Gläubigers durch Abschreibung ihres Betrages von seinem Konto zugunsten des letzteren zu begleichen. Der Gläubiger muß dann monatlich oder vierteljährlich, wie die Beträge erhoben werden, an die Kontostellen der Schuldner genaue Verzeichnisse der abzubuchenden Posten senden und läßt sich den Gesamtbetrag auf seinem Konto bei der gleichen Kontostelle, oder wenn er dort kein Konto führt, bei einer anderen Kontostelle gutschreiben.

Daneben hat der Gläubiger indessen dem Schuldner die Rechnung selbst zu übermitteln. Wird das wie bisher durch Boten besorgt, so ist keine Kürzung der Wege erreicht, im Gegenteil tritt zu dem seitherigen Inkassowege noch die Abrechnung mit einer erheblichen Zahl von Kontostellen. In manchen Fällen, wo eine Unklarheit über die Höhe des Betrages ganz oder nahezu ausgeschlossen ist, genügt es, die Quittung durch die Kontenstellen an den Konteninhaber gelegentlich anderer Sendungen zu überreichen. Freilich werden die Kontostellen diese neue Arbeit nicht gern übernehmen, erwächst ihnen doch schon aus der Verbuchung vieler kleiner Posten eine Mehrbelastung. Andererseits ist es möglich, Rechnungen durch die Post zu übersenden, doch verursacht das Kosten, die man mildern kann, wenn es möglich ist, den Drucksachentarif anzuwenden. Schließlich können die Quittungen über Gas- und Elektrizitätslieferung wohl auch bei der darauf folgenden Ablesung der Meßapparate abgegeben werden. Voraussetzung der Durchführung dieses Verfahrens muß in allen Fällen die Einräumung einer erst mit Behändigung der quittierten Rechnung beginnenden Reklamationsfrist sein. Hat sich diese Zahlungsweise eingebürgert, so kann sie in erheblichem Umfange Bargeldumsätze verhindern. Sie wird aber für die Gläubiger erst nutzbringend, wenn alle oder wenigstens nahezu alle Schuldner sich dieser Art des Ausgleichs anschließen, weil sonst die Inkassoboten doch im wesentlichen die gleichen Wege zurücklegen müssen.

Die normale Scheckverrechnung erzeugt eine Vor- und Rückwärtsbewegung. A sendet seinen Scheck an E, dieser an Ke, dieser an Ka,

der ihn zugunsten des Ke gutschreibt, welcher seinerseits den E für den Betrag zu erkennen hat. Es ergibt sich also folgendes Schema:

$$A \rightarrow E \leftrightarrows Ke \leftrightarrows Ka.$$

Der normale Verlauf des Giroverkehrs ergibt ein anderes Bild. A sendet die Anweisung an seinen Kontoführer Ka, der verrechnet mit Ke, und dieser mit seinem Kontoinhaber E.

$$A \rightarrow Ka \leftrightarrows Ke \rightarrow E.$$

Der Vergleich beider Wege ergibt mit großer Deutlichkeit, daß im normalen Giroverkehr die Anweisung schon mit der dritten Station ihr Ziel, den Geldempfänger, erreicht, während der Scheck erst nach fünf Stationen so weit gelangt. Die Bewegung der Umschreibung ist bis zur Gutschrift ausschließlich nach vorwärts gerichtet, während der Scheck eine Rückwärtsbewegung zu durchlaufen hat. Da mit jeder der Stationen Verrechnung, Verbuchung, Korrespondenz, also Zeit- und Zinsverlust, sowie Transportkosten verknüpft sind, so könnte man geneigt sein, daraus zu folgern, daß der Giroverkehr dem Scheckverkehr allgemein überlegen sei. Dieser Meinung begegnet man recht häufig, sie ist trotzdem nur für bestimmte Fälle richtig, wie die späteren Darlegungen beweisen werden. Daß es nicht allgemein so ist, liegt zum guten Teil an der mangelhaften Organisation des heutigen Giroverkehrs. Zwei Gründe sind hier zu berücksichtigen. Zunächst sind die Beziehungen der einzelnen Kontostellen noch zu lose, dieser Fehler läßt sich beseitigen. Zum anderen ist in unserer Darstellung die Verrechnung zwischen den beiden Kontostellen des Giroverkehrs, Ka und Ke, zu berücksichtigen, die noch eine, zwei oder mehr Stationen zum Gesamtwege der Girobegleichung hinzufügt, wenn sie auch in der Regel die endgültige Gutschrift nicht verlangsamt, während beim Scheckverkehr diese Abrechnung immer Voraussetzung der endgültigen Gutschrift ist. Indessen pflegen die Banken häufig ihren Kunden eingereichte Schecks sogleich, doch vorbehaltlich der Einlösung und mit später einsetzender Verzinsung gutzuschreiben. Damit sind die Nachteile des Scheckrücklaufs bis auf den geringen Zinsverlust beseitigt. In der Möglichkeit, die Abrechnung zwischen den Kontostellen erst nach der Gutschrift vorzunehmen, liegt ein wesentlicher Vorteil des Giroverkehrs, der insbesondere im Fernverkehr große Bedeutung gewinnt.

In den vorstehenden Vergleichen ist immer vom Normalfalle ausgegangen. Die Ausnahmen bilden entgegengesetzte Verwendungsformen von Scheck und Umschreibung. Der Scheck wandert z. B. beim Postscheckverkehr zumeist nicht von A an E, sondern an den Kontenführer Ka, von diesem zum Kontenführer Ke, der mit seinem

Konteninhaber verrechnet, wenn nicht, was in diesem Falle häufiger ist, der E des Kontos entbehrt und deshalb bare Auszahlung erhält. Jedenfalls hat der Scheck hier den Weg der Umschreibung eingeschlagen. Er ist Scheck nur dem Namen nach und wird nur aus rechtlichen Gründen mit den Merkmalen des Schecks versehen. Anderseits kann die Giroanweisung anstatt von A an Ka von A an E gesandt werden. Dieser übergibt sie seinem Kontenführer Ke, der sie an Ka sendet, um dort die Notiz auf dem Konto des A zu veranlassen. Dann läuft die Umschreibung auf dem gewöhnlichen Wege von Ka an Ke und E zurück. Die Anweisung hat also den Weg des Schecks zurückgelegt und, ohne ein solcher zu sein, ist sie doch technisch zum Scheck geworden. Da sie dadurch nicht gewinnt, so pflegt diese Art der Verwendung selten zu sein und häufiger nur im lokalen Verkehr vorzukommen, wenn Ka und Ke eine Anstalt ist, die gleichzeitig als Kontoführer für A und E dient, denn in diesem Fall werden naturgemäß die Wege zwischen Ka und Ke erspart.

Da der Scheck im Normalfalle vom Aussteller A an den Empfänger E wandert, mit dem A fast immer direkte Beziehungen unterhält, so bedarf es zur Scheckzahlung ausschließlich der Adresse des E. *Er braucht nicht zu wissen, bei wem der E sein Verrechnungskonto unterhält.* Anders bei der Umschreibung. *Diese setzt voraus, daß A seinem Kontoführer Ka den Kontoführer des E genau angibt.* Daraus entsteht eine Erschwerung im Giroverkehr, denn wenn es auch im kaufmännischen Verkehr häufig geschieht, daß auf Briefen und Rechnungen die Kontenstelle der Geldempfänger genannt ist, so wird das noch ebensooft unterlassen. Häufig nicht ohne Absicht, denn wie sich die Privatbanken manchmal aus Furcht vor der Konkurrenz dagegen sträuben, ein Verzeichnis ihrer Kunden bekanntzugeben, so wünschen manche Kaufleute nicht, die eine Bank wissen zu lassen, daß sie auch mit einer anderen arbeiten. Entbehrt der Zahlende aber, wie es im Verkehr der Nichtkaufleute häufig ist, der genauen Kenntnis der Kontostelle seines Gläubigers, so ist er ausschließlich auf die Durchsicht der Verzeichnisse angewiesen, die Reichsbank (Preis M. 4,60) und Postscheckverwaltung (Preis M. 5.— für das Reichspostgebiet) herausgeben. Da Banken, Genossenschaften und Sparkassen es nicht tun, *so kann häufig eine Umschreibung nicht bewirkt werden, weil die Kontostelle des Empfängers unbekannt ist.* Ein Kontoinhaber mit wenig zahlreichen Umsätzen wird im übrigen nicht geneigt sein, die erheblichen Kosten für die Anschaffung der oft zu erneuernden und immer teurer werdenden Kontenverzeichnisse aufzuwenden. In der Praxis scheint zudem

unter den Kontoinhabern und Angestellten eine begreifliche Trägheit zu herrschen, die von vornherein auf das Nachschlagen in den Verzeichnissen verzichten läßt, so daß häufig der Weg der Barsendung sogar von Banken beschritten wird, wo er leicht vermeidbar wäre.

All diese Schwierigkeiten vermeidet der Scheck, denn die Adresse oder wenigstens der Name des Gläubigers muß bekannt sein, sonst wäre auch eine Zahlung in bar ausgeschlossen, und diese Leichtigkeit der Anwendung allein macht es möglich, daß man wohl zum Taschenscheckbuch, niemals aber zum Taschengirobuch gelangt ist. Der Scheck allein bietet einen Weg zum bargeldlosen Ausgleich, der zu jeder Stunde und in jedem Falle ohne Zuhilfenahme von Verzeichnissen beschritten werden kann. Nur beim Scheck ist es denkbar, Einkäufe von einiger Höhe sofort bargeldlos an Ort und Stelle durch Ausschreiben desselben auszugleichen, was jedenfalls in viel geringerem Maße und dann zumeist später geschehen wird, wenn die Giroanweisung nach der Rückkehr des Käufers unter Beachtung der erwähnten Erschwerung ausgefüllt und dem Kontoführer zugesandt werden soll, weil in solchem Falle die Barzahlung weitaus vorgezogen wird. Ist auch die Zahlung durch Scheck nicht der Barzahlung gleich zu achten, da er uneingelöst bleiben kann, so nähert er sich ihr doch durch seine sofortige Übergabe an Stelle des Bargeldes viel mehr als die verspätet und unsicher eintreffende Giroüberweisung, welche den Verkäufer unter allen Umständen den Ängsten eines Kreditgeschäfts aussetzt. Das läßt deutlich die besonderen Vorzüge des Schecks im Verkehr des großen Publikums erkennen, die Anlaß genug sein sollten, ihn in diesen Kreisen besonders zu fördern.

Die deutschen Vermittler des bargeldlosen Verkehrs sind in ganz verschiedenem Umfange am Scheck- und Giroverkehr beteiligt. Die Sparkassen neigen, wo sie sich überhaupt dafür interessieren, zur Bevorzugung des Giroverkehrs, schließen jedoch den Scheckverkehr nicht völlig aus, ja in letzter Zeit mehren sich die Beispiele, wo in größeren Städten der Scheck besonders begünstigt wird. Bei den Genossenschaften liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Banken sind ausgesprochene Förderer des Scheckverkehrs, weil sie einer rationellen Giroorganisation direkt nicht angehören, denn die Giroübertragungen, welche sie innerhalb ihrer Konzerne durchführen, sind verhältnismäßig gering, und zu einer gemeinsamen Giroorganisation, wie bei den Sparkassen, scheint man sich nicht zu verstehen. Der indirekte Giroverkehr über die Reichsbank oder Postscheckkonto ist dagegen bei ihnen sehr bedeutend, insbesondere wohl, weil er besonders die großen Umsätze erfaßt. Post und Reichsbank widmen

sich vorzüglich dem Girowesen und beschränken ihren Scheckverkehr soweit als möglich auf die nur bargeldersparenden Umsätze, bei denen, weil der Geldempfänger kein Konto hat oder Bargeld benötigt, eine Barauszahlung nicht zu umgehen ist.

---

# III. Die Organisationsformen der Buchzahlung durch Scheck und Giro.

## A. Einleitung.

Um ein Urteil über den Wert einer Einrichtung zu gewinnen, ist es unumgänglich nötig, sie als Ganzes zu betrachten, den Gesamtmechanismus zu untersuchen, sonst besteht die Gefahr, aus einzelnen Äußerlichkeiten Schlüsse zu ziehen, die mit Notwendigkeit schief sein müssen. Aus solchem Grunde wird in diesem Abschnitt die vollständige Abwicklung bargeldloser Zahlungsvorgänge darzustellen sein. Allerdings ist geflissentlich vermieden, auf die Einzelheiten der Verrechnung mehr als nötig einzugehen, doch wird es nötig, wenn ein wichtiges Ziel dieser Arbeit, die Ermittlung der Elemente der Gesamtkosten jedes Zahlungsvorganges, erreicht werden soll, die Zahlungsoperation auch im Betriebe der Vermittler zu verfolgen.

Die nachfolgenden Darstellungen bedienen sich dreier Grundbegriffe: Kontostelle, Zentralstelle oder Zentrale und Zahlstelle. Als Kontostelle im engeren Sinn werden die Vermittler des Zahlungsverkehrs bezeichnet, welche die Konten der Teilnehmer am bargeldlosen Zahlungsverkehr führen. Zentralen dagegen sind Kontostellen der Kontostellen und bezwecken die Erleichterung der Abrechnung zwischen Kontostellen. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß ein und dasselbe Institut, die gleiche Bank, zugleich Kontostelle und Zentrale ist. Eine Zahlstelle ist der Kontostelle untergeordnet, ein abgetrennter Teil derselben, der ausschließlich die Aufgabe hat, Zahlungen im Verkehr mit den Konteninhabern anzunehmen, auszuführen und darüber mit der Kontostelle abzurechnen.

Bei der Behandlung des Kontos sind die berufsmäßigen Kontoführer schon erwähnt worden. Es sind:

1. die Sparkassen,
2. die Genossenschaften,
3. Banken und Bankiers,
4. Reichsbank,
5. Postscheckamt.

Jetzt ist die Frage zu beantworten, in welcher Weise sie sich als Konto- und Zentralstelle für den bargeldlosen Zahlungsverkehr betätigen.

Überall wo Konten selbständig geführt werden, befindet sich eine Kontostelle. Also ist jede der 3151 Sparkassen, der 18057 Kreditgenossenschaften eine Kontostelle. Auch die Sparkassenfilialen können es sein, wenn sie selbst die Konten führen und unbeschränkt ein- und auszahlen dürfen. Nicht nur die Hauptniederlassungen der etwa 400 Banken, sondern nahezu jede ihrer Filialen und Depositenkassen ist Kontostelle, ebenso die Betriebe der Privatbankiers und ihrer Niederlassungen, weil die Freiheit der Kontenführung nur selten beschränkt ist. Bei der Reichsbank dagegen sind Kontostellen vorhanden, die zwar Konten führen, aber hinsichtlich der Verfügungen im Giroverkehr nicht ganz selbständig disponieren dürfen.

Die Reichsbank besaß Ende 1918 insgesamt 480 Niederlassungen. Davon waren 20 Hauptstellen, 78 Stellen, 372 Nebenstellen mit Kasseneinrichtung, 7 Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung und 3 Warendepots. Für den Giroverkehr kommen nur die ersten drei Gruppen in Betracht.

Während Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Reichsbank und Banken neben der Vermittlung des Giroverkehrs noch eine ganze Reihe anderer Aufgaben zu erfüllen haben, widmet sich die Postscheckorganisation ausschließlich dem Zahlungswesen. Der Postscheckverkehr Deutschlands wird von nur 13 Postscheckämtern [1]), davon 9 im Reichspostgebiet, 3 in Bayern und 1 in Württemberg, abgewickelt, während die anderen Vermittler, wie gezeigt wurde, über sehr viel mehr Kontostellen verfügen.

Der Giro- und Scheckverkehr bedarf nicht unbedingt der Zentrale und für die Verrechnungen der Banken und Bankiers untereinander fehlen sie auch in der Regel. Zumeist sind die Kontostellen der einzelnen Vermittlergruppen durch eine oder mehrere Verrechnungszentralen zusammengeschlossen. So haben die Sparkassen für Bundesstaaten und Provinzen zur Zeit schon 18 Girozentralen geschaffen [2]) und diese wieder wurden am 26. Oktober 1916 zu dem Deutschen Zentral-Giroverband vereinigt, der sich allmählich zur Zentrale der Sparkassenzentralen auswächst.

Für den genossenschaftlichen Giroverkehr sind zwei Zentralen in Gestalt von Sonderabteilungen der Dresdener Bank [3]), die sie von einem angegliederten Privatbankhaus übernahm, und einige Zentral-

[1]) Danzig ist ausgeschieden, besteht aber noch.

[2]) Vgl. v. Wagner, Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen, S. 32; Eberle, Nossen, Die geldlose Zahlung und die Sparkassen, Leipzig 1911; Die Sparkasse 1917, S. 174. Geschäftsberichte, Satzungen und Bestimmungen für den Geschäftsverkehr des Deutschen Zentral-Giroverbandes.

[3]) Vgl. Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, Frankfurt a. M., 3. Aufl., S. 214.

banken vorhanden. Ihre Hauptaufgabe ist eigentlich das Inkasso von Wechseln, doch verrechnen sie auch Giroüberweisungen unter den angeschlossenen Genossenschaften (= Kontostellen).

Bei der Reichsbank besteht eine zweifache Gliederung der Zentralen. Innerhalb des Bezirkes einer selbständigen Stelle ist diese Zentrale für die nachgeordneten Nebenstellen und deren Überweisungen untereinander. Sie ist anderseits Zwischenzentrale, die Einzelüberweisungen der nachgeordneten Stellen sammelt und vereinigt mit der Hauptzentrale Berlin verrechnet.

Der Postscheckverkehr wird in zwei Systemen abgewickelt. Dem ersten gehören die neun Postscheckämter des Reichspostgebietes an. Für sie dient die Verrechnungsstelle der Oberpostdirektionsbezirke, die Generalpostkasse in Berlin als Zentrale. Schuld und Guthaben der einzelnen Scheckämter gegeneinander gehen mit in die Verrechnung der anderen aus dem Postverkehr entstehenden Geldforderungen über, so daß auf die Darstellung dieser Verrechnung hier verzichtet werden muß, wenn man nicht die gesamte Postabrechnung darstellen will. Anderseits stehen den neun Reichspostscheckämtern die drei bayrischen und das württembergische selbständig gegenüber. Zwischen ihnen wird die Abrechnung durch das Postscheckamt Berlin als gemeinsamer Zentrale vermittelt. Berlin ermittelt Schuld und Guthaben 1. der neun Scheckämter im Reichspostgebiet, 2. der drei bayrischen, 3. des württembergischen Postscheckamts und veranlaßt den Ausgleich, dessen Einzelheiten noch dargestellt werden.

## B. Der Giroverkehr.

### 1. Der lokale Giroverkehr und die Organisation der Kontostellen.

Als Grenze zwischen Lokal- und Ferngiroverkehr ist nicht immer das Weichbild einer Stadt zu betrachten, da die Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine Reihe von Ortschaften zu wirtschaftlichen Einheiten verschmolzen, innerhalb deren sich rege persönliche Beziehungen, das Kennzeichen des Lokalverkehrs, ohne Rücksicht auf die Bezirksgrenzen entwickelten.

a) Der Giroverkehr innerhalb einer Kontostelle.

1. Bei der Hamburger Girobank. Diese Form ist die einfachste und ursprünglichste. Sie findet sich bereits im Mittelalter in den städtischen Republiken Italiens. In Deutschland wurde 1619 die Hamburger Girobank[1]) gegründet, die als reine Umschreibungs-

[1]) Vgl. Ernst v. Halle, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891.

bank ins Leben treten konnte, weil die Konteninhaber ihre Vermögen in dem damaligen Münzmetall Silber bei der Bank ohne Zinsen einlagerten, um den Schäden zu entgehen, die sonst durch zunehmende Verschlechterung des inneren Wertes der umlaufenden Münzen entstanden. Die Fürsten mühten sich im eifrigen Wettbewerb, aus möglichst wenig Edelmetall, möglichst viel Münzen zu prägen. Das bei der Girobank eingelagerte Silber entging dieser Verschlechterung. Die Einlagerung konnte nur Zweck haben, wenn sie dauernd war, und das konnte sie nur sein, wenn sie auch ein Besitzwechsel nicht störte. Damit kam man zur Umschreibung. Jeder, der Silber einlagerte, erhielt darüber ein Konto eröffnet und konnte jederzeit von diesem Konto Teile seines Guthabens auf andere Konten bei der gleichen Bank auf persönlichen Antrag übertragen lassen. Da in Hamburg nur eine solche Bank bestand, bei der die bedeutenderen Kaufleute ihre Konten besaßen, so war die Umbuchung sehr einfach und wirksam.

Dieses Urbeispiel des deutschen Girowesens findet man heute in oftmaliger Wiederholung. Jede Bank, die im Auftrage ihrer Kunden Umschreibungen zwischen zwei von ihr geführten Konten durchführt, arbeitet nach diesem alten Schema. Freilich sind die Gründe für die Errichtung von Konten heute nicht mehr ausschließlich das Streben nach sicherer Aufbewahrung und Anteilnahme am Umschreibungsverkehr, sondern oft der Wunsch nach Kredit oder nach zinstragender Anlage u. a.

2. Lokalumschreibung innerhalb der Reichsbank. Die Organisation der Reichsbank zeichnet sich durch besondere Einfachheit aus, weil der gesamte Geschäftsbetrieb auf eine geringe Zahl von Geschäften beschränkt ist, weil für diese Geschäfte allen Kunden gegenüber die gleichen Bedingungen gelten, weil die Reichsbank so gut wie ausschließlich durch Formulare mit ihren Kunden verkehrt und selbst diesen Verkehr auf das Allernötigste einschränkt, schließlich, weil alle Bankstellen, mit Ausnahme der Zentrale in Berlin, nur Einnahmen und Ausgaben, wahrscheinlich im Anklang an kameralistische Buchungsgrundsätze, verrechnen, während die Bestände nur in Berlin auf Grund der täglichen Abrechnungszettel der Zweigniederlassungen verbucht werden. Durch solche Art der Geschäftsführung gelingt es der Reichsbank (= 1918), mit einem Beamtenstab von etwa 7850 (1915 nur 3700) Personen insgesamt 480 Niederlassungen zu betreiben.

Die Nebenstellen der Reichsbank verrechnen nicht direkt mit der Berliner Zentrale, vielmehr unterstehen sie immer einer selbständigen Reichsbankstelle oder Hauptstelle, der sie ihre Geschäfte mitzuteilen haben. Die vorgesetzte Stelle übermittelt dann die Abrechnungs-

zettel nach Berlin, nachdem sie die Kontrollen, welche für die einzelnen Geschäfte vorgesehen sind, durchgeführt hat. Für den Giroverkehr würde indes solche indirekte Verrechnung erheblichen Zeitverlust bedingen, und deshalb ist den Nebenstellen in diesem Falle gestattet, direkt untereinander zu verkehren, d. h. also Überweisungen vorzunehmen. Bei Nebenstellen, die nur von einem Beamten verwaltet werden, sind direkte Fernüberweisungen unter 1000 M. nur gegen eine Gebühr von 30 Pf. zugelassen, sonst müssen sie über die vorgesetzte Stelle geleitet werden[1]). Solche über 50000 M. sind nur bei Zuwendung eines zehntägigen Zinsgewinnes an die Reichsbank möglich. Eine obere Grenze ist bei 150000 M. gezogen. Im Lokalgiroverkehr sind alle Stellen selbständig. Nur für die Fernabrechnung mit der Berliner Zentrale gilt die Überweisung einer Nebenstelle als eine solche der vorgesetzten Stelle. Deshalb gibt jede Nebenstelle regelmäßig Abschriften ihrer Fernüberweisungen an die vorgesetzte Stelle, die sie dann wie eigene Überweisungen nach Berlin aufgibt. Die Zentrale Berlin kann sich infolge dieses Systems auf die Führung von 98 Rechnungen für die selbständigen Stellen beschränken, ein Vorteil, den sie offenbar höher schätzt, als den Nachteil der verlangsamten Verrechnung.

Als wesentlichste Kontrollmaßregel dient der Reichsbank die Parallelbuchhaltung. Für jede Art der Geschäfte werden zwei Bücher geführt, im Giroverkehr das Konto des Kunden und ein Journal, in dem täglich alle Ein- und Ausgänge verbucht werden. Am Abend stimmt der Kontoführer mit dem Journalführer ab. Die Summe der Zugänge auf den Konten ist gleich der im Journal, ebenso die der Abgänge, und die Vermehrung oder Verminderung der Kontobestände muß gleich der Differenz zwischen Ein- und Ausgang im Journal sein. Schließlich werden als weitere Kontrolle noch an dritter Stelle die den Überweisungen zugrunde liegenden roten Schecks addiert, deren Summe mit den Ausgängen übereinstimmen müssen, wie die Summe der Lokal- und Fernüberweisungsscheine mit der der Eingänge.

Bei den kleineren Bankstellen wird ein Kontoführer alle Konten bearbeiten können. Mehrt sich ihre Zahl, so muß Arbeitsteilung eintreten, die z. B. in Frankfurt a. M. sechs und in der Zentrale Berlin 19 Kontokorrentabteilungen schafft. In der Regel werden die Konten nach dem Alphabet aufgeteilt, doch zwingt manchmal die Rücksicht auf gleichmäßige Verteilung der Buchungen, von diesem Grundsatz abzugehen. Jede Abteilung hat ihren Journalführer und kann deshalb selbständig am Abend abstimmen.

[1]) Vgl. Großmann, Besprechung der ersten Auflage, Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung 1918, S. 64.

Die Umschreibung innerhalb einer Kontostelle vollzieht sich bei der Reichsbank in folgender Form. Der Kunde A schuldet dem B 10000 M. A und B sind Kontoinhaber bei der Reichsbankniederlassung ihres Platzes, und A sendet der Reichsbank den sogenannten „roten Scheck", der besser Überweisungsschein oder Girozettel genannt würde, weil er rechtlich nicht die Eigenschaften eines Schecks besitzt.

Die Reichsbank prüft die Richtigkeit der Unterschrift und der laufenden Nummer des Girozettels, läßt durch den Kontenführer des A feststellen, ob dieser genügend Guthaben auf seinem Konto besitzt, um den Betrag abschreiben zu können, ohne die „Mindesteinlage", deren Zins die Bank für ihre Leistungen entschädigt, zu unterschreiten. Ist dies geprüft, so bucht der kontoführende Buchhalter des A den Betrag auf dessen Konto ab und behändigt ihn seinem Kollegen, wenn er nicht selbst auch das Konto des B führt. Auf dem Konto des B erfolgt nunmehr die Gutschrift in gleicher Höhe. A und B können durch Nachfrage unter Vorzeigung des Beibuches von der Veränderung auf ihrem Konto erfahren, und B darf sofort nach erfolgter Buchung über den Betrag verfügen. Der Eigentumsübergang des gezahlten Betrages erfolgt in dem Augenblick der Gutschrift auf dem Konto des B. Bis dahin darf A noch widerrufen.

3. Lokalumschreibung innerhalb der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Bei den Banken pflegt die Umschreibung ähnlich vollzogen zu werden, doch dient bei ihnen ein Brief des A als Anweisung. Auch hier wird vor der Weiterbehandlung der Kontostand des A geprüft und gleichzeitig der Posten in einem Präsenzkontokorrent abgeschrieben und gutgebracht. Darauf erfolgt die Ausstellung eines Gutschriftbriefes an B, nach dem die Grundbuchung für die Hauptbuchhaltung vorgenommen wird. Die meisten Banken senden dem A noch eine besondere Bestätigung über die erfolgte Abschreibung. Lokale Umschreibungen bei Sparkassen und Genossenschaften werden in gleicher oder ähnlicher Weise abgewickelt.

4. Lokalumschreibung innerhalb der Postscheckämter. Im Postscheckverkehr findet sich die straffste Organisation, weil die Zahl der Kontostellen nur klein, dagegen die Zahl der täglichen Umsätze sehr groß ist[1]). Solche Massen gleichartiger Aufträge können die Kontostellen nur bei schärfster Arbeitsteilung und genauester Kontrolle bewältigen, denn es handelt sich ja um das

[1]) Das Postscheckamt Frankfurt hat durchschnittlich arbeitstäglich etwa 30000 Aufträge zu bearbeiten.



flüssige Geld, bei dessen Vermittlung jeder Fehler zu großen Nachteilen für die Kontostelle führt. Dazu kommt, daß eine gutgegliederte Arbeitsteilung nicht nur die Kontrolle wesentlich erleichtert, sondern auch, worauf es der Post ebenfalls ankommt, gestattet, das Personal schnell einzuarbeiten und es aus Kreisen zu rekrutieren, die keine umfangreiche Vorbildung besitzen, also entsprechend niedrig besoldet werden, ein Vorteil, der allerdings in letzter Zeit an Bedeutung verlor.

Jedes Postscheckamt hat folgende Abteilungen:

1. die Kanzlei,
2. die Eingangsstelle,
3. die Scheckstelle,
4. die Kontostelle,
5. die Zahlstelle,
6. die Rechnungsstelle,
7. die Hauptkasse.

Die Kanzlei führt das Verzeichnis der Konten einmal nach Nummern, deren sich auch die Kunden bedienen, zum anderen nach Postorten alphabetisch geordnet. Die Bezeichnung der Konten mit Nummern erleichtert die Verbuchung wesentlich, weil die Tausende der täglichen Eingänge viel schneller danach, als alphabetisch nach Namen geordnet werden können. Für die Reichsbank würde das gleiche Verfahren erhebliche Vorteile bringen. Die Kanzlei verwaltet ferner die Formulare und besorgt die Formalitäten bei Eröffnung der Konten. Sie verfolgt das Schicksal der Kontoinhaber und benachrichtigt bei Tod, Konkurs und Kontoaufhebung die anderen Abteilungen. Bei Mißbrauch des Kontos veranlaßt sie eine Entscheidung über seine Aufhebung.

Die Eingangsstelle empfängt alle eingehenden Aufträge der Kunden und Gegenscheckämter in Gestalt von Zahlkarten, Schecks, Überweisungen und Postanweisungen und sortiert sie nach Kontonummern, die sie ermittelt, wenn deren Angabe fehlt. Dann werden die einzelnen Aufträge ihrer Art nach in Listen eingetragen, und das Auftragsdokument erhält als Ankunfts- und Buchungszeichen die laufende Nummer der Liste. Listen und Dokumente gehen hierauf an die anderen Stellen zur Weiterverarbeitung. Zahlungsdokumente, die den Kontrollapparat des Scheckamtes passiert haben, erhalten als Zeichen ihrer Gültigkeit den Abdruck eines Hochdruckstempels. Die Eingangsstelle hat zu prüfen, ob die von anderen Scheckämtern eingehenden Dokumente diesen Stempel tragen. Ferner muß sie eingehende Listen nochmals nachrechnen und das Vorhandensein der dazugehörigen Dokumente feststellen. Nach Eintragung in ein Eingangsbuch leitet sie auch diese Aufträge an die anderen Abteilungen, insbesondere an die Kontostelle.

Der Scheckstelle obliegt hauptsächlich die Prüfung der Schecks und Überweisungen hinsichtlich folgender Punkte:

1. Ob die Formulare aus dem Heft des Kontoinhabers stammen. Die Nummern jedes Scheck- und Überweisungsheftes wurden früher genau gebucht und kontrolliert, jetzt prüft man nur noch zweifelhafte Schecks[1]).

2. Ob keine Änderungen oder unzulässigen Zusätze vorgenommen sind.

3. Ob der Text ordnungsgemäß ausgefüllt ist.

4. Ob die verschiedenen Betragsangaben miteinander übereinstimmen.

5. Ob der Hauptteil des Dokuments die gleichen Angaben enthält wie der dazugehörige Abschnitt.

6[1]). Bei Überweisungen ist im Kontenverzeichnis zu prüfen, ob die Kontonummer des Empfängers stimmt.

7. Bei Sammelaufgaben sind die Additionen nachzuprüfen.

8. Die Unterschrift ist mit dem hinterlegten Exemplar zu vergleichen, wenn Zweifel bestehen.

9. Es muß festgestellt werden, ob das vorliegende Formular etwa als verloren gemeldet wurde.

10. Bei Schecks, deren Barauszahlung nicht vorgeschrieben wurde, muß nachgesehen werden, ob der Empfänger ein Postscheckkonto hat, um es darauf gutzuschreiben.

Werden Fehler oder Mängel in den Formularen festgestellt, so gehen sie zur Verbesserung oder Neuausschreibung an den Absender zurück.

Ist all den genannten Anforderungen genügt, so ordnet die Scheckstelle alle Dokumente, die ausschließlich beim eigenen Scheckamt verrechnet werden, in Listen A, und solche, für die eine Buchung bei einem anderen Scheckamt zu vollziehen ist, in Listen B. Im ganzen entstehen acht Gruppen:

I. Barauszahlung durch Scheck:
   a) im Bezirk des gleichen Scheckamts zu erledigen = Scheckliste A,
   b) im Bezirk anderer Scheckämter zu erledigen = Scheckliste B.

Die Schecklisten A und B zerfallen in Unterlisten A und in sovielmal drei Unterlisten B, als auswärtige Scheckämter beteiligt sind:

1. Auszahlung durch Zahlungsanweisung,
2. „ „ Postanweisung,
3. „ „ Wertbrief.

II. Überweisungen:
   a) beim gleichen Scheckamt zu erledigen: Giroliste A,
   b) bei einem anderen Scheckamt zu erledigen: Giroliste B.

[1]) Die Kontrollen unter 6—10 sind jetzt ganz weggefallen. Vgl. Großmann a. a. O., S. 64.



Die Dokumente werden mit Stempeln versehen, die ihre Zugehörigkeit zu einer der acht Gruppen kennzeichnen. In manchen Fällen sind auf Grund der Eingangsformulare neue Anweisungen für das Gegenscheckamt oder das auszahlende Postamt auszustellen. Jede Liste mit den zugehörigen Dokumenten muß vor der Weitergabe von einem zweiten Beamten geprüft werden. Ist das geschehen, so wandern alle nach der Kontostelle, um dort auf den Postscheckkonten verbucht zu werden. Danach kommen die Girolisten A und die Schecklisten über Zahlungs- und Postanweisungen an die Scheckstelle zur endgültigen Erledigung zurück.

Die Kontostelle führt Kontenblätter für jeden Kunden. Sie sind nach Nummern geordnet. Je 100 bilden eine Gruppe. Nach erfolgter Buchung wird ein Vermerk und der Hochdruckstempel auf dem Formular angebracht. Die Buchung wird kontrolliert und dann gehen die Grundlagen nach den anderen Abteilungen zurück. Barauszahlungen und Wertbriefsendungen zur Zahlstelle, Scheck- und Girolisten u. a. an Scheck- und Rechnungsstelle.

Jeder Kunde erhält täglich Mitteilung vom Stand seines Kontos, wenn im Laufe des Tages etwas darauf gebucht wurde. Die Konten werden täglich gruppenweise genau abgestimmt und schließlich der Bestand aller Einlagen auf den Konten des Scheckamts berechnet. Diese Zahl muß täglich durch Karte an die Berliner Zentrale berichtet werden, die danach über die zinstragende Anlage eines Teiles der im Reichspostgebiet eingelegten Gelder verfügen kann und für den Ausgleich zu großer und zu kleiner Kassenbestände auf dem Wege des Reichsbankgiros sorgt. Ist ein Kontoblatt gefüllt, so wandert es zur Rechnungsstelle, die danach die Gebühren berechnet und die Blätter aufbewahrt.

Der Zahlstelle fallen die Barumsätze zu. Sie gleicht der Kasse der Banken und nimmt Bareinzahlungen entgegen, die von einer Zahlkarte begleitet sein müssen. In dieser Hinsicht arbeitet sie parallel mit sämtlichen Postanstalten, die ebenfalls jederzeit Einzahlungen annehmen und gewissermaßen Zweiganstalten der Zahlstelle sind, jedoch ohne mit dieser abzurechnen. Jede Postanstalt verrechnet Ein- und Auszahlungen im Postscheckverkehr gemeinsam mit allen anderen Geldein- und -ausgängen mit der Kasse der vorgesetzten Oberpostdirektion. Barabhebungen können gegen Einreichung eines Schecks persönlich nur an der Zahlstelle des Postscheckamts selbst vorgenommen werden, denn nur diese steht in direktem Verkehr mit der Kontostelle und ist dadurch allein in der Lage, festzustellen, ob das Konto des Scheckausstellers genügend Guthaben aufweist, um die Auszahlung zu gestatten. Auszahlungen

durch andere Postkassen können erst stattfinden, nachdem der Scheck von der Kontostelle des Postscheckamtes geprüft ist. Er ist also zunächst dorthin zu senden, und von dort aus erfolgt die Anweisung zur Auszahlung durch die in Betracht kommende Postanstalt. Das bedeutet natürlich für alle Kontoinhaber, die nicht direkt mit der Zahlstelle des Postscheckamtes verkehren können, eine erhebliche Zeitversäumnis, in der Regel zwei Tage, die ihnen erspart bleibt, wenn das Konto bei einer ortsanwesenden Bank geführt wird.

Die Rechnungsstelle besorgt einerseits die Abrechnung der Postscheckämter untereinander und mit der Zentrale Berlin, andererseits fällt ihr die Feststellung der Gebühren zu, die sie auf Grund der gefüllten Kontobogen, welche die Kontostelle ihr übermittelt, ausrechnet. Manche Scheckämter haben dafür eine besondere Gebührenstelle errichtet, deren Arbeit aber durch die Beseitigung der Überweisungsgebühr und die Einführung des Frankierungszwanges für Zahlkarten sehr abgenommen hat.

Der Hauptkasse obliegt die Disposition über die Gelder. Dazu bedient sie sich in weitestem Umfange des für jedes Postscheckamt errichteten Reichsbankgirokontos. Überschießende Beträge werden entweder an die Zentralstelle in Berlin oder auf deren Anweisung an andere Postscheckämter übertragen, die dafür Bedarf haben. In der Hauptkasse werden auch die kleinen Barumsätze aus dem Verkauf von Formularen usw., ebenso die Gehälter verrechnet.

Damit ist das organisatorische Gerippe des Postscheckbetriebes dargelegt. Wenn die anderen Vermittler des Zahlungsverkehrs nicht gleich entwickelte Formen aufweisen, so ist das durch ihre vielseitige Betätigung, unter der das Zahlungswesen nur einen beschränkten Raum einnimmt, bedingt. Ihre Abteilungen sind nach den allgemeinen Bedürfnissen des Geschäftes gegliedert. Sie müssen aber andererseits alles leisten, was die Abteilungen des Postscheckamtes durchführen, und das ist, wie die Einzelheiten zeigen, sehr Erhebliches, so sehr, daß man verstehen kann, wenn etwa Banken dem komplizierten bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht immer Sympathien entgegenbringen.

Wie ist nun die Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen im lokalen Verkehr durch Vermittlung des Postscheckamtes? Von lokalem Verkehr kann nur gesprochen werden bei Umsätzen zwischen Kontoinhabern, die in der Nähe des Scheckamtes ansässig sind, also auch persönlich ohne Schwierigkeiten mit diesem verkehren können. Es gibt nur 14 Orte in Deutschland, die sich dieses Vorzugs erfreuen. Einzahlungen durch Zahlkarte und Auszahlungen durch Scheck sind nur bargeldersparend. Sie wurden schon in einem

früheren Abschnitt behandelt. Zu bargeldlosen Übertragungen dient im Postscheckverkehr der Überweisungsschein. Allerdings kann auch ein Postscheck bargeldlos ausgeglichen werden, wenn der Inhaber ihn zur Gutschrift auf seinem Postscheckkonto einreicht, aber das bedeutet dann in der Regel nur, daß der Aussteller des Schecks sich nicht der Mühe unterzog, nachzusehen, ob der Empfänger ein Postscheckkonto besaß. Auch die Einbeziehung von Schecks, die „zur Verrechnung" gestellt sind, in die später darzustellende Scheckabrechnung an Orten, an denen das Postscheckamt Mitglied der Abrechnungsstelle ist, stellt nur einen Ausnahmefall dar.

Der Überweisungsschein ist schon behandelt[1]). Er wird vom Kontoinhaber nach genauer Ausfüllung durch Boten oder — seit 1. April 1918 portofreiem — Brief dem Scheckamt übersandt. Die Zusendungen seitens des Scheckamtes an die Kontoinhaber sind ebenfalls portofrei. Schneller wirkt persönliche Abgabe. Die Eingangsstelle fertigt Eingangslisten der Überweisungen. Eingangsliste und Formulare gehen dann an die Scheckstelle, dort wird nach erfolgter Prüfung die Giroliste A gesondert für die einzelnen Kontogruppen (je 100 Konten) zusammengestellt und nach Ausstellung der sogenannten Lastschriftzettel, die als Grundlage für die Belastung des Kontos der Einsender dienen, und diesen als Nachricht über die erfolgte Buchung später zugehen, wird alles an die Kontostelle geleitet, die danach auf beiden Konten bucht. Der Empfänger erhält als Beleg der Gutschrift den Abschnitt der Überweisung mit den Mitteilungen des Absenders und der Absender den Lastschriftzettel. Die gebuchten Überweisungsformulare gehen mit den Listen an die Rechnungsstelle, die sie aufbewahrt, nachdem ihre Übereinstimmung mit den Listen nochmals geprüft wurde.

5. Vergleich. Vergleichen wir nunmehr die besprochenen Girowege. In allen drei Fällen bedarf es einer Anweisung des Zahlenden an die Girostelle, die durch Post oder persönlich übermittelt werden kann. Die Kontrolle der Anweisung und ihre Verbuchung muß in allen drei Fällen in ähnlichen Formen geschehen. Immer wird eine Parallelverbuchung stattfinden. Abweichungen bestehen hauptsächlich in der Form der Benachrichtigung des Zahlenden und Geldempfängers. Bei der Reichsbank ist einzige Form der Mitteilung der Eintrag in die von den Parteien vorzulegenden Beibücher, wobei oft nur der Ort, von dem die Überweisung kommt, genannt wird. Für den Absender genügt das zumeist, seltener für den Empfänger, denn wenn ihm auch gesagt wird, von wem oder von welchem Ort

[1]) Vgl. S. 37. Beispiel II.

ein bestimmter Betrag kommt, so doch nichts darüber, wofür er bestimmt ist. Deshalb muß der Absender in der Regel noch eine besondere Mitteilung an den Empfänger richten, und dieser fühlt sich dann, dem alten kaufmännischen Brauch folgend, oft noch veranlaßt, seinerseits dem Absender den Eingang zu bestätigen, denn der hat ja keinen ausdrücklichen Beleg für seine Zahlung in Händen; es sind dann zwei Briefe nötig.

Im Giroverkehr der Banken erfolgt die Mitteilung an den Empfänger durch Brief der Bank, die in der Regel auch dem Absender die Durchführung seines Auftrags brieflich anzeigt. Bestätigt dann der Empfänger noch einmal den Eingang, so sind insgesamt drei Briefe zur Erledigung nötig.

Beim Postscheckverkehr sind dem Überweisungsformular Abschnitte für Mitteilungen des Absenders beigegeben, die nach erfolgter Buchung dem Empfänger zugestellt werden, also einen Brief des Scheckamtes und des Absenders ersetzen. Der Absender erhält als Beleg den Lastschriftzettel des Scheckamtes. Briefe sind also ganz überflüssig geworden.

Die Zahl der Buchungen ist in jedem Falle, abgesehen von den Kontrollbuchungen, je zwei für jede der drei Parteien.

b) Der lokale Giroverkehr zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale.

Beispiele liefern die Überweisungen zwischen zwei Lokalbanken oder zwischen einer Bank und der Reichsbank oder dem Postscheckamt. Voraussetzung ist, daß die beteiligten Institute selbst ein Konto für die Gegenbank führen, eine Grundlage, die zwischen zwei Banken in der Regel nur vorhanden ist, wenn sie dem gleichen Konzern angehören, die aber im Verkehr der Banken mit der Reichsbank ganz selten fehlt.

Weist ein Kunde seine Bank an, auf das Konto eines Dritten bei einer anderen Bank einen Betrag zu überweisen, so entspricht dem die Bank anderen Banken gegenüber durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages an diese. Gleichzeitig belastet sie unter Anzeige den Auftraggeber und erkennt die korrespondierende Bank. Diese belastet umgekehrt die auftraggebende Bank und erkennt ihren Kunden, dem sie wieder schriftlich Anzeige macht. In der Regel wird auch der Gegenbank die Ausführung schriftlich bestätigt. Schließlich muß der Absender oft eine direkte Mitteilung an den Zahlungsempfänger richten, der seinerseits den richtigen Eingang bestätigt. Es werden also im ganzen 5—7 Briefe ausgelöst.

Erfolgt die Überweisung auf ein Reichsbankkonto, so ersetzt der rote Scheck der Bank deren Brief, die Eintragung in das Bei-

buch seitens der Reichsbank zwei Briefe an die Bank und an den Kontoinhaber der Reichsbank, dagegen werden der Auftrag an die Bank, die Ausführungsbestätigung der Bank, die Anzeige des Absenders an den Empfänger, die Bestätigung des Empfängers und eine Anzeige der Bank des Absenders an den Empfänger, insgesamt also fünf Briefe, in den meisten Fällen bestehen bleiben.

Wird Überweisung der Bank auf ein Postscheckkonto gewünscht, so fällt gegenüber dem Verfahren mit der Reichsbank die Anzeige der vermittelnden Bank an den Empfänger weg, weil dazu der Überweisungsabschnitt benutzt werden kann. Abgesehen von den Aufwendungen für Benachrichtigungen ist zu berücksichtigen, daß die Umsätze Kosten durch Zinsverlust auf brachliegende Gelder bedingen. Überweisungen über Postscheckkonto kosten außerdem die Gebühr von drei Pfennig. Nur in letzterem Fall pflegen die Banken ihren Kunden Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Zahl der Buchungen beträgt: Zahlender zwei, erste Kontostelle zwei, zweite Kontostelle zwei, Empfänger zwei, insgesamt also acht.

### c) Der lokale Giroverkehr zwischen zwei Kontostellen mit Zentrale.

Das typische Beispiel für den lokalen Giroverkehr zwischen mehreren Kontostellen mit Zentrale ist die Überschreibung der Bankkunden durch Vermittlung der Reichsbank. Oft dient auch die Postscheckorganisation als Zentrale für Überweisungen von Bankkunden, manchmal ist eine Großbank oder eine Bankenvereinigung Zentrale für die Überweisungen der Kunden zweier Konzernbanken, die nicht in gegenseitiger Verrechnung stehen.

Zentralen können von verschiedener Art sein. Im lokalen Überweisungsverkehr herrscht die Zentrale, welche Konto führt und Bestand hält; es ist zumeist die Reichsbank. Auch in Hamburg besteht eine bestandhaltende Zentrale, welche auf losen Abrechnungsbogen täglich Schuld- und Guthaben aus dem Überweisungsverkehr für jeden der Teilnehmer verrechnet und die Einzelüberweisung erst nach dem Ausgleich der Reste über Reichsbankgirokonto nachmittags 4 Uhr gültig werden läßt. Ganz ähnlich wird auch die lokale Scheckabrechnung durchgeführt. Andererseits bestehen Zentralen, die nur verrechnen, nicht aber Bestand halten. Sie sind vorzugsweise im Fernverkehr anzutreffen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Arten der Zentrale ist ihr Verhalten zur Überweisung. Die bestandhaltende Zentrale ist Hauptstation im Überweisungsverkehr, die jede An-

weisung prüft, bucht und nur dann weitergibt, wenn die Kontostelle des Absenders ein genügendes Guthaben auf dem bei der Zentrale für sie geführten Konto besitzt. Anders die nur kontoführende, verrechnende Zentrale. Sie gibt sich mit der Prüfung der Überweisungen vor der Gutschrift nicht ab, hat vielmehr die Aufgabe, alle Umsätze der Verrechnungsteilnehmer zusammenzufassen und Schuld- mit Guthabenposten, soweit angängig, zu kompensieren. Die Überweisungsformulare gehen nicht durch ihre Hände, sondern direkt von der Kontostelle des Absenders an die des Empfängers. Der Ausgleich zwischen den Kontostellen ist unabhängig von der Gutschrift der Überweisung auf dem Konto des Empfängers. Deshalb ist die letztere Form der zentralen Vermittlung im Orts- und Fernüberweisungsverkehr noch zum direkten Giroverfahren, die erstere zum indirekten zu rechnen, weil die Überweisung selbst über die Zentrale geleitet werden muß.

1. Der lokale Giroverkehr in Hamburg[1]). Der lokale Giroverkehr Hamburgs zeichnet sich durch die große Zahl der ihm angeschlossenen Kontoinhaber aus, was in erster Linie auf die historische Entwicklung zurückzuführen ist. Während andere Großstädte eine lokale Scheckverrechnung durch die Abrechnungsstellen der Reichsbank ausbildeten, hat man in Hamburg den seit Jahrhunderten gepflegten Giroverkehr beibehalten. Er wird zwischen sieben Banken abgewickelt, die sich zu einer zentralen Abrechnung vereinigt haben. Kleinere Banken gewinnen Anschluß an das System, indem sie ihrerseits bei einer der Abrechnungsbanken ein Konto unterhalten.

Alle Kontoinhaber, die direkt dem Überweisungssystem angeschlossen sind, d. h. also bei einer der sieben Banken ein Konto unterhalten, können Umschreibungen durch Einreichung eines unterschriebenen Formulars vornehmen lassen. Diese Anweisungen unterscheiden sich durch verschiedene Farben, deren jede die Bank kennzeichnet, bei der das Konto des Empfängers geführt wird, also die Gutschrift erfolgen soll. Sie sind vormittags bis $12^1/_2$ Uhr bei dem Kontoführer des Absenders einzureichen, doch werden bis 2 Uhr noch Zettel gegen eine Gebühr von 30 Pf. entgegengenommen. Der

[1]) Thorwart, Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt 1907. — Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. — Müller, Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs, Berlin 1911, S. 9f. — Kaemmerer, Zu dem Referat über die Organisation des Hamburgischen Giroverkehrs auf dem III. Allg. Deutschen Bankiertag in Hamburg. — Horn, Ist das Hamburger Girosystem auf das Reich übertragbar? Frankfurter Zeitung 15. und 16. Mai 1917, Abendblatt.



Absender deponiert die Zettel bei seiner Bank in alphabetisch angeordnete Briefkästen, die sich der Kontenverteilung innerhalb der Bankbuchhaltung anpassen. Die Norddeutsche Bank unterhält solche Kästen auch am Hafen und an der Börse. Mehrere Überweisungen an eine der Banken können in einem Sammelformular zusammengefaßt werden.

Die Buchhalter entnehmen die Zettel so schnell als möglich den Kästen und buchen sie in ein Memorial sowie auf den Konten der Absender, nachdem die formelle Richtigkeit geprüft worden ist. Selbst wenn das Guthaben auf dem Konto geringer ist als die Summe der Überweisungen, können letztere doch zunächst weitergegeben werden, wenn zu erwarten ist, daß im Laufe des Tages Gutschriften erfolgen, die genügende Deckung bieten, denn die überweisende Bank hat es in der Hand, bis zur Schlußabrechnung 3¼ Uhr nachmittags jede der Überweisungen zurückzuziehen. Sie nennt bei unsicheren Posten den Absender und Empfänger erst später. Danach werden die Formulare nach der Farbe, d. h. also nach der Kontostelle des Empfängers, sortiert und für jede Bank Überweisungsbogen, deren jeder 30 Beträge aufnimmt, ausgeschrieben. Sammelüberweisungen fügt man im Original bei und nimmt nur den Gesamtbetrag in die Bogen auf. An manchen Tagen soll eine Bank auf eine andere bis zu 60 Bogen, also mindestens 1800 Überweisungen mit einem der sechs Teilnehmer austauschen.

Alle fertiggestellten Bogen werden sogleich den Banken der Empfänger behändigt. Zu dem Zwecke treffen sich Vertreter der Banken in einem von der Reichsbank zur Verfügung gestellten Raume um 9½, 12½, 1½ und 2½ Uhr[1]) und tauschen die Bogen untereinander aus. Die empfangenen Bogen werden sofort den Buchhaltern zugeführt, und nach Prüfung ihrer formellen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt die schleunige Gutschrift der Einzelposten auf den Konten der Empfänger, denen abends Gutschriftanzeigen übermittelt werden, wenn sie nicht vorziehen, diese Angaben in einem Kontobuch eintragen zu lassen, das morgens nach 8½ Uhr von der Bank abzuholen ist und bis 12½ Uhr zurückgeliefert werden muß.

Die Schlußabrechnung erfolgt 3¼—4 Uhr nachmittags. Bis dahin sind alle ungedeckten Überweisungen zurückgezogen und alle Differenzen geklärt. Jede Bank stellt, ebenso wie bei der später eingehend darzustellenden lokalen Scheckabrechnung, auf Bogen zusammen, wieviel sie insgesamt jeder der anderen sechs Banken

[1]) Neuerdings erfolgt die letzte Einlieferung infolge Arbeitsüberlastung schon um 11 Uhr vormittags, Beträge unter 1000 M. werden gar erst am nächsten Tage gutgeschrieben. Zahlungsverkehr, 1920, S. 29.

schuldet und wieviel sie bei ihr gut hat. Grundlage sind die beim Austausch der Bogen vorgenommenen Notizen. Sind diese Gesamtbeträge unter den Gegenparteien abgestimmt, so stellt jede Bank ihre Gesamtbilanz auf, d. h. die Summe der Schulden und Guthaben mit jeder der anderen Banken wird auf einem Kontoblatt vereinigt und durch die Addition beider Seiten ermittelt, wieviel die Bank im ganzen schuldet und gut hat. Aus diesen beiden Zahlen berechnet man schließlich den Gesamtsaldo des Abrechnungstages, d. h. den Betrag, den die Bank an die Abrechnungsstelle zu zahlen hat oder von ihr empfängt. Der Vorsteher der Abrechnungsstelle stellt diese Generalsalden in einem Abrechnungsblatt zusammen, das auf beiden Seiten gleiche Beträge ergeben muß. Jeder Schuldner übergibt dem Vorsteher einen grünen Scheck zu Lasten und jeder Gläubiger einen gelben zugunsten seines Reichsbankgirokontos, durch deren Verbuchung bei der Reichsbank Schuld und Guthaben aller Beteiligten vollkommen ausgeglichen ist. Eine zahlenmäßige Darstellung dieses Vorganges findet sich bei der Besprechung lokaler Scheckabrechnungsstellen.

Einen besonderen Vorzug bietet der Hamburger Giroverkehr durch die Möglichkeit, daß jeder Teilnehmer über Eingänge auf seinem Konto am gleichen Tage verfügen kann, denn die Kontoführer pflegen die Konten ihrer Kunden erst am Nachmittag vor $3^1/_4$ Uhr, dem letzten Termin zur Rückziehung von Überweisungen, endgültig aufzurechnen. Ist dann genügend Guthaben vorhanden, so sind auch Überweisungen genehmigt, bei deren Aufgabe im Laufe des Tages keine Deckung auf dem Konto vorhanden war. Der Kontoinhaber wußte aber, daß ein Schuldner am gleichen Tage eine Überweisung zu seinen Gunsten anordnen würde. Der oftmalige Austausch von Überweisungsbogen begünstigt diese rationelle Disposition über noch unterwegs befindliche Gelder außerordentlich.

Die Giroüberweisung eignet sich nicht für das Zug-um-Zug-Geschäft, das im Großwarenhandel Hamburgs durch Barzahlung gegen Aushändigung der Verschiffungsdokumente eine besondere Rolle spielt. Man hat deshalb die Möglichkeit vorgesehen, Überweisungen durchzuführen, bei denen die Kontostelle des Absenders von vornherein auf das Recht der Zurückziehung verzichtet. Allein damit ist zwar die Zahlung beschleunigt, doch kann der Schuldner erst nach der erfolgten Gutschrift auf dem Konto seines Verkäufers Anspruch auf Aushändigung der Papiere erheben. Er muß also doch, wenn auch nur auf kurze Zeit, dem Verkäufer Kredit erteilen. Für die gewöhnlichen Posten ist die Abrechnungsstelle bestandhaltende Zentrale, weil sie erst genehmigt sind, nachdem die Generalsalden aus-

geglichen wurden. Indessen verliert sie in Hamburg den Hauptnachteil bestandhaltender Zentralen (Zeitversäumnis) dadurch, daß den Kontoinhabern gestattet ist, im Laufe des Tages Abschreibungen zu verfügen, die erst durch eingehende Gutschriften auf ihrem Konto bis zur endgültigen Abrechnung nachmittags 4 Uhr gedeckt werden[1]). Überziehungen der Konten kann der Kontoführer bis dahin widerrufen. Diese Verbesserung der bestandhaltenden Girozentrale ist in Deutschland einzigartig, kann aber nur im Ortsverkehr durchgeführt werden. Für die vorstehend erwähnten Überweisungen ohne Rückziehungsrecht ist die Zentrale nur verrechnend tätig, da diese sofort mit Übergabe der Listen unwiderruflich werden und auf den Gesamtausgleich keine Rücksicht zu nehmen ist.

Thorwart rühmt insbesondere, daß der Umschreibungsverkehr auch für die kleinsten Zahlungen Verwendung findet. Es kommen Posten bis zu einem Pfennig vor. Das erklärt sich wohl einerseits aus der langen Gewöhnung des Publikums an diese Zahlungsweise, andererseits aber auch aus dem Verhalten der Kontoführer, die offenbar nicht wie im Inlande Angst vor den Zwergzahlungen haben und auf ihre Unterdrückung hinarbeiten; wahrscheinlich, weil die rein formularmäßige, schnelle und einfache Art der Verrechnung ihnen erlaubt, auch kleine Beträge, an denen ihr Zinsnutzen sehr gering ist, ohne erhebliche Kosten mit zu erledigen. Die Banken zahlten 1 % Zinsen auf Kontoeinlagen über 1000 und unter 100 000 M., nur die Reichsbank machte auch in Hamburg eine Ausnahme, indem sie keine Zinsen vergütet. Seit 1919 haben alle Banken die Zinszahlung aufgehoben. Kontoauszüge werden in der Regel nicht erteilt.

Da nahezu der ganze lokale bargeldlose Verkehr durch die sieben Verrechnungsbanken bewältigt wird und die Zahl der Kontoinhaber verhältnismäßig viel höher ist als in anderen Städten, gelingt es auch in größtem Umfange, Schuld und Guthaben bei der Abrechnung zu kompensieren. Im Jahre 1910 wurden 7 Millionen Stück Einlieferungen im Betrage von 21 Milliarden Mark, also Durchschnittsbetrag etwa 3000 M., 1917 4,6 Millionen Stück im Betrage von 20,5 Milliarden und dem Durchschnittsbetrage von rund 4500 M. gezählt, und es gelang, bei der zentralen Abrechnung 94,8 % resp. 85,2 zu kompensieren. Zum Vergleich seien die Zahlen der am nächsten stehenden Abrechnungsstellen in Berlin und Frankfurt angeführt:

| 1917 | Zahl | Betrag in Milliarden M. | Durchschnitt in M. | kompensiert |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 3 127 000 | 68,— | 21 739,— | 37,1 % |
| Frankfurt a. M. | 602 000 | 10,1 | 16 847,— | 79,2 % |

[1]) Vgl. Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a. M. 1907. Thorwart, Die Technik des Hamburger Giroverkehrs, S. 8/9.

2. Der lokale Giroverkehr mit Reichsbank, Bank oder Postscheckamt als Zentrale. Beim Verkehr über die Reichsbank weist der Bankkunde seine Bank brieflich an. Die Bank schreibt den roten Scheck aus und übersendet ihn der Reichsbank. Gleichzeitig schreibt sie der empfangenden Bank, wem diese den Betrag gutzubringen habe[1]). In der Regel wird dann der Zahlende dem endgültigen Empfänger auch genaue Mitteilung über die Zahlung machen und dieser dem Absender ihren Eingang bestätigen. Dient eine Großbank als Zentrale, so treten an Stelle des roten Schecks Briefe. Die zahlende Bank veranlaßt die Zentrale, die Umschreibung vorzunehmen. Diese bestätigt die Ausführung nach zwei Seiten, an die zahlende und an die empfangende Bank. Letztere wird oft noch eine Bestätigung an die Zentrale senden.

Dient ein Postscheckamt als Zentrale, so schreibt die zahlende Bank die Überweisung heraus und ersetzt dadurch bis zu fünf Briefe des vorher besprochenen Falles: 1. zahlende Bank an Zentrale, 2. zahlende Bank an empfangende Bank, 3. Zentrale an zahlende Bank, 4. Zentrale an empfangende Bank, 5. empfangende Bank an Zentrale. Nötig bleiben noch folgende Briefe: 1. Absender an zahlende Bank, 2. Absender an Empfänger, 3. Empfänger an Absender, evtl. 4. zahlende Bank an Absender.

Die Zahl der Buchungen wächst natürlich mit jedem Teilnehmer, deren jeder mindestens zwei Buchungen vorzunehmen hat. Die Regel ist aber, daß im Betriebe der Vermittler — der Kontrolle halber — Parallelbuchungen stattfinden.

### d) Der lokale Giroverkehr zwischen zwei Kontostellen und mehreren Zentralen.

Beispiele dieser Art sind im lokalen Giroverkehr seltener anzutreffen, weil die Abwicklung sehr kompliziert wird. Es kommt allerdings vor, daß Kunden einer Depositenkasse diese anweisen, an den Kontoinhaber bei der Depositenkasse einer Konkurrenzbank durch Giro zu zahlen. Da Depositenkassen selten direkt miteinander verkehren, so muß die Kasse der Bank A ihre Zentrale anweisen, mit der Bank B zu verrechnen. Die Bank B überweist dann weiter an ihre Depositenkasse, welche endlich ihren Kunden für den Betrag erkennt. Nötig sind in diesem Falle folgende Briefe: 1. zahlender Kunde an seine Depositenkasse, 2. Kasse an Kunde, 3. Kasse an Zentralbank A,

[1]) Für Berlin schlägt Schoele, Frankfurter Zeitung 27. Mai 1919, auch in: Der bargeldlose Zahlungsverkehr 15. Juni 1919, eine verbesserte Organisation des Avisaustausches, ähnlich wie in Hamburg, vor. Der Vorschlag ist von der Reichsbank aufgenommen worden und steht vor der Verwirklichung. Vgl. Zahlungsverkehr, 1920, S. 24.



4. Zentralbank A an Kasse, 5. Zentralbank A an Zentralbank B, 6. Zentralbank B an A, 7. Zentralbank B an ihre Depositenkasse, 8. Kasse an Zentralbank B, 9. Kasse an ihren Kunden, 10. Zahlender an Empfänger. Im Verkehr der Zentralbanken mit ihren Kassen können formularmäßige Zusammenstellungen die Briefe ersetzen.

Da indessen auch die lokalen Zentralbanken meistens nicht direkt, sondern über die Reichsbank verrechnen, so würde in den häufigsten Fällen noch diese zwischen Zentrale A und B treten und damit die Mitteilungen und Buchungen, wie auch den Zeitverlust vermehren. Die Zahl der Buchungen beträgt ohne Reichsbankvermittlung mindestens 12. Vermittelt noch die Reichsbank, so erhöht sie sich auf 14.

### e) Der lokale Giroverkehr über auswärtige Kontostellen und Zentralen.

Bei den bisherigen Betrachtungen lag die stillschweigende Annahme zugrunde, daß alle Glieder des lokalen Zahlungsverkehrs am Zahlungsorte selbst ihren Sitz haben. Dem ist jedoch oft nicht so, denn an kleinen Plätzen sind die dortigen Kontoinhaber nicht selten auf die Dienste einer auswärtigen Kontostelle angewiesen. Die Ergebnisse der bisherigen prinzipiellen Untersuchungen bleiben auch bei Berücksichtigung dieses neuen Umstandes im wesentlichen unverändert. Die entfernte Lage der Vermittler: Kontostelle und Zentrale, wirkt nur verlangsamend und verteuernd auf den bargeldlosen Verkehr ein. Der Anreiz zur Anlegung von Konten mindert sich nicht nur dadurch, sondern auch, weil der persönliche Verkehr mit dem Kontoführer, insbesondere auch der Barverkehr sehr erschwert ist. Diese Nachteile machen sich im Postscheckverkehr recht fühlbar, werden aber dort durch Portofreiheit und die Betätigung jeder Postanstalt als Zahlstelle erträglich gemacht, so daß die Vorzüge der Zentralisation gerade des Postscheckverkehrs, die bei Besprechung des Ferngiroverkehrs recht in Erscheinung treten werden, den erwähnten Nachteil häufig überwiegen. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Dezentralisation der Kontostellen erhebliche Kosten verursacht und deshalb eng begrenzt ist, darum wird es gerade Aufgabe unserer Betrachtungen sein müssen, zu untersuchen, wie auch die Kontostellen der Kleinstadt und des platten Landes, Sparkassen und Genossenschaften wirksam an das große Netz des bargeldlosen Verkehrs angeschlossen werden können. An Orten, die keinerlei Kontenstelle besitzen, ist das Scheckamt allen anderen durch die obenerwähnten Vorteile überlegen.

## 2. Der Ferngiroverkehr.

### a) Ferngiroverkehr innerhalb einer Kontostelle.

Voraussetzung der Umschreibung innerhalb einer Kontostelle ist, daß Zahler und Empfänger bei der gleichen Stelle ein Konto besitzen. Auch der schon besprochene lokale Giroverkehr über auswärtige Kontostellen ist in gewissem Sinne Fernverkehr, doch kann man ihn noch als lokal bezeichnen, weil Absender und Empfänger am gleichen Platze ihren Sitz haben. Ist das nicht der Fall, so handelt es sich um Fernverkehr. Da der Kontoinhaber, wie schon dargelegt, im allgemeinen eine lokale Kontostelle vorzieht, so ist der Ferngiroverkehr durch eine Kontostelle hauptsächlich im Postscheckverkehr zu treffen. In Österreich, wo eine Kontostelle alle Konten führt, noch mehr als in Deutschland, wo sich wenigstens an den Orten der 13 Postscheckämter ein reger lokaler Umschreibungsverkehr entwickeln kann. Für die Kontoinhaber eines deutschen Scheckamtes, die nicht an seinem Sitze wohnen, ist jede Umschreibung Fernverkehr, wenn Empfänger und Absender nicht am gleichen Orte ansässig sind.

In diesem Falle schreibt der Absender eine Überweisung aus und sendet sie seinem Postscheckamt. Dort durchwandert sie die besprochenen Abteilungen und wird dem Empfänger gutgeschrieben, der als Zeichen davon den Abschnitt mit den Mitteilungen des Absenders erhält. Briefliche Mitteilungen sind in diesem Falle ganz entbehrlich. Die Zahl der Buchungen ist nicht größer als im gleichgearteten lokalen Giroverkehr (vgl. B 1 a). Bei dem selteneren Verkehr zweier auswärtiger Konteninhaber durch Reichsbankstellen und roten Scheck würde alles gleichartig verlaufen, nur müßte der Absender dem Empfänger noch eine Anzeige senden, um ihn von dem Zweck der Zahlung zu unterrichten. Vollzieht sich die gleiche Zahlung durch eine Bank, so werden mehr Briefe nötig, nämlich 1. Zahler an Bank, 2. Bank an Zahler, 3. Bank an Empfänger, 4. Zahler an Empfänger, 5. Empfänger an Zahler.

### b) Ferngiroverkehr zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale.

Voraussetzung dieses Verkehrs ist, wie beim gleichgearteten Lokalverkehr, daß die Kontostellen gegenseitig miteinander über Konten verrechnen. Bei dieser Art des Giroverkehrs liegt in der Regel die räumliche Distanz zwischen den Kontostellen, die sich am Platze des Absenders und des Empfängers befinden. So ist die Sachlage zumeist, wenn Banken die beiden Kontostellen sind. Sel-

tener stehen Sparkassen oder Genossenschaften in direkter Verrechnung miteinander, sie bedürfen der Zentrale. Auch ist es nahezu unmöglich, mit einer ferngelegenen Reichsbankanstalt zu verkehren, ohne daß die nächstgelegene Niederlassung dieser Bank zur Vermittlung herangezogen wird. Im Postscheckverkehr dagegen ist zwar ein direkter Verkehr zweier Kontostellen (Scheckämter) üblich, indem sie direkt ihre Überweisungen austauschen, doch verrechnen sie untereinander über die Oberpostkassen (im Reichspostgebiet) oder durch das Scheckamt Berlin (für das Reichsgebiet, Bayern und Württemberg) als Zentralen. Der Fernverkehr der Scheckämter gehört also nicht in diese Rubrik.

Der Giroverkehr zwischen zwei Bankstellen, die miteinander direkt verrechnen, ist im Lokal- und im Fernverkehr gleichartig (vgl. B 1 b). Also ist auch die Zahl der im Bankverkehr zu wechselnden Briefe (bis zu 7) und der Buchungen (8) ebenfalls gleich. Da die Zahl der direkt miteinander verrechnenden Kontostellen verhältnismäßig klein bleibt, ferner weil die Verrechnung zersplitterter Umsätze zwischen Kontostellen leicht große Salden läßt, die mindestens zu neuen Überweisungen, unter Umständen gar zu barem Ausgleich führen können, ist die nunmehr zu besprechende Methode, welche diese Nachteile durch stärkste Konzentration der Umsätze in Zentralen nahezu vermeidet, für die Praxis von weitaus größerer Bedeutung.

### c) Ferngiroverkehr zwischen zwei Kontostellen mit einer Zentrale.

Diese Form ist im Ferngiroverkehr die üblichste. Indessen sind zwei Fälle zu unterscheiden: beide Male führt die Zentrale Konten für die Übertragungen ihrer Kontostellen, doch geschieht dies bei dem einen Verfahren so, daß dadurch der direkte Verkehr der Kontostellen untereinander nicht behindert wird (= Reichsbank, Postscheck). Im anderen Falle muß jede Überweisung von der Kontostelle zur Zentrale gehen, um dort gebucht zu werden (Sparkassengiro)[1]). Erst nachdem das geschehen ist — es geschieht nur, wenn das Konto der Kontostelle bei der Zentrale genügenden Bestand aufweist, um die Abschreibung vorzunehmen —, gibt die Zentrale die

[1]) In diese Gruppe gehört ein Vorschlag, den Suhr, Z. f. H. H., Januar 1920, macht. Er will für die Banken eine Giroaustauschstelle von vier D. Banken in Berlin schaffen, über die alle Provinzbanken ihre Ferngiroüberweisungen leiten. Da alle Überweisungen erst nach Berlin gesandt werden müßten, würde die direkte Reichsbanküberweisung erheblich schneller sein.

Überweisung an die Kontostelle des Empfängers weiter, deren Konto gleichzeitig für den Betrag erkannt wird. Grund dieser Verzögerung in der Beförderung der Überweisung ist die Gefahr, welche für die Zentrale entsteht, wenn sie den Kontostellen gestattet, erst die Überweisung zu vollziehen und sie dann der Zentrale zu melden. In diesem Falle kann eine Kontostelle so viel Gutschriften bei anderen Kontostellen veranlassen, daß sie schließlich nicht mehr in der Lage ist, sie zu decken, falls die anderen Kontostellen keine ausgleichenden Überweisungen verfügen. Um die Krediterteilung zwischen Kontostellen bei Überweisungen auszuschließen, macht man also die Weitergabe dieser Überweisungen an die anderen Kontostellen von dem Vorhandensein eines entsprechenden Guthabens bei der Zentrale abhängig.

Solche Vorsichtsmaßregeln sind ohne weiteres entbehrlich im Verkehr der Kontostellen, die Glieder eines Instituts sind, so z. B. im Verkehr der Reichsbankniederlassungen, der Postscheckämter. Für sie ist es nur eine Frage der wirtschaftlichen Disposition, ob sich an einer Stelle Einlagen häufen, die infolge zahlreicher Überweisungen nach auswärts weit höher sind als die Guthaben der Kontoinhaber es verlangen, oder ob diese Guthaben durch zahlreiche Umschreibungen von auswärts anschwellen, ohne daß auch die Zahlungsmittel, überhaupt die ortsanwesenden Aktiven der Kontostelle zunehmen, weil sie zwar auf Anweisung anderer Stellen das Guthaben ihrer Kontoinhaber vermehrt, jedoch ohne von diesen Stellen etwa Zahlungsmittel dafür zu erhalten. Was die gutschreibende Stelle erlangt, ist ein Guthaben gegenüber der überweisenden Stelle und bei zentraler Abrechnung gegenüber der Zentrale. Bleibt der Verkehr einer Kontostelle dauernd einseitig mit einem Überschuß der Lastschriften oder der Gutschriften auf den Konten ihrer Kunden, so muß schließlich im ersten Falle ein Teil der vorhandenen Zahlungsmittel abgeführt werden und im zweiten Falle eine Zuführung von Barmitteln eintreten, weil ja die Kontoinhaber berechtigt sind, ihre Guthaben auch in bar abzuheben.

Die Führung eines Generalkontos für jede Kontostelle bei der Zentrale erlaubt dieser, die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Guthaben der Einleger und Zahlungsmitteln dauernd zu verfolgen und rechtzeitig dafür zu sorgen, daß jede Kontostelle immer genügend Barmittel erhält, um jederzeit allen Anforderungen gewachsen zu sein. Die Zentrale führt das durch, indem sie Kontostellen mit reichen Barmitteln und geringen Kontoguthaben anweist, Ausgleichszahlungen an andere Stellen mit entgegengesetzten Verhältnissen zu machen.

Sind die Kontostellen nicht alle Glieder eines Instituts, so wird zwischen ihnen selten ein so weitgehendes Vertrauensverhältnis bestehen, daß sie sich gegenseitig unbeschränkten Kredit geben, wie es zur Gutschrift jeder direkt eingehenden Überweisung gehört. Manchmal, so zwischen den drei Postscheckverwaltungen Reichspost, Bayern, Württemberg, läßt sich der Vorteil direkter Überweisung noch dadurch retten, daß die Kontostellen kurzfristig in runden Beträgen die Überschüsse ihrer Gut- oder Lastschriften ausgleichen, allein schon im Sparkassenverkehr geht man zu der langsameren Abwicklung durch die bestandhaltende Zentrale über.

In diesem Falle muß jede Kontostelle bei der Zentrale ein Guthaben besitzen. Das kann entstehen aus Einlagen, die sie dort macht, aber auch aus Überweisungen zugunsten ihrer Kunden seitens anderer Kontostellen, die sie nicht abhebt. Der Giroverkehr wird also in zweifacher Weise erschwert. Einmal durch die verlangsamte Durchführung, den Umweg jeder Überweisung über die Zentrale, zum anderen durch die Pflicht der Bestandhaltung bei dieser Zentrale, die entweder zur Festlegung großer Beträge Anlaß gibt, oder zu täglichen Geldbewegungen zwischen Kontostelle und Zentrale zwingt, die nur dann bargeldlos erfolgen können, wenn sie durch ein anderes Verrechnungssystem geleitet werden.

1. Ferngiroverkehr zwischen zwei Kontostellen mit kontoführender Zentrale. a) Bei der Reichsbank. Das wichtigste Beispiel für diese Form der Organisation ist der Fernverkehr der Reichsbank. Jede Reichsbankniederlassung mit Kasseneinrichtung (1918 = 480) ist mit geringen Ausnahmen[1]) befugt, direkte Überweisungen im Verkehr mit jeder anderen Niederlassung zu veranlassen. Das geschieht durch Ausschreibung der sogenannten „Giroadvise" auf Grund der roten Schecks, durch die Konteninhaber Überweisungen anordnen. Die Behandlung dieser Schecks im Betriebe der Reichsbank ist schon bei der Besprechung des lokalen Giroverkehrs dargelegt worden. Sie werden auf Echtheit der Unterschrift und des Inhalts geprüft und danach vom Konto des Ausstellers abgeschrieben. Diese Buchung erfolgt in zwei Büchern, Journal und Kontokorrent, um aus deren täglichem Vergleich die Sicherheit der Berücksichtigung aller Posten zu gewinnen. Danach werden die „Giroadvise" herausgeschrieben[2]). Diese enthalten nur

[1]) Vgl. Plutus vom 20. Dezember 1916, S. 566/567. Nebenstellen mit beschränktem Giroverkehr leiten Beträge unter 1000 M. über die vorgesetzte Stelle, wenn nicht eine Sondergebühr (30 Pf.) vergütet wird.

[2]) Die Durchführung telegraphischer Überweisungen hat die Reichsbank aus Gründen der Sicherheit neuerdings wieder abgelehnt. Frankfurter Zeitung 29. Mai 1919.

sehr kurze Angaben: Betrag, Name des Empfängers, Name des Absenders. Mitteilungen des Absenders können also auf diesem Bogen dem Empfänger nicht übermittelt werden. Ja, da häufig der der Reichsbank bekannte Absender, z. B. eine Bank, nicht der ursprüngliche ist, so kann der Empfänger, der unter Umständen auch nur die Kontostelle des endgültigen Empfängers ist, ohne eine Sondermitteilung des Absenders nicht wissen, welchem Zwecke der übersandte Betrag dient, ja oft nicht einmal, von wem er kommt.

Bei der Ausschreibung der Giroavise, die für jede Niederlassung gesondert erfolgt, beachtet man sogar die Arbeitsteilung im Kontokorrentbetriebe der empfangenden Anstalt. Da größere Reichsbankniederlassungen die erhebliche Zahl ihrer Konten nicht von einem Beamten führen lassen können, schafft man Abteilungen, deren Berlin z. B. 19, Frankfurt 6 besitzt. Beim Ausschreiben der Giroavise werden nun für Berlin 19 ausgeschrieben, je eines für die Konten jeder Abteilung, damit am nächsten Morgen jeder Buchhalter in Berlin sofort seine Gutschriften verbuchen kann und nicht erst zu warten braucht, bis andere Abteilungen das für sie Wichtige herausgesucht haben. Voraussetzung für dies Verfahren ist, daß die Beamten, welche die Zettel herausschreiben, genau wissen, in welcher Abteilung einer bestimmten Stelle ein jedes Konto geführt wird. Da man die Nummerierung der Konten bei der Reichsbank nicht kennt, so muß der Beamte nicht nur die normale Zerlegung des Alphabets für jede Anstalt beherrschen, sondern auch die Ausnahmen, welche im Interesse besserer Arbeitsverteilung gemacht werden. Dadurch wird jeder Beamte zum Spezialisten, der nicht sofort ersetzt werden kann, was die Betriebssicherheit nicht fördert.

Mit der Morgenpost gehen die meisten Giroavise der anderen Niederlassungen ein, die schleunigst gutzuschreiben sind. Bis um 11 Uhr ist das geschehen, und um diese Zeit pflegen Kontoinhaber mit lebhafteren Umsätzen, insbesondere Banken, ihre Beibücher vorzulegen, in denen Zu- und Abgänge der letzten 24 Stunden eingetragen werden. Ist die Zahl der Posten sehr erheblich, so sammelt man sie wohl auch in Tagesaufstellungen und vermerkt nur deren Gesamtbeträge oder Salden täglich im Beibuch. Auswärtigen Kontoinhabern senden manche Reichsbankstellen auf deren Kosten auch täglich Mitteilung der Umsätze auf Postkarte. In den Aufstellungen oder im Beibuch pflegt man oft nur Betrag und Absendungsort anzugeben, das macht es für den Absender unbedingt nötig, seinem Empfänger ein Avis zu senden.

Als Kontrollmaßregel für Ein- und Ausgänge stimmt man innerhalb der Reichsbank die Parallelbücher, Journal und Kontokorrent,

täglich ab. Außerdem wird die Summe der eingegangenen roten Schecks ermittelt, die gleich ist der Summe der Abschreibungen im Giroverkehr. Andererseits ist die Summe der Giroavise gleich der Summe der Gutschriften im Ferngiroverkehr. Jeder Tag ist eine rechnerische Einheit, und die Buchhalter sind verpflichtet, Fehler am gleichen Abend aufzusuchen und zu berichtigen, damit am nächsten Morgen auf absolut sicherer Basis weitergebaut werden kann.

Die Zentrale Berlin hat die Aufgabe der Gesamtverrechnung. In beschränktem Umfange sind auch die selbständigen Stellen Zentralen der abhängigen Nebenstellen, denn die letzteren haben keine eigenen Konten bei der Zentrale Berlin. Alles, was sie verrechnen, läuft in Berlin unter dem Namen der vorgesetzten Stelle. Lokalüberweisungen bucht die Zentrale überhaupt nicht, weil sie den Gesamtstand der Kontostelle nur in sich verschieben. Fernüberweisungen zwischen Nebenstellen, die einer gemeinsamen Hauptstelle unterstehen, oder zwischen einer Nebenstelle und der vorgesetzten selbständigen Stelle brauchen auch nicht bei der Zentrale gebucht zu werden, weil sie ja für beide Parteien nur ein Konto führt.

Senden selbständige Stellen Giroavise an andere Stellen, so geht gleichzeitig eine Gesamtaufstellung aller dieser Überweisungen nach Berlin, wo sie in der Regel am nächsten Morgen eintrifft und sofort auf dem Konto des Absenders und der Empfänger gebucht wird. Am gleichen Morgen erhalten die Einzelstellen die Giroavise, welche schleunigst gutgeschrieben werden, von denen aber sofort eine Aufstellung gemacht wird, die am Abend nach Berlin an die Zentrale geht. Dort wird die Liste der eingegangenen Giroavise verglichen mit der der abgegangenen, welche am Tag vorher seitens des Absenders nach Berlin gesandt wurde. Stimmt alles überein, so ist damit bewiesen, daß jede Überweisung auch ihre Bestimmung erreicht hat. Ist es nicht der Fall, so wird bei beiden Stellen, dem Absender und dem Empfänger, nachgefragt und der Fehler beseitigt. Ausdrücklich sei betont, daß die Überweisungen nicht der Genehmigung der Zentrale bedürfen und infolgedessen auf schnellstem Wege, fast immer innerhalb 24 Stunden, den Adressaten erreichen, ein Vorteil, der die Grundlage der gewaltigen Ausdehnung des Reichsbankgiroverkehrs geworden ist.

Die technische Abwicklung von Überweisungen seitens der unselbständigen Nebenstellen geschieht im Verkehr mit dem Adressaten in der Regel[1]) in direkter Weise. Nur der Verkehr mit der Zentrale ist indirekt, verringert aber die Schnelligkeit der Überweisung selbst

[1]) Die Ausnahmen sind unter B 1 a 2 und S. 86 Anm. 1 angeführt.

nicht. Gleichzeitig mit der Absendung der direkten Giroavise geht eine Aufstellung derselben an die vorgesetzte Stelle, wenn etwa Hanau nach Worms überweist, also nach Frankfurt a. M. Worms berichtet am nächsten Tage seiner vorgesetzten Stelle Mainz durch eine Aufstellung der vorgenommenen Gutschriften, und die selbständigen Stellen berichten dann nach Berlin, indem Frankfurt die Überweisung in seiner Aufstellung der abgesandten Giroavise als Überweisung nach Mainz für Worms aufgibt, während Mainz in der Aufstellung seiner Gutschriften einen Eingang von Frankfurt nach Mainz für Worms aufführt.

Da die Zentrale in Berlin nicht nur über die Giroumsätze, sondern auch über alle anderen in gleicher Weise unterrichtet wird, so ist sie imstande, jederzeit aus dem Konto zu erkennen, ob eine selbständige Niederlassung Überschuß oder Mangel an Mitteln aufweist und veranlaßt danach von Fall zu Fall einen Ausgleich zwischen denselben.

Für die Beurteilung der technischen Organisation dieser wichtigsten Form des Ferngiroverkehrs ist es nötig, folgende Arten des Fernverkehrs zu unterscheiden:

1. zwischen zwei Reichsbankkunden,

2. zwischen einem Kunden des Reichsbankkontoinhabers und einem anderen Reichsbankkontoinhaber,

3. zwischen zwei Kunden von Reichsbankkontoinhabern.

Zu 1. In diesem Falle erreicht die Überweisung, wenn die räumliche Entfernung nicht zu erheblich ist, innerhalb 24 Stunden ihren Adressaten. Der bis 3, evtl. gegen Sondergebühr 4 Uhr nachmittags eingereichte rote Scheck wird in die abends abzusendenden Giroavise der Reichsbank aufgenommen, die in der Regel bis 11 Uhr vormittags des nächsten Morgens auf dem Konto des Adressaten gutgeschrieben werden. Da der Empfänger oft nicht einmal den Namen des Absenders, sondern nur eine Kontostelle, auf keinen Fall aber Näheres über den Grund der Überweisung erfährt, so muß der Absender zugleich mit seinem roten Scheck eine Anzeige an den Empfänger auf den Weg bringen. Diese gestattet dann dem Empfänger, der den Eingang zumeist bestätigt, sofort nach Eingang über den Betrag zu disponieren. Mitteilungen der Reichsbank an ihre Konteninhaber erfolgen durch das Beibuch.

Die Zahl der Buchungen ist beschränkt auf je zwei bei Absender und Empfänger, den Reichsbankstellen der beiden und bei der Reichsbankzentrale.

Zu 2. Gibt ein Kunde seiner Bank den Auftrag, an einen auswärtigen Reichsbankkontoinhaber zu zahlen, so geschieht das in

der Regel schriftlich. Die Bank schreibt unter Anzeige an den Kunden ihrerseits den roten Scheck heraus, der an die Reichsbank geht. Außerdem schreiben Kunde sowohl als auch Bank Anzeigen an den Empfänger, der zumeist dem Absender eine Bestätigung des Einganges übersendet, so daß 5—6 Mitteilungen notwendig werden. Buchungen erfolgen je zwei bei jeder Partei, insgesamt also zwölf.

Zu 3. Erfolgt die Überweisung zwischen zwei Bankkunden, so wandern Anzeigen vom Absender an seine Bank, von dieser an die des Empfängers und von der an den Empfänger, außerdem vom Absender an den Empfänger. Die Bank des Absenders bestätigt ihrem Kunden die Durchführung, und die des Adressaten zeigt manchmal den Eingang der des Absenders an. Schließlich bestätigt auch der Empfänger dem Absender die richtige Erledigung, so daß einschließlich Beibuchs, roter Schecks und der Girozettel insgesamt etwa 12 Mitteilungen notwendig sind. An Buchungen sind mindestens 14 erforderlich.

b) Ferngiro durch Postscheckämter. Ein wichtiges Glied des Ferngiroverkehrs ist die Postscheckorganisation geworden. Der Verlauf einer Überweisung, die innerhalb einer Kontostelle erledigt werden kann, weil die Konten des Absenders und des Empfängers bei dieser geführt werden, ist schon bei Besprechung des Lokalgiroverkehrs gezeigt worden. Wird das Konto des Empfängers nicht beim gleichen Scheckamt geführt, so gelangt die Überweisung auf dem gewohnten Wege über die Eingangsstelle, wo sie in eine Liste eingetragen wird, zur Scheckstelle, die Prüfung und Sortieren besorgt. Die Fernüberweisungen werden dort in die Giroliste B eingetragen und Lastschriftzettel als Grundlage der Belastungsbuchung und zur späteren Übersendung an den Absender ausgefertigt. Das Ganze geht an die Kontostelle zur Verbuchung (= Lastschrift). Danach erhält die Scheckstelle alle Fernüberweisungen und dazugehörige Girolisten B, die gesondert für jedes Empfangsscheckamt ausgestellt wurden, zurück und sendet Überweisungen und Listen an die Eingangsstellen der Empfangsscheckämter.

Andererseits gehen die von auswärts eintreffenden Girolisten B mit den dazugehörigen Überweisungen über Eingangsstelle und Scheckstelle zur Kontostelle, wo die Gutschrift erfolgt und die Abschnitte mit den Mitteilungen der Absender zur Weitergabe an die Kontoinhaber abgetrennt werden. Die Hauptteile der Überweisungen wandern nach Prüfung durch die Rechnungsstelle an das Scheckamt des Absenders zurück.

Die Stellung der Zentrale für die einzelnen Verwaltungsgebiete des Postscheckverkehrs, Reichspost, Bayern und Württemberg, ist ähnlich der bei der Reichsbank, doch ist zu beachten, daß es sich um bedeutend weniger Kontostellen, neun, drei und eine, handelt. Für den Binnenverkehr Württembergs ist eine Zentrale unnötig, da nur eine Kontostelle besteht. Näher auf die Abrechnung innerhalb der drei Postgebiete einzugehen, ist hier unangebracht, weil sie auch alle anderen Wertübertragungen der Post einschließt und durch die Oberpostkassen erfolgt. Dagegen bestand bis zur Schöpfung der einheitlichen Reichspost für die gemeinsame Abrechnung der drei Verwaltungsbezirke des deutschen Postscheckverkehrs eine Zentrale in Berlin, die dem dortigen Postscheckamt angegliedert war und der jedes Postscheckamt laufend, doch in sehr komprimierter Form, Rechenschaft über Schuld und Guthaben ablegte, nachdem eine Abstimmung der aus den Endsummen der Listen und ihrer nochmaligen Zusammenfassung zwischen den direkt beteiligten Scheckämtern stattgefunden hatte. Wichtig ist hier festzustellen, daß die Zentrale nicht von jeder Einzelüberweisung, sondern nur von den Gesamtsummen Mitteilung erhielt und daß sie den direkten Austausch der Überweisungen zwischen den Kontostellen in keiner Weise behinderte. Die Technik der Gesamtabrechnung[1]) war bisher die folgende:

Sie zeigt eine doppelte Zentralisierung. Zunächst ermittelt jedes Gebiet für sich alle Schulden und Guthaben mit den beiden anderen, durch Mitteilungen der betreffenden Zahlen seitens jeden Scheckamts an seine Zentrale. Diese Zusammenstellungen erfolgen auf Grund der im Abgangsbuch verzeichneten Girolisten B einerseits und aus den Zusammenstellungen der Schlußsummen abgegangener Begleitlisten für Zahlkarten und Zahlungsanweisungen andererseits. Damit hat jedes Postscheckamt seine Schulden den beiden anderen Verwaltungen gegenüber ermittelt. Seine Guthaben ergeben sich aus den Schuldaufgaben der anderen Scheckämter. Solche Zusammenstellungen gehen am 4., 10., 16., 22. und 29. jeden Monats, sowie am 4. des darauffolgenden Monats an die eigene Zentrale und an die Verwaltung des betreffenden Gebietes ab. Duplikate davon sind aufzubewahren. Dort wird ihr Inhalt nachgeprüft. Außerdem erhält Berlin auch die Abrechnungsbogen zwischen München und Stuttgart und ist so in der Lage, als Zentrale der Zentralen auf-

[1]) Vgl. Übereinkommen zwischen der Kaiserl. Deutschen Reichspostverwaltung, der Kgl. Bayerischen Postverwaltung und der Kgl. Württembergischen Postverwaltung betreffend Postüberweisungs- und Scheckverkehr von 1908.



zutreten und die Gesamtabrechnung vorzunehmen. Es stellt die gesamten Schulden und Forderungen jedes Gebietes mit den beiden anderen in auf Tausende abgerundeten Beträgen zusammen und weist nach dem Stande dieser Aufstellung die einzelnen Verwaltungen an, Schuldbeträge von über 50000 M. in runden Summen auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt durch Reichsbank- oder Bankgiro.

Zweck dieser vorläufigen Abrechnung ist, zu verhindern, daß eine Verwaltung im Laufe des Monats zu tief verschuldet wird und dadurch der Gläubigerin der Zins auf ihr Guthaben entgeht. Natürlich ist es mit einer Abrechnung in runden Zahlen nicht getan. Vielmehr muß für jeden Monat die ganze, gewaltige Zahl der Einzelposten schließlich so zusammengezogen werden, daß sich der Gesamtbetrag von Schuld und Guthaben jeder Verwaltung bis auf den Pfennig ergibt. Um das zu erzielen, bedarf es genauester Abstimmung zwischen den einzelnen Scheckämtern, die in folgender Weise erzielt wird. Jedes Scheckamt, das ja bei den Überweisungen direkten Verkehr mit jedem anderen unterhält, sendet bis zum 14. des folgenden Monats eine Anerkenntnisnote an jedes Gegenscheckamt, die aus den Girolisten, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen den genauen Gesamtbetrag der Schuld des einen Scheckamts gegenüber dem einzelnen Gegenamt angibt. Zweck dieses Austausches ist, den Einzelscheckämtern eine genaue Abstimmung zu ermöglichen. Tauchen Differenzen auf, so kann festgestellt werden, aus welcher Einzelliste und welchem Einzelposten sie hervorgehen, so daß ihre Berichtigung nicht schwerfällt.

Bis zum 18. des Monats muß diese Abstimmung durchgeführt sein, dann sendet jedes Scheckamt eine genaue Zusammenstellung seiner Schulden und Forderungen mit den Scheckämtern der anderen Gebiete, die sich aus den ausgetauschten und geprüften Anerkenntnisnoten ergibt, an seine Zentrale. Die Anerkenntnisnoten sind beizufügen. Aus diesen Aufstellungen ermitteln die Zentralen in Berlin, München und Stuttgart Gesamtschuld und Forderung der Ämter ihres Gebietes gegenüber den beiden anderen durch Addition der Schuld- und Guthabensummen sämtlicher Postscheckämter ihres Bezirks mit allen des anderen. Gleichzeitig erfolgt eine Verrechnung von Gebühren.

Diese Abrechnung wird von München und Stuttgart an die Zentrale der Zentralen, Berlin, gesandt. Dort wird der genaue Schuld- und Guthabenbetrag nunmehr unter Einbeziehung der abschlagsweise gezahlten runden Summen endgültig verrechnet. Bis zum 25. des Monats wird eine Gesamtabrechnung an die Zentralen München und Stuttgart gesandt, auf die endgültige Schlußzahlung von den

Schuldnern spätestens zwei Tage nach Eingang durch Giro zu leisten ist.

Auch im Postscheckverkehr braucht die Überweisung nicht ausschließlich zwischen zwei Kontoinhabern zu erfolgen, vielmehr kann sie wie bei der Reichsbank für Rechnung der Kunden eines Kontoinhabers auch an den Kunden eines anderen erfolgen. Indessen ist das weniger üblich, einmal, weil die Einrichtung von Postscheckkonten zu günstigeren Bedingungen als für Reichsbankkonten erfolgt, zum anderen, weil die Postscheckverwaltung die Abhebungen von Postscheckkonten mit einer Sondergebühr (5 Pf. + $^1/_{10}$ ‰) belastet, so daß die Kontoinhaber in der Regel ihren Kunden diese Gebühr oder wenigstens einen Teil davon in Anrechnung brachten, während es für Reichsbanküberweisungen nicht geschieht. Seit 1. Juni 1919 berechnen die Reichsbank und andere Banken nur noch $^1/_{10}$ ‰, mindestens 10 Pf. für Barauszahlungen von ihrem Postscheckkonto. Überträge sind gebührenfrei.

Die Überweisung von Kontoinhaber an Kontoinhaber erfolgt auf Formularen, denen ein Abschnitt für Mitteilungen beigefügt ist. Da dieser im Original an das Postscheckamt des Empfängers und von diesem an den Empfänger selbst geht, so wird dadurch eine direkte Anzeige des Absenders an ihn entbehrlich. Benachrichtigungen über die Buchung seitens des Scheckamtes erfolgen auf sehr einfachen Lastschriftzetteln einerseits und durch die Übersendung der Abschnitte andererseits. Eine Bestätigung des Einganges zwischen Empfänger und Absender ist entbehrlich, da ersterer sich durch den Lastschriftzettel über die erfolgte Buchung ausweisen kann und ihm das Scheckamt für richtige Weiterleitung haftet. Im übrigen würde, falls durch besondere Umstände, für welche die straffe Organisation sehr wenig Raum läßt, die Umschreibung den Adressaten nicht erreichen sollte, dieser sicherlich nach einiger Zeit nachfragen.

Absender und Empfänger buchen je zweimal. Im inneren Betriebe pflegt allerdings das Postscheckamt mehrfach zu buchen, allein es erleichtert sich das sehr durch die Eintragungen in Listen mit wenig Angaben und gleichartigem Inhalt. Die Listen sind den Kontrollbuchungen bei Bank und Reichsbank gleichzusetzen. Die Buchungen bei der Zentrale sind durch die Zusammenfassung vieler Einzelposten sehr vereinfacht.

Handelt ein Kontoinhaber im Auftrage seines Kunden, so wird ihm dieser einen Brief schreiben, dessen Eingang und Erledigung zumeist bestätigt wird. Weitere Schreiben sind entbehrlich, denn der Kontoinhaber kann auf dem Abschnitt der Überweisung den ursprünglichen Absender angeben. Bezüglich des Zweckes der Zahlung

wird ihm das allerdings oft nicht möglich sein, was den Bankkunden zwingt, seinerseits eine Mitteilung an den Empfänger zu richten. Im ganzen bedarf es also selten mehr als dreier Schreiben. Gebucht wird mindestens je zweimal bei Absender, Empfänger und Bank, zwei Scheckämtern und der Zentrale.

Ist auch der empfangende Kontoinhaber nur der Vertreter des Adressaten, so kann er ihm doch auf Grund von Mitteilungen der Bank des Absenders auf dem Überweisungsabschnitt angeben, für wessen Rechnung gezahlt wurde. Jedenfalls ist aber eine Bestätigung dem vermittelnden Absender gegenüber nicht notwendig. Der ursprüngliche Absender wird dem Empfänger über den Zweck der Zahlung direkt schreiben, bedarf aber in der Regel keiner Bestätigung von dieser Seite. Insgesamt werden in der Regel höchstens vier Schreiben notwendig. Die Zahl der Buchungen beträgt je zwei bei Absender und Empfänger, bei beiden Postscheckkontoinhabern (Banken), zwei Scheckämtern und der Zentrale. Bei letzterer in sehr konzentrierter Form.

Im ganzen zeigen sich die Formen des Postgiros dem der Reichsbank in einem wichtigen Punkte erheblich überlegen, weil im Postscheckverkehr der Überweisung Mitteilungen des Absenders beigegeben werden dürfen. Das ist natürlich für die kontoführenden Stellen keine Erleichterung, sie werden vielmehr gezwungen, jeder Giroliste mindestens die Originalabschnitte beizufügen. Tatsächlich geht die gesamte Überweisung an die Empfangskontostelle. Die Reichsbank setzt dem Verlangen nach einer gleichen Einrichtung seit langem den hartnäckigsten Widerstand entgegen, der sich offenbar hauptsächlich auf starken Betriebsegoismus gründet. Allerdings würden ihr, was nicht zu leugnen ist, durch die Weitergabe zahlreicher roter Schecks oder ihrer Abschnitte erhöhte Portokosten entstehen, die bei dem Postscheckverfahren infolge seiner völligen Eingliederung in den Postverkehr wegfallen oder jedenfalls unbeachtet bleiben. Trotzdem wäre sie in der Lage, durch Zusammenfassung vieler Sendungen in einen Brief, die Vermittlung des Einzelabschnitts für Pfennige durchzuführen und würde dadurch mindestens den direkten Brief zwischen Absender und Empfänger entbehrlich machen. Das bei der Versendung der Girolisten notwendige Einsortieren der Abschnitte bedeutet eine geringe Mehrarbeit, die so angeordnet werden könnte, daß sie gleichzeitig Kontrollzwecken dient.

2. Ferngiroverkehr zwischen zwei Kontostellen mit bestandhaltender Zentrale. a) Bei den Sparkassen. Im Reichsbank- und Postscheckverkehr hatte die Zentrale nur die Aufgabe der Verrechnung zwecks schärferer Saldierung von Schuld und

Guthaben der einzelnen Kontostellen. Der Ausgleich wurde gelegentlich (so Reichsbank) oder monatlich mit sechstägigen Abschlagszahlungen (beim Postscheckverkehr) vorgenommen. Bis dahin kreditierten sich die Kontostellen ausstehende Restbeträge.

Eine andere Art der zentralen Abrechnung findet sich im Sparkassengiroverkehr[1]. Im Jahre 1908 wurde der erste deutsche kommunale Giroverband im Königreich Sachsen gegründet. Diesem Beispiel folgten seit 1912 alle übrigen Landesteile. Bis 1918 waren im ganzen zwölf solcher Provinz- oder Landesverbände gegründet und ganz Deutschland in ein Sparkassenzahlungsnetz einbezogen. Als Schlußstein trat dann 1917 der Deutsche Giro-Zentralverband ins Leben, der wie seine Bezirksverbände einerseits den Zahlungsverkehr, andererseits den Geldausgleich zwischen Sparkassen und Gemeinden zu pflegen bestimmt ist. Für das Girosystem der württembergischen Sparkassen ist in Stuttgart eine Zentrale errichtet, die sich von den bisher behandelten dadurch unterscheidet, daß sie nicht nur die Abrechnung der Gesamtumsätze vermittelt, sondern jede Einzelüberweisung durch ihre Hände gehen läßt. „An die Zentrale sind alle im Giroverkehr eingehenden Gelder abzuführen“ lautet eine wesentliche Bestimmung, die aber nicht ganz wörtlich zu nehmen ist, weil sie durch eine andere Bestimmung dahin interpretiert wird, daß die Zentrale nur Giroanweisungen weitergibt, die durch den Bestand des Kontos der einzelnen Sparkasse bei ihr gedeckt ist. Außerdem muß auf dem Konto ein Mindestbetrag von 50 M. stehen.

Die Übersendung jeder Überweisung an die Zentrale bedeutet für den Giroverkehr eine wesentliche Erschwerung und Verlangsamung[2]. Einmal werden die Vorschriften über die Deckung der Zentralkonten in der Richtung zwischen Zentrale und Einzelkontostelle zahlreiche Umsätze herbeiführen, zum anderen bedeutet das Eingreifen der Zentrale eine erhebliche Zeitversäumnis. Trotzdem hat man sich zu dieser Form der Organisation entschlossen, weil die Krediterteilung unter den Kontostellen bei der sehr verschiedenen

[1] Vgl. v. Wagner, Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen, Leipzig 1916, Veit & Co., S. 48 f.; auch Eberle a. a. O.; ferner Jursch, Der Deutsche Zentralgiroverband, Preußisches Verwaltungsblatt 1918, Nr. 21; Günther, Die Girozentralen der deutschen Sparkassen, Die Bank, Dezember 1919, S. 801 f.

[2] Der Deutsche Zentral-Giroverband beabsichtigt demnächst, diesen Übelstand zu beseitigen und direkte Überweisungen unter Umgehung der Zentrale einzuführen. Zahlungsverkehr, 1920, S. 29. Vgl. ferner Schoele, Die technischen Einrichtungen des kommunalen Giroverkehrs, in: Der bargeldlose Zahlungsverkehr 30. November 1919.



Art dieser Stellen ausgeschaltet werden mußte. Unter den 72 Sparkassen Württembergs sind sicherlich viele, die nicht jeder ihrer Schwesteranstalten unbeschränkten Kredit geben wollen, und das müssen sie, wenn die Abrechnung der vielleicht ganz und gar einseitigen Übertragungen etwa nur monatlich vorgenommen würde. Bei der jetzigen Organisation dagegen erfolgt sie vor der Durchführung jedes Geschäftes. Diese Art der zentralen Verrechnung hat erheblichen Einfluß auf die Technik der Durchführung von Überweisungen. Da nur äußerst selten der Fall eintreten wird, daß ein Kontoinhaber der Sparkasse Überweisungen für Dritte, die bei ihm Konto halten, durchführen läßt, so ist hier nur die direkte Überweisung zwischen Kontoinhabern zu betrachten.

Der Kontoinhaber einer an den württembergischen Giroverband angeschlossenen Sparkasse erhält Überweisungsformulare ausgehändigt, die sehr eingehende Ausfüllung verlangen, um den Zweck zu erreichen, den gesamten schriftlichen Verkehr durch ein Formular zu erledigen. Es enthält deshalb, auf vier Seiten, die eigentliche Anweisung an die Kontostelle, deren Anweisung an die Zentrale und je eine Postkarte mit den Mitteilungen des Absenders sowohl, als auch der Kontostelle des Empfängers. Dadurch wird also jeder weitere briefliche Verkehr überflüssig gemacht. Allerdings ist die Ausfüllung des gesamten Formulars wohl nur geschäftsgewandten Kontoinhabern zuzumuten.

Die Anweisung geht an die Kontostelle des Absenders, von dieser an die Zentrale, erstere prüft, ob der Absender, letztere, ob seine Kontostelle genügend Guthaben auf dem Konto besitzt. Nur wenn dies der Fall ist, erfolgt die Umbuchung, bei der Kontostelle zugunsten der Zentrale, bei dieser zugunsten der Kontostelle des Empfängers, die dann über die Zentrale die Überweisung erhält, sie dem Empfänger gutschreibt und ihm die Anzeige auf der im Formular enthaltenen Postkarte zusendet. Dies Verfahren könnte vielleicht mit gewissen Modifikationen auch bei der Reichsbank Anwendung finden. In einer Hinsicht ist die Herausschreibung sehr ausführlicher Formulare durch den Absender ein gewisser Vorteil, wenn alle Überweisungen über die Zentrale laufen. Es wird dann entbehrlich, dieser besondere Listen zu senden. Indessen würde man solche wahrscheinlich trotzdem anfertigen, wenn die Zahl der Posten recht groß wäre.

Die Buchungen werden durch das veränderte Überweisungsverfahren der Sparkassen nicht vermehrt. Unvorteilhaft ist es nur hinsichtlich der Beförderungsdauer, weil die Überweisung nicht direkt von der Kontostelle des Absenders an die des Empfängers gesandt

wird. Indessen ist dieser Nachteil dem Sparkassenpublikum wahrscheinlich nur wenig lästig, insbesondere auch, weil die Durchschnittshöhe der Einzelüberweisung wahrscheinlich so gering ist, daß der durch die Verzögerung bedingte Zinsverlust nicht ins Gewicht fällt.

b) Ferngiro über zwei Kontostellen mit bestandhaltender Zentrale bei Banken. Stehen zwei Banken oder Bankniederlassungen als Kontostellen nicht in direkter Verrechnung miteinander, ist ihnen aber bekannt, daß sie beide Beziehungen zu einer dritten Kontostelle, etwa ihrem Berliner Vertreter, unterhalten, so kann durch deren Vermittlung eine Überweisung zustande kommen. Die dritte Kontostelle ist dann eine Gelegenheitszentrale, die in der Regel nur gedeckte Aufträge ausführt. Dieser seltene Fall wird nur dann auf Formularen erledigt werden, wenn der Verkehr zwischen zwei der Verrechnungsglieder, seines größeren Umfanges halber, ein Formularsystem entwickelt hat. Regel ist die Anweisung des Absenders durch Brief an die überweisende Stelle, dieser an den Vermittler, der schreibt an die Kontostelle des Empfängers, die auch von der des Absenders benachrichtigt wird. Schließlich erhält der Adressat Nachricht von seiner Kontostelle und vom Absender. Da jede Anzeige bis auf die letzte bestätigt zu werden pflegt, so sind im ganzen neun oder zehn Schreiben nötig. Die Zahl der Buchungen beträgt zehn.

Denkbar ist schließlich auch die Aneinanderreihung von mehreren Zwischenstellen, doch wird das nicht nur durch die komplizierte Abwicklung, sondern auch durch den Umstand behindert, daß der Absender in der Regel die kontenmäßigen Beziehungen geeigneter Vermittler nicht kennt. Auch gehört dieser Fall in die nächste Rubrik.

### d) Ferngiroverkehr zwischen zwei Kontostellen mit zwei oder mehr Zentralen.

Dieser Fall ist häufiger in der Praxis anzutreffen, nämlich immer dann, wenn Überweisungen aus einem zentral organisierten System in oder durch ein anderes gleichgeartetes fließen. Beispiele sind Fernüberweisungen auf das Postscheckkonto einer Bank, mit dem Auftrage, den Betrag einem auswärtigen Reichsbankgirokonto zu überweisen. Oder ein nicht seltener Fall: Der Kontoinhaber eines provinzialen Sparkassengirosystems wünscht einem anderen Konto, das einer anderen Girozentrale untersteht, eine Zahlung zu leisten. Dann wandert die Überweisung des Absenders zu seiner Kontostelle, von dieser zur vorgesetzten Zentrale, welche ihrerseits die Gegenzentrale durch Reichsbankgiro oder den neuen Zentralgiroverband in Berlin

erreicht. Die Zentrale des Empfängers meldet der Kontostelle des Empfängers die Gutschrift auf ihrem Reichsbankkonto oder Zentralgirokonto, und diese kann dann endlich den Betrag gutschreiben. Im ganzen sind also fünf Vermittler zwischen Absender und Empfänger eingeschoben, von denen drei Zentralen sind, und die Zahl der Buchungen beträgt mindestens 14. Entsprechend hoch ist auch die Zahl der Mitteilungen, die allerdings durch Verwendung von Formularen vereinfacht werden kann. Das Verfahren muß sehr langsam sein, und neben der großen Arbeitsvergeudung erhebliche Zinsverluste zeitigen. Sicherlich verursacht es höhere Gesamtkosten als etwa eine direkte Postanweisung von 1000 M. (= 2 M.) oder eine Notensendung durch Geldbrief. Solche wirtschaftlich sehr unrationellen Überweisungen können nur vorkommen, weil die Vermittler ihre Selbstkosten nicht für den Einzelfall kalkulieren und sich oft allgemein mit Zinsgewinnen begnügen, einerlei ob diese ihnen durch die Heranziehung eines zweiten Vermittlers zum guten Teil wieder verloren gehen.

### 3. Vergleich der einzelnen Girowege.

Maßstab der Wirtschaftlichkeit sind die Kosten. Von ihnen muß man also ausgehen. Es wurde schon mehrfach betont, daß zwei Arten von Kosten für die Beurteilung eines Zahlungsweges in Betracht kommen. Ein allgemeingültiges Urteil kann sich nur auf dem Vergleich der Gesamtkosten jeder Zahlungsmethode aufbauen. Diese sind mit den Tarifen der Vermittler durchaus nicht identisch, denn einmal lassen sie sich bei Aufstellung ihrer Sätze oft von dem Bestreben leiten, mit dem Zahlungsverkehr eines Kunden auch seine anderen Geschäfte an sich zu ziehen, zum anderen hat der Kontoinhaber selbst einen sehr verschieden bemessenen Teil der Kosten in Gestalt von Arbeitsaufwand und Porto zu tragen.

Nun sind allerdings die genauen Gesamtkosten einer Zahlungsoperation nie mit Sicherheit zu ermitteln. Selbst die Leiter der führenden Vermittler kennen günstigstenfalls Durchschnittszahlen, und selbst diese fehlen oft, weil man im Bankwesen verhältnismäßig wenig kalkuliert. Es ist deshalb bei den bisherigen Ausführungen Wert darauf gelegt worden, bestimmte Kostenmerkmale für jeden Zahlungsverkehr festzustellen. Es sind dies in erster Linie die Zahl der Buchungen und der notwendigen Mitteilungen (Anweisungen, Anzeigen und Bestätigungen), sowie der in Anspruch genommenen Zeit. Alle bedingen die Auslagen für Arbeitsaufwand, Zinsverlust und für die Kosten der Transportwege. Der Begriff Mitteilungen umfaßt dabei nicht nur die eigentlichen Briefe und Postkarten, sondern auch

die Anweisungsformulare und ihnen beigegebene Abschnitte für Mitteilungen und das Beibuch. Bei den früheren Darlegungen der Technik einzelner Zahlungsweisen dagegen wurden diese verschiedenartigen Mitteilungen voneinander getrennt, weil die Vermittler sie in sehr abweichenden Formen durchführen.

Im Orts- und Fernverkehr ist der direkte vom indirekten Giroverkehr zu unterscheiden. Als direkt wird ein Verkehr bezeichnet, der die Überweisung direkt von der Kontostelle des Absenders zur Kontostelle des Empfängers führt. Solche Methoden sind also im Lokal- wie auch im Fernverkehr:

1. die Überweisung innerhalb einer Kontostelle,
2. „ „ zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale,
3. „ „ „ „ „ mit kontoführender, verrechnender Zentrale.

Dagegen ist die Überweisung zwischen zwei Konstostellen mit bestandhaltender Zentrale schon ein Beispiel für indirekte Überweisung, weil dieselbe erst an die Zentrale gehen muß, ehe sie die Kontostelle des Empfängers erreicht. Indirekt ist auch jede Überweisung zwischen zwei Kontostellen mit mehreren Zentralen, die als Verkehr der Bankkunden über die Reichsbank eine große Bedeutung hat.

Wichtig für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Systems ist auch, ob es sich wohldurchdachter Formulare oder individueller Briefe bedient. Im ersteren Falle kann die Druckerei alle Arbeiten erledigen, die im Briefe täglich, oftmals wiederholt, der Korrespondent zu leisten hat. Die Vordrucke können mehr oder weniger entwickelt sein. Wichtig ist, daß sie es gestatten, auf einem besonderen Abschnitt, der von der eigentlichen Überweisung abgetrennt werden kann, dem Empfänger Mitteilungen des Absenders zu übersenden, weil dadurch erheblich an Porto gespart wird. Allerdings kann die Einbeziehung alles Schriftwerkes des gesamten Verkehrs in die Formulare dazu führen, diese so kompliziert zu machen, daß der einfache Mann sich nicht mehr zurechtfindet, ein Fehler, der gerade bei den Sparkassengiroverbänden vorkommt, die doch am meisten mit Kleinkunden arbeiten. Der besten Formulare erfreut sich zurzeit der Postscheckverkehr.

Im Ortsverkehr ist die Umschreibung innerhalb einer Kontostelle die wirksamste Form der Überweisung. Da beide, Absender und Empfänger, bei der gleichen Stelle ein Konto besitzen, so kann die Girozahlung tatsächlich innerhalb einer Stunde, vielleicht in noch kürzerer Zeit, vollzogen sein. Freilich ist das nicht die Regel, weil die Arbeit bei der Kontostelle zumeist so gegliedert

ist, daß die Eingänge des Morgens bis zum Nachmittag erledigt werden. Jedenfalls kann der Empfänger in der Regel nachmittags über das disponieren, was der Absender des morgens überwies. Wenn die Überweisung auf Grund von Formularen erfolgt, die Mitteilungen des Absenders an den Empfänger vermitteln, ist jede weitere Korrespondenz entbehrlich.

Die Zahl der Mitteilungen ist beschränkt auf die Anweisung des Absenders, ihre Bestätigung seitens der Kontostelle und die Mitteilung der Kontostelle an den Adressaten. Wenn die Mitteilungen des Absenders nicht durch die Kontostelle gehen, tritt dazu seine besondere Anzeige an den Empfänger und oft die Bestätigung des Adressaten. Im ganzen sind es also drei bis fünf. Die Zahl der Buchungen ist sechs.

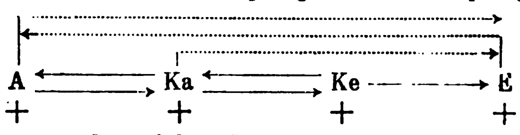
Schema 1. Umschreibung innerhalb einer Kontostelle im Ortsverkehr. A = Absender, Kae sein Kontoführer, der gleichzeitig das Konto des Empfängers E führt, E = Empfänger, + = Doppelbuchung.

⇄ = Mitteilung in der Richtung des Pfeiles,
⇄ (punktiert) = bedingte, nicht unbedingt notwendige Mitteilung.

A ⇄ Kae → C
\+ + +

Eine lokale Überweisung zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale ist schon umständlicher, weil die eine Kontostelle mit der anderen verrechnen muß. Dadurch wird Zeit verloren, so daß die Erledigung oft mehr als einen Tag beansprucht. Die Zahl der Mitteilungen (meistens sieben) wie auch die der Buchungen (mindestens acht) wird größer.

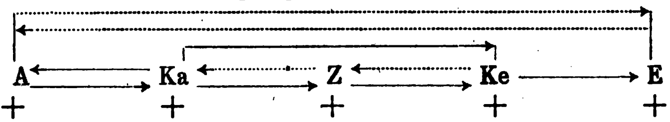
Schema 2. Lokale Umschreibung zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale. A = Absender, Ka sein Kontoführer, Ke Kontoführer des Empfängers, E = Empfänger.




Tritt eine nur kontoführende, nur verrechnende Zentrale (Hamburg in Ausnahmefällen) zwischen die Kontostellen, so bleibt die direkte Übersendung des Girozettels von der Kontostelle des Absenders an die des Empfängers bestehen. Die Schnelligkeit der Durchführung mindert sich also nicht, wohl aber erhöht sich die

Zahl der nötigen Mitteilungen (bis zu elf) und Buchungen (zehn). Die ersteren erfolgen zum größten Teil auf Sammelformularen und Listen, die dann auch in konzentrierter Form gebucht werden.

Schema 3. Lokale Umschreibung zwischen zwei Kontostellen mit Zentrale (verrechnend oder bestandhaltend).
**A = Absender, Ka sein Kontoführer, Z = Zentrale, Ke = Kontoführer des Empfängers, E = Empfänger.**




Aller indirekter Überweisungsverkehr verzögert das Verfahren noch mehr, weil eine bestandhaltende Zentrale eingeschoben wird. Jede derselben läßt die Überweisungszettel durch ihren Betrieb wandern und verlangsamt so die Erreichung des Adressaten. Die Zahl der Buchungen und Mitteilungen und demnach auch das Schema ist jedoch im wesentlichen gleich der bei direkter Überweisung mit nur kontoführender Zentrale.

Werden gar mehrere Zentralen in Anspruch genommen, was im lokalen Verkehr sehr selten ist, so erhöht sich die Zahl der Buchungen und Mitteilungen noch mehr. Ist der Sitz der Kontostellen oder bestandhaltender Zentralen nicht am Orte selbst, so bedeutet das an sich keine Vermehrung der Buchungen und Mitteilungen, wohl aber eine solche der Zeit, welche durch die Transporte in Anspruch genommen wird. Mit Ausnahme des Postscheckverkehrs, der Portofreiheit bietet, sind damit auch erhöhte Portokosten verbunden.

Die Vergleiche zeigen, daß die Umschreibung innerhalb einer Kontostelle das rationellste lokale Giroverfahren ist. Trotzdem ist sein Anteil am lokalen Gesamtgiro verhältnismäßig gering, weil die zum Giro tauglichen Konten, abgesehen von der Reichsbank, in der Regel nicht bei einer Stelle geführt werden. Ist eine Reichsbankniederlassung am Platze, so kann die Umschreibung zwischen den bei ihr geführten Konten bedeutender werden, doch ist der erheblichste Teil des Umsatzes auf diesen Konten wahrscheinlich aus dem indirekten Giroverkehr zwischen Bankkunden, die sich ihrer Bank als Vermittler bedienen, entsprungen. Direkte Umschreibungen bei der ortsanwesenden Kontostelle ist im Postscheckverkehr der Orte möglich, die Sitz eines Postscheckamts sind. Alle anderen verlieren Zeit durch Hin- und Hersendung im Verkehr mit ihrer Kontostelle, was aber bei kleineren Posten nicht zu sehr ins Gewicht fällt und jedenfalls dem indirekten Verkehr der Bankkunden über die Reichsbank mindestens gleichwertig ist.

Wichtig ist jedenfalls, hervorzuheben, daß im heutigen lokalen Giroverkehr der größte Teil der Umsätze auf indirektem Wege durchgeführt wird, und daß es bei der Zersplitterung der Kontostellen infolge der verschiedenartigen Bedürfnisse ihrer Inhaber auch unmöglich ist, alle Konten einer Kontostelle zuzuweisen. Ein zweiter Weg der Zusammenfassung wäre allerdings durch die Schaffung lokaler Girozentralen, die, wie in Hamburg, nur verrechnen, nicht aber Bestand halten, gegeben. Indessen bedarf es einiger Zeit, ehe das Publikum sich an solche Änderungen gewöhnt; dann wird auch die Reichsbank derartige Pläne nicht begünstigen, weil ihre Verwirklichung einen erheblichen Teil der zur Zeit indirekt über die Reichsbank geleiteten Überweisungen von Bankkunden zur direkten Abwicklung ohne Vermittlung der Reichsbank führen würde, und schließlich kann, wie die späteren Erörterungen zeigen, dasselbe erreicht werden, wenn an Stelle der Girozettel Verrechnungsschecks Verwendung finden, für die heute schon in 30 Großstädten Deutschlands Abrechnungsstellen bestehen. Eine bestandhaltende Zentrale besitzen aber die wichtigeren Plätze Deutschlands schon in Gestalt der Reichsbank, deren Vermittlung jedoch den großen Nachteil hat, indirekt zu sein.

Im Ferngiroverkehr ist die Umschreibung innerhalb einer Kontostelle ebenfalls das Ideal. Die Zahl der Buchungen (= sechs) und Mitteilungen (= 3—5) ist wie beim Lokalgiro gleicher Art[1]). Nur die Transportstrecken sind größer, und ihre Bewältigung fordert mehr Zeit als im Lokalverkehr. In Österreich und Ungarn, wo der Postscheckverkehr nur je eine Zentrale in Wien und Budapest hatte, zeigte sich eine Abnahme der Beteiligung am Verkehr mit der Zunahme der Entfernung der Einzelplätze von der Zentrale.

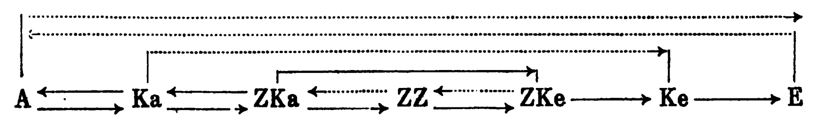
Gleichwertig hinsichtlich der Schnelligkeit der Durchführung sind die beiden anderen direkten Girometboden, einerseits zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale, zum anderen unter Vermittlung einer nur verrechnenden Zentrale. Der erste Fall ist seltener, weil die Banken sich meist der Reichsbank als Mittler im Giroverkehr bedienen. Die Zahl der Buchungen beträgt acht, die der Mitteilungen etwa sieben[2]). Wenn eine der Kontostellen am Wohnort des Absenders belegen ist und die andere an dem des Empfängers, wird die Transportstrecke der Überweisung oft kürzer sein, als bei dem Verkehr über eine, fern von beiden Orten belegene Kontostelle, doch verursacht andererseits die Bearbeitung in zwei Kontostellen höheren Zeitverlust. Beim direkten Giro über

[1]) Vgl. Schema 1.
[2]) Vgl. Schema 2.

zwei Kontostellen mit nur verrechnender Zentrale ist die Zahl der Buchungen zehn, der Mitteilungen bis zu zehn. Die Schnelligkeit des Verfahrens ist der vorhergehenden Methode ebenbürtig, das Anwachsen der Buchungen und Mitteilungen bedeutet keine erhebliche Erschwerung, da die Mehrleistung in komprimierter Form (Listen usw.) erfolgen kann[1]). So ist das Verfahren im Ferngiroverkehr der Konteninhaber bei der Reichsbank und beim Postscheckamt, das sich durch schnelle Abwicklung auszeichnet und die Form darstellt, welche allem Fernverkehr zugrunde liegen sollte. Dem stehen indessen zwei Hindernisse im Wege. Alle Konten der Reichsbank zuzuführen, scheitert neben anderen Gründen an den Bedingungen dieser Bank, die bewußt nur Konten mit größeren Umsätzen und Einlagen eröffnet. Der andere Weg, Schaffung einer gemeinsamen Girozentrale für alle Kontostellen, führt nicht zum Ziele, dem direkten Giroverkehr, weil sie eine bestandhaltende sein würde, über die alle Überweisungen zu leiten sind.

Alle übrigen Formen des Ferngiroverkehrs sind indirekte, hinsichtlich der Beförderung der Überweisung zwischen der Kontostelle des Absenders und der des Empfängers. Bei der häufig angewandten Form des indirekten Giros über die Reichsbank durch Bankkunden werden mindestens 14 Buchungen und etwa 12 Mitteilungen notwendig, sicherlich eine Zahl, die an der Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens zweifeln läßt, während die Schnelligkeit, etwa drei Tage, noch befriedigend ist.

Schema 4. Fernumschreibung zwischen zwei Kontostellen mit drei Zentralen (Bank- und Sparkassengiro). A = Absender, Ka = seine Kontostelle (Sparkasse oder Lokalbank), ZKa = Zentrale für Ka (Sparkassenzentrale oder Reichsbank), ZZ = Zentrale der Zentralen für ZKa und ZKe (Reichsbank), ZKe = Zentrale für Ke (Sparkassenzentrale oder Reichsbank), Ke = Kontostelle des Empfängers (Sparkasse oder Lokalbank), E = Empfänger.




Da im Sparkassenverkehr die Zentralen ZKa und ZKa in der Regel nicht wie oben vorausgesetzt wird, bei einer Reichsbankstelle, sondern bei verschiedenen Konto erhalten, so zerfällt für sie Z in den meisten Fällen in drei Stationen, zwei Reichsbankstellen und die Zentrale, wodurch die Zahl der Buchungen auf 18, die der Mitteilungen auf etwa 18 anwächst.

[1]) Vgl. Schema 3.



## C. Der Scheckverkehr.

### 1. Der lokale Scheckverkehr.

#### a) Der lokale Scheckverkehr über eine Kontostelle.

Von der Betrachtung nur bargeldersparender Zahlungen durch Barscheck wird hier abgesehen. Wenn auch jeder Barscheck durch Gutschrift auf einem Bankkonto bargeldlos verrechnet werden kann, so ist doch in erster Linie immer an den Verrechnungsscheck zu denken, der unbedingt bargeldlos verrechnet werden muß, zu dem auch jeder Barscheck von jedem Inhaber durch den Vermerk „Nur zur Verrechnung" gemacht werden kann.

Der Scheck unterscheidet sich von der Überweisung auch dadurch, daß es in das Belieben jedes Inhabers gestellt ist, ihn entweder auf seinem Bankkonto gutschreiben zu lassen, oder ihn als Zahlungsmittel an einen seiner Gläubiger weiterzugeben. Bei der Überweisung ist nur das erstere möglich und deshalb muß, um Vergleiche zwischen Scheck- und Girozahlung durchzuführen, immer angenommen werden, daß der Scheckempfänger sofortige Gutschrift auf seinem Bankkonto veranlaßt. Die Möglichkeit, den Scheck weiterzugeben, ist dabei kein Nachteil, denn sie gestattet dem Scheckempfänger, die Mühe des Inkasso auf einen anderen abzuwälzen. Mit anderen Worten gesagt, der Scheck kann mehrere Zahlungen bewerkstelligen und dabei nur einmal die Mühe des Inkassos verursachen.

Im Normalfalle wandert der Scheck des Ausstellers zum Geldempfänger. Haben beide die gleiche Kontostelle, so ist diese in der Lage, den vom Empfänger (Order) eingereichten Scheck sowohl vom Konto des Bezogenen abzuschreiben, als auch den Betrag auf dem Konto des Einreichers gutzubringen. Die Lastschrift hat zuerst zu erfolgen, weil sie nur stattfindet, wenn der Scheckaussteller genügend Guthaben auf seinem Konto besitzt. Erst wenn das festgestellt ist, kann die Gutschrift ohne Risiko für den Kontoführer vorgenommen werden.

Die Zahl der Buchungen beträgt je zwei bei jedem der Beteiligten, im ganzen also sechs, Mitteilungen sind im ganzen zwei notwendig: Aussteller — Empfänger, Empfänger — Kontostelle, außerdem kann der Empfänger dem Absender den Eingang bestätigen und die Kontostelle Aussteller und Empfänger noch von der Last- und Gutschrift unterrichten; nötig ist das aber nicht, weil Differenzen durch den Kontenauszug entdeckt werden. In der Praxis erfolgt oft nur eine Mitteilung seitens der Kontostelle an den Aussteller, wenn der Scheck mangels Guthaben nicht abgeschrieben werden kann.

Das Verfahren amerikanischer Banken, die eingelösten Schecks im Original an den Aussteller zu senden, macht eine Empfangsanzeige des Empfängers und einen Brief über die Lastschrift seitens der Bank entbehrlich. Bankkunden sind manchmal verpflichtet, ihrer Kontostelle die Ausstellung jedes Schecks, der einen vereinbarten Betrag, z. B. 10000 M., überschreitet, anzuzeigen. Nicht nur ist es möglich, die im Scheckverkehr dieser Art notwendigen Mitteilungen auf zwei zu beschränken, man kann diese zwei zudem durch den Scheck selbst bewirken, also Briefe ganz vermeiden. Das ist am leichtesten bei persönlicher Übergabe des Schecks, die im Ortsverkehr sehr häufig ist, aber auch sonst kann auf dem Scheck selbst, wenn es auch zur Zeit nicht üblich ist, eine Anmerkung über den Zweck seiner Ausstellung angebracht werden. Das würde noch gefördert, wenn dem Formular, wie es bei Volksbanken schon vorkommt, in jedem Falle ein kleiner Abschnitt für diesen Zweck beigegeben wird. Der auf Namen gestellte Verrechnungsscheck kann auch ohne Bedenken im gewöhnlichen Brief versandt werden, ja die Praxis hat seit einiger Zeit einen Postkartenscheck [1]) geschaffen, der für geringeres Porto zu versenden ist (Beispiel IV C 2).

Die Schnelligkeit der Abwicklung ist in diesem einfachsten Falle erheblich. Sind beide, Scheckaussteller und Scheckempfänger, im Lokal der gemeinsamen Kontostelle anwesend, so kann bei schneller Umbuchung das ganze Geschäft in Minuten beendet sein. Aber auch sonst kann die Erledigungszeit durch persönliche Übergabe oder Sendung durch Boten sehr abgekürzt werden. Schließlich beträgt sie auch bei Inanspruchnahme der Post selten mehr als 24 Stunden.

### b) Der lokale Scheckverkehr über zwei Kontostellen.

1. Über zwei Kontostellen ohne Zentrale. Der Aussteller sendet oder übergibt persönlich, wie im vorhergehenden Falle, den Scheck an seinen Gläubiger. Dieser indossiert und übergibt ihn an seine Kontostelle. Die Kontostelle des Scheckempfängers muß nun den Wert des Schecks bei der des Ausstellers einziehen. Die einfachste Form wäre Vorzeigung am Schalter der bezogenen Stelle und Barzahlung, wenn genügend Guthaben auf dem Konto des Ausstellers verhanden ist. Indessen ist das nur beim Barscheck möglich, nicht beim Verrechnungsscheck, und es sollte auch deshalb prinzipiell vermieden werden, weil durch dies Verfahren die Barzahlung zwischen Aussteller und Scheckempfänger nur zeitlich hinausgeschoben wird. Voraussetzung bargeldloser Verrechnung

[1]) Schwerdtfeger, Postkarten-Schecks, Z. f. h. F., Bd. 3, S. 201 f.

wäre, daß die beiden Kontostellen gegenseitig Konten führen. Das ist aber gerade am gleichen Platze selten der Fall, denn zumeist trennt starker Konkurrenzkampf die Lokalbanken.

Nicht selten findet jedoch ein bargeldloser Ausgleich eines von einer Kontostelle einer anderen zur Zahlung präsentierten Schecks dadurch statt, daß die bezogene Stelle mit einem neuen Scheck auf eine Stelle zahlt, bei der auch der Scheckinhaber ein Konto hat. Im Verkehr zwischen Banken ist das die Reichsbank. Handelt es sich um den Ausgleich eines Verrechnungsschecks, so soll dafür wieder ein Verrechnungsscheck gegeben werden. Oft auch übergibt man dem Vorzeiger einen roten Scheck, eine Überweisung zu seinen Gunsten, die durch ihn, also auf umgekehrtem Wege, der Reichsbank zur Gutschrift auf seinem Konto, dem des Scheckvorzeigers, eingereicht wird. Natürlich ist diese Zahlung eines Schecks mit einem Scheck kein idealer Ausgleich, weil man zu viel Instanzen in Bewegung setzt, aber er kann dadurch verbessert werden, daß man eine Reihe von Einzelschecks durch einen Gegenscheck ausgleicht. Außerdem entwickelt sich das Reichsbankkonto jeder Bank zu einer Art von Abrechnungszentrale, indem es einerseits die gegen Bankschecks empfangenen, andererseits die für Bankschecks ausgegebenen Schecks und Überweisungsscheine auf die Reichsbank täglich kompensiert.

Wo gegenseitig Konten geführt werden, sendet die Kontostelle des Scheckempfängers den Scheck an die des Ausstellers. Dort erfolgt Gutschrift zugunsten der einreichenden Kontostelle, die nach Eingang einer Mitteilung darüber ihrerseits dem Scheckempfänger Gutschriftanzeige macht. Auf Anzeigen über die Gutschrift kann sehr wohl verzichtet werden, und es geschieht oft, weil immer, wenn die Scheckeinlösung seitens der bezogenen Stelle nicht erfolgen kann, dieser an die Kontostelle des Scheckempfängers, von dieser an den Scheckempfänger selbst zurückgegeben wird. Der letztere setzt sich dann mit dem Scheckaussteller auseinander und hat im Scheck ein wertvolles Dokument, das nicht nur sein Guthaben klar nachweist, sondern auch den etwa nötigen Prozeß beschleunigt. An die Stelle der Gutschriftsanzeigen tritt manchmal eine Vereinbarung zwischen Scheckempfänger und seiner Kontostelle, daß die Gutschrift als bestehend anzusehen ist, wenn eine bestimmte Frist seit der Einreichung verstrichen ist.

Die Zahl der Buchungen ist mindestens acht[1]), für jeden Be-

[1]) In der Praxis pflegt jedoch bei der Abrechnung zwischen mehreren Kontostellen die Stelle des Empfängers oft vier Buchungen vorzunehmen, zwei

teiligten zwei. Mitteilungen sind unumgänglich zwischen Aussteller und Scheckempfänger, diesem und seiner Kontostelle, dieser und der des Ausstellers, also insgesamt drei, aber jede dieser Mitteilungen kann durch Weitergabe des Scheckformulars erfolgen, Briefe sind entbehrlich.

2. Der lokale Scheckverkehr über zwei Kontostellen, die durch Zentrale verrechnen. Der Brauch, Schecks durch eine von den hauptsächlichsten Interessenten gebildete Zentrale abzurechnen, hat sich schon früh in dem klassischen Lande des Schecks, England, entwickelt[1]). Die erste Abwicklungsstelle, Clearinghouse, wurde in London errichtet[2]). Ihr Ursprung liegt so weit zurück und ihre Anfänge waren so primitiv, daß man heute das Gründungsjahr nicht mehr feststellen kann. Wahrscheinlich haben sich bereits 1760 die Beauftragten eines Teiles der 50 am Scheckverkehr hauptsächlich interessierten Bankiers regelmäßig an einer im voraus bestimmten, wenn auch wechselnden Stelle getroffen, um die einzukassierenden Schecks auszutauschen und durch Aufrechnung der resultierenden Schulden und Guthaben die tatsächlichen Zahlungen auf den verbleibenden Rest zu beschränken. Sicher ist, daß sich um 1770 die Boten der am Scheckverkehr beteiligten Banken im Hofe eines Wirtshauses im Zentrum der Stadt trafen, um dort die Schecks zu verrechnen und die Reste in Banknoten zu bezahlen. Bald indes veranlaßte die Höhe der Umsätze und der deshalb in bar mitzuführenden Summen die Verlegung des Verkehrs in einen von den Interessenten gemieteten Raum, der bald durch einen größeren ersetzt werden mußte, weil damals schon etwa 33 Banken am Scheckaustausch regelmäßig teilnahmen und einen täglichen Umsatz von ungefähr 100000 £ erzielten. Das Verfahren war noch primitiv, weil zunächst jede Bank mit jeder anderen abrechnete und dann versuchte, Schuldreste bei der einen durch Guthabenreste bei einer anderen auszugleichen. Schließlich wurden die endgültigen Reste täglich durch Banknoten oder in bar ausgezahlt.

---

beim Scheckeingang und zwei nach der Scheckverrechnung mit dem Kontoführer des Scheckausstellers (= Bezogener an Inkassokonto und Inkassokonto an Scheckempfänger). Vgl. auch Horn, Frankfurter Zeitung 16. Mai 1917, Abendblatt.

1) Eingehend berichten darüber: Werner, Der Abrechnungsverkehr, Z. f. H. H. 1913, S. 293 f. Dort auch Literatur. — Müller, Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs, Berlin 1911. — Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, Frankfurt a. M.

2) Nach Eisfeld, Das Niederländische Bankwesen, Haag 1916, soll jedoch schon früher in Amsterdam ein Clearing bestanden haben.



Im Jahre 1805 ernannte man zwei Inspektoren, die sich aus den Gebühren bezahlt machten, und 1810 wurde bereits ein täglicher Umsatz von 4 700 000 £ erreicht, bei dessen Ausgleich durchschnittlich etwa 220 000 £ in Banknoten benötigt wurden. An einigen Tagen des Monats bezog man auch Börsengeschäfte in die Abrechnung ein, dann erreichten die Umsätze bis zu 14 000 000 £. 1833 baute man ein eigenes Clearinghouse und 1854 ließ man endlich auch die Aktienbanken zum Abrechnungsverkehr zu. Zugleich hörte die Barzahlung der verbleibenden Reste deswegen auf, weil die Bank von England sich an der Abrechnung in der Weise beteiligte, daß sie einen ihrer Beamten damit beauftragte, die Zahlung der Gesamtschuld eines Teilnehmers am Abrechnungsverkehr anstatt in Banknoten in einem Scheck auf die Bank entgegenzunehmen und aus diesen Eingängen die Gutschriften für das Gesamtguthaben anderer Beteiligter auf deren Bankkonto zu veranlassen. Voraussetzung dieses Verfahrens war, daß jeder Teilnehmer ein Konto bei der Zentralbank hielt und jederzeit genügend Guthaben dort besaß, um seine Schecks für die Restschulden voll zu decken. Ausnahmsweise durfte er jedoch auch in Banknoten zahlen. Später (seit 1860) erteilte die Bank zur Begleichung der Schuldreste auch eintägige Lombarddarlehen. Am Abrechnungsverkehr selbst beteiligt sich die Bank seit 1864, jedoch nur einseitig, indem sie ihrerseits Schecks zur Verrechnung einliefert, jedoch keine bei ihr zahlbaren entgegennimmt. Die letzteren müssen wahrscheinlich an ihren Schaltern zur Gutschrift eingereicht werden, damit die Banken gezwungen sind, ein Konto bei der Zentralbank zu halten. Im ganzen hatte England 1913 acht lokale Abrechnungsstellen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde 1853 das erste Clearinghouse zu Neuyork gegründet, 1907 bestanden deren 112. 1872 folgte die Gründung der Pariser und Wiener Abrechnungsstelle, 1888 die der Budapester, 1891 der Züricher[1]). In Deutschland begann die Reichsbank 1883 mit der Gründung der Abrechnungsstelle Berlin, denen sofort die von Hamburg, Frankfurt, Köln, Leipzig, Dresden und Stuttgart folgten. Ende 1918 wurden innerhalb Deutschlands 30 Abrechnungsstellen von der Reichsbank betrieben. Außerdem besitzen einige Städte ähnliche Einrichtungen bei Lokalbanken, so Berlin beim Berliner Kassenverein und Frankfurt bei der Frankfurter Bank.

Die Abrechnungsstellen verrechnen nicht nur Schuld und Guthaben aus dem Scheckumlauf. Man bezieht oft auch andere Forde-

[1]) Vgl. Die Schweizerischen Abrechnungsstellen 1907—1916, Zürich 1917.

rungen aus dem Zahlungsverkehr, so Anweisungen, Wechsel, quittierte Rechnungen, sowie Effekten- und Kuponslieferungen u. a. ein.

Auf die Verschiedenheiten der Verrechnungstechnik in den Einzelländern ist hier nicht einzugehen. Allen liegt das gleiche Prinzip zugrunde, und die Abweichungen sind durch Höhe des Umsatzes, Art der verrechneten Forderungen, Zahl der beteiligten Personen, ortsübliche Arbeitszeiten u. a. m. bedingt. Jetzt soll an einem einfachen Beispiel die Technik des deutschen Abrechnungsverkehrs, wie ihn die 30 Reichsbankabrechnungsstellen pflegen, dargestellt werden. Auch unter diesen bestehen noch lokale Unterschiede, hier werden die Bestimmungen für Berlin zugrunde gelegt.

Der Abrechnungsraum befindet sich im Reichsbankgebäude. Mitglied kann nur werden, wer im Bankverkehr eine führende Stellung einnimmt und von den bisherigen Mitgliedern einstimmig aufgenommen wird, denn die Technik der Abrechnung macht es unvermeidlich, daß sich die Mitglieder, wenn auch nur für die Dauer von Stunden, gegenseitig hohe ungedeckte Kredite erteilen. Es gilt deshalb in Bankkreisen als Zeichen höchster Kreditfähigkeit, Mitglied einer Abrechnungsstelle zu sein. Ende 1918 bestanden insgesamt 30 Reichsbankabrechnungsstellen mit 348 Mitgliedern, die sich jedoch auf die einzelnen Orte sehr verschieden verteilen. So hatte z. B. Frankfurt a. M. 1917 26, Berlin 20, Hamburg dagegen nur acht Mitglieder, obgleich es dem Umsatz nach an zweiter Stelle steht.

Die Technik der Abrechnung wird am besten an einem einfachen Beispiel gezeigt. Nehmen wir an, es seien vier Mitglieder an der Abrechnung beteiligt, die in runden Millionen folgende Schulden und Guthaben des laufenden Tages miteinander verrechnen wollen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| A hat gut bei | A —, | bei B 5, | bei C 7, | bei D 9, | insgesamt 21, |
| B „ „ „ | A 11, | „ B —, | „ C 4, | „ D 8, | „ 23, |
| C „ „ „ | A 3, | „ B 9, | „ C —, | „ D 5, | „ 17, |
| D „ „ „ | A 12, | „ B 1, | „ C 2, | „ D —, | „ 15, |
| Gesamtschuld des | A 26, | B 15, | C 13, | D 22, | insgesamt 76. |

Die vorstehenden Zahlen setzen sich aus vielen, manchmal tausenden von Einzelposten zusammen, welche im Betriebe der einzelnen Abrechnungsteilnehmer gesammelt werden. Jede Bankabteilung hat schon am Abend des Vortages alle für sie zu verrechnenden Guthaben zu sammeln und die Dokumente darüber an einen oder einige Beamte, die meistens der Kassaabteilung unterstehen, gegen Quittung abzuliefern. Das gleiche geschieht mit den Eingängen der Morgenpost, die allerdings in der Regel nicht bis zu der „ersten

Einlieferung" 9 Uhr morgens den Betrieb durchlaufen haben und deshalb zumeist bei der „zweiten Einlieferung" Berücksichtigung finden. Daß nicht nur Schecks, sondern im Einvernehmen mit den anderen Teilnehmern auch alle anderen Arten von Guthaben verrechnet werden können, wurde schon betont. Handelt es sich etwa um fällige, bei einem anderen Teilnehmer zahlbare Wechsel oder um eine Effektenlieferung, so werden Wechsel oder Effekten, letztere mit dazugehöriger Rechnung, eingeliefert.

Der mit der Abrechnung beauftragte Beamte muß für diesen Zweck Spezialvollmacht haben. Er sortiert nun alle Eingänge nach den Namen der Schuldner und fertigt genaue Verzeichnisse[1]) der für jeden anderen Teilnehmer vorliegenden Dokumente an, ohne indes mehr als eine laufende Nummer und den Betrag anzuführen. Jedes Verzeichnis wird addiert und über den Gesamtbetrag ein „Empfangsbekenntnis" ausgestellt. In unserem Beispiel würde der Beamte der Bank A drei Einlieferungsverzeichnisse und ebenso viele Empfangsbekenntnisse, je eins für B, C und D herstellen, die für B 5, C 7 und D 9 Millionen Gesamtbetrag angeben.

Mit diesen Verzeichnissen, Quittungen und dazugehörigen Dokumenten begibt sich der Beamte nun zur Abrechnungsstelle. Dort haben sich auch alle Vertreter der anderen Banken mit den gleichen Dokumenten eingefunden. Jeder Beamte übergibt seine Einlieferungen mit den dazugehörigen Verzeichnissen den Vertretern der jeweiligen Schuldnerbank, die ihm den Empfang auf der vorbereiteten Quittung bescheinigt. Der Vertreter von A hat demnach gegen Ablieferung der Schulddokumente folgende Empfangsbekenntnisse erhalten: von B über 5, von C über 7 und von D über 9 Millionen. Der Vertreter von B erhielt Quittung von A über 11, von C über 4 und von D über 8 Millionen. Gleichartig verfahren alle anderen, bis schließlich jeder Vertreter alle einzuliefernden Dokumente der rechten Stelle ablieferte und seinerseits alle für seine Bank bestimmten Einlieferungen abgenommen hat.

Über Schuld und Guthaben jeder Bank mit jeder anderen einerseits und mit der Gesamtheit andererseits wird nunmehr von jedem Vertreter das „Abrechnungsblatt" fertiggestellt, in das die Einlieferungen schon vorher eingetragen sind. Es enthält zwei Betragsspalten, eine zur Aufnahme der Schuldbeträge, die andere für die Guthabenbeträge, welche die Einzelbank mit den anderen zu verrechnen hat. In unserem Beispiel würde das Blatt des A wie folgt aussehen:

[1]) Vgl. Müller a. a. O., Formular 3—9.

Abrechnungsblatt für A. Datum ...................

| (A hat gut bei) A hat eingeliefert an (B, C und D Soll) | Name der Teilnehmer | (A schuldet an) A hat erhalten von (B, C und D Haben) |
|---|---|---|
| — | A | — |
| 5 | B | 11 |
| 7 | C | 3 |
| 9 | D | 12 |
| 21 | Gesamtbeträge | 26 |
| — | abzüglich der kleineren Seite | 21 |
| — Restguthaben | | Restschuld 5 |

Die Bogen der anderen Teilnehmer weisen folgende Zahlen auf:

| | für B mit | | | für C mit | | | für D mit | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | A | 5 | 3 | A | 7 | 12 | A | 9 |
| — | B | — | 9 | B | 4 | 1 | B | 8 |
| 4 | C | 9 | — | C | — | 2 | C | 5 |
| 8 | D | 1 | 5 | D | 2 | — | D | — |
| 23 | | 15 | 17 | | 13 | 15 | | 22 |
| 15 | | | 13 | | | | | 15 |
| 8 | | — | 4 | | — | — | | 7 |

Nach dem Austausch der Schulddokumente, der in sehr kurzer Zeit vollzogen ist, da die Empfänger ja nicht die Richtigkeit der Forderung, sondern nur die Übereinstimmung der Beträge auf den Einlieferungsverzeichnissen mit denen der Dokumente vergleichen, begeben sich die Vertreter zur Bank zurück und verteilen dort die Eingänge so schnell als möglich an die Abteilungen, welche in der Lage sind, die Ordnungsmäßigkeit der geforderten Summe zu prüfen. Für die Schecks ist das die Buchhaltungsabteilung, welche sofort nachzusehen hat, ob der Aussteller auf seinem Konto genügend Guthaben aufweist, um daraus den Scheck zahlen zu können. Sollte das nicht der Fall sein, so kann die Bank trotzdem einlösen, nur erteilt sie dann dem Aussteller Kredit. Oft wird, um die Abweisung des Schecks zu vermeiden, der Mittelweg beschritten, den Aussteller telephonisch zu benachrichtigen, so daß dieser in der Lage ist, noch rechtzeitig für Deckung zu sorgen. Im allgemeinen ist schon jeder Scheckaussteller selbst bemüht, sein Guthaben nicht zu „überziehen", so daß die Zahl der nicht einlösbaren Schecks verhältnismäßig gering bleibt. Kann ein Scheck nicht eingelöst werden, so ist er als „Retoure" zu behandeln, d. h. er, der als eine Forderung des Einlieferers gegenüber dem Empfänger einging und im Abrechnungsblatt enthalten ist, wird dort nicht gestrichen, sondern man liefert ihn als Gegenforderung des Bezogenen an den früheren Inhaber bei der nächsten Einlieferung (in Berlin 12½ Uhr mittags) zurück. Solche Retouren werden durch einen rosa gefärbten Ein-

lieferungsschein kenntlich gemacht, im übrigen aber wie jede Einlieferung behandelt und bewirken, daß am gleichen Tage derselbe Posten unter Guthaben und Schulden zugleich erscheint, was ebenso wirkt, als wenn die erste Einlieferung gestrichen würde.

Gegen Mittag findet eine zweite Einlieferung statt, welche hauptsächlich die Eingänge der Morgenpost und außerdem die Retouren der ersten Einlieferung verrechnet. Was von der ersten Einlieferung dann nicht zurückgegeben wird, gilt als endgültig genehmigt. Durch diese Bestimmung erhält die Abrechnungsstelle den Charakter einer verrechnenden Zentrale, weil Posten schon endgültig abgerechnet werden, ehe die Schuldsalden beglichen sind. Die zweite Einlieferung wickelt sich genau so ab wie die erste, und die Zahlen der Empfangsbescheinigungen wie der erhaltenen Lieferungsscheine werden ebenfalls in das Abrechnungsblatt eingesetzt.

Um 4 Uhr mittags findet in Berlin die letzte Zusammenkunft statt, die aber nicht mehr zu Neueinlieferungen benutzt werden kann. Dagegen ist Rückgabe von Dokumenten aus der zweiten Einlieferung noch gestattet. Was nicht zurückgegeben wird, gilt als anerkannt, so daß die endgültige Abrechnung vorgenommen werden kann. Diese erfolgt durch den Vorsteher der Abrechnungsstelle, einen Reichsbankbeamten, der ein Bilanzblatt aus den Abrechnungsblättern der einzelnen Teilnehmer zusammenstellt und den endgültigen Ausgleich veranlaßt.

Gehen wir von den Abrechnungsblättern unserer vier Teilnehmer aus, die in der Praxis für jeden anderen Teilnehmer nicht nur einen, sondern auf jeder Seite bis zu vier Posten, zwei Einlieferungen und zwei Retouren, enthalten könnten. Jedes Mitglied der Abrechnungsstelle reicht sein abgeschlossenes Abrechnungsblatt dem Vorsteher unter Beifügung eines unterschriebenen Überweisungsformulars auf sein Reichsbankgirokonto ein.

Das Bilanzblatt würde in unserem Falle etwa wie folgt aussehen:

Bilanzblatt. Abrechnungsstelle *X*. Datum ..................

| Restschuld an die Zentrale zu zahlen | Name der Teilnehmer | Restguthaben von der Zentrale zu zahlen |
|---|---|---|
| 5 | A | |
| | B | 8 |
| | C | 4 |
| 7 | D | |
| 12 | | 12 |

A hat eine Restschuld von 5 Millionen zu zahlen, das geschieht nicht in bar, sondern durch eine Anweisung auf das Girokonto des

Schuldners, die vom Vorsteher der Abrechnungsstelle gegenzuzeichnen ist, und zwar zahlt A nicht an einen Gläubiger direkt, sondern an das Konto der Abrechnungsstelle, denn die 5 Millionen Restschuld stehen keiner Einzelperson zu. Alle Einzelforderungen und Schulden zusammen haben diesen Restposten gebildet. Wie A zahlt auch D durch Giroüberweisung seine Restschuld auf das Konto der Abrechnungsstelle, die damit über 12 Millionen verfügt, aus denen sie nunmehr die Teilnehmer befriedigen kann, welche ein Restguthaben verzeichnen, also B und C. Diese beiden geben auch eine Art Überweisung zusammen mit ihren Abrechnungsblättern an den Vorsteher der Abrechnungsstelle. Während die von A und D blau sind, pflegen die ihrigen auf gelbem Papier gedruckt zu sein. Es sind Überweisungen zu Lasten des Kontos der Abrechnungsstelle und zugunsten des Kontos von B und C, die ebenfalls der Gegenzeichnung des Vorstehers bedürfen.

Die Überweisungen der Teilnehmer für ihre Restschulden und Restguthaben werden erst dann wirksam, wenn auf dem Bilanzblatt die Summe der Restschulden gleich der Summe der Restguthaben ist und wenn die Nachfrage bei dem Kontoführer aller Teilnehmer, die Restschulden zu zahlen haben, ergeben hat, daß diese genügend Guthaben zur Deckung auf ihrem Konto besitzen. Das Konto der Abrechnungsstelle muß jeden Tag völlig ausgeglichen sein, ebenso wie das Bilanzblatt, denn wenn ihm alle Restschulden gutgeschrieben werden, ist es auch in der Lage, alle Restguthaben auszugleichen.

Welchen Zweck verfolgt nun diese Abrechnung? Die Darstellung ihres Ursprungs zeigte schon, daß sie zunächst **transportersparend** wirkt, weil die Tausende von Dokumenten, die ohne sie durch zahlreiche Boten täglich zwischen den Abrechnungsteilnehmern hin- und herbefördert werden müßten, hier auf **einmal** oder einige Male durch **einen** Boten an **eine** Zentralstelle gebracht werden, wo sie in wenigen Minuten ihren Adressaten erreichen. Mit der Verkürzung des Transportes ist auch eine **Erhöhung der Sicherheit** verbunden, denn die Gefahr des Verlustes, der Beraubung oder Unterschlagung ist auf dem kurzen Wege zur zentral belegenen Abrechnungsstelle wesentlich geringer als beim nicht organisierten Austausch zwischen den einzelnen Banken.

Der hauptsächliche Vorteil der Abrechnung ist **die Ausschaltung oder Beschränkung des Barumsatzes zwischen Gläubiger und Schuldner durch gegenseitige Aufrechnung** (Kompensation, Skontration). Eine völlige Ausschaltung jeder Barzahlung läßt sich aber nicht immer erreichen, denn wenn auch bei der Abrechnung selbst keinerlei Bargeld in Er-

scheinung tritt, weil die Reste auf den Girokonten verrechnet werden, so erzeugen diese Umsätze doch oft letzten Endes auch einige Bargeldbewegungen auf diesem Konto, wenn aufgefüllt oder abgehoben werden muß. Jedenfalls ist die Wirksamkeit eines Abrechnungsverfahrens nach dem Umfange der Ausschaltung von Barumsätzen zu beurteilen.

Es gibt zwei Arten der Aufrechnung:

1. Aufrechnung zwischen zwei Parteien,

2. Aufrechnung zwischen einer Reihe von Parteien durch eine Zentrale.

Der erste Fall läge vor, wenn das geschilderte Abrechnungsverfahren mit dem gegenseitigen Austausch der Schulddokumente abgeschlossen würde, und dann je zwei Parteien gegenseitig ihre Schulden und Guthaben aufrechneten. Der verbleibende Rest müßte zwischen ihnen direkt ausgeglichen werden. So waren manche Abrechnungsverfahren im Entstehungsstadium. Prüfen wir, wie sich diese individuelle Aufrechnung bei den Zahlen unseres Beispieles gestaltet. Die in Betracht kommenden Zahlen finden sich in den Abrechnungsbogen der vier Parteien. A würde aufrechnen mit B und diesem (11 — 5) eine Restschuld von 6 zu zahlen haben. C gegenüber hätte er ein Restguthaben von (7 — 3) = 4, und bei der Aufrechnung mit D ergibt sich eine Restschuld von (12 — 9) = 3. Im ganzen ergeben sich folgende Reste:

Schulden mit B = 6 und D = 3 insgesamt 9, Guthaben mit C = 4. Der gesamte nicht kompensierte Geldumsatz des A betrüge also 9 + 4 = 13, während bei dem geschilderten Aufrechnungsverfahren mit einer Zentrale nur 5 (= 9 — 4) umgesetzt würden. Auf jeden Fall bietet aber auch die weniger vollkommene Methode sehr erhebliche Vorteile gegenüber dem Ausgleich ohne jede Aufrechnung, denn dieser würde insgesamt einen Geldumsatz von (21 + 26) = 47 nötig machen.

Prüfen wir auch die Abrechnungen der anderen Teilnehmer B, C und D. B hat Restschulden bei C von 5 und Restguthaben bei A 6 und bei D 7. Der Gesamtumsatz betrüge also 18 gegen 8 bei der verbesserten Methode. C hat Restschulden bei A = 4, Restguthaben bei B = 5 und D = 3, also ergibt sich ein Gesamtumsatz von 12 gegen 4. D hat Restschulden bei B = 7 und C = 3, Restguthaben bei A = 3, also einen Gesamtumsatz von 13 gegen 7. Das beim Ausgleich gebundene Bargeld wird indessen nur durch die Restschulden: A = 9, B = 5, C = 4, D = 10 bedingt, beträgt also hier 28 Millionen.

Im ganzen ergibt sich bei Barausgleich folgende Bindung von Bargeld:

1. Wenn keinerlei Aufrechnung stattfindet = 76 = Summe der Schulden;

2. wenn zwischen zwei Parteien aufgerechnet wird = 28;

3. wenn zwischen allen Parteien durch Vermittlung einer Zentrale aufgerechnet wird = 12, das Resultat des Bilanzblattes der Abrechnungsstelle.

Während also die Aufrechnung zwischen zwei Parteien in diesem Falle nur $^{48}/_{76}$ des Umsatzes erspart, erzielt die Abrechnung durch eine Zentrale eine solche von $^{64}/_{76}$. Sie ist also schon in diesem sehr einfachen Beispiel viel wirksamer, wobei betont werden muß, daß die Kompensationswirkung der zentralen Verrechnung um so stärker in Erscheinung treten kann, je mehr Mitglieder sich an ihr beteiligen. Wichtig ist dabei auch, daß die einzelnen Teilnehmer im ganzen genommen möglichst gleich hohe Schulden und Guthaben der Gesamtheit der anderen Teilnehmer gegenüber aufweisen. Wenn wir annehmen, der Teilnehmer A habe regelmäßig mit allen anderen nur Guthaben zu verrechnen, so kann auch eine Zentrale nichts daran ändern, daß er täglich den gesamten Betrag seines Guthabens gezahlt erhält. Die Kompensationswirkung eines zentralen Abrechnungsverfahrens ist also sehr abhängig von der Art seiner Mitglieder. Für 1910 berichtet z. B. Müller[1]), daß die lokale Abrechnungsstelle des Berliner Kassenvereins eine Kompensationswirkung von 90 % erreichte, während die dortige Abrechnungsstelle der Reichsbank nur 61,8 % erzielte. Der Grund liegt wahrscheinlich in der Tatsache, daß die Reichsbankabrechnungsstelle 20, der Berliner Kassenverein mehr als die zehnfache Zahl der Abrechnungsteilnehmer aufwies. In Hamburg war die Zahl der Abrechnungsteilnehmer zwar nur sieben, doch wurde dort trotzdem eine Aufrechnung von 94,8 % erzielt, weil der Hamburger Zahlungsverkehr infolge alter Gewohnheit offenbar in weit stärkerem Maße auf die dortigen Abrechnungsbanken konzentriert ist als in Berlin auf die 20 Teilnehmer der Abrechnung. Die geringste Kompensationswirkung weist Elberfeld mit 28,7 % auf. Der Durchschnitt für alle Reichsbankabrechnungsstellen betrug 78 %. Im übrigen ist bei diesen Zahlen zu berücksichtigen, daß die nicht kompensierten Reste durch Girozahlung ausgeglichen werden, die erst Bargeldbewegung nötig macht, wenn nicht genügend Bestand auf dem Konto vorhanden ist und dieser auch nicht auf bargeldlosem Wege beschafft werden kann.

---

1) Müller a. a. O., S. 22.



Die Gesamtumsätze aller deutschen Abrechnungsstellen betrugen nach der Statistik der Reichsbank:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1884 = 12130 Millionen M. | | 1915 = 58108 Millionen M. | |
| 1890 = 17991 „ „ | | 1916 = 67485 „ „ | |
| 1900 = 29473 „ „ | | 1917 = 93185 „ „ | |
| 1910 = 54342 „ „ | | 1918 = 119310 „ „ | |
| 1913 = 73634 „ „ | | 1919 = 182675 „ „ | |
| 1914 = 66645 „ „ | | | |

Der Krieg verursachte zunächst eine Verringerung der Umsätze, doch zeigt sich insbesondere seit Beginn des Jahres 1920 eine außerordentliche Zunahme, hervorgerufen durch die ungeheure Geldentwertung.

Für das Jahr 1907 gibt Werner[1]) folgende Zahlen für die Umsätze der wichtigsten Abrechnungsstellen der führenden Wirtschaftsstaaten an:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Deutschland insgesamt . . . . . | | | Millionen M. 45313 |
| London (1917 — 19121[2]) . . . . | Mill. £ | 12730,3 | |
| Übrige englische Abrechnungsstellen | „ „ | 667,9 | |
| | Mill. £ | 13398,2 | „ „ 274858 |
| Paris . . . . . . . . . . . . | „ Fr. | 26095 | „ „ 21289 |
| Österreich-Ungarn . . . . . . . | | | „ „ 7914 |
| Vgt. Staaten (1917 — 306900[3]) . . | $ | 145175 | „ „ 615423 |
| Kanada . . . . . . . . . . . | $ | 4321 | „ „ 18107 |

Weitaus an der Spitze marschieren England und die Vereinigten Staaten, die indessen keinerlei Giroverkehr aufweisen, der in Deutschland, Österreich und Frankreich bedeutende bargeldlose Umsätze bewältigt, wie die früher angeführten Ziffern erkennen lassen.

Die Zahl der Buchungen beim lokalen Scheckverkehr zweier Kontostellen durch eine Zentrale beträgt je zwei bei Scheckaussteller, Scheckempfänger, ihren beiden Kontostellen und der Zentrale, insgesamt also zehn. Dabei ist zu beachten, daß die Buchungen bei der zentralen Abrechnung außerordentlich einfach sind. Jeder Posten erscheint nur mit einer Zahl auf den Einlieferungszetteln, und der Empfänger bucht oft nur den Gesamtbetrag dieses Zettels. Briefe sind vollkommen entbehrlich, denn das unbedingt Nötige wird auf dem Scheck selbst in Gestalt des Indossaments vermerkt. Allerdings pflegt der Aussteller bei Übersendung seines Schecks an den Empfänger einige Mitteilungen über den Zweck der Zahlung beizufügen, aber

1) Werner a. a. O., S. 336.

2) Davon allein in Neuyork 87182 Millionen Dollar.

3) Frankfurter Zeitung 16. April 1918. Dort auch II 15. Mai 1918 die Angabe, daß in England jährlich etwa 300 Millionen Schecks gegen 60—70 Millionen Bankschecks und Postüberweisungen in Deutschland ausgeschrieben werden.

die Einlieferung des Schecks bei der Bank erfolgt, insbesondere wenn Boten sie besorgen, zumeist ohne Brief, höchstens unter Ausstellung eines Kassaeinzahlungszettels. Bei der Abrechnung durch die Zentrale ist keinerlei Raum für spezielle Angaben gelassen. Die nötigen Mitteilungen zwischen Aussteller und Scheckempfänger, diesem und seiner Kontostelle, der und der Zentrale, wie auch der Zentrale und dem Bezogenen, insgesamt vier, können sämtlich durch Übergabe des Schecks erfolgen. Bestätigungen sind entbehrlich, wenn sie auch bei großen Schecks der sicheren Disposition halber nicht selten erteilt werden. Die Schnelligkeit der Abwicklung einer Scheckverrechnung ist groß. Geht der Scheck bei der Kontostelle des Inhabers vormittags ein, so kann er bis nachmittags 4 Uhr verrechnet sein, so daß der Scheckempfänger in eiligen Fällen noch am Tage der Scheckausstellung über den Betrag verfügen kann.

Schließlich ist noch der Fall zu berüchsichtigen, daß Kontostellen, die nicht Mitglieder der Abrechnungsstelle sind, doch über sie verrechnen wollen. Dann müssen sie sich dazu der Vermittlung von Mitgliedern, bei denen sie ein Konto unterhalten, bedienen. Natürlich wächst mit der Vermehrung der Mittler um einen oder zwei auch die Zahl der Buchungen und Mitteilungen, sowie die Abwicklungsdauer, doch können auch die neuen Mitteilungen in konzentrierter Form erfolgen. Im übrigen ist diese Art der indirekten Verrechnung etwa dem indirekten Lokalgiro gleichzustellen, hat aber praktisch nicht die gleiche Bedeutung, weil die hauptsächlich am lokalen Scheckverkehr beteiligten Banken auch Mitglieder der Abrechnungsstelle sind, und weil jeder nicht angeschlossenen Kontostelle der direkte Verkehr mit jeder anderen offensteht.

An manchen Orten, die keine Scheckabrechnungsstelle im eigentlichen Sinne des Wortes aufweisen, hat sich doch aus den Bedürfnissen des Verkehrs heraus etwas Ähnliches entwickelt. Die Lokalbanken senden sich täglich durch Boten alle auf sie gezogenen Schecks zu und bezahlen sie sogleich nach Prüfung mit einem roten Reichsbankscheck. Dadurch wird das Reichsbankgirokonto Abrechnungszentrale, denn auf ihm treffen sich alle Gut- und Lastschriften, die dann in einem Generalsaldo auslaufen. Es fehlt nur die Konzentration aller Einzelposten auf einen Zeitpunkt, so daß die Kompensationswirkung dieser Abrechnungsart etwas geringer sein kann als die voller Abrechnungsstellen, weil der Zufall erst sämtliche Lastschriften und danach sämtliche Gutschriften zur Verbuchung bringen mag. Die Reichsbank kann dem leicht abhelfen, wenn sie alle Posten zugleich bucht.

## 2. Der Fernscheckverkehr.

Merkmal des eigentlichen Fernscheckverkehrs ist die Verschiedenheit der Wohnsitze des Ausstellers und des Scheckempfängers einerseits und der des letzteren und der bezogenen Bank andererseits. Würde z. B. ein Frankfurter Kontoinhaber einem Berliner Gläubiger einen Scheck auf eine Berliner Bank senden, so wäre die Abwicklung der Scheckverrechnung eine lokale. Fernverkehr bestünde nur zwischen dem Frankfurter Aussteller und dem Berliner Scheckempfänger; diese Versendung eines Briefes nach auswärts jedoch genügt nicht, um dem Fall das Gepräge des Fernscheckverkehrs zu geben. Die Hauptschwierigkeit im auswärtigen Scheckverkehr wird vielmehr durch den verschiedenen Wohnsitz der Kontostellen des Inhabers und Ausstellers gebildet, weil infolge der Entfernung zwischen beiden eine Präsentation durch Boten am Schalter des Bezogenen oder die sofortige Abrechnung durch eine lokale Zentrale nicht möglich ist.

### a) Fernscheckverkehr über eine Kontostelle.

Beispiele für diesen Fall liefert insbesondere der Postscheckverkehr und darunter in erster Linie der österreichische und ungarische, denn beide haben nur je eine Kontostelle, bei der alle Konten geführt werden. Aber auch im deutschen Postscheckverkehr ist der Fall häufig, weil jedes Postscheckamt die Konten eines größeren Bezirks führt, zwischen denen dann Scheckzahlungen dieser Art möglich sind. Schließlich wohnen auch die Konteninhaber der Bank- und Reichsbankniederlassungen nicht alle am gleichen Platze, so daß auch zwischen diesen Fernscheckverkehr möglich ist.

Besteht eine gemeinsame Kontostelle, so wird jeder Scheck, den die Aussteller an ihre Gläubiger senden, von diesen an die bezogene Stelle geleitet werden, wo sofort die Umbuchung auf den Konten stattfindet. Die Zahl der Buchungen beträgt also nur sechs, je zwei bei Aussteller, Empfänger und Kontostelle. Mitteilungen sind unentbehrlich zwischen Aussteller und Scheckempfänger, sowie diesem und der Kontostelle, also mindestens zwei, die aber durch die Schecksendung selbst erfolgen können. Besteht keine Vereinbarung zwischen Kontostelle und Kontoinhabern, daß die Gutschrift des Schecks als erfolgt anzusehen ist, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist zurückgegeben wurde, so muß die erstere dem letzteren von jeder Gutschrift Mitteilung machen. So pflegt man im deutschen Postscheckverkehr zu verfahren, bei dem aber diese dritte Mitteilung und auch die vierte an den Scheckaussteller in der sehr einfachen Form eines täglichen Kontoauszugs erfolgt.

Die Schnelligkeit der Abwicklung ist bedingt durch die Entfernung zwischen Aussteller und Empfänger, sowie zwischen diesem und der Kontostelle. In den weitaus meisten Fällen wird ein des Abends abgesandter Brief seinen Adressaten des Morgens erreichen, so daß die Umbuchung bei der Kontostelle innerhalb zweier Tage vollzogen werden kann.

b) Fernscheckverkehr über zwei Kontostellen.

1. Einziehung der Einzelschecks auf verschiedenen Wegen. Sind die Kontostellen der beiden Scheckparteien an verschiedenen Orten belegen, so bedarf es besonderer Maßnahmen, um den Scheck zwischen diesen zu verrechnen. Da mit diesen Verfahren in der Regel Kosten verknüpft sind, die dem Scheckempfänger zur Last fallen, so wird dieser den Weg wählen, der ihm der billigste erscheint. Dabei muß betont werden, daß im heutigen Scheckumlauf noch der Barscheck eine große Bedeutung hat. Der Inhaber eines solchen wird also nicht nur zu wählen haben zwischen den Wegen der Verrechnung, sondern auch zwischen denen des Inkassos, die wir also auch hier mit berücksichtigen müssen. Für Einziehung von Einzelschecks im Fernverkehr kommen folgende Wege in Betracht:

a) durch Korrespondenten,
b) durch die Post,
c) durch Inkassobanken,
d) durch die Reichsbank.

a) Inkasso oder Verrechnung durch Korrespondenten. Der Inhaber eines Fernschecks wird denselben an einen Gläubiger in Zahlung geben, der möglichst am Platze der bezogenen Kontostelle seinen Wohnsitz hat. Damit erzielt er einmal die Abwälzung der Einziehungspflicht auf einen anderen, dem sie aber wesentlich erleichtert wird, wenn er am Wohnorte des Bezogenen selbst anwesend ist und alle Vorteile der lokalen Scheckverrechnung ausnützen kann. Hebt er den Scheck in bar bei dem Bezogenen ab, so bewirkt das Verfahren zwar nicht mehr die völlige Ausschaltung des Bargeldes, doch aber eine erhebliche Ersparnis desselben. Wohnt dagegen der Scheckempfänger nicht am Sitze der bezogenen Kontostelle, so muß er seinerseits die Wahl des geeignetsten Inkassoweges treffen.

Die Zahl der Buchungen wird auf mindestens acht vermehrt, wenn Bareinlösung erfolgt. Bei Einbeziehung des Schecks in ein lokales Abrechnungsverfahren sind im ganzen bei sechs Parteien zwölf Buchungen nötig. Mitteilungen erfolgen im ersten Fall mindestens drei, im zweiten Fall mindestens fünf, die aber alle durch den Scheck selbst gegeben werden können. Natürlich wird die Zeit-

dauer der Abwicklung um so größer, je mehr Parteien dabei beteiligt sind, indes kommt das hier für den Scheckempfänger weniger in Betracht, da er ja mit der Weitergabe des Schecks schon den Gegenwert, die Tilgung eines gleich hohen Schuldbetrages, erhält. Gibt er freilich den Scheck weiter unter der Bedingung, daß ihm der Erlös des Inkassos übersandt werde, so kann die gesamte Verrechnung in der Regel erst vier bis fünf Tage nach Ausstellung des Schecks erledigt sein. Die Kosten sind zumeist auf Portoauslagen beschränkt.

b) Inkasso durch die Post. Der Weg durch die Post führt fast immer zur Bareinlösung und Barauszahlung, weil die Post bisher für die meisten ihrer Ämter und Agenturen keinen Anschluß an ein geeignetes Kontensystem geschaffen hat. Weiterer Nachteil der Einziehung durch die Post ist die Beschränkung des Betrages auf 800 M. Andererseits bietet die Vermittlung durch die Post Gelegenheit, jeden, auch den entferntesten und kleinsten Ort in Deutschland zu erreichen, was auf den anderen Wegen nie in gleichem Umfange möglich ist.

Der Scheckinhaber hat ein Postauftragsformular mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen und dieses unter Beifügung des quittierten Schecks an die Postanstalt des Sitzes der bezogenen Kontostelle einzusenden. Diese Poststelle präsentiert den Scheck durch ihren Boten zur Zahlung, Verrechnungsschecks sind also ausgeschlossen, und sendet das empfangene Geld entweder durch Postanweisung an den Absender selbst oder durch Zahlkarte an seine Postscheckkontostelle, wo ihm der Betrag gutgeschrieben wird. Die Gebühren betragen für die Hinsendung in jedem Falle 1,50 M. Erfolgt die Rücksendung durch Postanweisung, so werden die dafür maßgebenden Gebühren, also zwischen 50 und 200 Pf., vom Betrage gekürzt. Gutschrift auf dem Postscheckkonto kostet bei Beträgen bis zu 25 M. 5 Pf., sonst 10 Pf. Gebühr in jeder Höhe des Betrages. Wird der Scheck nicht eingelöst, so kann der Bezogene darüber eine Erklärung auf dem Dokument selbst abgeben und dadurch den formellen Protest ersetzen, der, wenn er durch die Post mangels dieser Erklärung vorgenommen wird, 3,00 M. an Gebühren gefordert. Die Rücksendung des nicht bezahlten Schecks kostet dann noch 90 Pf.

An Buchungen müssen die vier beteiligten Parteien je zwei, also insgesamt mindestens acht, vornehmen. Mitteilungen sind nötig zwischen Aussteller und Empfänger, diesem und der Inkassostelle, sowie der und der Kontostelle des Bezogenen, also mindestens vier, die aber rein formularmäßig durch den Scheck und das Postauftragsformular gegeben werden können. Die Dauer der Erledigung von

der Scheckausschreibung bis zur Auszahlung des Geldbetrages oder bis zur Gutschrift auf Postscheckkonto wird etwa vier bis sechs Tage in Anspruch nehmen.

c) Scheckverrechnung durch Banken. Der Wechselverkehr hat die Banken gezwungen, nach Wegen zu suchen, ihrerseits auswärtig fällig werdende Beträge einzukassieren oder zu verrechnen. Diese Einrichtungen werden auch für Scheckverrechnung und Scheckinkasso in weitestem Umfange nützbar gemacht. Unter den Banken haben sich dauernde Beziehungen angebahnt, und einige derselben sind zu speziellen Inkassobanken geworden. So berichtet Gaum[1]), daß die Deutsche Bank in Berlin 250, die Rheinische Kreditbank in Mannheim 150 und die Pfälzische Bank in Frankfurt 75 Angestellte allein in ihrer Inkassoabteilung beschäftigen. Für das Wechselinkasso haben diese Spezialbanken eingehende Tarife entwickelt. Man bezeichnet als Pariplätze solche, auf die die Einziehung fälliger Beträge der Inkassobank nichts kostet, weil sie einer dortigen Bank für ihren Platz die gleiche Vergünstigung gewährt. Pariplätze sind insbesondere die Orte, an denen sich eine Niederlassung der gleichen Firma befindet. Im Scheckverkehr bemühen sich die Banken, an allen wichtigen Orten solche Korrespondenten zu finden, die für ihre Schecks die kostenfreie Verrechnung übernehmen. Diese Zahlstellen sind in der Regel auf der Rückseite des Bankschecks in kleinem Druck vermerkt; wenn auch bis über zweihundert solcher Stellen genannt werden, so müssen trotzdem noch viele nicht unbedeutende Orte ohne Zahlstelle bleiben. Banken an solchen Plätzen oder nichtgenannte Banken an genannten Plätzen werden in der Regel eine kleine Provision oder Inkassogebühr in Anrechnung bringen oder durch verspätete Gutschrift Zinsgewinne erzielen.

Die Abwicklung einer solchen Verrechnung vollzieht sich in der Weise, daß der Scheckinhaber, wenn er ein Konto bei der genannten Zahlstelle besitzt, dort den Scheck zur Gutschrift einreicht. Die Zahlstelle sendet ihn schnell, aber doch wenn irgend möglich, der Portoausnutzung halber, zusammen mit anderen Schecks oder Briefschaften an die bezogene Stelle. Dort wird sofort geprüft, ob das Konto des

[1]) Gaum, Das Inkassogeschäft einer Großbank, Z. f. H. H. 1912, S. 171 f. Vgl. auch Nicklisch, Wechselinkasso nach Tarifen, Z. f. H. H. 1908/09, Heft 1 f. — Schoele, Das Numerical-Transit-System der amerikanischen Banken, in Der bargeldlose Zahlungsverkehr 31. August 1919, zeigt, wie die Verrechnung durch ein systematisch aufgebautes Nummernsystem, das jede Bank, ihren Bankplatz und das Konto des Kunden genau kennzeichnet, sehr erleichtert wird. — Schoele, Der amerikanische Scheckverkehr, ebenda 31. Dezember 1919.

Ausstellers genügend Guthaben aufweist. Ist das der Fall, so erfolgt die Abbuchung und gleichzeitige Gutschrift zugunsten des Einsenders. Dieser wird von der Einlösung sofort benachrichtigt, oft nicht durch Brief oder Karte, sondern durch einen von ihm an den Scheck geklebten Zettel, auf dem nur der Stempel der einlösenden Bank als Zeichen ihrer Gutschrift angebracht wird. Nach Eingang der Gutschriftanzeige seitens der bezogenen Kontostelle bei der Zahlstelle schreibt diese den Betrag ihrem Kunden gut und sendet ihm oft eine besondere Nachricht darüber. Häufig wird der Scheck auch dem Einreicher sofort, doch unter Vorbehalt des richtigen Einganges, gutgebracht.

Besitzt der Scheckempfänger kein Konto bei der Zahlstelle, so kann er den Scheck bei seiner Kontostelle einreichen, die ihn dann an die Zahlstelle des gleichen Platzes oder an einen Korrespondenten am Platze der bezogenen Kontostelle weitergibt, der ihn dieser zur Einlösung vorzeigt oder auf dem Abrechnungswege präsentiert. Indessen wird die Kontostelle des Empfängers in solchen Fällen oft eine Gebühr zur Anrechnung bringen oder aber den Scheck über provisionspflichtiges Konto verrechnen, da sie doch unbedingt eine geringe Entschädigung für ihre Mühe beanspruchen kann. Um indessen die Gebühr zu vermeiden, kann der Inhaber den Scheck direkt bei der lokalen Zahlstelle einreichen. Er bekommt dann eine vorläufige Quittung, die er nach einigen Tagen wieder vorzeigt, um das inzwischen gutgeschriebene Geld in bar in Empfang zu nehmen. Damit wird also der Bargeldverkehr unnötigerweise vermehrt, wenn auch dieser Betrag oft sofort zur Kontostelle des Geldempfängers wandert.

Zwischen Zahlstelle und Scheckbezogenem bedarf es ebenfalls eines Ausgleiches. Der erfolgt zunächst in der Regel durch Buchung auf den gegenseitigen Konten, auf denen durch Gegenrechnung eine beschränkte Aufrechnung erzielt wird. Die Reste werden in vereinbarten Zwischenräumen zumeist durch Giroüberweisung ausgeglichen.

Die Zahl der Buchungen ist bei Beteiligung von vier Parteien acht. Sind durch Einreichung bei einer anderen Bank als der Zahlstelle fünf Parteien beteiligt, so müssen mindestens zehn Buchungen vorgenommen werden. Mitteilungen werden im ersten Falle nötig zwischen Aussteller und Scheckempfänger, dem und der Zahlstelle, dieser und der bezogenen Kontostelle, sowie rückwärts zwischen Bezogenem und Zahlstelle. Insgesamt sind es demnach mindestens vier, von denen zwei nicht ausschließlich durch den Scheck zu erfolgen pflegen. Tritt eine weitere Kontostelle dazwischen, so muß mindestens ein Brief mehr geschrieben werden. Zwischen Scheck-

ausstellung und seiner Gutschrift auf dem Konto des Empfängers werden je nach der Entfernung vier bis sechs, bei schlechten Verkehrsverhältnissen mehr Tage nötig sein, eine Frist, die von den beteiligten Vermittlern nicht selten buchhalterisch etwas verlängert wird, um an den auflaufenden Zinsen einen kleinen Nebengewinn zu erzielen. Bekannten Kunden gegenüber werden eingereichte Schecks oft sofort, doch unter Vorbehalt des Eingangs und mit Hinausschiebung des Beginns der Verzinsung gutgeschrieben. Der Kunde kann dann sofort über den Betrag verfügen.

Gebühren werden, wie schon betont, dem Scheckinhaber seitens der Zahlstelle nicht in Rechnung gestellt, obgleich diese und der Bezogene durch Porto und Arbeitsaufwand nicht unerhebliche Kosten zu tragen haben. Die Zahlstelle entschädigt sich durch Heranziehung des Bezogenen als Zahlstelle für ihre Schecks, der Bezogene aber erhält ja aus dem niedrig verzinsten Bestande des bezogenen Kontos Zinsdifferenzgewinne. Freilich ist es sehr zweifelhaft, ob diese ihn genügend entschädigen. Das wird ganz von der Durchschnittsgröße der ausgestellten Schecks und dem Durchschnittsbestand des Kontos abhängen. Insbesondere verursachen kleine Schecks annähernd die gleichen Kosten wie große, zwingen aber den Kontoinhaber nur zur Belassung geringer Beträge auf dem Konto.

Wenn der Kontobestand als immer gleich hoch im Verhältnis zu den Umsatzbeträgen angenommen wird, muß ein 10000-Markscheck, der etwa 50 Pf. Verrechnungskosten verursacht und auf neun Tage bei 2% Nettozinsgewinn gerechnet einen Nutzen von 5 M. läßt, dem Bankier natürlich sehr viel lieber sein als 100 Schecks zu 100 M., die ebenfalls 5 M. Zinsnutzen, aber, bei vielleicht 30 Pf. Kosten pro Stück, Auslagen von 30 M. verursachen. An diesem Beispiel wird deutlich sichtbar, warum die Banken, trotz ihres prinzipiellen Eintretens für den Scheckverkehr, die kleinen „Zwergschecks" unter 100 M. so wenig gern sehen. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn Schecks nicht auf einem niedrig verzinsten Scheckkonto, sondern dem höhere Zinsen zahlenden „provisionspflichtigen" Konto gebucht werden, weil auch der Provisionsgewinn abhängt von der Summe des Schecks, während die Verrechnungsspesen davon nur in geringem Maße beeinflußt werden.

d) Scheckinkasso durch die Reichsbank. Auch die Reichsbank übernimmt das Inkasso von Schecks, jedoch nur, wenn sie auf Bankplätze, also 470 Orte Deutschlands (10 Niederlassungen betreiben nicht alle Geschäfte) gezogen sind. Die Einreichung erfolgt unter Ausfüllung eines Formulars, von dem ein Teil gestempelt als Quittung zurückgegeben wird. Die Abwicklung ist noch komplizierter

als durch die Zahlstelle der bezogenen Bank, weil der Betrag bei der Reichsbankstelle des bezogenen Ortes entweder durch Einbeziehung in die lokale Abrechnung, falls diese fehlt, durch Abschreibung auf dem Konto der bezogenen Bank oder durch Bareinziehung erfolgt. Es sind also immer fünf Parteien, Bezogener, Scheckempfänger, seine Reichsbankstelle, die am Orte der bezogenen Bank und die letztere selbst vorhanden, dazu tritt oft als sechste die Abrechnungsstelle, wenn der Bezogene Mitglied ist. Demnach müssen zehn oder zwölf Buchungen gemacht werden, und es sind 6—7 Mitteilungen nötig, die aber durch Scheck und Formular bewirkt werden.

Bei den Gebühren für das Publikum wird unterschieden zwischen Schecks auf Firmen, die einer lokalen Abrechnungsstelle angehören, für die man $1/5$ ‰, mindestens 30 Pf., berechnet und anderen Schecks, die mit einer Gebühr von 1 ‰ bis zu 10000 M. und $1/5$ ‰ für den überschießenden Betrag, mindestens 50 Pf., belastet werden. Wie die erste Gruppe behandelte die Reichsbank bis vor kurzem sogar ihre eigenen weißen Schecks, wenn sie bei einer anderen als der kontoführenden Niederlassung vorgezeigt oder von außerhalb zur Gutschrift eingesandt wurden. Diese Maßnahme wollte offenbar den Giroverkehr vor einer den Bankleitern unerwünschten Konkurrenz schützen und den weißen Scheck zum reinen Lokalscheck machen. In neuester Zeit werden weiße Schecks auf eine auswärtige Reichsbankstelle gebührenfrei verrechnet, wenn sie auf einem Girokonto zur Gutschrift gelangen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Schecks auf Reichsbankkontoinhaber auch an die Reichsbank verkauft werden können, wenn sie gewisse Anforderungen erfüllen. Die Reichsbank kürzt dann für fünf Tage Zinsen zum Banksatze, mindestens 30 Pf., für Schecks unter und 50 Pf. für solche über 100 M.

2. Einziehung von Fernschecks durch Abrechnung. Für den lokalen Scheckverkehr hat sich die Einrichtung von Abrechnungsstellen, deren Organisation eingehend dargestellt wurde, sehr vorteilhaft erwiesen. Es lag also nahe, zu versuchen, auch im Fernverkehr ähnliche Abrechnungseinrichtungen zu treffen. Dieser Gedanke wurde 1858 in London verwirklicht mit der Einrichtung eines „Country Clearing". In Deutschland besitzt man erst seit 1910 eine „Scheckaustauschstelle"[1] in Berlin, die sich aber noch nicht recht entwickelt hat.

Das Grundprinzip der lokalen Scheckabrechnung, d. h. der Aufrechnung aller gegen alle durch Vermittlung eines zentralen Kontos, findet sich auch beim Scheckaustausch, dessen Organisation aber

[1] Conrad, Die Berliner Scheckaustauschstelle, Z. f. H. H. 1910, S. 121 f. — Müller a. a. O., S. 29 f. — Werner a. a. O., Z. f. H. H. 1913, S. 329 f.

daneben noch durch den Umstand bedingt wird, daß die bezogenen Kontostellen der ausgetauschten Schecks sich nicht am Orte des Austausches befinden. Vielmehr müssen sie erst durch die Post an die bezogene Stelle gesandt werden, um dort festzustellen, ob der Scheck in Ordnung geht, d. h. ob er durch ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto des Ausstellers gedeckt ist. Erst nachdem auf diese Frage eine bejahende Antwort am Orte der Austauschstelle einlief, können die dort anwesenden Vertreter der Scheckinhaber und Scheckbezogenen den Betrag fest verrechnen.

Der Scheckaustausch nimmt in Berlin folgenden Verlauf: Täglich einmal, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, Samstags 12 Uhr mittags, liefern die Vertreter der am Scheckaustausch beteiligten Banken, es sind die sämtlichen Mitglieder der lokalen Abrechnungsstelle, alle bei ihnen zum Austausch eingegangenen Fernschecks ein. Sie erhalten diese von ihren Korrespondenten und Niederlassungen in der Provinz, die in der Regel Kontostellen der Scheckempfänger sind, oder die Schecks von den Inhabern mit dem Auftrage, das Inkasso zu besorgen, erhielten. Die eingelieferten Schecks sind auf einem Verzeichnis (Einlieferungsverzeichnis) Stück für Stück nicht nur wie bei der lokalen Abrechnung mit dem Betrag, sondern auch mit Schecknummer und Zahlungsort aufzuführen, um, falls ein Scheck verloren gehen sollte, ihn leichter ersetzen zu können. Das Verzeichnis wird doppelt angefertigt, addiert und mit den Dokumenten an den Vertreter der bezogenen Kontostelle gegeben, der seinen Inhalt prüft und ein Originalverzeichnis mit seinem Handzeichen versehen zugleich mit einer Quittung über den Gesamtbetrag zurückgibt. Jeder Vertreter stellt darauf für seine Ein- und Ausgänge ein Austauschblatt, analog dem Abrechnungsblatt der Lokalverrechnung, auf und ermittelt darin den Gesamtüberschuß an eingelieferten oder empfangenen Schecks. Alle Austauschblätter wandern zum Vorsteher, der daraus eine Austauschbilanz anfertigt, die auf beiden Seiten wie bei der Ortsverrechnung gleiche Summen ergeben muß, wenn alle Posten richtig behandelt sind. Ist diese Übereinstimmung erzielt, so bescheinigt der Vorsteher auf den Austauschblättern die Richtigkeit der Restbeträge und gibt sie an die Vertreter zurück.

Damit ist der Austausch abgeschlossen. Jeder Vertreter hat für seine Firma *einen* Betrag ermittelt, den sie schuldet oder gut hat, *wenn alle Schecks in Ordnung gehen*. Das muß sich bis zum vierten Tage nach der Einlieferung entscheiden. Bis dahin sind alle Schecks auf schnellstem Wege an die bezogene Kontostelle gesandt worden, und man hat dort festgestellt, ob sie eingelöst werden können. Die Vertreter in Berlin erhalten sofort Nachricht. Ist es

der Fall, so wird nichts geändert, kommt dagegen der Bescheid, daß die Einlösung nicht erfolgen kann, so müssen besondere Schritte eingeleitet werden. Nehmen wir zunächst an, alle Schecks eines Austauschtages seien in Ordnung befunden worden. Dann wandern am vierten Tage nach dem Austausch die Austauschblätter, auf denen Gesamtguthaben oder Gesamtschuld bescheinigt ist, mit in die lokale Abrechnung, und dieser Gesamtbetrag wird auf dem Abrechnungsblatt jeder Firma als Saldo der Scheckaustauschstelle auf der entsprechenden Seite mit eingesetzt und hilft somit den Tagessaldo der lokalen Abrechnung bilden.

Schecks, die nicht in Ordnung gehen, müssen spätestens bei der zweiten Abrechnung des vierten Tages nach dem Austausch in der Ortsverrechnung unter Einbeziehung in diese zurückgegeben werden. Fehlt über einzelne Schecks noch ein Bescheid, so betrachtet man sie ebenfalls als nichteingelöst, d. h. als Retoure. Da man aber das Dokument selbst noch nicht zurückerhielt, so wird dafür ein „Rücklieferungsschein" mit dem früheren Einreicher verrechnet, der später entweder durch Rückgabe des unbezahlten Schecks oder, falls er noch bezahlt werden soll, durch Wiedereinbeziehung dieses Scheins in die lokale Verrechnung ausgeglichen wird.

Die Zahl der am Scheckausgleich dieser Art beteiligten Parteien ist sieben, Aussteller, Empfänger, Kontostellen der beiden, Vertreter der beiden Kontostellen in Berlin und Zentrale. Demnach sind 14 Buchungen und mindestens neun Mitteilungen nötig, die aber bis auf die Bestätigung der bezogenen Stelle an ihren Berliner Vertreter durch den Scheck selbst oder durch konzentrierte Formulare erfolgen können. Allerdings ist die Dauer der Abwicklung recht ausgedehnt, weil die zentrale Verrechnung allein fünf Tage beansprucht. Im ganzen wird man 7—10 Tage brauchen, ehe der Scheckempfänger über den Betrag verfügen kann. Diese Plumpheit der Organisation ist offenbar auch der Grund, weswegen die Fernabrechnung verhältnismäßig wenig benutzt wird. Die Reichsbank nennt in ihren Geschäftsberichten folgende Umsätze:

| | Stückzahl der Einlieferungen | Durchschnittsbetrag pro Stück in M. | Gesamteinlieferung in Mark |
|---|---|---|---|
| 1910 (seit Juni) | 190171 | 465 | 88371300 |
| 1911 | 349620 | 454 | 158767700 |
| 1912 | 395010 | 445 | 175956000 |
| 1913 | 408404 | 453 | 185160900 |
| 1914 | 334100 | 457 | 152698200 |
| 1915 | 228757 | 544 | 124424900 |
| 1916 | 217566 | 589 | 128233000 |
| 1917 | 234452 | 721 | 168938000 |
| 1918 | 215093 | 859 | 184690500 |

Demgegenüber betrugen die Einlieferungen bei 30 lokalen Abrechnungsstellen im Jahre 1918 119309 Millionen M. und 11868999 Stück mit einem Durchschnittsbetrage von 10052 M., so daß die Fernverrechnung auch heute noch recht zurücksteht. Ja selbst in England, wo die Fernabrechnung schon seit mehr als einem halben Jahrhundert gepflegt wird, erreichen ihre Umsätze bis 1908[1]) doch nicht ganz 9 % des Londoner Gesamtumsatzes. Es scheint, als ob die komplizierte Organisation dieser Fernabrechnung viele hindert, sich ihrer zu bedienen.

### 3. Vergleich der einzelnen Scheckzahlungsmethoden.

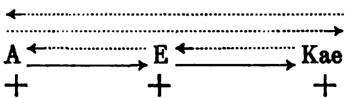
Bei der schematischen Darstellung werden die gleichen Zeichen und Begriffe verwandt, wie bei der Besprechung des Giroverkehrs.

Die bargeldlose Zahlung im lokalen Scheckverkehr kann bezüglich ihrer Abwicklung folgende Formen aufweisen:

1. Verrechnung bei einer gemeinsamen Kontostelle des Ausstellers und Scheckempfängers.
2. Verrechnung zwischen zwei Kontostellen
   a) direkt,
   b) durch eine Abrechnungsstelle (= Zentrale).

1. Die wirksamste Zahlungsweise ist die durch Verrechnungsschecks auf die Kontostelle des Scheckempfängers. Sie ergibt folgendes Bild:

Schema 1: A = Scheckaussteller, E = Scheckempfänger, Kae = gemeinsame Kontostelle.




Es erfolgen sechs Buchungen und 2—6 Mitteilungen durch Scheck und Formulare. Die Abwicklung kann bei persönlichem Verkehr der Parteien in Minuten vollzogen sein, wird aber auch bei Postvermittlung innerhalb eines Tages erledigt.

2. a) Bei Verrechnung eines Schecks direkt zwischen zwei Kontostellen wird die Zahl der Parteien und damit auch der Verrechnungswege vermehrt:

Schema 2: A = Scheckaussteller, E = Scheckempfänger, Ke = Kontostelle von E, Ka = Kontostelle von A.

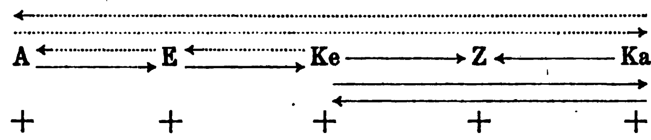
A ⇄ E ⇄ Ke ⇄ Ka
\+ \+ \+ \+

1) Werner a. a. O., S. 338.

Nötig werden acht Buchungen und 3—8 Mitteilungen, von denen drei ausschließlich durch das Scheckformular erfolgen können. Die Durchführung der Verrechnung erfordert, auch bei persönlichem Kontakt der Parteien, doch mindestens einige Stunden. Bei normalem Verlauf aber etwa einen Tag.

2. b) Scheckverrechnung zwischen zwei Kontostellen durch eine Zentrale vermehrt die Zahl der Glieder, Buchungen, Mitteilungen und Wege, erzielt aber durch die Konzentration aller Verrechnungen trotzdem erhebliche Abkürzungen der Gesamtwege und Vereinfachung der Buchungen; Vorgänge, die in dem Schema nicht in Erscheinung treten können:

Schema 3: A = Scheckaussteller, E = Scheckempfänger, Ke = Kontostelle von E, Z = Abrecchnungsstelle, Ka = Kontostelle des A.




An Buchungen entstehen insgesamt zehn, doch verursachen diese zehn insgesamt geringere Arbeit als die acht im vorhergehenden Beispiel, weil Ke und Ka im Verkehr mit der Zentrale nur Gesamtposten ohne Einzelheiten buchen und die Zentrale selbst ebenfalls nur Endbeträge aufzeichnet, während bei direkter Verrechnung zwischen zwei Kontostellen nahezu jeder einzelne Scheck mit jeder einzelnen Stelle abgerechnet und verbucht werden muß. Das gleiche gilt für die Mitteilungen, deren mindestens sechs nötig sind, die durch Scheck oder Formulare übermittelt werden. Sie werden zumeist in konzentrierter Form abgegeben, wodurch man zahlreiche Wege und Kosten spart, so daß trotz der Beteiligung von mehr Parteien im allgemeinen die zentrale Abrechnung weit vorteilhafter ist als die zersplitterte von Kontostelle zu Kontostelle.

Da im Scheckverkehr ebenso wie im Giroverkehr die einfachste und schnellste Abwicklung innerhalb einer Kontostelle nur möglich ist, wenn beide Parteien bei dieser ein Konto besitzen, so wird für die anderen Fälle die zentrale Abrechnung als höhere, rationellere Form des lokalen Ausgleichs bezeichnet werden müssen.

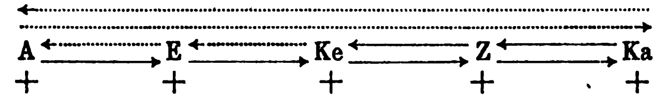
Beim Fernscheckverkehr liegen die Verhältnisse ähnlich. Es ist zu unterscheiden:

1. der Fernscheckverkehr über eine Kontostelle,
2. der Fernscheckverkehr über zwei Kontostellen
   a) mit Scheckeinziehung von Kontostelle zu Kontostelle,
   b) mit Scheckeinziehung durch zentrale Abrechnung.

1. Fernscheckverkehr über eine Kontostelle wickelt sich genau so ab wie der gleiche Fall im Lokalverkehr, und das dort gegebene Schema 1 gilt auch hier. Nur hinsichtlich der zurückzulegenden Wege besteht ein erheblicher Unterschied, der natürlich auch auf die Schnelligkeit der Abwicklung zurückwirkt, insbesondere weil der persönliche Verkehr zwischen Scheckaussteller und Empfänger nur selten möglich ist, ebenso der zwischen ihnen und ihrer Kontostelle. Also muß fast immer Postsendung erfolgen, die in der Regel mehr Zeit in Anspruch nimmt. Immerhin wird der Scheckempfänger in den meisten Fällen zwei Tage nach Ausstellung des Schecks über seinen Betrag verfügen können, oft wahrscheinlich schon früher. Die Mitteilungen können ausschließlich durch den Scheck selbst erfolgen. Porto wird zweimal zu zahlen sein, das aber durch Beifügung anderer Mitteilungen besser ausgenutzt werden kann.

2. a) Fernscheckverkehr mit Abrechnung zwischen zwei Kontostellen. Am einfachsten ist das Inkasso, wenn der Scheckempfänger sein Konto bei einer Kassastelle der bezogenen Bank führen läßt. Dafür gilt das gleiche Schema wie im Lokalverkehr zwischen zwei Kontostellen (= 2). Da das die Ausnahme sein wird, ist der andere Fall, der die Kontostelle des Scheckempfängers zwingt, entweder einen Korrespondenten, die Post, Reichsbank oder eine Zahlstelle der bezogenen Bank als Mittler mit ähnlicher Wirkung wie eine Zentrale heranzuziehen, als das Normale anzusehen. Dafür ergibt sich folgendes Schema, das den Fall als solchen ausweist, der eigentlich in den Fernverkehr mit zentraler Abrechnung gehört:

Schema 4: A = Scheckaussteller, E = Scheckempfänger, Ke = Kontostelle des E, Z = Korrespondent des Ke (= Post, Reichsbank oder Zahlstelle von Ka = Bank) von Ka, Ka = Kontostelle des A.




Buchungen sind mindestens zehn vorzunehmen. Mitteilungen müssen sechs erfolgen, oft werden sieben oder acht, manchmal zehn gemacht. Die Zeitversäumnis ist erheblich und wird selten unter fünf, oft bis acht Tage betragen. Der Portoaufwand verursacht starke Belastung, mindestens sechsfaches Porto, die aber durch Zusammenfassung mehrerer Mitteilungen gemindert werden kann. Verrechnung von Schecks auf Bezogene, die nicht an einem Bankplatz ansässig sind, nicht ein Zahlstellennetz unterhalten, ist nur durch die Post oder Boten zu erreichen. Durch erstere nur, wenn der

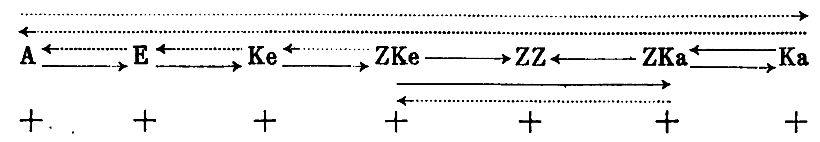
Scheckbetrag nicht 800 M. übersteigt. Also ist gerade den ländlichen Kontostellen die Beteiligung als Bezogene am Scheckverkehr sehr erschwert. Die Mitteilungen können zum Teil durch den Scheck, sonst durch Formulare erfolgen. Ganz besondere Schwierigkeiten bereitet der Ausgleich zwischen Ke, Z und Ka. Ist die Post Vermittler, so führt das in der Regel zur Barzahlung seitens Ka, oft auch, wenn die Reichsbank das Inkasso besorgt. Indessen kann der eingezogene Betrag auf Reichsbankkonto gutgeschrieben werden. Bargeldlose Verrechnung zwischen den Vermittlungsstellen ist nur möglich, wenn alle Beteiligten gegenseitig Konten führen, und auch dann noch bedarf es besonderer Ausgleichszahlungen zwischen ihnen, wenn nicht Aufrechnung durch zweiseitige Richtung des Inkassoverkehrs möglich ist. Hat z. B. Z nur oder vorzugsweise Schecks von Ka einzukassieren, so muß Ka, wenn ihm auch der Einzelbetrag gestundet werden sollte, in bestimmten Zeiträumen seine Schulden decken. Er kann das bargeldlos durch Scheck oder Giro bewirken. Ebenso ist die Sachlage für Z im Verhältnis zu Ke. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die Gelegenheit zur Aufrechnung natürlich um so geringer wird, je zersplitterter der Inkassoverkehr vor sich geht. Wenn auch exakte Zahlen nicht bekannt sind, so ist doch aus dem angeführten Grunde sicher, daß der Ausgleich beim Einzelinkasso von Fernschecks viel weniger durch Aufrechnung möglich ist, als etwa bei der Vereinigung aller oder der Mehrzahl der Inkassooperationen auf einen Vermittler.

b) Fernscheckverkehr mit zentraler Abrechnung. Die zentrale Abrechnung bezweckt einmal Vereinfachung und Verbilligung der Wege und Mitteilungen und damit verbundener Kosten, zum anderen eine stärkere Aufrechnung im Verkehr der Inkassostellen. Um dem Verkehr angeschlossen zu sein, muß die provinziale Kontostelle einen Vertreter in Berlin halten, der nur unter den 20 Mitgliedern der Abrechnungsstelle gewählt werden kann. Der Gesamtverkehr geht durch die Hände folgender Parteien:

A = Scheckaussteller, E = Scheckempfänger, Ke = Kontostelle des E, ZKe = Berliner Vertreter des E, ZZ = Berliner Austauschstelle, ZKa = Berliner Vertreter des Ka, Ka = Kontostelle des A.

Das Bild ist folgendes:

Schema 5:



Im ganzen sind sieben Parteien beteiligt, die je zwei Buchungen vornehmen, von denen aber die der Zentrale sehr summarisch sind. An Mitteilungen werden mindestens neun gewechselt, die jedoch durch Scheck und Formular erfolgen können. Zwischen ZKa und ZKe bedarf es im Einlösungsfall keiner Nachricht, weil Stillschweigen als solche gelten kann. Die Abwicklung wird mindestens 5—6, oft acht, ja zehn Tage beanspruchen. Der Berliner Austausch selbst verursacht keine Portokosten, wohl aber die anderen Mitteilungen, bei denen indes durch Zusammenfassung mehrerer Schecks Ersparnisse erzielt werden können, die wahrscheinlich höher sind als im direkten Verkehr der Kontostellen, weil dort weniger Gelegenheit dazu ist. Die Verrechnung der einkassierten Beträge erfolgt in Berlin im großen mit günstigem Aufrechnungsverhältnis. Dabei bleiben alle Nachteile des vorherigen Falles im Verkehr zwischen den Vermittlern Ke—ZKe und ZKa—Ka bestehen. Sie werden oft infolge einseitiger Geschäfte gezwungen sein, ihre Konten durch neue Zahlungen auszugleichen. Unberücksichtigt blieb im Schema, daß bei der Verrechnung zwei Abrechnungsstellen, Austauschstelle und Lokalabrechnung, beteiligt sind.

Im Vergleich zum Fernscheckverkehr mit Einzelkasso bietet die zentrale Verrechnung von Fernschecks geringe Vorteile, was sich ja schon in den geringen Umsatzzahlen ausprägt, die aber wahrscheinlich auch deshalb sehr niedrig bleiben, weil der Fernscheckverkehr offenbar geringer ist als der Lokalscheckverkehr. Fernübertragungen erfolgen zumeist durch die rationellere Umschreibung. Die Abwicklungsdauer ist gegenüber dem anderen Verfahren verlängert, die Zahl der Parteien nicht nur um die Zentrale, sondern auch um ein weiteres Glied vermehrt. Demgegenüber sind die Vorteile besserer Portoausnutzung nicht erheblich genug, denn die günstige Kompensationswirkung der Zentrale verbessert die Sachlage im ganzen nicht, weil die Schwierigkeiten des Einzelausgleichs zwischen zwei Gliederpaaren bestehen bleiben. So wird es verständlich, warum die zentrale Abrechnung von Fernschecks sich sowohl in Deutschland als auch in England so wenig entwickelte. Es sind Mängel der Organisation in erster Linie, wenn auch vielleicht, wie Müller[1]) andeutet, die Furcht der Provinzbanken vor weiterer Zentralisierung der Geschäfte in Berlin ihre Haltung mit beeinflußt.

Die geeignetste, schnellste und billigste Form des Fernscheckverkehrs ist also der über eine Kontostelle. Da aber die Voraussetzung dafür eine gemeinschaftliche Kontostelle für Scheckaussteller

[1]) Müller a. a. O., S. 32.



und Scheckempfänger im Fernverkehr noch weniger häufig als beim lokalen vorhanden ist, so werden in den meisten Fällen die beiden anderen Wege benutzt. Von denen ist keiner rationell organisiert, vielmehr beanspruchen sie beide viel Zeit und eine erhebliche Zahl von Verrechnungsgliedern. In bezug auf die Schnelligkeit scheint die individuelle Behandlung jedes Schecks dem Scheckaustausch etwas überlegen zu sein, während durch die öftere Zusammenfassung gleichartiger Sendungen bei zentraler Abrechnung die Transportkosten etwa denen der individuellen Methode, die der Zahl nach weniger Mitteilungen nötig macht, gleich sind. Da die Dauer der Abwicklung sich besonders beim großen Scheck durch Zinsverlust bemerkbar macht, wird für solche wahrscheinlich der zeitlich kürzere Weg gewählt. Das läßt in gewissem Umfange die geringe Durchschnittshöhe der zentral verrechneten Schecks (1910—1918 etwa 450 bis 850 M.) erkennen.

## D. Die Zentralen.[1])

Die Verrechnung zweier Kontostellen ohne Zentrale vollzieht sich im Scheck- und Giroverkehr in der Weise, daß die Kontostelle des Zahlenden, die diesen belastet, der Kontostelle des Empfängers gegenüber zum Schuldner wird, diese also erkennt. Der Kontoführer des Empfängers seinerseits erkennt diesen für den überwiesenen Betrag. Solche buchmäßige Verschiebung bewirkt die einseitige Minderung des Guthabens der Zahler (A), gleichzeitige Minderung und und Zunahme der Guthaben der Vermittler (Ka und Ke) und einseitige Vermehrung des Guthabens der Empfänger (E).

Nimmt man nun an, der Strom der Buchzahlungen fließe immer von A über Ka und Ke an E und dies seien die einzigen, welche die Kontostellen zu vermitteln haben, so würde allmählich das Guthaben der Kontostelle Ke gegenüber der Kontostelle Ka außerordentlich wachsen, wahrscheinlich viel höher werden, als es Ke im Interesse seiner Sicherheit für richtig hält. Wollte nun etwa Ka zum Ausgleich seiner Schulden an Ke Barzahlung leisten, so würde damit nur erreicht, daß die durch Überweisung oder Scheck bewerkstelligte Zahlung des A wieder in eine Barzahlung zurückverwandelt wird. Bargeldlos wird die Zahlung also im Grunde erst, wenn es gelingt, auch zwischen Ka und Ke einen bargeldlosen Ausgleich zu schaffen. Das geschieht auf dem Wege der Aufrechnung, der Kompensation.

---

[1]) Vgl. auch die Ausführungen über III B 1 c und d; III B 2 c 1 und 2, d; III C 1 b 2; III C 2 b 2; auch Großmann, Beiträge zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung 8. November 1918.

Schon bei der eingehenden Besprechung der lokalen Scheckabrechnungsstellen wurde unter Anführung von Beispielen (S. 107 f.) darauf verwiesen, daß zwei Arten der Aufrechnung möglich sind:

1. zwischen zwei Parteien,

2. zwischen einer Reihe von Parteien durch eine Zentrale.

Die letztere Art ist die weitaus wirksamste.

Aufrechnung ist nur möglich, wenn der Strom der Zahlungen nicht nach einer Richtung, sondern nach beiden und möglichst in gleicher Stärke fließt. Völliger Ausgleich in bargeldloser Form zwischen Ka und Ke ist möglich, wenn die gesamten Schulden des Ka an Ke aufgewogen werden durch gleich hohe des Ke an Ka. Dieser ideale Zustand wird indes nur in seltenen Fällen erreicht, weil die Zahlungen einzelner Kreise zumeist Schwankungen durchmachen, die aus mancherlei Gründen für die Kunden des Ka zeitlich durchaus anders fallen können als für die des Ke. Ein vollkommener Ausgleich wäre nur möglich, wenn alle Konteninhaber ihr Konto von einer Stelle führen ließen. Dann wechselten die Überträge innerhalb dieser Kontostelle in völliger Harmonie. Jede Zahlung änderte nur den Namen des Gläubigers.

Wenn auch dieses Ideal niemals erreicht werden kann, weil die Interessen der Kontoinhaber sie zu ganz verschiedenen Kontoführern hindrängen, so muß man doch versuchen, ihm nahezukommen. Sicher ist, daß die Wahrscheinlichkeit des Ausgleichs um so geringer wird, je mehr selbständige Kontostellen einen gegebenen Umsatz untereinander verrechnen. Angenommen, an einem Gesamtumsatz von 100 Millionen seien zehn Kontostellen beteiligt. Dann kann z. B. eine der Kontostellen im Verkehr mit fünf anderen nur Zahlungen zu leisten haben und im Verkehr mit vier nur Zahlungen empfangen. Würde sie mit jeder einzeln abrechnen, so wäre Zahlungskompensation unmöglich, wohl aber, wenn die besagte Stelle ausschließlich mit einer Zentrale abrechnen würde, wenn alle Schulden an eine Kontostelle als Schulden an die Zentrale und alle Guthaben bei einer Kontostelle als Guthaben bei der Zentrale gelten. Dann müßte ein erheblicher Teil der Zahlungen gegeneinander aufgerechnet werden können. Da diese kompensierende Wirkung des Eingreifens einer Zentrale nur ausbleibt, wenn eine Kontostelle allen anderen gegenüber vollkommen einseitigen Verkehr pflegt, so ist die Kompensationswirkung der zentralen Abrechnung in der Praxis sehr erheblich. Einseitigkeiten im Verkehr der einzelnen Kontostellen mit der Gesamtheit ihrer Gegenstellen kann natürlich auch die Zentrale nicht beseitigen, sie können aber auf einem anderen bargeldlosen Wege ausgeglichen werden.

Die Kompensationswirkung der Zentralen ist jedoch verschieden. Es ist die Einzelkompensation von der zeitlich konzentrierten Kompensation zu unterscheiden. Die erstere pflegt bei den bestandhaltenden Zentralen einzutreten, wo etwa im Falle der Umschreibung zwischen zwei Bankkunden über die Reichsbank jeder Einzelauftrag bei der Zentrale nur ausgeführt wird, wenn ein genügendes Guthaben auf dem Konto der Bank des Auftraggebers vorhanden ist. Man kompensiert also jeden Posten mit dem jeweilig vorhandenen Buchsaldo. Wirtschaftlich höher steht die zeitlich konzentrierte Kompensation, welche bei allen verrechnenden Zentralen ausschließlich angewandt wird. Da bei ihnen die Gutschrift der Einzelposten unabhängig von der Verrechnung zwischen den Vermittlern zu einem Zeitpunkt erfolgt, so können alle Beträge einer bestimmten Verrechnungsperiode umfaßt werden und die Kompensation bezieht sich demnach nicht nur auf Kontobestand und Schuldposten, sondern auf Kontobestand plus Guthabenposten minus Schuldposten. Erfolgt die Verrechnung täglich, zu einer bestimmten Stunde, bei den Scheckabrechnungsstellen in der Regel vier Uhr nachmittags, so ist der Verrechnungsteilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt nicht, wie bei der Einzelkompensation, gezwungen, den Stand seines Kontos bei der Zentrale jeder Einzelverfügung anzupassen und im Bedarfsfalle zu verbessern. Es genügt vielmehr, wenn dies einmalig zur Abrechnungsstunde vorgenommen wird. Dadurch wird die Kassadisposition, insbesondere der Banken, sehr erleichtert, denn bei Einzelkompensation kann es sehr leicht vorkommen, daß die Schuldposten am Vormittag, die Guthabenposten aber vorzugsweise am Nachmittag bei der Zentrale verbucht werden, so daß am Vormittag kurzfristig Geld zu beschaffen ist, das man am Nachmittag wieder entbehren kann.

Im lokalen Umschreibungsverkehr herrscht die bestandhaltende Zentrale mit Einzelkompensation (Reichsbank), während die lokalen Scheckabrechnungsstellen infolge der ihnen eigenen konzentrierten Kompensation demgegenüber geldersparend wirken und dem Scheck einen Vorzug verleihen, den die Umschreibung nicht besitzt. Nur in einem Falle, bei der Hamburger Zentrale, hat man auch für lokale Umschreibungen die Aufrechnung zeitlich konzentriert, indem dort als Regel die Umbuchungen zunächst ohne Rücksicht auf den Kontostand ausgeführt werden und die endgültige Abstimmung der Einzelkonten bei den Banken erst kurz vor der zentralen Verrechnung erfolgt. Doch ist damit im Regelfalle der

Nachteil verknüpft, daß die Umschreibungen auch bis zur zentralen Verrechnung zurückgezogen werden können, während bei der lokalen Scheckverrechnung jeder des Morgens neun Uhr eingereichte Scheck als anerkannt gilt, wenn er in der mittaglichen Versammlung nicht zurückgegeben ist.

Beim Fernverkehr der Berliner Scheckaustauschstelle hat die konzentrierte Kompensation, welche durch Einbeziehung der anerkannten Fernschecks in die lokale Scheckverrechnung erzielt wird, geringere Bedeutung, weil die Prüfung der Schecks allein vier Tage in Anspruch nimmt. Andererseits kommt die konzentrierte Kompensation, welche bei der Fernumschreibung zwischen Reichsbankstellen und Scheckämtern erfolgt, den Auftraggebern nicht zugute, denn ihnen gegenüber erfolgt nur Einzelkompensation.

Das Streben nach zentraler, kompensierender Abrechnung findet sich im Wirtschaftsleben immer da, wo Schuld und Guthabenbeträge in großer Zahl wirksam verrechnet werden sollen, also auch beim Ausgleich der Börsengeschäfte[1]). Im Zahlungsverkehr sind solche Zentralen in verschiedener Form vorhanden. Bei der Reichsbank ist es das Direktorium Berlin, welches beim Ferngiroverkehr die Schulden und Guthaben jeder der selbständigen 97 Niederlassungen im Verkehr mit den anderen 96 sammelt, kompensiert und dann durch entsprechende Dispositionen Restschuld oder Restguthaben ausgleicht.

Sind die Girozentralen der Reichsbank buchhalterisch voll entwickelte Einrichtungen, so finden wir in Hamburg ein loseres Gebilde in der Vereinigung von acht dortigen Banken[2]), die den weit entwickelten lokalen Giroverkehr, der ja von Hamburg ausging, zu großer Blüte gebracht haben. Als Zentrale dieser räumlich eng verbundenen Girobanken dient nicht eine festgegliederte Buchhaltung, sondern ein System von Abrechnungszetteln, das täglich neu zusammengestellt wird und dessen Salden auf die Reichsbankkonten der beteiligten Banken übertragen werden, wo es oft noch möglich ist, sie mit anderen Beträgen auch von anderen Tagen zu kompensieren.

In ähnlicher Weise sind die Scheckabrechnungsstellen organisiert. Auch sie sind Zentralen mit einem Zettelsystem, dessen Salden auf das Reichsbankgirokonto übertragen und dort zum erheblichen

---

[1]) Vgl. Schmidt, Liquidation und Prolongation im Effektenhandel, Leipzig 1912.

[2]) Vgl. Referat mit Anlagen über die Organisation des Hamburgischen Giroverkehrs auf dem Dritten Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Hamburg von Bankdirektor G. H. Kaemmerer.

Teil bargeldlos ausgeglichen werden. Die mit großer Sorgfalt ausgewählten Mitglieder der Abrechnungsstellen erteilen einander, wie im Scheckverkehr überhaupt, bei der lokalen Scheckverrechnung durch Überlassung der Wertdokumente auf Stunden Kredit, außerdem durch Gutschrift von Posten, die in der auf die Einlieferung folgenden Vertreterversammlung anerkannt sind, aber erst bei der Schlußabrechnung bezahlt werden. Bei der Scheckaustauschstelle in Berlin ist die Kreditfrist erster Art auf vier Tage ausgedehnt, und die Zahl der Parteien ist eine außerordentlich große, weil auch die Provinzkontostellen beteiligt sind.

Schon in früheren Darstellungen wurden verrechnende oder kontoführende und bestandhaltende Zentralen unterschieden. Erstere halten den direkten Verkehr zwischen den Kontostellen in keiner Weise auf, wohl aber letztere, die nicht nur alle Zahlungsdokumente durch ihre Kontore zwingen, sondern auch ihre Verrechnung vom Vorhandensein genügender Deckung auf dem Konto der schuldenden Kontostelle bei der Zentrale abhängig machen. Die praktische Bedeutung der bestandhaltenden Zentrale ist indes beim Giro- und Scheckverkehr sehr verschieden. Bei beiden Zahlungsarten bedeutet die Vermittlung der Zentrale eine Konzentration der Transporte und mithin Verringerung der damit zusammenhängenden Kosten.

Andererseits macht sich der erzwungene Umweg über die Zentrale bei der Umschreibung viel mehr fühlbar als beim Scheck, weil die erstere sonst auf direktem Wege die Kontostelle des Empfängers erreicht hätte, während bei der Scheckverrechnung der Aufenthalt, den die Teilnahme an einer zentralen Verrechnung verursacht, durch die während desselben erfolgende Prüfung der Schecks bei den bezogenen Stellen ausgenutzt und deshalb gemindert, oft sogar völlig aufgewogen wird. Darum ist es in manchen Fällen unmöglich, zu entscheiden, ob eine Scheckabrechnungsstelle verrechnende oder bestandhaltende Zentrale ist, nämlich dann, wenn die Frist, welche man zur Nachprüfung der Schecks in bezug auf ihre Deckung auf den Konten der Aussteller setzt, ebenso groß ist, wie die für die Gesamtabrechnung beanspruchte. Dann ist es zweifelhaft, ob der Zeitverlust ausschließlich durch die Prüfung der Schecks oder durch die Sorge der Zentrale, keine Zahlung ohne Deckung auf den Konten der Kontostellen durchführen zu lassen, entsteht. Bei der Berliner Abrechnungsstelle zeigt jedoch die Bestimmung, früh eingereichte Schecks vom Mittag ab als genehmigt gelten zu lassen, daß die Zentrale nicht bestandhaltend sein will.

Der vorstehende Vergleich gilt hauptsächlich für örtliche Zahlungen (Giro: Bankkunden über Reichsbank, Scheck: Bankkunden über Scheckabrechnungsstelle), denn im Fernverkehr bedingt auch die Abrechnung über die Austauschstelle einen erheblichen Umweg der Transporte, der durch die zu überwindenden Entfernungen so bedeutsam wird, daß darüber das Zusammenfallen der Prüfungszeit für Schecks und der Zeit für die Abrechnung selbst an Gewicht verliert.

Fassen wir die Ergebnisse der früheren und vorstehender Darlegungen nunmehr zusammen: Die Bildung von Zentralen für die Abrechnung von Zahlungen verfolgt immer den Zweck, durch möglichst weitgehende Kompensation aller Forderungen und Guthaben einer Kontostelle im Verkehr mit allen anderen, die mit der Zentrale abrechnen, den Ausgleich zwischen den Kontostellen tronsportersparend, bargeldlos, schnell und konzentriert zu vollziehen.

Die Zentralenbildung führt in der Regel zu einer Zentrale für Kontostellen gleicher Art, des gleichen Systems, indessen bieten Gliederungen in den Kontostellen Anlaß, im Giroverkehr für jede Gruppe gleichartiger Stellen eine Zentrale zu bilden und über diese Zentralen eine Hauptzentrale zu setzen, die zwischen den Zentralen verrechnet (Postscheck-, Reichsbankgiro- und Scheckabrechnung).

Abrechnungen der Zentralen können auf Zetteln und Aufstellungen erfolgen oder durch eine festgefügte kaufmännische Buchhaltung mit Kontenführung. Der erste Fall eignet sich besonders für eine beschränkte Zahl von Kontenstellen bei täglichem, völligem Ausgleich, der praktisch am ehesten im Ortsverkehr möglich ist (Hamburger Girosystem und Scheckabrechnung). Abrechnung durch Listen ist aber auch in anderen Verwaltungen anzutreffen, wo wenig Neigung für kontenmäßige Rechnung besteht (Postverkehr). Kontenmäßige Verrechnung herrscht im Verkehr der Kontostellen, die selbst kaufmännische Bücher führen (Reichsbank, Banken), doch auch dann, wenn die Zentrale sich zur Bank auswächst (Sparkassen).

Als Einheit der Abrechnung zwischen den Kontostellen dient dem Zeitraume nach niemals eine unbeschränkte Frist. Man rechnet täglich, wöchentlich, monatlich oder für jeden Einzelfall ab, kann aber auch von der Festsetzung eines für alle Kontostellen gleichen Termins absehen, wenn, wie bei der Reichsbank, die Zentrale befugt ist, jederzeit zwischen den Kontostellen, die durch zahlreiche Übertragungen verschuldet sind und denen, die große Guthaben aufweisen, Geldverschiebungen, möglichst in bargeldloser Form, vorzunehmen.

Die Zentrale kann verrechnend oder bestandhaltend sein. Im ersten Falle wird Überweisung oder Scheck im Interesse schneller Abwicklung direkt zwischen der Kontostelle des Absenders und der des Empfängers ausgetauscht. So verfährt man beim Reichsbank- und Postgiro sowie bei der Scheckabrechnung. Anderseits zwingt oft die ungleichartige Kreditwürdigkeit der Kontostellen, jede Krediterteilung zwischen ihnen im Giroverkehr dadurch auszuschließen, daß jede Überweisung indirekt von der Kontostelle des Absenders erst an die Zentrale geht, die sie nur dann an die Kontostelle des Empfängers weitergibt und ihr gutschreibt, wenn die des Absenders genügend Guthaben auf dem von der Zentrale für jede Kontostelle geführten Konto besitzt, um daraus die Umschreibung zu decken. Dies Verfahren herrscht bei den Sparkassen, aber auch beim indirekten Giro des Bankkunden über die Reichsbank an einen Bankkunden. Es ist immer da notwendig, wo das Vertrauensverhältnis zwischen den Kontostellen nicht groß genug ist, um sich gegenseitig unbeschränkten Kredit zu geben. Die Praxis zeigt, daß dies immer der Fall ist, wo nicht die Kontostellen Glieder eines Unternehmens sind. Im Scheckverkehr zwingt die Unsicherheit des Kontostandes der Aussteller und der Echtheit des Dokumentes in allen Fällen zur Prüfung des Schecks, ehe er gutgeschrieben wird, auch wenn die Kontostellen selbst bereit wären, sich gegenseitig Kredit zu erteilen. Deshalb führt die Scheckabrechnung trotz direkten Austausches der Schecks erst nach deren Abbuchung vom Konto des Ausstellers zur endgültigen Gutschrift. Es wird ausgeschlossen sein, eine Girozentrale für alle Kontostellen zu schaffen, die nicht bestandhaltend, sondern nur verrechnend ist. Sie würde also den Verkehr doch durch ihre Kontore zwingen, demnach verzögern. Eine Zentrale der Zentralen könnte schon eher auf die Kreditkontrolle gegenüber angeschlossenen Zentralen, die ja ihrerseits bestandhaltend sein können, verzichten, wenn Sicherheitsmaßnahmen getroffen würden, doch wäre damit nicht viel gewonnen, weil der Verkehr auch dann ein sehr indirekter, also langsamer und kostspieliger sein würde.

Zeitlich konzentrierte Kompensation der Zentralen ist der Einzelkompensation sehr überlegen, weil sie den beteiligten Kontostellen die Gelddispositionen erheblich erleichtert, doch verzögert sie die Abrechnung.

---

# IV. Die Kosten der Zahlung.

## A. Allgemeines.

Was unter diesem Abschnitt besprochen werden kann, ist nur ein Anfang, aufgebaut auf lückenhaftem, ungleichmäßigem und dauernder Veränderung unterworfenem Material. Die Ergebnisse sind also nicht endgültige, bedürfen vielmehr der Ergänzung seitens der Stellen, die in der Lage sind, bessere Grundlagen zu beschaffen. Notwendig ist es jedoch, die Tarif- und Kostenfrage überhaupt einmal zur Diskussion zu stellen.

Schon in den Abschnitten über die einzelnen Zahlungsmethoden war von den Kosten die Rede. Dort handelte es sich um die Gesamtkosten einer Zahlung, die im wesentlichen von der Organisation der einzelnen Zahlungswege bedingt sind. Je mehr Mittler, Buchungen, Mitteilungen und Zeit zu einer Zahlung gehören, desto teurer wird diese sein. Man muß von dem Begriff der Gesamtkosten, der sich auf den erwähnten Merkmalen aufbaut, ausgehen, will man die verschiedenen Zahlungswege exakt vergleichen. Im allgemeinen wird auch eine komplizierte und teure Zahlungsmethode weniger oft Verwendung finden als eine einfache und deshalb billige. Daß ersteres trotzdem noch häufig geschieht, ist in der verschiedenen Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen beteiligten Parteien begründet.

Solche Parteien sind der Absender oder Schuldner, der Empfänger oder Gläubiger, ihre Vermittler und deren Zentralen. Kontostellen sind die Vermittler für ihre Kontoinhaber und die Zentralen für die Kontostellen. Jede Partei muß für die von ihr selbst durchgeführten Arbeiten Kosten aufwenden, aber die Zentralen werden sie in der Regel auf ihre Kontoinhaber, die Kontoführer, abwälzen und diese auf die Absender und Empfänger.

Nicht nur die reinen Selbstkosten der Vermittler werden letzten Endes Absender und Empfänger neben den eigenen Aufwendungen tragen müssen, sondern auch deren Gewinne, welche den Kosten auf irgendeine Weise zugeschlagen werden. Andererseits ist es auch denkbar, daß Vermittler selbst einen Teil oder alle Selbstkosten tragen, weil sie die Zahl ihrer Konten aus irgendwelchen Gründen möglichst vermehren wollen, oder weil sie beabsichtigen, den Zahlungsverkehr möglichst zu fördern. Schließlich kann auch der Kontoinhaber durch die Unterhaltung eines Kontos in anderer Weise Vorteile genießen, die ihm Kosten der Vermittler gar nicht als solche erscheinen lassen, wenn ihm etwa an der sicheren Aufbewahrung

seiner Kassabestände oder an der Verwaltung seines Vermögens mehr gelegen ist, als an dem Zinsentgang durch Ermäßigung oder Wegfall der Zinsen, so daß mindestens ein Teil der Kosten als Entgelt für andere Leistungen als Zahlungsvermittlung zu betrachten ist. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß alle Kontoführer, welche sich nicht ausschließlich dem Zahlungsverkehr widmen, einen Teil der Kosten für die Kontenbearbeitung den anderen Geschäften, denen das Konto dient, zur Last schreiben müssen. Als Kosten des Zahlungsverkehrs dürften nur die betrachtet werden, welche durch ihn neu zu den anderen hinzutreten. Eine solche Scheidung läßt sich aber praktisch nicht durchführen, weil der Aufwand für den benötigten Kalkulationsapparat sehr hoch sein würde.

Die Verteilung der Gesamtkosten auf Absender und Empfänger ist sehr ungleichmäßig. Manchmal trägt der eine, manchmal der andere die Hauptlast. Da aber in der Regel der Absender über den Zahlungsweg zu bestimmen hat, so wird er auch eine sehr unrationelle Zahlungsmethode dann vorziehen, wenn er dadurch weniger Kosten zu tragen hat als bei einer anderen. Der Empfänger läßt sich in der Praxis oft, auch wenn er dazu rechtlich in keiner Weise verpflichtet ist, die gesamten oder einen erheblichen Teil der Kosten aufbürden. Man muß also die Forderung aufstellen, daß solcher Anreiz zur Förderung unrationeller Zahlungsweisen, der letzten Endes die Gesamtheit benachteiligt, bei der Tarifpolitik des bargeldlosen Zahlungsverkehrs berücksichtigt und ausgeschaltet wird.

Die Arbeitsleistung der Kontostelle wird bedingt von Art und Organisation ihres Verkehrs mit Kunden und anderen Kontostellen. In diesem Punkte weisen gleichartige Kontostellen in der Regel auch gleiche Verhältnisse auf, so daß wenigstens gruppenweise gleiche Grundlagen für Kosten und Gewinnberechnungen vorhanden sind. Zwischen den Gruppen, manchmal auch innerhalb derselben, bestehen dann allerdings häufig verschiedene Auffassungen über den Wert einer Beteiligung am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Manche Kontostelle sieht hauptsächlich die entstehende Arbeitslast und weniger die aus den zufließenden Geldern resultierenden Vorteile. Diese Vorteile können auch ganz verschieden sein, je nach den Klassen des Publikums, aus denen sich die Kundschaft rekrutiert.

Es ist jedenfalls danach zu streben, die Organisation der Vermittler möglichst gleichförmig in der Richtung auf die beste, schnellste und billigste Art auszugestalten, denn damit wird der gesamte Zahlungsverkehr gefördert. Insbesondere die Banken könnten billiger arbeiten, wenn sie vom brieflichen Ver-

kehr mehr zur Verwendung von Formularen übergingen, doch bedarf solche Änderung natürlich der reiflichsten Überlegung, weil sie in tiefgehender Weise in die Gesamtorganisation der Bank eingreift.

Alle diese Umstände machen es technisch unmöglich, die Faktoren, welche die Kosten und den Preis der einzelnen Zahlung bei jeder der beteiligten Parteien, für jede der verschiedenen Zahlungsweisen bedingen, zu isolieren und die Resultate exakt zu vergleichen. Nur in einer Richtung ist es möglich, einigermaßen vergleichbare Feststellungen für die Buchzahlung zu machen, nämlich hinsichtlich der Kosten und Gewinne der Kontoführer und sonstiger Vermittler. Deren Faktoren festzustellen, in Beziehung zu setzen und im einzelnen und ganzen zu vergleichen und soweit angängig auch vom Standpunkt der Kosten für Absender und Empfänger zu betrachten, soll die Aufgabe der folgenden Darlegungen sein.

## B. Die Kosten der Barzahlung und der bargeldersparenden Zahlung.

Bei der Barzahlung entstehen beim Zug-um-Zug-Geschäft anscheinend keine Kosten. Trotzdem sind sie vorhanden. Der Zahlende muß, um persönlich Barzahlung leisten zu können, einen entsprechenden Bestand an Zahlungsmitteln halten, er trägt darauf Zinsverluste, die um so höher sind, je länger die Bestände bei ihm brach liegen. Außerdem hat die Zentralstelle, welche die Regelung des Geldverkehrs besorgt, in Deutschland die Reichsbank und der Staat, Kosten zu tragen. Beim Metallgeld sind es die der Ausprägung, die man auf den Verkehr abwälzt, und die der Abnutzung durch den Verkehr[1]), denen jedoch bei nicht vollwertigen Scheidemünzen erhebliche Ausprägungsgewinne gegenüberstehen. Bei Banknoten und Papiergeld entstehen erhebliche Kosten aus dem Druck, die z. B. für das Jahre 1919 26,2 Millionen betrugen, zu denen noch für Notenfälschungen 25000 M., für die Hälfte der Kosten des Notgeldes und für Verluste auf Fälschungen desselben 2,1 Mill. Mark treten. Andererseits bezieht gerade die Reichsbank und über sie das Reich aus den Zinsgewinnen, die entstehen, wenn Papiergeld gegen zinstragende Anlage, Reichschatzwechsel und Warenwechsel ausgegeben wird, Hunderte von Millionen, 1919 fast 2 Milliarden Mark, so daß der Staat, rein fiskalisch betrachtet, keine günstigere Zahlungsweise haben könnte, wenn nicht mit der übermäßigen Ausgabe von Papiergeld gleichzeitig eine Zerrüttung des Geldwertes einsetzte, die der Gesamtwirtschaft so nachteilig ist, daß der geldliche Vorteil dagegen verschwindet.

[1]) Karmarsch, Beitrag zur Technik des Münzwesens, Hannover 1856, schätzt die Abnutzung englischer Silbermünzen auf jährlich 0,25 Prozent.

Handelt es sich um Fernzahlungen oder auch nur um Zahlungen am gleichen Orte, die nicht von Zahler und Empfänger ohne Vermittlung abgewickelt werden können, so entstehen neue Kosten für den Transport. Der einfachste, in der Regel nur am gleichen Orte verwendbare Weg ist die Übersendung durch Boten, deren Kosten durch Vereinigung mehrerer Aufträge gemindert werden können. Wo der Bote versagt, muß die organisierte Botenstelle, die Post, herangezogen werden. In Betracht kommen für Bargeld die Tarife für Wertpakete (ab 6. Mai 1920):

a) die Päckchengebühr (Höchstgewicht 1 kg) = 1,— M.,
oder die Paketgebühr (bis 5 kg) Nahzone = 1,25 „ Fernzone 2,— M.
( „ 10 „ ) „ = 2,50 „ „ 4,— „
Dazu b) für Versicherung bis zum Werte von 500 M. = 1,— M.,
„ „ „ „ 1000 „ = 2,— „
für jede wetteren 1000 „ = 2,— „

Die Versendung von Bargeld war schon in normalen Zeiten, als dieses noch frei umlief, fast ganz auf den Verkehr zwischen Bankstellen beschränkt, weil die leichtere Note sich besser zur Versendung im billigeren Wertbrief eignete. Dafür berechnet die Post seit Mai 1920:

a) das Briefporto bis 20 g = 40 Pf., bis 250 g = 60 Pf.
b) die Einschreibgebühr = 50 „
c) die Versicherungsgebühr = 1,— M. für je 1000 M.

Für Beträge bis zu 1000 M. pflegt man die zumeist billigere, jedenfalls bequemere Postanweisung zu verwenden, deren Kosten seit Mai 1920 folgende sind:

Bis zu 50 M. = 50 Pf., bis zu 500 M. = 1,50 M.,
„ „ 250 „ = 1,— M., „ „ 1000 „ = 2,— „

Weitaus billiger als die Postanweisung ist jedoch die Zahlkarte, deren Verwendbarkeit indes dadurch beschränkt ist, daß sie das Vorhandensein eines Postscheckkontos für den Empfänger voraussetzt, eine Voraussetzung, die infolge der regen Werbetätigkeit bei der Hauptmasse der Zahlungsempfänger, der Fabrikanten, Kaufleute, Gewerbetreibenden und Angehöriger freier Berufe immer mehr erfüllt wird. Die Kosten der Zahlkarte betragen bis zu 25 M. 5 und darüber in unbeschränkter Höhe des Zahlungsbetrages 10 Pf. Bei der Zahlkarte wie bei der Postanweisung erzielt die Post für die Zeit des Transportes und für erstere bis zur Verfügung über den Betrag seitens des Empfängers noch Zinsgewinne.

Die Kosten der Zahlung durch Kassascheck sind verschieden, je nachdem es sich um Zug-um-Zug-Zahlung oder Fernzahlung handelt. Wie schon früher dargelegt wurde, ist der Scheck das einzige nicht bare Zahlungsmittel, das die Bar- oder Notenzahlung im Verkehr von Person zu Person ersetzen kann. Sind dabei beide,

Zahlender und Empfänger, Kontoinhaber, so kann auch der Verrechnungsscheck Verwendung finden. Bei Übergabe des Schecks von Person zu Person werden Transportkosten vermieden, wohl aber hat der Zahlende die Zinsverluste auf seinen Kontobestand zu tragen, über die im einzelnen bei Besprechung der Kosten der Buchzahlung berichtet wird. Erfolgt die Übersendung eines Schecks durch die Post, so kostet dies einfaches Briefporto nur beim Verrechnungsscheck, der vor Mißbrauch geschützt ist. Beim Kassascheck, der in der Regel auch noch Überbringerscheck ist, muß dagegen die Versendung unter „Einschreiben" erfolgen. Ein besonderer Vorteil haftet dem Postscheck an. Er wandert in der Regel vom Aussteller an sein Scheckamt und genießt dabei die Portofreiheit aller Postschecksendungen. Ein Mißbrauch läßt sich durch Benennung des Zahlungsempfängers auf der Rückseite des Postschecks ausschließen. Wird der Postscheck, was den Normalfall darstellt, bar an den Empfänger ausgezahlt (für die reine Umschreibung hat man ein besonderes Formular), so hat der Aussteller außer dem Zinsverlust die Auszahlungsgebühr von 5 zuzüglich 1 Pf. für je 100 M. zu tragen, ein Betrag, der hinter den in letzter Zeit sehr erhöhten Postanweisungsgebühren (2 M. für 1000 M.) sehr stark zurückbleibt.

Die Kosten bargeldersparender Zahlung über Reichsbankgirokonto sind schon (S. 124) genannt. Bareinzahlung auf das Konto eines Dritten kostet $^1/_{10}\,^0/_{00}$, mindestens 30 Pf., Barauszahlung von einem Konto und Bareinzahlung zur Barauszahlung $^1/_5\,^0/_{00}$, mindestens 50 Pf. Außerdem entstehen Zinsverluste während der Transportzeit.

## C. Die Kostenfaktoren der Buchzahlungen.

### 1. Technik der Buchungen.

Schon bei Besprechung der einzelnen Zahlungswege wurde darauf hingewiesen, daß jede an einer Zahlung beteiligte Partei mindestens zwei Buchungen durchführen muß. Der Absender belastet den Empfänger und erkennt seine Kontostelle. Diese belastet ihn und erkennt die des Empfängers oder eine vermittelnde bestandhaltende Zentrale. Die Zentrale belastet die Kontostelle des Absenders und erkennt die des Empfängers und letztere belastet die Zentrale und erkennt den Empfänger. Weitere Zwischenglieder handeln gleichartig. Beansprucht die Verrechnung, wie insbesondere beim Scheckverkehr, längere Zeit, so wird die Zahl der Buchungen bei den Vermittlern oft durch die Einrichtung eines Durchgangskontos (Inkassokonto) verdoppelt. Die Technik der Buchungen ist jedoch bei den einzelnen Stellen sehr verschieden.

Bei Absender und Empfänger, soweit sie Kaufleute sind, erfolgt die Buchung in der Regel wie jede andere in den Grundbüchern als Einzelvorfall. Aus dem Grundbuche wird sie dann, oft über ein Sammeljournal, in das Hauptbuch und parallel dazu auf das Kontokorrentkonto des einzelnen Kunden gebracht. Gelegenheit zur Zusammenfassung mehrerer Posten ist in sehr beschränktem Maße gegeben. Der Privatmann ohne geordnete Buchführung begnügt sich oft mit der Bemerkung des Scheckinhalts in seinem Scheckbuch und einer Notiz auf der beglichenen Rechnung.

Die Kontostellen und Zentralen müssen viel weitergehende Einrichtungen treffen, einmal, weil die große Zahl der täglich zu behandelnden Posten zu strengster Ordnung durch Kontrollbuchungen zwingt, zum anderen, weil jede der Zahlungen und Verrechnungen auf dem Konto des Schuldners gebucht sein muß, ehe sie durchgeführt wird, denn sonst könnte der Fall eintreten, daß eine zweite Zahlung oder Verrechnung auf einen Kontobestand basiert wird, der durch eine frühere, noch ungebuchte schon verbraucht war. Buchungen dieser Art erfolgen bei dem Postscheck- und Reichsbankverkehr auf andere Weise als im Bankverkehr, weil erstere eine lose, ungebundene Buchführung pflegen, während in den Banken die doppelte Buchhaltung mit einem komplizierteren Apparat ausschließlich herrscht. Das ist indessen in der Vielheit der Geschäfte, die eine Bank zu bewältigen hat, begründet, während Post und Reichsbank nur einige gleichartige Geschäfte, diese aber in großer Zahl, zu verbuchen haben. Je weniger Einzelgeschäfte innerhalb einer Organisation vorkommen und je zahlreicher sie sind, desto eher ist es möglich, einzelne Angestellte arbeitsteilig ausschließlich mit der Erledigung einer Kategorie zu betrauen, und dadurch Fehlerquellen zu verschließen, sowie die Abwicklung zu beschleunigen, denn ein Angestellter, der ganz verschiedenartige Vorfälle wahllos zu bearbeiten hat, kann unmöglich dasselbe leisten, wird viel mehr Fehler machen und muß weit besser geschult sein, als ein anderer, der jahraus, jahrein die gleichen Geschäfte erledigt.

Banken und bankähnliche Institute sind in dieser Hinsicht besonders benachteiligt, doch scheint es, als ob auch diejenigen unter ihnen, deren Geschäftsbetrieb einen Umfang erreicht hat, der ihnen erlauben würde, die Vorteile der Arbeitsteilung auszunützen, von dieser Möglichkeit im Beharren bei der alten Tradition oft nicht genügenden Gebrauch machen. In einem Punkte besonders unterscheidet sich die Technik der Buchungen bei Banken von denen bei Post und Reichsbank. Die ersteren pflegen, wenn es sich um größere Betriebe handelt, doppelte Kontokorrente für jeden Kunden zu führen, die letzteren nur einfache.

Jede Veränderung auf dem Konto eines Kunden wird bei vielen Banken auf einem Präsenzkonto gebucht, das die jederzeitige Feststellung des Bestandes ermöglicht. Grundlage der Buchung sind wie bei Post und Reichsbank die Originalbelege: Scheck oder Briefe. Außerdem erfolgt daneben noch eine regelrechte Grundbuchung nach doppelter Methode, die mit allen anderen Posten mehr oder minder schnell, doch kaum vor Ablauf eines Tages nach dem Geschäftsvorfall auf dem eigentlichen Kontokorrentkonto, auf dem man auch die Zinsen berechnet, gebucht wird. Diese letztere schwerfällige Art der zweiten Verbuchung fehlt bei der Post und der Reichsbank, so daß sie infolgedessen jeden Tag mit vollständiger Erledigung aller Buchungen abschließen.

Allerdings hat die Bank aus der doppelten Übertragung auf parallele Kontokorrente den Vorteil, durch Abstimmung der beiden, die Gewißheit völliger Richtigkeit aller Eintragungen zu erlangen, aber Post und Reichsbank erzielen dasselbe auf viel einfachere Weise, indem sie täglich ihre Eintragungen auf den Konten mit dem Inhalte von auf einfachste Weise geführten Gegenlisten oder Gegenbüchern abstimmen und dadurch nicht nur Zeit gewinnen, sondern auch die besonders zeitraubende zweite Übertragung auf die Parallelkontokorrente vermeiden, die besonders schwierig ist, weil sie nicht auf Grund loser Formulare, die jedem Kontoführer sofort zusortiert werden können, sondern aus Büchern oder ganzen Bogen erfolgen, aus denen sich jeder Kontoführer die ihn angehenden Posten herauszusuchen hat.

Es würde nicht leicht sein, diesen Nachteil der Bankbuchhaltung zu beheben. Die große Zahl der Geschäfte erschwert es ungemein, aber auch die Arbeitsgewohnheiten der Banken, welche aus Konkurrenzrücksichten gleich Post oder Reichsbank erst in letzter Zeit zu einer frühen Stunde ihre Schalter für jeden Verkehr schließen oder wenigstens später eingehende Sachen auf den nächsten Tag verschieben. In vielen Fällen fehlt es allerdings wohl mehr am Wollen als am Können, und es wäre m. E. doch nicht aussichtslos, eine Verbesserung in dieser Richtung zu erstreben, denn auch die Zinsberechnung könnte auf dem einheitlichen Kontokorrent erledigt werden.

Was die Buchungen der Zentralen angeht, so sind sie ganz verschieden geartet, je nachdem diese nur verrechnende oder auch bestandhaltende sind. Verrechnende Zentralen buchen nur die aus dem Verkehr der Abrechnungsglieder resultierenden Gesamtresultate in mehr oder minder konzentrierter Form. Diese Buchungen behindern außerdem den Verkehr zwischen den Kontostellen so gut wir gar nicht. Dagegen bucht eine bestandhaltende Zentrale, die ja im strengsten Sinne des Wortes Kontostelle der Kontostellen ist, nahezu

ebenso eingehend wie diese, natürlich unter Berücksichtigung ihrer Buchungsgewohnheiten. Das ist am deutlichsten erkennbar beim lokalen Reichsbankgiroverkehr, wo die Reichsbank für die Überweisung zwischen zwei Banken Kontostelle, zwischen zwei Bankkunden, indirekt, bestandhaltende Zentrale der Kontostellen ist und doch völlig gleichartige Buchungen vornimmt.

## 2. Die Technik der Mitteilungen.

Mitteilungen zwischen Gläubiger und Schuldner, sowie zwischen den Kontostellen können auf zwei Arten erfolgen:

1. durch das Umschreibungs- oder Scheckformular selbst,
2. durch Sondermitteilungen in Form von Briefen, Postkarten, Beibuch oder Listen.

Von diesen beiden Wegen ist der erstere weitaus vorzuziehen, denn er erspart außerordentlich viel Arbeit und Porto, weil Umschreibung oder Scheck sowieso von Hand zu Hand zwischen den Beteiligten wandern müssen. Der Text jeder Anweisung, jeden Schecks ist an sich schon eine Mitteilung, doch genügt sie in der Regel nicht allen Bedürfnissen. Das kann erreicht werden, indem im Text oder auf einem Abschnitt der Absender Gelegenheit hat, Genaueres anzugeben.

Bei der Umschreibung, die im Normalfalle vom Aussteller an seine Kontostelle geht, ersieht diese alles Nötige aus dem Formular. Leider fehlt im Bankbetriebe noch ein Giroformular, das in der Regel durch den schwerfälligeren Brief ersetzt wird[1]). Die angewiesene Kontostelle kann das Originalformular nach Abbuchung auf dem Konto des Ausstellers im Original an die Kontostelle des Empfängers weitergeben (= Postscheck), dann spart sie eine Abschrift in Form von Brief oder Liste. Austausch von Originalanweisungen ist nur innerhalb eines geschlossenen Systems von Kontostellen, die möglichst einer Verwaltung unterstehen, üblich, weil die Formulare in der Regel als Belege zur Verfügung beider beteiligter Kontostellen bleiben müssen. Im Reichsbankferngiroverkehr stellen die Kontostellen der Absender aus den roten Schecks Listen zusammen, die an die Kontostellen der Empfänger gehen. Damit wird eine Ersparnis an Porto erzielt, aber auch unmöglich gemacht, daß die Kontostelle des Empfängers an diesen etwaige Mitteilungen des Absenders weiterleite. Solche Mitteilungen sind im Postscheckverkehr auf einem Abschnitt der Originalanweisung anzubringen, der mit dieser an die

[1]) Neuerdings haben die Diskonto-Gesellschaft und andere Banken den Versuch gemacht, Briefe durch Formuläre zu ersetzen. Vgl. Merkblatt vom Dezember 1916.



Kontostelle des Empfängers wandert und dort abgetrennt, dem Empfänger als Mitteilung über den Eingang übersandt wird. Damit ist der Idealzustand erreicht, daß eine Anweisung gleichzeitig Mitteilung zwischen Aussteller und seiner Kontostelle, dieser und der des Empfängers und diesem und seiner Kontostelle ist. Die Mitteilung der Kontostelle des Ausstellers über die vollzogene Buchung soll ebenfalls möglichst einfach gehalten sein. Im Postscheckver-

Beispiel eines Postkartenschecks (Vorder- und Rückseite).

№ ..........
Abgesandt an
..........
..........
M. ..........
(Datum)
..........
..........

Dieser Postkarten-Scheck darf nur bis zum Betrage von 1000 Mk. benutzt werden.

P № .......... M. ..........

Die .......... Bank ..........

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem/unserem Guthaben an die Order

..........

Mark ..........

.......... den .......... 19....

..........

Nur zur Verrechnung.

Dieser Scheck muß vom Empfänger an eine Bankfirma giriert und darf nicht durch Postauftrag eingezogen werden.

Ich/Wir übersende(n) Ihnen hierdurch M. .......... Scheck auf die .......... Bank .......... zum Begleich Ihrer Rechnung vom ..........

Umgehende Empfangsanzeige erbeten

.........., den ..........

(Absender) ..........

Für mich/uns an die Bankfirma:

Postkarte.

An

..........

..........

..........

..........

kehr ist sie es durch Verwendung eines einfachen Formulars, bei der Reichsbank durch Eintragung sehr kurzer Notizen in das Beibuch. Im Bankgiroverkehr dagegen herrscht noch in viel zu großem Umfange fast ausschließlich die briefliche Mitteilung.

Schecks gehen in der Regel direkt vom Aussteller an den Empfänger; infolgedessen ist es nicht so dringend, Mitteilungen zwischen diesen beiden im Scheck selbst anzubringen, solange er als Brief versandt wird, indessen würde es auch da Zeit- und Geldersparnis be-

deuten, wenn kurze Angaben über den Zweck der Zahlung im Text oder noch besser auf einem kleinen Abschnitt möglich wären. Beim Postkartenscheck[1]) (Beispiel S. 147) sind Mitteilungen auf einem Abschnitt schon vorgesehen, und das sollte bei allen Schecks so sein, damit in allen Fällen, wo es sich um die kurzen Angaben über zu bezahlende Rechnungen handelt, ein Brief vermieden wird. Sollten andere umfangreiche Mitteilungen doch einen Brief nötig machen, so kann der Abschnitt immer noch freibleiben.

Für die Mitteilungen zwischen Scheckempfänger, seiner Kontostelle und den weiteren Gliedern der Abrechnung genügt das Indossament auf der Rückseite des Schecks, doch wird es sich im Bankverkehr empfehlen, ganz kurze Inhaltsangabe der übersandten Schecks in einem Formular zu geben, damit dieses als Buchungsgrundlage verwandt werden kann und als Beleg in den Händen der Banken verbleibt, die sonst nach Weitergabe der Schecks nichts dergleichen besitzen. Bekanntgabe der erfolgten Einlösung ist zwischen Kontostellen unnötig, wenn diese vereinbaren, daß jeder Scheck, der nicht innerhalb einer bestimmten Frist zurückgegeben wird, als eingelöst gilt. Da die Banken eine Anzeige über die Ausstellung von Schecks nur bei großen Beträgen verlangen, kann dieser Fall weiter individuell behandelt werden, wenn auch die Benutzung eines Formulars erwünscht ist.

Die tatsächlichen Verhältnisse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind hinsichtlich der Art und Zahl ausgetauschter Mitteilungen außerordentlich verschieden, und das trägt zum guten Teil zu einer Abschreckung des Privatpublikums bei, das sich in den zahlreichen Formularen und Vorschriften nicht zurechtfindet[2]).

Als grundsätzliche Forderungen sind aufzustellen:

1. Die Zahl der Formulare jeder Verkehrsart ist möglichst zu beschränken.

2. Alle Kontostellen sollten sich auf zwei Einheitsformulare für Barzahlungen und Buchzahlungen einigen.

3. Jedes Formular muß mit einem Abschnitt für kurze Mitteilungen des Absenders versehen sein.

4. Die Formulare müssen handlich sein.

Die Erreichung des ersten Zieles ist eng verknüpft mit der des zweiten. Für den gesamten Verkehr bedarf es im Grunde nur eines Formulars, des Schecks, einerlei ob es sich um Giro- oder Scheck-

[1]) Vgl. Schwerdtfeger, Postkarten-Schecks, Z. f. h. F., Bd. III, S. 201.

[2]) Die Zahl der heute verwendeten verschiedenartigen Formulare geht in die Hunderte. Andererseits ist die Forderung eines Einheitsformulars für die Buchzahlung bereits bei der Hildesheimer Sparkasse erfüllt. Vgl. „Sparkasse" 1917, S. 4.



Nr. .......... an ..............................

am .................. für ..............................

(Verbleibt im Scheckbuch.)

Abtrennbar

Absender: .............................. .............. M. ...... Pf.

für ..............................

(Wird dem Empfänger ausgehändigt.)

Abtrennbar

Nr. .................. M. .............. Pf. ........

Buchungsnotizen.

Die .................. Bank zahle gegen diesen

Scheck aus meinem Guthaben

M. ..............................

.................. Pf. an ..............................

.............. oder auf sein Konto Nr. ...... bei ........

Ort: Datum: Unterschrift:

..............................

Nur zur Verrechnung!

20000
19000
18000
17000
16000
15000
14000
13000
12000
11000
10000
9000
8000
7000
6000
5000
4000
3000
2000
1000
500
300

Einheitsformular (Vorderseite).

(Verbleibt im Scheckbuch des Absenders.)

(Mitteilungen des Absenders an den Empfänger.)

Für mich an .............................. Bank

..............................

(Unterschrift.)

(Raum für ein Indossament. Kann gleichzeitig Buchungsvordrucke enthalten.)

Dieser Raum ist außer für weitere Indossamente auch für Buchungsnotizen u. ä. verwendbar, deren Vordruck aber nicht ausschließen darf, daß er auch zur Aufnahme der Postadresse dient, falls Scheck und Mitteilungsabschnitt als Postkarte versandt werden.

Einheitsformular (Rückseite).

verkehr handelt, denn wir haben ja schon festgestellt, daß die Giroanweisung recht häufig den Weg des Schecks, der Scheck manchmal den der Anweisung nimmt. Jeder Kontoinhaber bedarf eines Formulars, um Barabhebungen von seinem Konto durchzuführen. Dazu ist nur der Scheck geeignet, der aber jederzeit auch in ursprünglicher Form zur Verrechnung und Umschreibung benutzt werden kann, aber in diesem Falle der Sicherheit halber meist zur Verrechnung gestellt wird. Wollte man die Anbringung dieses Vermerks dem Kontoinhaber überlassen, so könnte ein einziges Formular für alle Fälle bargeldloser und bargeldersparender Zahlung aus einem Konto Verwendung finden. Indessen ist das nicht zu empfehlen, weil das Publikum zu oft den Verrechnungsvermerk nicht anbringen würde und dadurch einerseits größeres Risiko liefe, andererseits oft Veranlassung zu einer Barabhebung gäbe, wo Verrechnung möglich wäre.

Selbstverständlich dürfte die Vereinheitlichung nicht so weit gehen, etwa den einzelnen Kontostellen die Buchungen zu erschweren. Vielmehr könnten sie, wie z. B. das Scheckamt, ohne Schwierigkeiten auf den vereinheitlichten Formularen ihre Buchungsvermerke vordrucken lassen, nur müßte genügend Raum bleiben, um den Einheitsscheck auch mit Indossamenten zu versehen, falls er als solcher zirkuliert.

Mit einem Scheckformular für Barabhebungen und einem anderen für Verrechnungen könnten alle Scheck- und Girozahlungen erledigt werden. Das würde von besonderem Wert sein, wenn, wie aus später darzulegenden Gründen gefordert wird, Scheck- und Giroverkehr jedem Kontoinhaber in gleich vollendeter Form möglich gemacht werden soll, damit er ganz nach Belieben den für den Einzelfall geeigneten Weg beschreiten kann. Es ist rechtlich ohne nachteilige Unterschiede, ob ein Verrechnungsscheck zuerst zum Adressaten oder zu der Kontostelle des Ausstellers wandert, um im ersten Falle verrechnet, im letzteren Falle umgeschrieben zu werden. Deshalb ist *prinzipiell die Benutzung des Verrechnungsschecks auch als Grundlage für Umschreibungen zu verlangen.*

Eine Erfüllung der dritten Forderung, Beigabe eines Abschnittes für Mitteilungen des Absenders zu jedem Formular der bargeldlosen Verrechnung, ist ohne Schwierigkeiten durchzuführen, weil sie in vielen Einzelfällen schon vorhanden sind (Postscheck, Postkartenscheck u. a. m.), indessen ist damit noch nicht gesagt, daß die Mitteilungen auch an ihren Adressaten gelangen, weil insbesondere beim Reichsbankverkehr nur Listen, nicht die Originalformulare, an die Kontostelle des Adressaten gehen. Solange dies nicht geändert ist, bleibt ein Abschnitt gewünschter Art ohne Bedeutung. Bei ernst-

haftem Wollen freilich könnte auch die Reichsbank dasselbe leisten wie die Post; die Schwierigkeiten sind jedenfalls nicht unüberwindlich und ihre Beseitigung würde das Gute haben, eine Annäherung zwischen der Organisation der beiden Zentralen, Postscheck und Reichsbank, zu schaffen, die auch aus anderen Gründen erwünscht ist.

Die Größe und Handlichkeit der Anweisungs- und Scheckformulare ist recht ungleichmäßig, läßt aber in den meisten Fällen zu wünschen übrig. Größer als eine Postkarte brauchen sie nicht zu sein und alle Verzierungen bedeuten nur Platzvergeudung. Das Format sollte so sein, daß es bequem in der Tasche mitgeführt werden kann.

Beim einheitlichen Barscheck müßte der Verrechnungsvermerk wegfallen und die Überbringerklausel dürfte eingeschaltet werden, doch könnte man für Abhebungen der Kontoinhaber ebensogut auch einfache Quittungen benutzen.

Eine besondere Gefahr für die bargeldlose Zahlung[1]) hat sich im Postscheckverkehr entwickelt. Kontoinhaber pflegen ihren Rechnungen ein Zahlkartenformular beizufügen und erzielen durch diese Erleichterung der Zahlung für den Schuldner, daß die Rechnungen im Durchschnitt viel schneller bezahlt werden als früher. Indessen verleitete die Bequemlichkeit der Verwendung des in der Regel vorgedruckten Formulars auch viele Schuldner, die selbst ein Postscheckkonto besaßen, also bargeldlos durch Scheck oder Überweisung zahlen konnten, dazu, ihrerseits die Zahlkarten zur Bareinzahlung bei einem Postamt zu benutzen. Vom Standpunkte des Absenders war das sehr zu verstehen, weil bei der Zahlkarte der Empfänger, bei Überweisung oder Scheck aber der Absender die Kosten zu tragen hatte. Seit 1918 ist ein Weg geschaffen worden, Beträge bis zu 100 M. vom Konto des Absenders abzubuchen, indem die Zahlkarte handschriftlich zur Überweisung gemacht wird. (Vgl. S. 53.) Um den Anreiz zur Bevorzugung der Zahlkarte gegenüber der Überweisung für Kontoinhaber zu mindern, hat seit 1. April 1918 der Absender das Zahlkartenporto zu tragen, während die Überweisung völlig gebührenfrei ist.

Ob es möglich wäre, das für Scheck und Überweisung vorgesehene Einheitsformular auch für Einzahlungen auf Postscheckkonten verwendbar zu machen, bedürfte eingehender Erwägungen. Ein Hindernis würde darin liegen, daß die Einheitsformulare für bargeldlose Zahlungen der Kontrolle halber numeriert sein müssen und

[1]) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 12. März 1917, Morgenblatt und andere Nummern.



zum Mißbrauch reizen könnten, wenn darauf verzichtet würde. Sie dürfen nicht nur für Abschreibungen verwendbar sein, sondern müßten auch die Bareinzahlung für solche Schuldner gestatten, die kein Postscheckkonto besitzen. Durch solche Rücksichten könnte das Einheitsformular so umfangreich werden, daß es den großen Vorzug der Handlichkeit verlöre, deshalb wird wahrscheinlich ein gesondertes, aber verbessertes Zahlkartenformular beibehalten werden müssen.

Kahn[1]), auf dessen Anregung die Vereinigung von Zahlkarten- und Überweisungsformular wohl hauptsächlich zurückzuführen ist, dachte daran, dieses Einheitsformular auch an Stelle des Schecks im Lokalverkehr zu verwenden. Die Kaufleute sollten ihren Kunden an den Kassen vorgedruckte Formulare zur Verfügung stellen, auf die der Kunde nur Betrag, Kontonummer und Unterschrift anzubringen hätte, um eine gültige Zahlungsanweisung zu leisten. Die Empfänger sollten dann täglich alle Anweisungen zur Gutschrift bei dem Postscheckamt einreichen. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht. Die Schuld mag in der noch zu umfangreichen Schreibarbeit, in der Begrenzung des Betrages auf 100 M. oder in der Schwerfälligkeit der Personen liegen, die vielleicht von der überraschenden Vielheit der deutschen Zahlungsformen so übersättigt sind, daß sie auch für gute Gedanken keine Aufnahmefähigkeit mehr besitzen. Koch[2]) will die Schaffung eines Einheitsschecks dadurch erleichtern, daß auf den an allen Stellen, wo Zahlungen zu leisten sind, ausliegenden Verrechnungsscheckformularen durch den Benutzer eine von seiner Bank kontrollierte Marke aufgeklebt wird, die außer der Photographie des Scheckausstellers den Namen der bezogenen Bank und eine laufende, sonst auf dem Scheck selbst befindliche Nummer enthält. Der Vorteil dieser Einrichtung läge darin, daß die Scheckaussteller in Zukunft nicht mehr ihr Scheckbuch, sondern nur das kleine Markenheftchen bei sich führen müßten. Außerdem wäre der Aussteller des Schecks auch fremden Personen gegenüber durch seine Photographie legitimiert. Für den Überweisungsverkehr allein hat Schoele[3]), Mitarbeiter der Abteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr bei der Reichsbank, ein Einheitsformular entworfen, das bei einfacher Anordnung den Vorzug hat, auf dem Wege des Durchschreibens mit der Anweisung zugleich eine Avispostkarte und einen Buchungsbeleg für die Kontostelle herzustellen.

---

[1]) Vgl. Besprechung der ersten Auflage, Z. f. h. F., Bd. 12, S. 59.
[2]) Deutsche Metall-Industrie-Zeitung, Remscheid 1919, Nr. 6.
[3]) Die Bank, 1919, S. 220 f.

### 3. Stückzahl und Durchschnittsbetrag der Zahlungen.

Je mehr bargeldlose Zahlungen über ein Konto geleitet werden, desto höher muß die Vergütung an den Kontoführer sein, denn jede Zahlung veranlaßt Buchungen und Mitteilungen, die ihrerseits Kosten verursachen. Indessen wird diesem Umstande in der Praxis noch sehr wenig Rechnung getragen. Die folgenden Ausführungen werden vielmehr nachweisen, daß die Vergütung des Kontoführers in sehr vielen Fällen von der Höhe der auf dem Konto verbleibenden Durchschnittseinlage abhängt, die ihrerseits ganz unabhängig von der Zahl der Buchungen und Mitteilungen sein kann, weil die jährliche Umsatzgeschwindigkeit in der Praxis ja von etwa ¼[1]) des Durchschnittsbestandes bei den Sparkassen, bis zum 457fachen bei der Reichsbank (3—6fach bei Scheckkonten, 15fach bei Kreditkonten der Deutschen Bank, 60—105fach beim Postscheck) schwankt. Die Verlangsamung des Verkehrs und die Geldfülle haben in letzter Zeit allgemein die Umsatzgeschwindigkeit verlangsamt. Wenn man also zunächst annimmt, daß alle Zahlungen auf den gleichen Betrag lauten, so müßte die Reichsbank in Gestalt von Buchungen und Mitteilungen etwa 1800mal soviel leisten wie die Sparkassen, wobei noch ganz unberücksichtigt bliebe, daß ein erheblicher Teil dieser Posten bei beiden nicht bargeldlosen Zahlungen, sondern anderen Ursachen, in der Regel baren Ein- und Auszahlungen entspringt. Dieser Anteil ist aber bei den Sparkassen relativ viel größer als bei der Reichsbank, so daß die vorstehende Verhältniszahl noch mehr zuungunsten der Reichsbank verschoben würde, wenn man sie allein für bargeldlose Zahlungsumsätze ermitteln könnte.

Nun lauten aber nicht alle Zahlungen über den gleichen Betrag. Für die Sparkassen können sie keinen hohen Durchschnitt erreichen, denn da 1913 auf 23,9 Millionen Sparbücher etwa 19,7 Milliarden Mark Spareinlagen entfallen, wird man nicht fehlgehen, den Durchschnittsbetrag der Zahlungen höchstens mit 100 M. anzunehmen, insbesondere, wenn man die Gewohnheiten des Sparpublikums und die geringen Umsätze in Betracht zieht. Ähnlich werden die Verhältnisse bei den Kreditgenossenschaften liegen. Bei den Banken fehlen genauere Angaben, denn selbst die Deutsche Bank nennt nur die Zahl aller geführten Konten, unter denen sich auch Filialkonten befinden, mit 208226. Rechnen wir deshalb mit rund 200000 Personenkonten. Darauf stand Ende 1913 einschließlich der Schulden ein Gesamtsaldo von 2218,5 Mill. Mark

[1]) Abgesonderte Scheckkonten der Sparkassen weisen auch mehr als zehnmaligen Umsatz auf. Vgl. „Sparkasse" 15. Juni 1917, Geschäftsberichte.

(= 638,5 + 847,4 + 732,6), also im Durchschnitt etwa 11100 M., ähnlich auch 1918 für jedes Konto. Da die Zahl der Buchungen nicht bekannt ist, kann aus den Umsatzziffern auch nicht die durchschnittliche Höhe der Einzelzahlung errechnet werden. Indessen vermag man sich wohl durch Heranziehung der Zahlen, welche die Reichsbank für Scheckabrechnungs- und Scheckaustauschstelle angibt, zu helfen, denn deren Verkehr wird im wesentlichen von den Banken gespeist. Bei den Abrechnungsstellen war 1913 und 1918 der Durchschnittsbetrag der Einlieferung 4723 resp. 10052 M. und bei der Scheckaustauschstelle in Berlin 453 resp. 859 M. Berücksichtigt man, daß bei den Abrechnungsstellen viele große Posten allein dem Verkehr der Banken untereinander entspringen, die oft die Geschäfte mehrerer Kunden zusammenfassen, so wird man annehmen dürfen, daß der Durchschnittsbetrag der Buchungen auf den Konten der Bankkunden durchschnittlich ungefähr bei 1000 bis 1500 M. liegt. Auf den Scheckkonten werden sie etwa 500, auf den Kreditkonten etwa 2000 M. betragen.

Die Postscheckverwaltung nennt folgende Zahlen[1]), die sich auf das Reichspostgebiet beschränken:

| | | Tausend Stück | Gesamtbetrag (Millionen) | Durchschnittsbetrag |
|---|---|---|---|---|
| **a) Gutschriften.** | | | | |
| 1. Zahlkarten | 1913 | 87132 | 10100 M. | 118 M. |
| | 1918 | 86598 | 23491 „ | 271 „ |
| 2. Überweisungen | 1913 | 9928 | 7854 „ | 791 „ |
| | 1918 | 27286 | 42256 „ | 1549 „ |
| **b) Lastschriften.** | | | | |
| 3. Barauszahlungen b. d. Scheckämtern | 1913 | 1058 | 1401 „ | 1324 „ |
| | 1918 | 848 | 1598 „ | 1883 „ |
| 4. Auszahlung durch Postämter | 1913 | 11376 | 5349 „ | 470 „ |
| | 1918 | 28291 | 11624 „ | 411 „ |
| 5. Verrechnung über Reichsbankgiro und Abrechnungsstellen | 1913 | 567 | 3444 „ | 6074 „ |
| | 1918 | 689 | 10227 „ | 14832 „ |
| 6. Überweisungen | 1913 | 9928 | 7854 „ | 791 „ |
| | 1918 | 27370 | 41960 „ | 1533 „ |
| Summe der Gut- und Lastschriften einschließlich Nebenposten | 1913 | 119990 | 36005 „ | — |
| | 1918 | 171287 | 131192 „ | — |

Beachtenswert ist einerseits die große Zahl und der kleine Durchschnittsbetrag der Zahlkarten, die offenbar ein Ersatzmittel für Postanweisungen darstellen, und andererseits die hohe Durchschnittssumme der Verrechnungen über Reichsbankkonto und Abrech-

[1]) Amtsblatt des Reichspostamts für 1913/14 und Denkschrift a. a. O., S. 20 u. 22.

nungsstelle. In letzterem Falle handelt es sich offenbar vielfach um summarische Überweisung der Bestände auf das Reichsbankkonto.

Aus den Zahlen, die die Reichsbank in ihrem Geschäftsbericht nennt, ist der Durchschnittsbetrag der Einzelposten auf den Personenkonten ebenfalls nicht zu errechnen, weil die Zahl der Buchungen fehlt, doch stehen direkte Angaben zur Verfügung[1]). Danach war der Durchschnittsbetrag des roten Schecks bei der Reichsbank 1876 12500 M., 1900 9500 M. und 1911 unter 6000 M. Jetzt wird er höher, mindestens 10000 M. sein.

Demnach sind also Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Scheckamt die Vermittler des Kleinverkehrs. Den Banken fallen mittelgroße Einzelumsätze zu und die Reichsbank ist die Kontostelle, welche weitaus die größten Durchschnittszahlen verzeichnet. Der Einfluß der Durchschnittshöhe des umgesetzten Einzelbetrages auf die Kosten der Vermittler ist gering, wenn man völligen Ausgleich der Zu- und Abgänge annimmt, denn eine Überweisung oder Scheckzahlung von 100 M. erfordert im allgemeinen die gleichen Buchungen und Mitteilungen wie eine solche von 100000 M. Zugeben kann man, daß mit der größeren Zahlung auch ein größeres Risiko für den außerordentlich seltenen Fall der Unterschlagung verknüpft ist. Da zudem jeder Vermittler bemüht ist, durch Aufstellung von Geschäftsbedingungen, denen sich die Kontoinhaber unterwerfen müssen, die Fälschungs- und Verlustgefahr nach Möglichkeit auf die zahlenden Parteien abzuwälzen, so brauchen sie das Risikomoment bei ihren Kalkulationen kaum zu berücksichtigen. Wenn dagegen eine Kontostelle, was die Regel ist, bald mehr Abgänge, bald mehr Zugänge aufweist, so trägt sie Kosten, die vom Durchschnittsbetrage sehr abhängen. Diese Kosten entstehen einerseits durch Bar- oder Buchgeldreserven, die zinslos oder niedrig verzinst für den Ausgleich gehalten werden müssen, andererseits durch den Zeitverlust, der bei der Anlage von überschießenden Zugängen entsteht.

Von größter Bedeutung dagegen ist die Durchschnittshöhe des Einzelpostens auf den Gewinn des Vermittlers, wenn dieser seinen Gewinn in einer Form bezieht, die ihn von der Höhe der Umsätze abhängig macht.

## D. Die Gewinnquellen der Kontostellen und Zentralen.

### 1. Allgemeines.

Die Selbstkosten der vermittelnden Kontostellen und Zentralen bilden ihnen die Grundlage für eine Berechnung der Rohgewinne, denn nur wenn mindestens die Kosten und ein Minimalreingewinn

[1]) Müller a. a. O., S. 20.

erzielt werden, können sich die Kontostellen überhaupt auf die Dauer im Zahlungsverkehr betätigen. Selbstkosten zuzüglich Reingewinn (= Ertrag) der Vermittler sind dann die Lasten, welche letzten Endes die zahlenden Parteien als Kosten der bargeldlosen Zahlung zu tragen haben.

Wenn Zahl und Art der Konten allen Anforderungen entsprächen, würde der dann theoretisch mögliche Fall, jede Barzahlung zwischen den Kontoinhabern völlig auszuschließen, doch nicht eintreten, weil die höheren Kosten der bargeldlosen Zahlung eine bewußte Bevorzugung des Bargeldes für kleine Zahlungen im Zug-um-Zug-Geschäft bedingte.

Würde sich herausstellen, daß allgemein die Kosten einer bargeldlosen Zahlung größer sind als die der Versendung baren Geldes oder der Zahlung durch bargeldersparende Zahlungswege, so wäre es überhaupt unmöglich, den bargeldlosen Verkehr dauernd zu erhalten, ohne daß der Hauptinteressent, der Staat, durch Kostenzuschüsse dahin wirkte, ihn für die Zahlenden billiger zu gestalten. Indessen wird das nicht nötig sein, weil die freie Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aus der Initiative der Kaufleute der führenden Wirtschaftsstaaten heraus zur Genüge beweist, daß er in vielen Fällen der billigste ist. Das für alle in Betracht kommenden Fällen herbeizuführen, ist die Aufgabe planmäßiger Organisation und zweckmäßiger Tarifpolitik.

Zumeist bietet die bargeldlose Zahlung kleiner Beträge, auch bei angemessener Berechnung von Gebühren, dem Absender, falls er die Kosten zu tragen hat, dann noch Vorteile, wenn sie den Transport von Bargeld erspart; denn dieser wird fast immer kostspieliger sein müssen als die Übertragung in Formularform. Nicht aber kann die bargeldlose Zahlung da in Konkurrenz treten, wo bare Zahlung kleiner Beträge von Hand zu Hand möglich ist, denn die Zinsverluste auf das vom Zahlenden mitgeführte Bargeld sind erheblich geringer als die Kosten einer kleinen bargeldlosen Zahlung. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß im Postscheck- und Reichsbankverkehr keine Zinsen auf die Einlagen gezahlt werden; der Schuldner kann also durch bargeldlose Zahlung für sich keine ersparen. Andererseits wird ihn ein anderer Grund häufig veranlassen, auch in Fällen, wo er, genau gerechnet, bei Barzahlung geringere Kosten hätte, bargeldlos zu zahlen, weil ihn die Bequemlichkeit der bargeldlosen Zahlung veranlaßt, sie auch für kleinere Beträge im Zug-um-Zug-Verkehr zu benutzen. Die Bequemlichkeit liegt hauptsächlich darin, daß er in Gestalt eines Taschenscheckbuches gewissermaßen den ganzen Bestand seines

Kontos bei sich trägt, den er in beliebigen Teilzahlungen verwenden kann.

Die Gewinne der Vermittler im bargeldlosen Zahlungsverkehr werden in verschiedenen Formen erzielt. Sie können sein:

1. Zinsgewinne
   a) auf eine festgelegte, schwer abhebbare Mindesteinlage,
   b) auf unverzinste, aber täglich abhebbare Einlagen,
   c) auf verzinste Einlagen, die seitens der Kontostellen zu einem höheren Zins, mit Gewinn, angelegt werden,
2. Valutierungsgewinne,
3. Provisionsgewinne,
4. Gebühren.

Diese Gewinnquellen werden in ihrer Ergiebigkeit mehr oder minder durch folgende Faktoren beeinflußt:

1. durch die Stückzahl der Zahlungen,
2. durch den Durchschnittsbetrag der Zahlungen,
3. durch die Durchschnittshöhe der Einlagen,
4. durch die Umsatzgeschwindigkeit.

Die Stückzahl der Zahlungen beeinflußt in hohem Maße die Kosten der Vermittler und sollte demnach auch auf die Gewinnberechnung wirken. In viel geringerem Umfange ist das, wie schon ausgeführt, beim Durchschnittsbetrage bargeldloser Zahlungen der Fall. Die Umsatzgeschwindigkeit ist gewissermaßen das Produkt aus Stückzahl und Durchschnittsbetrag. Je höher beide sind, desto höher ist auch die Umsatzgeschwindigkeit, die aber noch weiter durch die Höhe der durchschnittlich auf dem Konto verbleibenden Einlage bedingt wird. Denn wenn auch die Durchschnittseinlage in ihrem Mindestbetrage von Zahl und Durchschnitt der Buchungen abhängt, weil jeder bei einer Zahlung eingehende Betrag aus technischen Gründen eine wenn auch sehr geringe Frist auf dem Konto des Empfängers verbleiben muß, so hängt es doch im übrigen ganz von den Gewohnheiten und Bedürfnissen des Kontoinhabers ab, ob er sofort über den Betrag verfügt oder ihn einige Zeit stehen läßt. Die Mindestzeit, welche eingehende Beträge auf dem Konto verbleiben müssen, ist abhängig von den Bedingungen der Kontoführer und von der Zeit, welche zwischen Gutschrift, der Benachrichtigung des Kontoinhabers und dessen schnellster Verfügung verstreicht. Diese ist geringer, wenn Kontoinhaber und Kontoführer am gleichen Ort wohnen, als wenn eine erhebliche Entfernung sie trennt, und größer, wenn die Post Mitteilungen vermittelt, als bei persönlichem Verkehr.

## 2. Die Zinsgewinne.

Der Mechanismus der bargeldlosen Zahlung bleibt derselbe, einerlei, wie hoch die übertragene Summe ist. Jede veranlaßt eine Reihe von Buchungen, Mitteilungen und Anweisungen, die alle Zeit und damit Geld in Anspruch nehmen. Bei großen Zahlungen genügen die auf das ersparte Bargeld erzielten Zinsen, um die Kosten zu decken. Sie betragen z. B. täglich bei 4% auf 100000 M. 11,11 M., 10000 M. 1,11 M., 1000 M. 0,11 M., 100 M. 0,01 M., 10 M. 0,001 M., 1 M. 0,0001 M.

Auf den Konten, für deren Einlagen Zinsen gezahlt werden, besteht der Zinsnutzen des Kontoführers aus der Differenz zwischen dem Prozentsatze, den er an die Kontoinhaber vergütet, und dem, den er selbst durch Anlage der Gelder in verschiedensten Geschäften erzielen kann. Dabei ist zu beachten, daß insbesondere die Einlagen auf täglich fällige Konten nie restlos festgelegt werden dürfen, vielmehr muß ein erheblicher Teil davon einerseits in bar, andererseits in anderen Formen, als Einlage bei anderen Banken, täglich Geld u. a., gänzlich oder nahezu zinslos sofort verfügbar bleiben, um jederzeit allen Rückforderungen der Gläubiger gerecht werden zu können.

Der Zinsnutzen des Kontoführers ist um so größer, je weniger Zinsen er an den Kontoinhaber zu zahlen hat. Selbst das Maximum, die vollständige Zinsfreiheit der Einlagen, ist noch der Steigerung fähig, indem ein Teil derselben als sogenannte Mindesteinlagen auch noch der täglichen Verfügung des Kontoinhabers durch die Bestimmung entzogen wird, daß er mit der Antastung dieses Betrages gleichzeitig die Schließung seines Kontos beantragt. Es sind also folgende Wege in der Behandlung der Kontoeinlagen möglich:

1. Zinsfreie Einlagen
   a) auf Dauer, weil der Bestand des Kontos damit verknüpft ist (Reichsbank und Postscheck = Mindest- oder Stammeinlage),
   b) täglich abhebbar (Reichsbank, Postscheck, Sparkassengiro).
2. Verzinste Einlagen
   a) auf Kündigung
   b) täglich fällig
   } (Banken, Genossenschaften u. Sparkassen).

Da der Anspruch der Kontostellen auf Vergütung mit der Schnelligkeit der vermittelten Umsätze und der Zahl der einzelnen Zahlungsoperationen wächst, so sind auch die Zinsvergütungen in der Praxis entsprechend bemessen, wobei allerdings auf die ergänzende Erhebung von Gebühren für gewisse Zahlungen, insbesondere beim Postscheck, hinzuweisen ist. Reichsbank und Postscheck verzinsen

beide ihre Einlagen nicht und leisten dafür starke Umsätze. Die hohen Mindesteinlagen der Reichsbank (mindestens 500 M. bis 3 Millionen Mark) kann die Postscheckorganisation (seit Ende Mai 1917 25 M.) indessen nicht vorschreiben, weil sonst viele Kontoinhaber, die Festlegung ihrer Betriebskapitalien fürchten, abgeschreckt würden.

Die zinsfreien Einlagen auf Dauer (Mindesteinlagen) unterscheiden sich ihrem Wesen nach sehr scharf von den täglich abhebbaren. Für den Kontoführer bedeutet die Festlegung zinsfreier Einlagen Machterweiterung im Geldmarkt und höheren Zinsgewinn als bei den beweglichen Geldern, weil die ersteren auch dauernd und infolgedessen weit vorteilhafter angelegt werden können als letztere. Für die Kontoinhaber und die gesamte Volkswirtschaft jedoch bedeutet die Gebührenerhebung durch unbewegliche Mindesteinlagen den ungeeignetsten aller in Betracht kommenden Wege. Das wird vollkommen klar, wenn man sich dies heute glücklicherweise in reiner Form nur bei der Reichsbank anzutreffende Prinzip auf alle Fälle übertragen denkt, in denen Gebühren zur Erhebung gelangen. Was würde man sagen, wenn etwa die Bahnverwaltung von sämtlichen Spediteuren alle Frachten, die Gerichte von allen Rechtsanwälten und viele andere Instanzen von ihren Schuldnern alle Gebühren einziehen wollten, indem sie die dauernde zinsfreie Hinterlegung so großer Kapitalien verlangten, daß aus deren Erträgen alle Schulden gedeckt werden könnten. Die Folge wäre, daß der Verkehr mit solchen Vermittlern nur den Kapitalisten offenstünde, nur denen, die neben ihrem Betriebskapital große Summen besitzen oder sich auf dem Wege des Kredites Kapital verschaffen können. Dem freien Geldmarkt würden die Mittel in solchem Umfange entzogen, daß die nationale Produktion darunter leiden müßte. Wenn sich auch vielleicht die Reichsbank auf alte Traditionen berufen kann, so ist es doch wirtschaftlich außerordentlich bedenklich, daß gerade sie ihre Gebührenberechnung ausschließlich auf so plutokratischer Grundlage aufbaut. Der jetzt auf 25 M. ermäßigte Satz der festgelegten Mindesteinlage für Postscheckkonten ist erträglich, insbesondere, weil er im Grunde nur eine Kaution für noch nicht abgerechnete Gebühren darstellt.

Nicht nur hohe Umsätze und große, doch trotzdem sehr ungleiche Zahl der Einzelposten auf den von ihnen geführten Konten berechtigen Reichsbank und Scheckamt, von einer Verzinsung abzusehen, sondern auch eine organisatorische Erwägung.

Würden sie Zinsen zahlen, so könnte nur ein niedriger Satz in Betracht kommen, wie man ihn z. B. in Österreich und der Schweiz beim Postscheckkonto zahlt. Die Berechnung der Zinsen verursacht

gleiche und sehr erhebliche Kosten, einerlei, wie hoch sie sind. Außerdem würde sie um so schwieriger, je höher die Zahl der in Betracht kommenden Posten ist. Bei Bankscheck- und Postscheckkonten verhält sich die Stückzahl der Posten unter Berücksichtigung der Umsatzgeschwindigkeit (6:105mal im Jahr) und der durchschnittlich geringeren Größe der Postscheckzahlung etwa wie 1:30[1]). Weniger verschieden sind die Verhältnisse zwischen Bankscheckkonten und Reichsbankkonten (1:7½). Wollten Scheckamt und Reichsbank Zinsen zahlen und berechnen, so müßte dies auf eine viel höhere Zahl von Posten als beim Bankscheckkonto geschehen, und doch käme der gleiche Zinsbetrag heraus, weil die Einlagen gleich, nur der Umsatz nach Größe und Zahl sehr verschieden wäre. Die vielfach höheren Kosten ihrer Zinsberechnung würden nun den Gewinn der Kontostellen so mindern, daß sie gezwungen wären, an anderer Stelle durch Einführung oder Erhöhung von Gebühren Entschädigung zu suchen. Der Teilnehmer am Zahlungsverkehr müßte also letzten Endes die Kosten der schwierigen Zinsberechnung tragen und deshalb ist diese im allgemeinen bei ausgesprochenen Konten des bargeldlosen Verkehrs mit großen und schnellen Umsätzen mit Recht zu unterlassen, auch, weil die Anforderungen an die Qualität des Personals und damit die Kosten der Kontostelle dadurch weiter unnötig gesteigert würden. Anders liegen die Verhältnisse auf den provisionspflichtigen Konten der Banken, die auch schnelle Umsätze (etwa 15mal im Jahre) aufweisen, aber nicht ohne Zinsberechnung bleiben können, weil sie bald Schuld, bald Guthaben des Kontoinhabers verrechnen.

Freilich bedeutet die völlige Ausschaltung jeder Verzinsung für den Postscheck- und Reichsbankverkehr einen Nachteil hinsichtlich solcher Konten, die eine viel geringere Umsatzgeschwindigkeit, als dem Durchschnitt entspricht, aufweisen oder aufweisen würden. Solche Kontoinhaber bevorzugen mit Recht Kontostellen, die ihnen Verzinsung bieten, und das ist ohne jeden Nachteil für den bargeldlosen Verkehr, wenn man nur besorgt ist, zu schaffen, was heute noch fehlt: eine restlose Verknüpfung aller Konten mit dem großen Zahlungssystem. Zwar könnte auch das Scheckamt Sparkonten einrichten, die Zinsen zahlen und doch am Zahlungsverkehr beteiligt

1) Auf 10000 M. durchschnittliche Kontoeinlage zeigen 1913 etwa:

| | Scheckkonto Bank | Kreditkonto Bank | Postscheckkonto | Reichsbankkonto |
|---|---|---|---|---|
| Umsatz | 60000 | 200000 | 1050000 | 4570000 |
| Durchschnittsbetrag der Einzelzahlung | M. 500 | 2000 | 300 | 5000 |
| Zahl d. Posten auf 10000 Mark Einlage | 120 | 100 | 3500 | 914 |

werden, aber das wäre, allgemein eingeführt, nur eine Konkurrenz für die bestehenden Sparkassen und Banken, die infolge der geringen Zahl der Scheckämter in vielen Fällen nicht einmal erfolgreich sein würde und den Postscheckbetrieb komplizierte, auch eine Konzentration der Spargelder bewirkte, die volkswirtschaftlich nachteilig sein könnte. Bei der Reichsbank müßte die Verwirklichung solches Gedankens eine völlige Umwälzung ihres Betriebes erzeugen, die weder mit ihren Aufgaben harmonierte, noch bei ihrer konservativen Gesinnung willige Aufnahme fände.

Es erhellt mit Deutlichkeit, daß oft schon bei Zahlungen von durchschnittlich 1000 M., immer bei solchen von 100 M. und darunter, die tatsächlichen Vermittlungskosten nicht mehr allein aus Zinsen gewonnen werden können. So finden wir denn auch im Postscheckverkehr mit seinen kleinen Durchschnittsbeträgen Gebühren, und es wird verständlich, daß viele Banken, welche ihren Kontoinhabern sogar noch einen kleinen Zins zahlen, sich ganz berechtigterweise dagegen verwahren, für die ihnen als Gewinn zufallenden Zinsen von 2—3 % der Kontobestände eine größere Zahl bargeldloser Verrechnungen unter 100 M. ohne weitere Vergütung durchzuführen.

### 3. Valutierungsgewinne.

Berechnet man dem Kontoinhaber auf seinen Kontobestand Zinsen, so kann der Kontoführer Zinsgewinne erzielen, wenn er die Berechnung der Guthabenzinsen mit einem möglichst späten, der Schuldzinsen mit einem möglichst frühen Termin beginnen läßt: das wird auf dem Wege der Valutierung, insbesondere seitens der Banken, erreicht. Sie buchen Eingänge im bargeldlosen Verkehr oft für einen Termin, der einige Tage nach dem tatsächlichen Eingange liegt, und Ausgänge, insbesondere avisierte Schecks, so früh als möglich, und gewinnen infolgedessen während der Zwischenzeit die gesamten Zinsen auf solche Beträge. Eine fünftägige Hinausschiebung bedeutet bei 4 % Zinsgewinn auf 10 M. 0,5 Pf., bei 100 M. 5 Pf., bei 1000 M. 50 Pf., bei 10000 M. 5 M., bei 100000 M. 50 M. Zinsgewinn.

Der Hauptmangel des Valutierungsgewinnes ist, daß er ausschließlich vom Durchschnittsbetrage der Zahlungen abhängt und die Stückzahl in keiner Weise berücksichtigt. Er ist auch nur da anwendbar, wo der Kontohalter Zinsen auf die Bestände berechnet, also nicht bei Post und Reichsbank, und sollte, da er in vielen Fällen ein heimlicher Gewinn des Kontohalters ist, über den keine Abmachungen bestehen, im Interesse einer klaren Tarifpolitik am besten ganz verschwinden.

### 4. Provision[1]).

Provision wird in der Regel nur auf Bankkonten berechnet und da zumeist nur für solche, welche dauernd oder zeitweise Kredite der Bank an ihre Kunden enthalten. Maßstab der Berechnung ist in der Regel der Umsatzbetrag, also bleibt auch dabei die Stückzahl der Zahlungen unberücksichtigt, wenn nicht bei Vereinbarung des Provisionssatzes das Konto mit vielen kleinen Umsätzen eine höhere Belastung erfährt als ein anderes mit großen. Da indessen die in der Praxis üblichen Sätze zumeist zwischen 1 und 2½ ‰ liegen, kann mit dieser geringen Bewegungsfreiheit kein für alle Fälle ausreichender Ausgleich erzielt werden, insbesondere auch, weil noch andere Faktoren: Sicherheit des erteilten Kredits, Konkurrenzverhältnisse u. a., auf die Bemessung des Provisionssatzes einwirken.

### 5. Gebühren.

Die Gebühren werden entweder nach der Stückzahl oder nach dem Betrage der geleisteten Zahlungen bemessen. Manchmal erhebt man Gebühren beider Arten gleichzeitig. Reine Stückgebühren waren die 3 Pf., welche vom Scheckamt bis zum 1. April 1918 für jede Überweisung gerechnet wurden; ebenso erhebt man für jede Zahlkarte bis 25 M. 5 und darüber 10 Pf., für jede Auszahlung 5 Pf. Stückgebühr. Das Beispiel der Zahlkarte zeigt einen Versuch, die Gebühr ein wenig nach dem Betrage zu staffeln. Die Reichsbank bemißt ihre Gebühren im Prinzip nach dem Betrage der Zahlung, kommt aber in der Praxis doch zu Stückgebühren, indem sie Mindestsätze festlegt, die z. B. für Schecks auf auswärtige Bankfirmen, die einer Abrechnungsstelle angehören, 30 Pf. (im allgemeinen ⅕ ‰) und Banken, die nicht Mitglieder einer Abrechnungsstelle sind, 50 Pf. (im allgemeinen 1 ‰ bis 10000 M., für den überschießenden Betrag ⅕ ‰) Inkassogebühren betragen. Ähnlich werden Einzahlungen auf Girokonten und zur Wiederauszahlung an solche Personen behandelt, die selbst kein Konto besitzen. Im ersten Falle werden mindestens 30 Pf., allgemein ¹⁄₁₀ ‰, im zweiten mindestens 50 Pf., allgemein ⅕ ‰ berechnet. In den vier Fällen werden also alle Schecks bis 1500 bzw. 500 M. und alle Einzahlungen bis 3000 bzw. 2500 M. mit einer gleich hohen Stückgebühr belastet, während höhere Beträge ausschließlich von einer prozentualen Gebühr, die ihrem Wesen nach der Provision gleichzusetzen ist, getroffen sind. Außerdem erzielt die Reichsbank mindestens noch während der Beförderungsdauer Zinsgewinn.

---

[1]) Vgl. Schär, Die Bank im Dienste des Kaufmanns, Leipzig 1909, S. 92 f.



Bei der Postscheckauszahlung findet sich eine Kombination von Stück- und Prozentgebühr, indem neben 5 Pf. noch $^{1}/_{10}\,^{0}/_{00}$ des Betrages erhoben wird. Banken berechnen bei manchen Schecks eine Inkassogebühr, die sich auf das Stück bezieht. Auch ihre Weiterberechnung von Portospesen wirkt, da diese ja mit der Stückzahl eng verknüpft sind, als Stückgebühr, die allerdings, wenn Versicherungskosten einbezogen sind, auch den Betrag etwas berücksichtigen.

Eine besondere Art von Gebühren wird im Verkehr der Scheckabrechnungsstellen erhoben. Die Reichsbank stellt das Lokal unentgeltlich zur Verfügung, sie gewinnt an den resultierenden Kontoeinlagen Zinsen. Alle übrigen Kosten werden halbjährlich in Form einer Pauschalgebühr von den Mitgliedern der Abrechnungsstelle in gleichen Teilen eingezogen.

## E. Die Gewinne der einzelnen Kontostellen und die Kosten der Kontoinhaber.

### 1. Die Gewinne der Reichsbank.

Bei der Reichsbank hat der Gewinn am Giroverkehr ausschließlich die Gestalt von Zinsen, die jedoch in zwei Formen auftreten. Einmal muß jeder Kontoinhaber auf seinem Konto eine bestimmte Mindesteinlage halten, deren Zins der Reichsbank also dauernd zufließt, zum andern werden die überschießenden Einlagen nicht verzinst, und die Bank gewinnt auch aus ihnen Zinsen, soweit sie diese Gelder ihrerseits zinstragend anlegt.

Die Bestimmung der „Mindesteinlagen" bei der Reichsbank wird von dieser mit einem sehr unnötigen Schleier des Geheimnisses umgeben, der nur vermuten läßt, daß man sich durch genaue Bekanntgabe eines Maßes, das man selbst nicht für alle Fälle geeignet hält, zu binden fürchtet. Was würde man sagen, wenn eine Staatsbahn ihre Tarife als Geheimnis behandeln wollte? Immerhin sind die Hauptpunkte bekannt, nach denen die Reichsbank die Mindesteinlagen ihrer Kontoinhaber feststellt[1]). Man berücksichtigt nur den Ferngiroverkehr, in der Ansicht, daß Lokalumschreibungen nichts an der Zinsnutzung der kontoführenden Stelle ändern und ihre Kosten durch die Zinslosigkeit der dazu benötigten Einlagen decken. Für jede 1000 M. Giroüberweisung nach auswärts stellt man eine Gebühr ein, die ein wenig höher ist als die Spesen einer Bar-

[1]) Vgl. Obst, Das Bankgeschäft, Bd. I, S. 91, Leipzig 1914.

sendung unter Versicherung des Betrages bei einer Versicherungsgesellschaft. Daneben werden auch die von auswärts eingehenden Überweisungen, jedoch mit einem wesentlich niedrigeren Satze, herangezogen.

Damit ergibt sich die überraschende Tatsache, daß die Reichsbank im Prinzip beim Giroverkehr erheblich höhere Gebühren in Anrechnung bringt, als die einer Barsendung von gleicher Höhe sein würden, denn sind sie es schon ein wenig für den Absender, so viel mehr für den Empfänger, der im Postverkehr höchstens eine geringe Bestellgebühr zu zahlen hätte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß auch die sonstigen Einlagen zinslos bleiben, von denen mindestens ein Teil aus dem Fernverkehr entsteht.

Hat die Reichsbank an Hand der Umsätze eines ganzen Jahres ermittelt, wie hoch der Mindestgewinn auf dem Konto sein soll, im ersten Jahr schätzt man den Umsatz, so wird er mit einem festen, nicht bekannten Zinsfuß (etwa 4—6 %) kapitalisiert. Das Resultat ist die zu fordernde Mindesteinlage. Indessen wird sie ermäßigt, wenn der Kontoinhaber, was die Regel ist, auch Wechseldiskont- und Lombardgeschäfte, an denen die Reichsbank Zinsgewinne erzielt, tätigt. Diesen Rabatt mit der Vergütung für bargeldlose Zahlungen zu verknüpfen, liegt kein zwingender Grund vor. Man könnte ihn bei der Abrechnung der Zinsgeschäfte selbst in Erscheinung treten lassen, dann erweckt er jedenfalls keine irrigen Vorstellungen über die Kosten des bargeldlosen Verkehrs. Schließlich nimmt man auch Rücksicht auf den Durchschnittsbetrag der Einzelüberweisung, doch nur nebenher, indem der Mindestbetrag solcher Konten, die sich durch viele kleine Umsätze auszeichnen, etwas erhöht wird. Die Mindesteinlagen schwanken zwischen 500 und 3 Millionen Mark.

Die tatsächlichen Durchschnittskosten einer Girofernzahlung durch Vermittlung der Reichsbank lassen sich aus folgenden Zahlen ungefähr erkennen:

Im Jahre 1913 war der durchschnittliche Guthabenbestand auf den Girokonten privater Inhaber 313,7 Millionen Mark, diese ergaben zum Durchschnittsdiskontsatze des betreffenden Jahres (= 5,885 %, also rund 6 %) berechnet 18,8 Millionen Mark Bruttozinsgewinn für die Reichsbank. Die Summe der Fernübertragungen im Giroverkehr war 1913: 51 336 Millionen Mark, von denen aber ein Teil auf die in der früheren Zahl nicht enthaltenen Konten von Behörden entfällt, so daß mit etwa 45 Milliarden zu rechnen sein wird. Es

wurden 18,8 Millionen Zinsgewinn, also etwa $^4/_{10}$ ‰ auf den Umsatzbetrag, erzielt, d. h. auf 1000 M. Fernübertragung sind 40 Pf., auf 10000 M. 4 M., auf 100000 M. 40 M. Gewinn seitens der Reichsbank erzielt worden. Indessen muß betont werden, daß es Bruttoeinnahmen sind, in denen die Kosten für Arbeitsaufwand seitens der Reichsbank stecken. Da in der vorstehenden Zahl auch die Ermäßigung von Mindesteinlagen auf Konten, die der Reichsbank anderen Verdienst bringen, berücksichtigt ist (ohne diese Ermäßigung würde der vorstehende Satz höher sein), und da die tatsächlichen Kontoeinlagen nur zu einem Teil Mindesteinlagen sind (die beweglichen Einlagen bringen geringeren Ertrag, ermäßigen also den Satz), da ferner die Einlagen selbst nur zu einem Teil aus den Übertragungen des Fernverkehrs entstehen (der Ertrag aus Einlagen, die durch örtliche Umschreibungen entstehen, deckt deren Kosten, mindert also den vorstehenden Satz für den Fernverkehr), so muß man im ganzen annehmen, daß die reine Gebühr der Reichsbank auf 1000 M. Fernzahlung weniger, etwa ¼ ‰, beträgt. 1918 steht einem zwölffachen Durchschnittsbestande eine 4½fache Ferngiroleistung gegenüber, so daß die Gebühr auf etwa $^6/_{10}$ ‰ geschätzt werden muß.

Hier ist jedoch besonders zu betonen, daß die Einnahme an Bruttogewinn seitens der Reichsbank nicht die Kosten der Überweisung für den Kontoinhaber darstellt, denn wenn auch die Reichsbank das zinslos bei ihr eingelegte Geld im Schatzwechseldiskont oder Lombardgeschäft hochverzinslich anlegen kann, so würde das dem Kontoinhaber selbst doch nicht möglich sein, wenigstens hinsichtlich des Teiles seiner Kontoeinlage, den er täglich abheben kann, der ihm also Kassenreserve ist, die er an anderer Stelle höchstens als täglich fälliges Geld mit 1½—3 % Zins anzulegen vermöchte. Freilich, die eigentliche Mindesteinlage ist praktisch festgelegtes Geld, auf das der Kontoinhaber sich etwa 4—5 % Zinsverlust anzurechnen hat. Ihm kostet also 1913 im Grunde die Fernüberschreibung nur einen Zinsverlust von durchschnittlich etwa $^1/_{10}$—$^2/_{10}$ ‰, 1918 $^2/_{10}$—$^4/_{10}$ ‰ des umgeschriebenen Betrages.

Vergleichen wir damit die Kosten einer Sendung von Banknoten durch die Post. Sie berechnet[1]) für Briefe mit Wertangabe bis 10 Meilen Entfernung 25 Pf., für weitere Entfernungen,

[1]) Nach den im Kriege erhöhten Sätzen. Die Tariferhöhung vom 6. Mai 1920 verteuert die Postsendungen so stark, daß jetzt die Girofernzahlung immer billiger ist.



von denen wir ausgehen wollen, 45 Pf. und daneben eine Versicherungsgebühr von je 5 Pf. für 300 M., mindestens 10 Pf.

1000 M. Giroüberweisung bringen d. Reichsbank einen Zinsgewinn ($^1/_4$ ‰) von etwa 25 Pf., die Post berechnet 40 + 50 + 100 = 1,90 M.,
10000 M. Giroüberweisung = Zinsgewinn der Reichsbank = 2,50 „
10000 „ Notensendung durch die Post 60 + 50 + 1000 = 11,10 „
100000 „ Giroüberweisung = Zinsgewinn der Reichsbank = 25,— „
100000 „ Notensendung durch d. Post = 0,6 + 0,5 + 100 = 101,10 „

Berücksichtigt man ferner, daß die Banken in der Regel die Versicherung ihrer Wertsendungen bei privaten Versicherungsanstalten zu erheblich billigeren Sätzen durchführen, so wird man verstehen, warum zum großen Schmerze der bedingungslosen Förderer des bargeldlosen Verkehrs bis zur Posttariferhöhung vom 6. Mai 1920 noch so oft von Notensendungen seitens der Banken berichtet wurde. Selbst wenn man die Selbstkosten der Fernüberweisung seitens der Banken nur mit 1½ Zehntel pro Mille ansetzt, kam die Sendung von Noten in hohen Beträgen bei privater Versicherung kaum teurer zu stehen. Da nun aber das allgemeinwirtschaftliche Interesse die Einschränkung solcher Notensendungen dringend nötig macht, so müßte nach Mitteln gesucht werden, sie zu vermeiden. Als solches kann wirksam nur die Verbilligung großer Giroüberweisungen in Betracht kommen, und die wäre in der Weise durchzuführen, daß die Reichsbank nicht nur bei zahlreichen kleinen Überweisungen eine Erhöhung der Mindesteinlage, sondern beim Vorwiegen großer auch eine Minderung derselben vorsieht, wenn sie ihr ganzes Tarifwesen nicht überhaupt mehr als bisher auf der Stückzahl der Überweisungen als auf dem Umsatze aufbauen will, denn die erstere verursacht die Arbeit; letzterer würde, wenn man ihn ganz unberücksichtigt ließe, auch bei Wegfall der Mindesteinlagen und Beibehaltung der Zinslosigkeit der Bestände, von selbst proportionale Steigerung der Zinsgewinne bringen, weil ohne große verfügbare Einlagen große Überweisungen unmöglich sind.

Auch im Vergleich mit den schon im Abschnitt über die Gebühren angeführten Kosten einer Einzahlung von Nichtkontoinhabern auf ein auswärtiges Girokonto, sind die einer reinen Giroüberweisung verhältnismäßig hoch, denn während im ersten Falle $^1/_{10}$ ‰ Gebühr, also auf 10000 M. 1 M. berechnet wird, zu der dann mindestens ein Tag Zinsgewinn, bei 4 % 1,11 M., treten, gewinnt die Reichsbank an der reinen Fernüberweisung $1^1/_2$—$2^1/_2$ Zehntel pro Mille, also 1,50 bis 2,50 M., ja bei der verringerten Umsatzgeschwindigkeit der letzten Jahre noch erheblich mehr.

### 2. Die Gewinne der Postscheckämter.

Wie die Reichsbank hat sich vielleicht auch die Postscheckverwaltung durch die Schnelligkeit der Umsätze auf den Konten ihrer Teilnehmer, die nicht genügenden Bestand auf den Konten beließ, um aus deren Zinserträgnissen die Übertragungskosten zu decken, veranlaßt gesehen, eine Mindesteinlage vorzuschreiben, die zuerst 100, dann 50 M. betrug und seit Mai 1917 auf 25 M. ermäßigt ist. Freilich kann ein für alle Konten ohne Rücksicht auf ihren Umsatz gleich hoher Mindestbetrag eine angemessene Gebührenentschädigung nicht bieten. Man hat ihn wahrscheinlich mehr als ein Depot zur Sicherung der aufgelaufenen Gebühren anzusehen, so daß der Nutzen der Post in erster Linie aus den Zinserträgnissen solcher Gelder fließt, die sich entweder auf dem Wege von Konto zu Konto befinden oder auf diesen ruhen, um in Bälde überschrieben zu werden.

Die Forderung einer Mindesteinlage wird aus schon behandelten Gründen oft bekämpft, weil sie gerade für Teilnehmer aus dem Privatpublikum und dem Gewerbestande eine unerwünschte Festlegung von Kapital bedeutet, wenn auch der Betrag gering ist. Der Nutzen für die Post anderseits ist ebenfalls minimal, beträgt er doch bei dem früheren Satze von 50 M. auf die 102500 Konten Ende 1913 nur die Jahreszinsen von 5125000 M., ein Betrag, der gegenüber den Gesamteinlagen von rund 200 (1913) und 1050 (1918) Millionen Mark ganz verschwindet und wahrscheinlich zum großen Teil auch auf dem Konto bleiben würde, wenn man ihn freigäbe.

Ist die Rücksicht auf Sicherung der Gebühren der einzige Grund für Beibehaltung der Mindesteinlage, so könnte der Betrag für die Konten mit kleinem Umsatz auf 10 M. ermäßigt werden. Für große Umsätze ließe sich dann recht wohl eine besondere Klasse von Konten schaffen, deren Mindestbetrag höher anzusetzen wäre.

Es ist übrigens zu beachten, daß die Post, welche eigene Anlagegeschäfte nicht berufsmäßig treibt, aus ihren verfügbaren Geldern nicht den gleichen Nutzen wie die Reichsbank ziehen kann. 1918 erzielte sie etwa 3%. Jedenfalls hatte man mit Bedacht, um die ungleichmäßige Anpassung zwischen Zinseinnahmen und Arbeitsaufwand zu mildern, die jetzt beseitigte Gebühr von 3 Pf. für jede Überweisung eingeführt, die allerdings kaum genügt, um die ungleichmäßige Belastung durch Zinsverlust zwischen Groß- und Kleinumsätzen auszugleichen. Man sollte immer Zahlungen über einen gewissen Betrag, 1000 oder 10000 M., ganz freilassen, wird aber das

volle Gewicht gerechter Gebührenerhebung auf kleinste Beträge nicht zur Geltung bringen wollen, weil dadurch der Kleinverkehr, den man gerade fördern will, zu sehr behindert würde. Es muß jedenfalls betont werden, daß die Postverwaltung bei einer Überweisung von 10 M. im Fernverkehr sicherlich mehr Unkosten trägt, als sie in Gestalt der geringen Zinsen an Vergütung empfängt[1]).

In einem Punkte steht sich die Postscheckorganisation erheblich besser als die Reichsbank. Die zinslosen Einlagen verbleiben ihr durchschnittlich viermal so lange als der Reichsbank, weil sie 1913 bei ihr nur 105 mal, bei der Reichsbank dagegen 457 mal umgesetzt wurden. Das wird einerseits durch die schnellere Abwicklung des direkten Reichsbankgiros bedingt, die auch Fernüberweisungen zumeist innerhalb 24 Stunden ihrem Bestimmungskonto zuführt, während im Postscheckverkehr zwar der Verkehr zwischen den Postscheckämtern ebenso schnell vor sich geht, aber die Mitteilungen zwischen dem Postscheckamt und allen seinen auswärtigen Kunden naturgemäß mehr Zeit als im lokalen Verkehr zwischen Reichsbank und ihren Kunden beanspruchen. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß in den Umsatzzahlen der Reichsbank die vielen lokalen Umschreibungen, Verrechnungen und Barzahlungen etwa zwei Drittel des Gesamtumsatzes ausmachen, während der rein lokale Verkehr der Scheckämter mit den Kontoinhabern am Orte ihrer Niederlassung einen sehr viel geringeren Teil des Gesamtumsatzes umfaßt, der zudem zum großen Teil, anders als bei der Reichsbank, durch die Post, nicht persönlich, also viel langsamer, abgewickelt wird.

In bezug auf die durchschnittliche Höhe der vermittelten Überweisungen steht sich die Postscheckorganisation dagegen viel ungünstiger als die Reichsbank. Während im Jahre 1913 9 928 058 Stück Postüberweisungen im Gesamtbetrage von 7 854 885 685 M., also von durchschnittlich 791 M. gebucht wurden, betrug[2]) der Durchschnitt des roten Schecks bei der Reichsbank 1876 12 500 M., 1900 9500 M. und 1911 unter 6000 M. Trotz dieser Ermäßigung also noch etwa das Siebenfache der Postüberweisung. Daraus erhellt, daß die Postverwaltung sieben Überweisungen durchführen muß, ehe sie den gleichen Zinsgewinn erzielt wie die Reichsbank durch Vermittlung nur einer Überweisung. Geht man vom Durchschnitt aller Postscheckzahlungen (300 M.) aus, so ist das Verhältnis gar 300 : 6000 = 1 : 20.

[1]) Vgl. Heyn, Reform des Postscheckverkehrs, Berlin 1910 (S. 22/23), der für 1909 die Kosten der Einzelzahlung für das Scheckamt auf 21,3 Pf., der Buchung auf 19,5 Pf. angibt.

[2]) Müller a. a. O., S. 20.



Die Reichspost berücksichtigt hinsichtlich der Zinsen den Umstand in keiner Weise, daß eine Überweisung von 100 000 M. im Grunde dieselbe Arbeit wie jede von 1000 oder 100 M. macht, daß sie bei 100 Überweisungen zu 1000 M. und bei 1000 zu 100 M., 100- bzw. 1000 mal soviel zu leisten hat wie bei einer Überweisung von 100 000 M. Der Zinsgewinn für die Post ist in beiden Fällen gleich.

Die Postscheckkonten dienen wie alle anderen Konten nicht ausschließlich dem Überweisungsverkehr. Es finden auch Barumsätze statt, die in zwei Kategorien zerfallen: a) mit Personen, die kein Postscheckkonto besitzen, b) mit dem Kontoinhaber selbst. Im ersten Falle bedeuten die Eingänge Zahlungen an den Kontoinhaber, ersetzen also die Postanweisung oder Barzahlung. Der Verkehr dieser Art bedient sich der Zahlkarte, die in bezug auf die Höhe des Betrages nicht beschränkt ist. Jede Einzahlung über 25 M. ist mit einer Gebühr von 10 (sonst 5) Pf. belastet, die der Absender zu tragen hat.

Zahlungen des Kontoinhabers an Dritte ersetzen seine Barzahlungen und Postanweisungen oder Wertbriefe. Sie erfolgen durch Postscheck, den die Poststelle des Empfängers in der Regel bar auszahlt. Der Höchstbetrag einer Zahlung ist 20 000 M., und die Gebühr beträgt 5 Pf. und $^1/_{10}$ ‰ des Betrages, also bei 100 M. = 6, 1000 M. = 15, 10 000 = 105 Pf., während der Zinsverlust von dem Betrage abhängt; im ganzen stellen sich die Kosten einer solchen Auszahlung, im Vergleich zur Postanweisung, recht billig.

Anders sind Ein- und Auszahlungen zu beurteilen, wenn es sich um den Verkehr des Kontoinhabers mit seinem Kontoführer handelt. Dann werden sonst Ein- und auch Auszahlungen, die allerdings nicht wie meist beim Postscheck eines Vermittlers in Gestalt der Postämter bedürfen, kostenlos durchgeführt. Daß dies im Postscheckverkehr nicht möglich ist, muß als ein erheblicher Mangel bezeichnet werden, der gegen die wirtschaftlichen Gewohnheiten von Kontoinhabern verstößt, aber leider durch die Entfernung zwischen Kontostelle und Kontoinhaber einer gewissen Berechtigung nicht entbehrt[1]). Der Postscheckverkehr vollzieht sich selbst an den Sitzen der Scheckämter zum größten Teile auf schriftlichem Wege, weil er auf schematische Abwicklung zugeschnitten ist. Dieser Nachteil wird aber in den Kauf genommen werden müssen, indessen könnte man den Kontoinhabern wohl entgegenkommen und ihre eigenen Ein- und Auszahlungen von Gebühren befreien, wenn dadurch die interne Abrechnung des Scheckamtes nicht zu sehr kompliziert und wenn nicht durch vermehrte Barabhebungen manche bargeldlose Überweisung unterlassen würde.

[1]) Vgl. Hero Möller, Die Zentralisierung des Scheckverkehrs, Die Bank 1916.

### 3. Die Gewinne der Banken[1]).

Die Privatbanken zahlen in allen Fällen Zinsen an die Inhaber ihrer Konten, doch unterscheiden sie verschiedene Gruppen:

1. provisionsfreie und provisionspflichtige Konten,
2. Konten mit und ohne Kündigung.

Provisionspflichtig sind alle Konten, auf die dauernd oder zeitweise Bankkredite an den Konteninhaber verbucht werden, provisionsfrei sind zumeist die Konten, welche dauernd Guthaben des Inhabers aufweisen. Die Provision pflegt auf den Umsatz berechnet zu werden, und zwar von einer Seite des Kontos. Sie schwankte Anfang 1920 etwa zwischen 1 und 2½‰. Die Zinssätze für solche Konten verschieben sich in der Regel mit dem Reichsbanksatz und liegen meist für Guthaben des Kunden 1—1½% darunter mit einer Obergrenze, etwa 3—4%, und für Schulden des Kunden 1—1½% darüber. Auf provisionsfreie Konten gewährt man Zinsen, die sich nach der Fälligkeit der Einlage richten. Täglich kündbare Einlagen erhalten die niedrigsten Sätze von 1½—3%, je nach dem Stande des Reichsbankdiskonts. Auf monatlich kündbare Einlagen wird meistens ½—1% mehr gezahlt und solche mit dreimonatiger Kündigung erhalten nochmals etwas mehr. Auf Kündigung eingelegte Gelder pflegen immer provisionsfrei zu sein, sie sind eigentliche Spargelder. Provisionspflichtige Konten auf Kündigung werden so gut wie nie vorkommen.

Soweit nun die Differenz zwischen gezahlten und durch Anlage der Einlagen erzielten Zinsen als Vergütung an Banken für bargeldlose Zahlungsvermittlung in Betracht kommt, ist sie also von der Höhe beider Zinssätze abhängig und deshalb für provisionsfreie Scheckkonten und provisionspflichtige Konten verschieden. Konten mit Kündigung kommen fast nur für Einzahlungen in Betracht. Andererseits muß sehr beachtet werden, daß auf den provisionspflichtigen Konten jede Eintragung Provision, und zwar mindestens die Hälfte der vereinbarten Gebühr, also etwa 1‰, zu tragen hat. Das sind auf 100 M. 10, 1000 M. 100, 10000 M. 1000 Pf., die einem Zinsgewinn von etwa 4% für 4 Tage oder von 2% für 8 Tage entsprechen. Schließlich steht als dritter Weg des Gewinnes den Banken noch die hinausgeschobene Valutierung der Gutschrift eingehender Beträge oder die vorzeitige Belastung von Auszahlungen offen, die indessen nur dann erhebliche Resultate erreichen kann, wenn der

[1]) Vgl. dazu Wegbrod, Unkostenkalkulation im Bankbetriebe, Zahlungsverkehr 1920, S. 5 u. 21 f. Bericht über Kalkulationsversuche einer amerikanischen Bank.



Kunde, was beim Privatmann natürlich am ehesten möglich ist, sie nicht durch Vergleich mit den Bedingungen der Konkurrenzbanken kontrolliert.

Alle drei Arten der Gewinne auf Zahlungsvermittlungen über Bankkonten: Zinsdifferenz, Valutierungszins und Provision sind in ihrem Ertrage fast ausschließlich abhängig von der Höhe der Einzelzahlung, von denen aber jede, einerlei welchen Betrag sie betrifft, nahezu die gleichen Kosten verursacht. Dadurch kommen die Banken in eine sehr ungünstige Stellung, wenn ein Kontoinhaber in großem Umfange kleine Buchzahlungen vornimmt, weil sie nicht, wie die Reichsbank in ihrer den Anforderungen angepaßten Mindesteinlage und wie die Postscheckämter in den Stückgebühren, die Zahl der Einzelposten berücksichtigen können. Das ist für die Banken, und damit auch für das Publikum, ein Übelstand, denn erstere können sich zurzeit in der Regel nur dadurch helfen, daß sie ihren Kunden anraten, die Zwergzahlungen möglichst zu unterdrücken, und letzten Endes das Konto aufheben, wenn das nicht geschieht.

Ein erster Versuch, dem Übel teilweise, doch sehr unvollkommen, abzuhelfen, liegt anscheinend in einem bald wieder außer Kraft gesetzten Beschluß der Berliner Bankvereinigung, dem sich auch die bedeutenderen Provinzplätze angeschlossen haben, vor, die Schecks über 200 M., welche vom Inhaber, soweit es nicht der Scheckaussteller selbst ist, bar abgehoben werden, dem bezogenen Konto mit 50 Pf. zu belasten. Die Gebühr ist bald auf 30 Pf. für den Scheck ermäßigt, aber anscheinend infolge lebhaften Widerspruchs der Kontoinhaber nur vorübergehend erhoben worden. Die Banken begründeten sie mit dem Wunsche, den Barscheck, der sie zu erhöhter kostspieliger Kassahaltung zwingt, dadurch zugunsten des Verrechnungsschecks einzuschränken und hofften offenbar, daß in Zukunft der mit der Gebühr belastete Scheckaussteller den Scheckempfänger veranlaßt, seinerseits ein Bankkonto zu errichten. Diese Hoffnung wird indessen selten in Erfüllung gegangen sein, weil der Scheckaussteller nur wenigen Schecknehmern gegenüber in der Lage ist, einen genügend starken Druck auszuüben, er wird aber in allen Fällen, wo er befürchten muß, daß sein Scheck zur Barzahlung präsentiert wird, vorziehen, selbst das bare Geld abzuheben und daraus Barzahlung zu leisten, also an Stelle bargeldersparender Zahlung die reine, noch unerwünschtere Barzahlung setzen. Erst wenn auch die zahlreichen Spar- und Postscheckkonten sämtlich Bankverrechnungsschecks bequem aufnehmen, wird der Scheckaussteller in jedem Falle solche Schecks weitergeben können. Diese Steuer auf Bar-

schecks traf zudem gerade die Zwergschecks nicht und ließ anderseits Verrechnungsschecks ganz frei.

Will man Zwergschecks, als solche betrachtet die Bank Zahlungen unter 100 M., gerecht behandeln, so möge man etwa für die Einlösung eines jeden eine Sondergebühr von 10 Pf. berechnen, die einen geeigneten Ausgleich für die durch erhöhte Zahl der Buchungen und Mitteilungen verursachte Mehrarbeit bieten. Zulässig scheint es auch, den Verrechnungsscheck etwas günstiger zu stellen als den Barscheck, indem nur der erstere mit 10 Pf., der andere mit 20 Pf. Gebühr auf dem Konto des Ausstellers belastet wird. Dann könnte auch der Inhaber eines Bankkontos seine kleinen Zahlungen ohne Rüge seitens des entschädigten Kontoführers bargeldlos durch Scheck, insbesondere Verrechnungsscheck, durchführen und wäre nicht gezwungen, für die kleinen Zahlungen noch ein besonderes Postscheckkonto zu errichten, oder solche Posten in bar zu zahlen. Der Kontoinhaber würde sich im ganzen dabei nicht schlechter stehen, als wenn er ein zinsloses Postscheckkonto besäße, denn die auflaufenden Zinsen würden, wenn die Umsatzgeschwindigkeit — auf Depositenkonten der Deutschen Bank erfolgte 1913 ein sechsmaliger Umsatz der Einlagen — nicht erheblich zunähme, die Einzelgebühren für Zwergschecks in den meisten Fällen übersteigen.

Ein Beispiel:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Depositeneinlage mit 2 % Verzinsung. | 1000,— M. | Zinsertrag = | 20,— M. |
| Sechsmaliger Umsatz . . . . . . . | 6000,— „ | | |
| in Schecks zu 50 M. = 120 Schecks. | Gebühr darauf je 10 Pfennig = | | 12,— „ |
| | Zinsüberschuß zugunsten des Kontoinhabers | | 8,— M. |

Würde freilich auf Depositenkonten die Umsatzgeschwindigkeit erheblich steigen, so bliebe für den Kontoinhaber kein Zinsgewinn. Nehmen wir etwa die Umsatzverhältnisse der Postscheckkonten, 105 mal im Jahre 1913, als die der Depositenkonten an, so würden 105 000 M. über das Konto laufen, die im ganzen 2100 Schecks zu 50 M. ergäben, mit einer Gebühr von 210 M. Die gleiche Zahl Überweisungen würden aber bei dem Postscheckverkehr nur etwa 40 M. Zinsen kosten, so daß der Bankkontoinhaber (210 abzüglich Zinsen 20 = 190 abzüglich 40 M. =) 150 M. mehr zu zahlen hätte, als der Inhaber eines Postscheckkontos. Damit ist auch bewiesen, daß eine Gebühr von 10 Pf. für jeden Zwergscheck die Banken reichlich entschädigt, wenn sie es verstehen, ihren Betrieb ebenso rationell für den Zahlungsverkehr zu organisieren, wie die Postscheckverwaltung. Das wird ihnen allerdings schwerer fallen als dieser, denn sie haben auch auf zahlreiche andere Geschäfte

Rücksicht zu nehmen. Trotzdem ließe sich durch Vereinheitlichung der Abwicklung und durch erweiterte Verwendung von Formularen an Stelle von Briefen manche Verbesserung erzielen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß die Depositenkonten niemals den hohen Umsatz der ausdrücklich für den schnellen Zahlungsverkehr bestimmten Postscheckkonten erreichen werden, weil ihre Inhaber sie zum guten Teil als Sparkonten betrachten und vor allen Dingen selten gewerbliche und kaufmännische Umsätze über sie leiten, die allein große Schnelligkeit besitzen, wie auch die Ermittlungen für die provisionspflichtigen Konten der Deutschen Bank (1913: 20—67 maliger Umsatz im Jahr) ergaben. Jeder Kontoinhaber kann im Grunde nur umsetzen, was er einnimmt. Der Privatmann oder Beamte vereinnahmt in der Regel quartals- oder monatsweise sein Einkommen, das er einmal umsetzt, indem er es verbraucht, das Warenhaus dagegen kann in kürzeren Fristen das Mehrfache seines eigenen Betriebskapitals einnehmen und über das Konto laufen lassen.

Provisionspflichtigen Konten gegenüber könnte übrigens von einer Stückgebühr auf Zwergschecks abgesehen werden, weil die Bank das Verhältnis der Zwergschecks zu den anderen Zahlungen auch bei der Ansetzung der Provision zu berücksichtigen vermag. Der von den Banken häufig geäußerte Wunsch, auf Scheckkonten ganz von einer Verzinsung abzusehen, ist so lange unberechtigt, als der Umsatz auf solchen Depositenkonten soweit, wie es zurzeit der Fall ist, hinter der Geschwindigkeit auf zinslosen Reichsbank- und Postscheckkonten zurückbleibt, denn die letzteren haben für den vollen Zinsgenuß auch die vielfache Arbeit zu leisten. Bei den provisionspflichtigen Konten entschädigt die Provision für den gesteigerten Umsatz. Mit Aufhebung der Verzinsung würden die Banken sofort eine Anzahl von Scheckkonten an andere Stellen, Sparkassen und Postscheck verlieren, was sie doch offenbar nicht wünschen.

Eines gelegentlichen Gewinnes aus dem bargeldlosen Verkehr ist noch zu gedenken. Girozahlungen werden, einerlei ob aus- oder eingehend, von allen Banken spesenfrei durchgeführt, ihr Gewinn ist auf die genannten drei: Zinsdifferenz, Valutierungszins und manchmal Provision beschränkt. Beim Scheckverkehr dagegen können außer den drei in besonderen Fällen Inkassospesen auf zur Gutschrift eingereichte Schecks erhoben werden. Allerdings pflegt das nur zu geschehen, wenn es sich um solche handelt, die auf entlegene Kontostellen gezogen sind und wenn auf dem Scheck keine bequem erreichbare Zahlstelle vermerkt ist. Dieser Brauch ist auch häufiger an kleinen als an großen Plätzen anzutreffen.

## 4. Die Gewinne der Sparkassen und Kreditgenossenschaften[1]).

Sparkassen und Kreditgenossenschaften nehmen am bargeldlosen Verkehr selbst leit langem teil, dagegen ist die Bewegung, auch ihren Konteninhabern die Teilnahme zu ermöglichen, erst jüngeren Datums und noch sehr verschieden weit vorgeschritten. Am weitesten wohl in den Großstädten, wo ein Teil der Sparer kleine Gewerbetreibende sind, die öfters Gelegenheit zu bargeldloser Zahlung haben. Die Formen solchen Verkehrs sind außerordentlich verschieden, nicht nur wird Scheck- und Giroverkehr gepflegt, sondern ihre Bedingungen sind auch sehr differenziert. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Kreditgenossenschaften, deren Konteninhaber ja zwar zu einem größeren Teil aus dem Kleingewerbe und Kleinhandel stammen, aber bis vor einiger Zeit ihre bargeldlosen Verrechnungen auf den Wechselverkehr beschränkten.

Von einem einheitlichen Tarifwesen kann man noch keineswegs sprechen, vielmehr wickelt sich die Mehrheit der bargeldlosen Zahlungen auf Kosten der Sparkassen oder Genossenschaften ab, die Konten, auf denen solche Umsätze stattfinden, oft ebenso hoch verzinsen[2]), wie alle anderen Sparkonten. Demnach müssen die Kassen alle Aufwendungen und Zinsverluste, die mit dem Scheck- und Giroverkehr verknüpft sind, selbst tragen, denn sie verschmähen oft sogar das Mittel der Valutierung, um einige Tage Zinsgewinn zu erzielen. Andererseits ersetzen die bargeldlosen Zahlungen Barabhebungen, die auch Kosten verursachen. Bei den Genossenschaften allerdings kommen auf Schecks schon eher einmal Inkassogebühren zur Anrechnung, weil ihr Publikum sie vom Wechselverkehr gewöhnt ist. Bei den Sparkassengiroverbänden[3]) dagegen bildet man abgesonderte Girokonten ohne Verzinsung, hat also auf deren Bestände den vollen Zins als Vermittlergewinn, der aber durch die Möglichkeit, Bestände jederzeit von und auf verzinsliche Sparkonten überleiten zu lassen, erheblich gemindert wird.

Die opferfreudige Gesinnung dieser Gruppe der Kontoführer wird sicher der Förderung des bargeldlosen Verkehrs außerordentlich dienlich sein, indessen ist sehr wahrscheinlich, daß ihre An-

[1]) Vgl. dazu Bleicher, Zur Frage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Finanz-Archiv 1918, Bd. 2, S. 357 f. Eine Besprechung der ersten Auflage dieses Buches hauptsächlich vom Standpunkte der Sparkassen.

[2]) Vgl. Völker, Der bargeldlose Zahlungsverkehr und die Sparkasse zu Dessau: Aus der Handels- und Verkehrspraxis, Beilage zur Deutschen Handelsschullehrer-Zeitung, Nov./Dezember 1916. — Denkschrift über die Förderung des bargeldlosen Verkehrs bei der Sparkasse der Stadt Berlin vom 6. Oktober 1916.

[3]) v. Wagner a. a. O., S. 51.

sichten sich ändern werden, wenn das Ziel erreicht ist und durch Erhöhung der Umsatzgeschwindigkeit und Minderung des einzelnen Umsatzbetrages auf den Konten weitaus stärkere Anforderungen an die Arbeitskräfte gestellt werden. Das Vorgehen der Giroverbände ist der geeignete Weg, um den Kontostellen für größere Arbeitslast eine Entschädigung zu bieten, die sich auch deshalb mit weiterer Entwicklung besonders nötig machen wird, weil die Durchschnittshöhe der Einzelzahlung im Sparkassen- und Genossenschaftsverkehr niemals erheblich sein kann. Andererseits ist die Kostenfreiheit bargeldloser Umsätze immer dann beizubehalten, wenn sie an Stelle früherer Barzahlungen auf den gewöhnlichen Sparkonten treten. Das ist nicht nur nötig, um jederzeit bargeldlose Zahlungen auch auf dem Konto des einfachen Mannes verrechnen zu können, sondern stärkt auch die Konkurrenzfähigkeit der Sparkassen anderen Kontenführern gegenüber.

### 5. Zusammenfassung und Vergleich.

Suchen wir nunmehr die Ergebnisse der vorstehenden Abschnitte zu vergleichen. In einer ersten Aufstellung wird ein Überblick über die Gewinnquellen der Vermittler gegeben:

Aufstellung I: Gewinnquellen der Vermittler.

| | Sparkassen[1] | Deutsche Bank | | Postscheck | Reichsbank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Scheckkonten | Kreditkonten | | |
| 1. Umsatz auf 1 M. Einlage (vgl. S. 29f.) etwa M. . | 0,25 | 6,— | 20,— | 100,— | 450,— |
| 2a. Höhe des Zinsgewinns auf die Einlage . . % | ½—1½ (seltener 3—5) | 2½—4 | 2—3 | 3—5 | 4—6 |
| 2b. Höhe der an Konteninhaber gezahten Zinsen | 3—4 | 1½—3 | 3—4 | — | — |
| 3. Valutierungsgewinn = 2 Tage Zins auf den Umsatz. . . . . . % | — | 1½—3 | 3—6 | — | — |
| 4. Provision auf den Umsatz . . . . . ‰ | — | — | 1—2½ | — | — |
| 5. Gebühren auf den Umsatz . . . . . . . | — | — | — | — | (Scheck ⅕—1 ‰) |
| 6. Gebühren auf die Stückzahl . . . . . . . | — | Porto[2] 30 Pf. | Porto 30 Pf. | — | (Zins auf Mindesteinlagen) |

[1]) Auf den Scheck- und Girokonten der Sparkassen ist der Umsatz ungefähr wie bei den Scheckkonten der Banken. Vgl. auch Jursch, Besprechung der ersten Auflage, Juristisches Literaturblatt 1918, S. 153.

[2]) Als Mindestsatz ist hier die Postkartengebühr eingesetzt. Briefe, die in der Regel Verwendung finden, kosten seit 6. Mai 1920 40 Pf.

Dazu ist folgendes zu bemerken: 1. Die Umsatzziffern des Jahres 1913 sind beibehalten und abgerundet. 1918 ergaben sich zwar andere Ziffern, doch annähernd gleiche Verhältnisse. 2. Als Zinsgewinn wird die Differenz gerechnet zwischen dem Zins, den die Kontostelle zahlt, und dem, den sie aus den angelegten Geldern ohne Abzug der Kosten für Kassahaltung, Kreditrisiko und Verwaltung empfängt. Diese in ihrer genauen Höhe unbekannten Kosten sind bei allen Kontenstellen nahezu gleichmäßig hoch, höchstens genießt die Reichsbank durch ihr Notenprivileg einen Sondervorteil hinsichtlich der Kassahaltung, so daß der als Reingewinn nach Abzug der Kosten verbleibende Zinsrest noch größere Unterschiede aufweisen würde als die Bruttozahlen. Ferner ist berücksichtigt worden, daß die einzelnen Kontostellen ihre Gelder nicht gleichartig mit gleich hohen Gewinnen verwerten. Banken und Reichsbank werden die höchsten Bruttogewinne erzielen. 3. Valutierungsgewinne kommen nur bei den Banken vor. Es wird mit zwei Tagen Zinsgewinn auf den Umsatz gerechnet, weil oft ein Tag bei den eingehenden und ein anderer bei den ausgehenden Posten gewonnen wird, manchmal sind es wesentlich mehr, manchmal auch weniger. Bei den Kreditkonten ist der Gewinn am größten, wenn der Kontoinhaber Schuldner ist, also hohen Zins zahlt. 4. und 5. Umsatzgebühren und Provision sind in der Wirkung gleichartig. Die bis 1920 eingetretene Erhöhung ist unter 4. berücksichtigt. 6. Stückgebühren im eigentlichen Sinne kannte nur das Scheckamt bis 1918, doch wirken die Belastungen für Porto seitens der Banken ebenso und ähnlich die Mindestsätze der Reichsbank. Die Portolasten können durch Zusammenfassung mehrerer Posten in einen Brief gemindert werden. Besonders im Scheckverkehr fallen zumeist die Bestätigungen der Bank an den Scheckaussteller und damit die Portokosten fort. Wohnen Kontoführer und Kontoinhaber am gleichen Orte, so können sie durch persönlichen Verkehr vermindert werden. Portokosten, die der Zahlende selbst trägt, sind nicht berücksichtigt.

Die nebenstehende Aufstellung II soll den Gesamtgewinn jeder Art von Kontostellen auf je 100000 M. Umsatz und den Einzelposten darstellen und benutzt dazu die Angaben der Aufstellung I und früherer Darlegungen.

Die Nummer 6 der Aufstellung II bringt überraschende Resultate. Den höchsten Rohgewinn erzielt die Sparkasse, weil bei ihr der Umsatz ganz außerordentlich langsam durchgeführt wird. Infolgedessen entfallen auf 100000 M. Umsatz 400000 M. Einlagen und entsprechender Zinsgewinn. An zweiter Stelle stehen aus ähn-

**Aufstellung II: Gewinne der Vermittler auf 100000 M. Jahresumsatz und Einzelposten.**

**Kosten des Kontoinhabers insgesamt und auf Einzelposten.**

| Auf 100000 M. Jahresumsatz beträgt bei | Sparkassen | Deutsche Bank | | Postscheck | Reichsbank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Scheckkonten | Kreditkonten | | |
| 1. Die Durchschnittseinlage (vgl. I, 1) . M. | 400000 | 16667,— | 5000,— | 1000,— | 222,— |
| 2. also der Zinsgewinn darauf M. | 2000 6000 | 417,— 667,70 | 150,— 300,— | 30,— 50,— | 8,88 13,32 |
| 3. d. Valutierungsgewinn (2 Tage à 100000 M.) . | — | 8,35 16,65 | 16,65 33,30 | — | — |
| 4. die Provision 1—2½‰ auf 100000 M. . . | — | — | 100,— 250,— | — | — |
| 5. die Gebühren (vgl. II. 9 u. 10) | — | 60,— 60,— | 15,— 15,— | — | — |
| 6. Gesamtgewinn auf 100000 M. Umsatz . . . | 2000 6000 | 485,35 744,35 | 281,65 598,30 | 30,— 50,— | 8,88 13,32 |
| 7. an Konteninhab. gezahlte Zinsen auf die Einlagen . . | 12000 16000 | 250,— 500,— | 150.— 200,— | — | — |
| 8. also Gesamtkosten für den Konteninhaber | (Zinsgewinn 10000 10000) | 235,35 244,35 | 131,65 398,30 | 30,— 50.— | 8,88 13,32 |
| 9. Höhe d. Einzelzahlung (vgl. S. 153) etwa M. | 100,— | 500,— | 2000,— | 800,— | 5000,— |
| 10. Zahl der Posten auf 100000 M. Umsatz . . . | 1000 | 200 | 50 | 125 | 20 |
| 11. also Gewinn auf den Einzelposten (6) M. | 2,— 6,— | 2,40 3,70 | 5,60 12,— | 0,24 0.40 | 0,45 0.65 |
| 12. Kosten des Einzelpostens für Konteninhaber (laut 8) . . . | (Gewinn 10,—) | 1,20 1,20 | 2,60 8,— | 0,24 0,40 | 0,45 0,65 |

lichen Gründen die Banken, und zwar in erster Linie deren Scheckkonten, dann folgen die Kreditkonten, Postscheckkonten und schließlich die der Reichsbank. Berücksichtigt man, wie es Zeile 11 geschieht, jedoch die ungefähre Größe der Einzelposten, anders ausgedrückt, die Stückzahl derselben, so bleibt die Reihenfolge zwar ungefähr die gleiche, doch werden die Unterschiede sehr wesentlich

gemildert. Ein schreiendes Mißverhältnis bleibt indessen trotzdem zwischen Sparkassen und Bankkonten einerseits und Postscheck und Reichsbankkonten andererseits bestehen. Es wird später aufgeklärt. Mit geringstem Gewinn auf den Einzelposten arbeitet das Scheckamt, das trotzdem nach gelegentlicher Bemerkung von Vertretern der Reichspost nicht völlig auf Rentabilität verzichtet, aber ein so günstiges Resultat offenbar nur erreichen kann, weil es in Beschränkung auf den Zahlungsverkehr bei straffer Organisation eine außerordentlich hohe Zahl von kleinen Posten verarbeitet. Dabei muß indessen auf einen großen Mangel des Posttarifes hingewiesen werden. Die Scheckämter vermitteln Bareinzahlungen durch Zahlkarten durchschnittlich billiger als Überweisungen. Das wird ersichtlich, wenn man von deren Durchschnittsbetrag für 1913 mit 118 M., also rund 120 M., ausgehend, auf Nummer 10 die Zahl der Posten auf 100000 M. Umsatz mit 830 einsetzt. Dann betragen die Gebühren (je 10 Pf.) Nummer 5, 83 M. Der Gesamtgewinn 113 bis 133 M. (Nummer 6 und 8) und die Kosten des Kontoinhabers für die Einzelzahlung 13,6—16 Pf., also bedeutend weniger als für die durchschnittliche Überweisung. Ein ähnliches Resultat ergibt sich, wenn man von Aufstellung III ausgeht (Zahlkarte 12—14,2 Pf. gegen 12—28 Pf. für die Überweisung).

Gewinne der Kontostellen sind indessen nicht mit den Kosten der Konteninhaber identisch, denn einerseits erfolgen bei Sparkassen und Banken Zinsvergütungen auf die Einlagen, welche die Kosten des Kontoinhabers mindern, andererseits kann der Kontoinhaber auch nicht den gesamten Zinsgewinn der Kontostellen als Aufwand für seine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr betrachten, sondern höchstens den Zinsbetrag, den er durch diese Beteiligung verliert. Das kommt nur bei den unverzinslichen Konten in Betracht, denn in der Praxis machen die Kontoführer, welche Zinsen auf sofort fällige Einlagen zahlen, keinen Unterschied, ob der Kontoinhaber seine Ein- und Ausgänge bargeldlos oder nicht abwickelt. Vergleichsfähigere Zahlen der Kosten des bargeldlosen Verkehrs enthalten die Nummern 8 und 12 der Aufstellung II. Ganz exakt sind sie aber besonders deswegen nicht, weil dort in allen Fällen Zinsgewinne des Kontoführers, die er allgemein für Kontohaltung erzielt, als spezielle Gewinne aus dem bargeldlosen Zahlungsverkehr gerechnet sind. Deshalb soll Aufstellung III die Kosten unter Ausschaltung dieses Fehlers ermitteln. Die Valutierungskosten des Kontoinhabers sind dieselben wie die Valutierungsgewinne des Kontoführers, ebenso ist es bei Provision und Gebühren.

Aufstellung III: Kosten des bargeldlosen Verkehrs für die Kontoinhaber: I. Auf 100000 M. Jahresumsatz. II. Auf das Stück.

| | Sparkassen | Deutsche Bank | | Post-scheck | Reichs-bank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Scheckkonten | Kreditkonten | | |
| I. | | | | | |
| 1a. Zinsentgang infolge Beteiligung am bargeldlosen Verkehr für Kontoinhaber % . . . | — | — | — | $1\frac{1}{2}$ $3\frac{1}{2}$ | $1\frac{1}{2}$ $3\frac{1}{2}$ |
| 1b. Betrag des Zinsentgangs auf Durchschnittseinlage (II, 1) . . . . . M. | — | (41,65 166,60) | — | 15,— 35,— | 3,35 7,75 |
| 2. Valutierungskosten (II, 3) . . . M. | — | 8,35 16,65 | 16,65 33,30 | — | — |
| 3. Provision (II, 4) M. | — | — | 100,— 250,— | — | — |
| 4. Gebühren . . M. | — | 60,— 60,— | 7,50 7,50 | — | — |
| 5. Gesamskosten auf 100000 M. Ums. M. | — | 68.35 76,65 | 124,15 290,80 | 15,— 35,— | 3,35 7,75 |
| M. | — | (110,—243,25) | — | — | — |
| II. | | | | | |
| 6. Zahl der Posten auf 100000 M. Umsatz | 1000 | 200 | 50 | 125 | 20 |
| 7. also Kosten auf den Einzelposten . M. | — | 0,35 0,38 | 2,48 5,80 | 0,12 0,28 | 0,17 0,39 |
| | — | (0,55 1,21) | — | — | — |

Die Resultate (Nummer 5 und 7) sind etwa dieselben wie in Aufstellung II (Nummer 8 und 12), soweit die Reihenfolge in Betracht kommt. Bemerkenswert ist in allen Fällen die Billigkeit der Postscheckzahlung. Dann folgen die Reichsbankzahlungen und an dritter Stelle Zahlungen über Scheckkonten. Am teuersten stellen sich Zahlungen über provisionspflichtige Konten. Zwar sind (Nummer 7) die Scheckzahlungen nur wenig teurer als Postscheck- oder Reichsbankzahlungen, doch ist das Resultat etwas zu günstig, denn man muß annehmen, daß die Zinspolitik der Depositenbanken heute bei Aufstellung ihrer Zinssätze auch schon die Arbeit in Rechnung setzt, welche durchschnittlich für solche Konten aus dem Scheckverkehr entsteht. Sie würden vielleicht $\frac{1}{4}$—1 % Zins mehr zahlen, wenn alle Kontoinhaber auf Scheckzahlungen verzichteten. Dadurch entgeht zurzeit offenbar denen, die es tun, ein geringer Zinsgewinn, andererseits ist die Zinsminderung eigentlich als Kostenteil in Aufstellung III, Nummer 1b mit 41,65—166,60 M. einzufügen, wodurch dann die Kosten für Scheckzahlung auf das Zwei- bis Dreifache an-

wachsen würden. Am billigsten, d. h. ohne Kosten, werden vielfach noch die Sparkassenzahlungen abgewickelt. Häufen sie sich mehr als bisher, so müssen natürlich auch die Sparkassen Sondergewinne in Rechnung stellen. Die Banken klagen häufig über geringe Erträge aus dem bargeldlosen Verkehr der Scheckkonten, verglichen mit denen der Kreditkonten. Das ist höchstens für Konten mit ausgesprochenen Kleinzahlungen richtig, denn die Gewinne auf Durchschnittszahlungen von 500 M. betragen mit 2,40—3,70 M. (II, 11) immer noch das Fünffache der Gewinne auf Reichsbankzahlungen von durchschnittlich 5000 M. und sind auch ebenso wie die Gewinne auf Kreditkonten viel zu hoch, wenn man sie mit den Gewinnen der Scheckämter vergleicht. Natürlich ist es möglich, daß die Selbstkosten der Banken so hoch sind, daß sie selbst den hohen Bruttogewinn übersteigen, aber dann sind eben die Banken nicht konkurrenzfähig und müssen dringend nach Wegen suchen, um es durch Verbesserung ihrer zurzeit sehr komplizierten Organisation zu werden.

Die Aufstellungen II und III leiden an einem Mangel; sie geben Zahlen, die sich auf ganz verschieden große Zahlungen beziehen. Will man, wie es in folgendem versucht wird, die Tarifsysteme auf ihre Anpassungsfähigkeit an die doch sehr abweichenden Verhältnisse der einzelnen Kontoinhaber bezüglich Einlagenhöhe, Postenzahl und Durchschnittsgröße der Zahlungen prüfen, so müssen abstrakte Zusammenstellungen geschaffen werden, die für jede Tarifart gleichartige Bedingungen voraussetzen. Ein Tarifsystem ist nur dann gerecht und richtig, wenn es die bisher unter Durchschnittszahlen versteckten außerordentlich verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Konten gleichmäßig nach Maßgabe der beanspruchten Leistung berücksichtigt. Zulässig mag es indessen sein, ein solches Idealsystem im einzelnen etwas zu verschieben, um durch bewußte Tarifpolitik gewisse Ziele, insbesondere die Verbreitung bargeldloser Zahlung im Gegensatz zur bargeldersparenden oder baren Zahlung zu fördern. Die folgenden Zusammenstellungen sollen Grundlagen für die Beurteilung der Tarifsysteme, wie sie zurzeit bestehen, unter vorstehenden Gesichtspunkten liefern. Wenn Kahn in seiner Besprechung der ersten Auflage zu diesen Aufstellungen bemerkt, daß eine ganze Anzahl der untersuchten Möglichkeiten praktisch nicht vorkommen, so soll das nicht bestritten werden. Hier handelt es sich aber zunächst um ganz abstrakte Untersuchungen, bei denen gerade die extremen Fälle Fehler des Tarifsystems am deutlichsten aufzeigen. Die Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse ist eine zweite Frage, die dann gesondert zu behandeln ist.

Gefährlich scheint es auch, wie Heyn befürwortet, das Tarifsystem in erster Linie auf der Leistungsfähigkeit der Kontoinhaber aufzubauen. Wohl kann man diese berücksichtigen, doch jedenfalls erst, nachdem ein Tarif der Kosten genauere Grundlagen bietet, von denen abzugehen den Kontoführern auf die Dauer nur möglich sein wird, wenn alle Zahlungsvermittler es gleichmäßig tun. Sonst besteht die Gefahr, daß immer nur eine Klasse von Kontoinhabern bei den einzelnen Kontostellen begünstigt ist. Da die Kosten bargeldloser Zahlungen für die Kontoinhaber ein besserer Maßstab der Brauchbarkeit eines Vermittlers sind als die Gewinne dieser Vermittler, werden jetzt die ersteren weiter untersucht.

Wenn die Aufstellung III, bei der von Durchschnittseinlagen, Durchschnittsumsatzgeschwindigkeit und der Durchschnittszahl der auf jede Art von Konten entfallenden Posten ausgegangen war, abgesehen von den Sparkassen, die meist keinerlei Sondervergütung für bargeldlose Zahlungen beanspruchen, eine besonders billige Vermittlung bei der Reichsbank und dem Scheckamte zeigte, so erweisen die Aufstellungen IV, daß diese Billigkeit keine absolute ist, sondern nur für Konten gilt, die in Umsatz und Zahl der Posten den Durchschnitt wenigstens nahezu erreichen oder gar überschreiten. Ein Tarifsystem für bargeldlose Zahlungen muß indes, wie schon gesagt, soll es gerecht sein und wirtschaftlich allen Anforderungen entsprechen, den Konteninhaber nach Maßgabe der von ihm beanspruchten Leistungen treffen.

Dieser Forderung genügt das der Banken in weit höherem Maße als das der Post und Reichsbank. Der Grund liegt in der Zinslosigkeit aller Einlagen bei Scheckamt und Reichsbank. Infolgedessen verlieren bei beiden auch die Konteninhaber, welche nur wenige und niedrige Umsätze durchführen, die gesamten Zinsen, die sie bei Sparkassen, Genossenschaften und Banken beziehen würden. Ihr bargeldloser Verkehr wird dadurch verteuert, und solche Konten bei Post oder Reichsbank führen zu lassen, ist durchaus unrentabel. Nun will allerdings offenbar die Reichsbank solche kleine Konten gar nicht führen, sie strebt nur danach, den Großverkehr an sich zu ziehen, und deshalb mag ihre Tarifpolitik ganz richtig sein. Die Zahlen für ihre Konten sind dabei noch zu günstig und gelten unumschränkt nur für den Lokalverkehr, denn im Fernverkehr muß nicht nur auf jede Verzinsung der Einlagen verzichtet werden, sondern der Kontoinhaber ist auch verpflichtet, eine feste Einlage, die nur in den seltensten Fällen unter 1000 M. auf mindestens 500 M. ermäßigt wird, zu belassen. Zwar geht man bei Bemessung dieser Einlage, wie schon ausgeführt

**Aufstellung IVa: Kosten bargeldloser Zahlungen bei den verschiedenen Vermittlern.**

Einheitliche Voraussetzung: Durchschnittseinlage 1000 M. Umsatzgeschwindigkeit 0,25 mal im Jahr = 250 M. Umsatz.

| Vgl. Aufstellung Zeile | | | Betrag der Einzelzahlung | Zahl der Posten | Sparkassen | Deutsche Bank | | Postscheck | Reichsbank |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Scheckkonten | Kreditkonten | | |
| I | II | III | M. | | M. | M. | M. | M. | M. |
| | | 1b | 10 | 25 | — | — | — | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 0,02 0,04 | 0,04 0,08 | — | — |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | 0,25 0,62 | — | — |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 7,50 7,50 | 7,50 7,50 | — | — |
| Kosten für 25 Zahlungen zu je 10 M. | | | | | — | 7,52 7,54 | 7,79 8,20 | 15,— 35,— | 15,— 13,— |
| | | 1b | 50 | 5 | — | — | — | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 0,02 0,04 | 0,04 0,08 | — | — |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | 0,25 0,62 | — | — |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 1,50 1,50 | 1,50 1,50 | — | — |
| Kosten für 5 Zahlungen zu je 50 M, | | | | | — | 1,52— 1,54 | 1,79 2,20 | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| | | 1b | 250 | 1 | — | — | — | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 0,02 0,04 | 0,04 0,08 | — | — |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | 0,25 0,62 | — | — |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 0,30 0,30 | 0,30 0,30 | — | — |
| Kosten für 1 Zahlung zu 250 M. | | | | | — | 0,32 0,34 | 0,59 1,— | 15,— 35,— | 15,— 35,— |

wurde, in der Regel vom Ferngiroverkehr aus und verquickt damit ganz unnötigerweise einen Rabatt auf Zinsgeschäfte, doch wird sie auch dann gefordert, wenn keinerlei Fernüberweisungen über das Konto stattfinden oder wenn deren Zahl so gering ist, daß die Kosten erheblich hinter dem Zinsgewinn auf die Mindesteinlage zurückbleiben. Andererseits erhebt die Reichsbank im Lokalverkehr über Konten, die ihre Mindesteinlage durch zahlreiche Fernüberweisungen entsprechend ausnutzen, keinerlei Gebühren und muß deshalb, wie in Aufstellung IVc Fall 1 und 2 zeigen, auch die größten Lokalumsätze in kleinsten Posten für den gleichen Gesamtbetrag leisten, wie große Umsätze in sehr großen Posten (Fall 4) oder gar kleine und langsame Umsätze in großen Posten (IVa und IVb, Fall 3 und 4). Es fehlt ihr, mit anderen Worten gesagt, im Lokalverkehr an einem Korrekturmittel zur Berücksichtigung der Postenzahl, von der in weitaus größtem Maße die Selbstkosten der Zahlungsvermittlung abhängen. Vielleicht hängt die Zurückhaltung in der Veröffent-

Aufstellung IV b.

Einheitliche Voraussetzung: Durchschnittseinlage 1000 M. Umsatzgeschwindigkeit 10 mal im Jahr = 10 000 M. Umsatz.

| Vgl. Aufstellung Zeile | | | Betrag der Einzelzahlung | Zahl der Posten | Sparkassen | Deutsche Bank | | Postscheck | Reichsbank |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Scheckkonten | Kreditkonten | | |
| I | II | III | M. | | M. | M. | M. | M. | M. |
| | | 1b | 10 | 1000 | — | — | — | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 0,83 1,67 | 1,67 3,33 | — | — |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | 10,— 25,— | — | — |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 300,— 300,— | 300,— 300,— | — | — |
| Kosten für 1000 Zahlungen zu je 10 M. | | | | | — | 300,83 301,67 | 311,67 328,33 | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| | | 1b | 50 | 200 | — | — | — | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 0,83 1,67 | 1,67 3,33 | — | — |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | 15,— 25,— | — | — |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 60,— 60,— | 60,— 60,— | — | — |
| Kosten für 200 Zahlungen zu je 50 M. | | | | | — | 60,83 61,67 | 71,67 88,33 | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| | | 1b | 250 | 40 | — | — | — | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 0,83 1,67 | 1,67 3,33 | — | — |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | 10,— 25,— | — | — |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 12,— 12,— | 12,— 12,— | — | — |
| Kosten für je 40 Zahlungen zu je 250 M. | | | | | — | 12,83 13,67 | 23,67 40,33 | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| | | 1b | 5000 | 2 | — | — | — | 15,— 35,— | 15,— 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 0,83 1,67 | 1,67 3,33 | — | — |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | 10,— 25,— | — | — |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 0,60 0,60 | 0,60 0,60 | — | — |
| Kosten für 2 Zahlungen zu je 250 M. | | | | | — | 1,43 2,27 | 12,27 28,93 | 15,— 35,— | 15,— 35,— |

lichung des Schlüssels für die Berechnung der Mindesteinlagen mit diesem Umstand zusammen, weil sie dadurch in die Lage gesetzt ist, Konten mit unverhältnismäßig großem und zersplittertem Lokalumsatz mit einer erhöhten Mindesteinlage zu belasten. Freilich könnte auch in einem veröffentlichten Schlüssel diese Vorsorge getroffen werden. Schon die Einrichtung der verhältnismäßig hohen Mindesteinlagen an sich muß Konteninhaber, die nur geringere Umsätze auch der Zahl nach zu tätigen haben, vom Verkehr mit der Reichsbank abschrecken, denn so vorteilhaft es für diese ist, sich viele Millionen als feste Einlagen zur Verwendung im aktiven Geschäft zu sichern, so nachteilig ist es für den Konteninhaber, der die festgelegten Beträge recht häufig in seinem Betriebe recht nötig

### Aufstellung IV c.

**Einheitliche Voraussetzung: Durchschnittseinlage 1000 M. Umsatzgeschwindigkeit 500 mal im Jahr = 500000 M. Umsatz.**

| Vgl. Aufstellung Zeile | | | Betrag der Einzelzahlung | Zahl der Posten | Sparkassen | Deutsche Bank | | | | Postscheck | | Reichsbank | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Scheckkonten | | Kreditkonten | | | | | |
| I | II | III | M. | | M. | M. | | M. | | M. | | M. | |
| | | 1b | 10 | 50000 | — | — | | — | | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 41,67 | 83,33 | 83,33 | 166,67 | — | | — | |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | | 500,— | 1250,— | — | | — | |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 15000,— | 15000,— | 15000,— | 15500,— | — | | — | |
| Kosten für 50000 Zahlungen zu je 10 M. | | | | | — | 15041,67 | 15083,20 | 15583,33 | 16416,67 | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |
| | | 1b | 250 | 2000 | — | — | | — | | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 41,67 | 83,33 | 83,33 | 166,67 | — | | — | |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | | 500,— | 1250,— | — | | — | |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 600,— | 600,— | 600,— | 600,— | — | | — | |
| Kosten für 2000 Zahlungen zu je 250 M. | | | | | — | 641,67 | 683,33 | 1183,33 | 2016,67 | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |
| | | 1b | 5000 | 100 | — | — | | — | | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 41,67 | 83,33 | 83,33 | 166,67 | — | | — | |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | | 500,— | 1250,— | — | | — | |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 30,— | 30,— | 30,— | 30.— | — | | — | |
| Kosten für 100 Zahlungen zu je 5000 M. | | | | | — | 71,67 | 113,33 | 613,33 | 1446,67 | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |
| | | 1b | 100000 | 5 | — | — | | — | | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |
| 3 | 3 | 2 | | | — | 41,67 | 83,33 | 83,33 | 166,67 | — | | — | |
| 4 | 4 | 3 | | | — | — | | 500,— | 1250,— | — | | — | |
| 5 | 5 | 4 | | | — | 1,50 | 1,50 | 1,50 | 1,50 | — | | — | |
| Kosten für 5 Zahlungen zu je 100000 M. | | | | | — | 43,17 | 84,83 | 584,83 | 1418,17 | 15,— | 35,— | 15,— | 35,— |

braucht und sie dort auch mindestens ebenso nutzbringend verwerten kann wie die Reichsbank.

Mag die Tarifpolitik der Reichsbank erklärlich sein, weil sie doch in erster Linie bestrebt ist, als Bank der Banken zu wirken, so sind ganz andere Maßstäbe beim Postscheckverkehr anzulegen. Der ist geschaffen worden für den Zahlungsverkehr des kleinen Mannes, was natürlich nicht hindert, daß ihm auch große Firmen mit großen Umsätzen, die zurzeit dominieren, angeschlossen sind. Will er aber seine Aufgabe, den bargeldlosen Verkehr in weitesten Volkskreisen einzuführen, erfüllen, so muß auch das Konto mit langsamen und wenig zahlreichen Umsätzen gerecht und gleichmäßig nach der beanspruchten Leistung mit Kosten belastet werden.

Dieser Forderung entspricht die heutige Gestaltung des Postschecktarifs in keiner Weise. Solange das nicht geändert wird, liegt darin ein außerordentlich starkes Hemmnis für die Verbreitung des Postscheckverkehrs und der bargeldlosen Zahlung überhaupt.

Obwohl die Kosten der Durchschnittszahlung bei Banken (Aufstellung III) sehr erheblich höher sind als beim Scheckamt, zeigen alle Fälle der Aufstellung IVa und die beiden letzten der Aufstellung IVb eine erheblich billigere Vermittlung der Banken gegenüber dem Scheckamt. Grund dafür ist, daß auf dem Postscheckkonto, selbst, wie es hier geschieht, bei Außerachtlassung der niedrigen Mindesteinlage von 25 M. alle Einlagen zinslos bleiben. Wie schon erwähnt, bedeutet die Weglassung der Zinsberechnung eine erhebliche Arbeitsersparnis für den Kontoführer, auf die man nicht ohne Not verzichten sollte, indes zeigt sich an dieser Stelle ein Nachteil der Zinslosigkeit, der solche Bedenken überstimmen muß. Wenn der Postschecktarif die Zahlungskosten des kleinen Kontoinhabers mit kleinen und wenig zahlreichen Umsätzen besonders verteuert, muß er abgeändert werden.

Ein Beamter bezieht 6000 M. Einkommen in vierteljährlichen Raten, die auf Bank- oder Postscheckkonto gutgeschrieben und von dort nach Maßgabe des Verbrauchs abgehoben werden. Die Durchschnittseinlage wird also, gleichmäßigen und vollständigen Verbrauch vorausgesetzt, etwa die Hälfte der Quartalsrate (= 1500 M.), also 750 M. betragen. Nehmen wir ferner an, der Durchschnittsbetrag der einzelnen Zahlung sei 100 M., so stellen sich die Kosten der bargeldlosen Zahlungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| über ein Bankscheckkonto auf: | | | |
| 1. Valutierungsverlust 2 Tage $1^1/_2$—$3\,\%$ . . | 0,50 M. | — | 1,— M. |
| 2. dazu bei Girozahlung, in selteneren Fällen bei Scheckzahlung Porto auf 60 Zahlungen | 18,— „ | — | 18,— „ |
| | 18,50 M. | — | 19,— M. |
| über Postscheckkonto auf: | | | |
| Zinsverlust von 750 M. pro Jahr $1^1/_2$—$3^1/_2\,\%$ | 11,25 M. | — | 26,25 M. |

Würde der Kontoinhaber, wie er es in der Praxis wahrscheinlich tun muß, etwa die Hälfte der Posten (= 30 × 100 M.) in bar abheben, so wäre dafür die Auszahlungsgebühr (= 5 Pf. + $^1/_{10}\,‰$) = 6 Pf., im ganzen also 90 Pf. mehr an das Scheckamt zu zahlen. Bei der Bank würde im gleichen Falle 9 M. Porto wegfallen. Das Bankkonto wird ferner in der Regel am Wohnorte des Kontoinhabers geführt, so daß dieser persönlich, ohne Portokosten, anweisen kann. Beim Postscheck ist das nur in 13 deutschen Städten möglich, und der

Kontoinhaber hat in der Regel noch die Kosten für das Verzeichnis der Konteninhaber zu tragen. Andererseits werden die gerade in letzter Zeit sehr erhöhten Portokosten der Banken nahezu vollkommen ausgeschaltet, weil diese bei Scheckzahlungen in der Regel im Einvernehmen mit ihren Kunden auf schriftliche Bestätigung jedes Postens verzichten. Das Ganze zeigt, daß der Beamte keinerlei Anlaß hat, den Verkehr durch das zumeist auswärts belegene Scheckamt zu wählen, wenn er sein Konto bei einer Lokalbank einrichten kann.

Wenig anders würde das Bild, wenn der Kontoinhaber seine Einkünfte in monatlichen Raten bezöge, denn dann betrüge die Durchschnittseinlage nur die Hälfte derselben (= 250 M.), und dementsprechend würde auch der Zinsverlust auf dem Postscheckkonto auf ein Drittel (= 3,75—8,75 M.) ermäßigt. Auch in diesem Falle wäre also das Postscheckkonto, solange die Banken, wie zumeist in der Praxis, nicht jede Scheckzahlung bestätigen, dem Bankkonto noch sehr unterlegen. Indessen werden die meisten Beamten Quartalsgehälter beziehen, ferner fließen andere Einnahmequellen, wie Zinszahlungen auf Hypotheken und Effekten, Dividendenausschüttungen u. a. m. oftmals halbjährlich und jährlich.

Läßt man diese ungerechte Belastung der Kleinkonten und damit verbunden die Bevorzugung der Großbanken bestehen, so kann der Postscheckverkehr niemals die Verbreitung erreichen, die ihm aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen dringend zu wünschen ist. Außerdem bedeutet es eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn der Vermittlergewinn der Scheckämter gerade bei den Kleinkonten am höchsten ist. Wir werden also überlegen müssen, welche Wege zur Verfügung stehen, um diesen großen Mangel zu beseitigen.

Ein richtiges, gerechtes und anpassungsfähiges Tarifsystem im bargeldlosen Verkehr hat zunächst rein theoretisch betrachtet, folgende drei Anforderungen zu erfüllen:

1. Es muß durch Verzinsung der Einlagen in einer Höhe, die deren tägliche Fälligkeit berücksichtigt, den Kontoinhaber für die Überlassung des Geldes entschädigen. Das wird nötig, weil die Einlagenhöhe auf den Konten ganz verschieden ist und nur die Zinszahlung sich automatisch der Einlagenhöhe anpaßt. Stünden bei einem Kontoführer die Einlagen dauernd in einem bestimmten Verhältnis zu Umsatz und Postenzahl, so könnte auf die lästige Zinsberechnung verzichtet werden, indem man Umsatz- und Stückgebühren um den Zinsgewinn ermäßigte. Lassen sich etwa unter den Konten Gruppen bilden, so könnte man jede gesondert behandeln.

2. Eine Sondergebühr muß den Umsatz treffen. Sie ist so zu bemessen, daß das Verlustrisiko, welches ja ungefähr mit dem Umsatz proportional wächst, voll gedeckt ist. Die Kosten der Kassahaltung werden bei der Fesstellung des Zinses auf die täglich fällige Einlage berücksichtigt.

3. Jede Zahlung ist mit einer Stückgebühr zu belasten, die volle Entschädigung für die Abwicklung jedes Einzelpostens bietet.

Die Höhe der einzelnen Kostenteile wird bei jedem Kontoführer selbständig zu ermitteln sein. Sie wird sehr abweichend ausfallen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß man die genaue Zahl in jedem Falle zu ermitteln vermag. Jedenfalls ist danach zu streben, denn dies ist der einzige Weg zur gerechten Verteilung der Lasten, der zum mindesten bei den internen Kalkulationen der Kontoführer maßgebend sein sollte.

Ist es nun empfehlenswert, daß Scheckämter ihre Tarife auf dieser Basis entwickeln? Durchführbar wäre es. Sie würden dann etwa eine Stückgebühr von 5—10 Pf. auf die Überweisung und eine Umsatzgebühr von $^1/_{10}$—$^1/_{20}$ $^0/_{00}$ erheben, dafür aber Zinsen vergüten. Dann wäre der durch das vorstehende Beispiel belegte Übelstand der Bevorzugung von Konten mit kleinen Einlagen, großen Umsätzen und großer Postenzahl beseitigt, aber nicht, ohne ein anderes Übel, die umfangreiche, kostspielige und zeitraubende Zinsberechnung für alle Konten erzeugt zu haben. Für die Zinsberechnung lassen sich allerdings technisch einfache Methoden verwenden, die keine zu großen Ansprüche an die Arbeitskraft der Angestellten stellen. Den Übelstand der vollen Zinsberechnung zu vermeiden, haben Konteninhaber und Kontoführer ein gemeinsames Interesse und deshalb soll man erwägen, ob nicht die Aussonderung von ein oder zwei Gruppen von Kleinkonten den Nachteil der Zinsberechnung so mildern kann, daß er nicht mehr fühlbar bleibt.

Das ist meines Erachtens möglich, wenn die Scheckämter sich entschließen, etwa Konten, die im Umsatz das Zehnfache der Durchschnittseinlage, letztere ist an Stichtagen festzustellen, und 100 Posten im Jahr nicht überschreiten, vielleicht mit 2—3 %, solche mit bis zu 300 Posten im Jahr mit 1—2 % zu verzinsen und daneben für alle Konten eine angemessene Umsatzprovision, vielleicht $^1/_{20}$ $^0/_{00}$ zu erheben. Auf diese Provision, die das Publikum ungern zahlen würde, könnte auch ohne erhebliche Nachteile verzichtet werden, wenn man die ihr zugrunde liegenden Risikokosten bei der Stückgebühr berücksichtigt. Außerdem stehen Umsatzbeträge schon in gewissen Beziehungen zum Zinsgewinn, weil jeder Umsatz Einlagen für eine Mindestfrist bindet. Wenn die technischen Schwierigkeiten der Fest-

stellung von Durchschnittseinlagen zu groß sind, so kann man schließlich ganz darauf verzichten und nur die Zahl der Posten, von der ja auch die Hauptarbeit abhängt und die recht leicht aus der Zeilenzahl der beschriebenen Kontoblätter ermittelt werden kann, als Maßstab nehmen. Dann erst wird die große Billigkeit bargeldloser Zahlung durch das Scheckamt auch den Inhabern von Kleinkonten zugute kommen. Freilich werden die Banken sich dessen wenig freuen. Vielleicht ist es ihnen aber Anlaß, ihre Organisation so zu verbessern, daß sie gestattet, die Einzelzahlungen billiger zu leisten.

Da es auf Einfachheit in der Organisation ganz besonders ankommt, würde es schließlich auch genügen, wenn man zwei Gruppen von Postscheckkonten schüfe. Eine mit weniger als 100—200 Posten und einer Mindesteinlage von 10 M., deren Bestände mit 2 % verzinst würden, die andere mit größerer Umsatzzahl, einer Mindesteinlage von 50 M. und ohne Verzinsung. Für beide wäre eine etwas erhöhte Stückgebühr von etwa 5 Pf. für die Überweisung unter 100 M. und von 10 Pf. über 100 M. einzuführen. Überweisungen in hohen Beträgen über zinslose Konten, bei denen der Zinsgewinn während der Vermittlungszeit (etwa drei Tage) die Kosten vollkommen deckt, könnten von jeder Gebühr befreit werden. Diese Grenze kann schon bei 1000 M. beginnen, bei denen drei Tage Zinsen zu 4 % bereits 33 Pf. betragen, ohne Gefahr aber bei 2000 M. mit 66 Pf. Zinsgewinn und unbedingt bei 5000 M. mit 166 Pf. Zinsgewinn.

Dann würde in unserem Beispiel der Beamte als Kontoinhaber nur 60 × 5 Pf. als Gebühren, also 3 M. zu tragen haben und außerdem jährlich 15 M. Zinsen beziehen, und die Zahl der Privatpersonen, die ein Postscheckkonto besitzen, die Ende 1918 trotz der starken Propaganda erst 16,6 % der Gesamtinhaber umfaßte, würde sehr bald erheblich steigen. Die seit 1918 eingeführte Portofreiheit für alle Postscheckbriefe ist als ein großer Vorzug des Postscheckkontos anzuerkennen. Gegen die Verzinsung der Postscheckkonten ist freilich von jeher neben der Erschwerung der Organisation eingewandt worden, daß dadurch den Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften eine unerwünschte Konkurrenz entstünde. Die ersteren werden kaum erheblich darunter leiden, denn sie würden nur Konten abtreten, über deren Zwergzahlungen sie zurzeit recht stark klagen. Andererseits haben sie den großen Vorzug, für ortsanwesende Kunden mit diesen persönlich und bequem verkehren zu können, und wenn die Banken etwa veranlaßt würden, sich ihrerseits eine Vereinfachung der Organisation ihrer Zahlungsvermittlung zu überlegen, so wäre das nur zu begrüßen. Im übrigen werden ihnen Konten, auf denen andere Bankgeschäfte als Zahlungen ihren Niederschlag finden,

niemals entzogen werden. Eine erhebliche Konkurrenz für Sparkassen und Kreditgenossenschaften entsteht nicht, weil für Inhaber von kleinen Scheckkonten nur ein niedriger Zinssatz, etwa 2 %, in Betracht käme. Sollten einzelne ihrer Konteninhaber mit gelegentlichen bargeldlosen Zahlungen sich veranlaßt sehen, zur Post abzuwandern, weil Sparkassen oder Kreditgenossenschaften ihren Bedürfnissen nach organisierter bargeldloser Zahlungsvermittlung nicht gerecht werden, so würde daraus für diese ein nur heilsamer Druck hervorgehen, ihrerseits entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dem Einwand, daß eine starke Vermehrung der Postscheckanlagen zuviel Kapitalien in der Reichspostzentrale vereinige, läßt sich durch entsprechende Bestimmungen über die Anlage dieser Gelder begegnen.

Die Unterschiede zwischen den Kosten von bargeldlosen Zahlungen über Scheck- und Kreditkonten bei Banken sind im letzten Falle der Aufstellung IVc am größten. Immer kostet nach unseren Zahlen die Abwicklung über Kreditkonten mehr als über Scheckkonten. Deshalb klagen wohl die Banken gelegentlich über zu geringe Gewinne auf Scheckkonten, nie aber über die Kreditkonten. Grund für die Abweichung beider Kategorien ist die Erhebung einer Umsatzprovision auf den Kreditkonten. Nun ist das keine Entschädigung, die der Kontoführer ausschließlich für bargeldlose Zahlungen erhält. Sie ist vielmehr auf alle Umsätze, einerlei ob bargeldlos oder nicht, zu zahlen und muß mehr als eine Vergütung für die Krediterteilung, denn als solche für bargeldlose Zahlungen angesehen werden. Außerdem wird sie durch den höheren Zins, den man auf Kreditkonten für Guthaben des Kontoinhabers zu zahlen pflegt, zum Teil wieder eingebracht, so daß man gut tut, die Provisionszahlen in den Aufstellungen I—IV mit allem Vorbehalt zu betrachten. Das besondere Bemühen der Banken müßte auf die Reduzierung der hohen Portokosten gerichtet sein. Dies Ziel ist durch Zusammenschluß mehrerer Sendungen, die an kleine Konteninhaber wöchentlich abgehen und durch Vereinbarungen in der Richtung, daß Stillschweigen in bestimmten Fällen als Erledigung gilt, zu erreichen.

---

# V. Barzahlung oder Buchzahlung?

## A. Einleitung.

Der Bargeldverkehr entwickelt sich aus dem Tauschhandel heraus, ungefähr im gleichen Maße, wie die geschlossene Hauswirtschaft mit ihrer Selbstgenügsamkeit von anderen, freieren, aber auch komplizierteren Wirtschaftsform verdrängt wird.

Im Zahlungsverkehr des vollentwickelten Industrie- und Handelsstaates mit Metallwährung, zu denen Deutschland vor dem Kriege gehörte, werden sehr große Mengen von Münzen benötigt, um den gesamten Umlauf zu bewältigen. Wollte man auf den Fall des umfangreichsten Bedarfes gerüstet sein, so müßte die Zahl der Münzen ein Vielfaches der jetzt vorhandenen ausmachen. Das ist in der Durchführung unmöglich, weil wahrscheinlich die Gesamtbestände des nahezu allein in Betracht kommenden Goldes nicht ausreichen würden, solchen Bedarf zu befriedigen. Gelänge es indessen, die nötigen Goldmengen zu beschaffen, so wäre der reine Barverkehr doch zu bekämpfen, weil er an Stelle der vorhandenen Goldmengen die doppelte, ja vielleicht vierfache Summe an Edelmetall beanspruchen würde, und weil dieser vervielfachte Betrag der produktiven Wirtschaft ebenso entzogen wäre, wie die jetzigen Goldbestände. Von Bedeutung ist auch die leichte Abnutzbarkeit des Bargeldes.

Indessen hat sich die Buchzahlung, der diese Nachteile ebenso wie dem Papiergelde nicht anhaften, so sehr sie auch im Staatsinteresse liegen mag, in ihren Grundzügen und ursprünglichen Formen zumeist ohne staatliche Förderung entwickelt, denn das private Interesse des Einzelnen ist viel wirksamer als diese. Entzieht der Bargeldverkehr der Volkswirtschaft produktive Kapitalien, so leiden darunter auch ihre Glieder, die Einzelproduzenten; doch werden sie sich dieser ursächlichen Zusammenhänge recht oft nicht bewußt. Die große Masse wird dem bargeldlosen Zahlungsverkehr von einfacheren Motiven zugetrieben. Bequemlichkeit, Kostenermäßigung, erhöhte Sicherheit und das Streben nach Zinsgewinn sprechen in stärkstem Umfange für die Abkehr vom Bargelde, insbesondere, wenn es sich um größere Summen handelt. Die Nachteile der Mitführung hoher Geldbeträge, Unsicherheit, Unbequemlichkeit und Kosten, die sich insbesondere im Fernverkehr bemerkbar machten, ließen schon im Mittelalter und früher das Streben nach bargeldloser Übertragung, damals in Wechselform, zur Entwicklung kommen. Mit der Fortbildung des Bankwesens trat der für die Transportzeit unvermeidliche Zinsverlust hinzu. Je stärker der Bedarf nach Kapital stieg, desto mehr mußten solche Erwägungen auf den Einzelnen wirken, und so sind es in weitaus erster Linie die egoistischen Motive der am Geldverkehr Beteiligten gewesen, welche die Buchzahlung förderten. Wenn auch vielleicht hier und da eine behördliche Instanz aktiv in die Entwicklung eingriff, so zeigt die Geschichte nahezu aller am Zahlungsverkehr beteiligten Institute, daß der Staat und seine Unterorgane sich in der Regel erst betätigten, wenn die Kreise

der Interessenten aus einem allgemeinen Bedürfnis heraus die einheitliche Regelung dringend verlangten[1]).

Die „Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs“ ist seit den letzten Kriegsjahren zu einer nationalen Angelegenheit gemacht worden. Die Reichsbank, vor dem Kriege fast ausschließlich darauf bedacht, ihren eigenen Anteil am Buchzahlungsverkehr zu heben und zu erhalten, hat in großzügiger, wenn auch nicht immer in der organisatorisch vorteilhaftesten Weise „die Zahlungssitten zu bessern“ gesucht, indem sie am 2. Mai 1918 eine „Zentralstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Deutschen Reich“ einrichete[2]). Eine besondere Abteilung der Reichsbank in Berlin war der Kern, um den sich 24 Landes-, 19 Provinzialstellen und 572 Ortsgruppen bildeten. Alle Stellen schufen Ausschüsse von Vertretern der Behörden, angesehenen Persönlichkeiten aus dem Beamtenstand und der Bankwelt, Vertretern der Handels- und Landwirtschaftskammern, der Presse, Geistlichkeit, Lehrerschaft, der freien Berufe, den Vorsitzenden großer Vereine und Beamten der Sparkassen und Genossenschaften. Die Organisationen haben einerseits die Aufgabe, aufklärend und werbend für die Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu wirken, andererseits die vorhandenen Einrichtungen auszugestalten und zu verbessern. Vorträge, Ansprachen, Diskussionen, Lichtbilder, Reklame, insbesondere durch Marken und Plakate, sowie Aufklärung durch die Presse wirkten für das erste Ziel, Beratungen und Vorschläge wie die Gründung einer Zeitschrift[3]), für das zweite. Auf alle Behörden wurde ein energischer Druck ausgeübt, den Anschluß an das Buchzahlungsnetz durchzuführen, und die Werbetätigkeit hat auch unter den anderen Interessenten des Zahlungsverkehrs reiche Früchte getragen[4]), insbesondere seitdem die Postscheckverwaltung durch Einführung völliger Portofreiheit für alle Sendungen, Herabsetzung der Mindesteinlage auf 25 M. und Beseitigung jeder Gebühr auf Überweisungen, dem Kleinverkehr die Wege geebnet hatte.

---

[1]) Von ganz besonderem Interesse sind die Ausführungen Laums, Frankfurter Zeitung I, 18. Januar 1918, der nachwies, daß vor mehreren tausend Jahren im alten Griechenland und Ägypten ein Buchzahlungsverkehr von solcher Vollkommenheit bestand, wie wir ihn heute noch nicht wieder erreicht haben.

[2]) Vgl. Jahresbericht 1918, S. 6.

[3]) Der Zahlungsverkehr, herausgegeben von Otto Schoele, unter Mitwirkung der Reichsbank, Abteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr. Robert Gürgens Verlag, Berlin C 19, Unterwasserstr. 8.

[4]) Vgl. dazu Werner, Zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, Zeitschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis 1919, S. 42. Eine Statistik über Bar- und bargeldlose Zahlungen ostpreußischer öffentlicher Kassen.

Trotz dieser nationalen Begeisterung für die bargeldlose Zahlung wird hier kritisch zu prüfen sein, ob die Zahlung durch Geldzeichen ganz zu entbehren ist und wo gegebenenfalls die wirtschaftliche Grenze zwischen Barzahlung und Buchzahlung liegt.

Die Beantwortung dieser Frage wird unter zwei Gesichtspunkten zu erfolgen haben. Zunächst handelt es sich um ein **Verkehrsproblem**, bei dem Organisation und Kosten die Ausgangspunkte für das Urteil sein müssen. Die Gesamtheit hat ein lebhaftes Interesse daran, daß die Zahlungsformen entwickelt und gefördert werden, deren Anwendung den geringsten Aufwand an Kosten verursacht. Nach diesem Maßstab handelt der Einzelne in der freien Wirtschaft, und wenn er seinem Eigeninteresse folgt, so nützt er gleichzeitig der Gesamtheit, weil er auf diese Weise die denkbar geringste Quote an wirtschaftlicher Kraft in Anspruch nimmt. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Tarife der Einzelvermittler ihren Kosten mindestens ungefähr entsprechen.

Des weiteren ist der Zahlungsverkehr ein **Währungsproblem**, und in dieser Hinsicht wird man sich für die Zahlungsform entscheiden müssen, die in ihrer Auswirkung auf die Währung, insbesondere den Geldwert, die günstigsten Verhältnisse schafft. Denkbar ist schließlich ein Widerstreit der beiden Interessen, der den Kosten nach billigste Weg, kann währungspolitisch ungünstig wirken, dann wäre das Gewicht der Einzelgründe sorgsam gegeneinander abzuwägen. Aber auch dann bedürfte es starken, vielleicht erfolglosen Druckes, um den Verkehr von seinem natürlichen Wege, dem der geringsten Kosten, abzudrängen.

Die folgenden Untersuchungen sollen in erster Linie die in Frage stehenden Extreme, die Barzahlung durch Metallgeld mit der reinen Buchzahlung vergleichen. Daneben verlangt die jetzt so bedeutsame Papiergeldzahlung besondere Beachtung, während die bargeldersparenden Zahlungswege, Postanweisung, Zahlkarte, Kassascheck, hauptsächlich vom Währungsstandpunkte weniger eingehend berücksichtigt werden müssen, weil klare Erkenntnis über die Extreme auch über ihre Beurteilung entscheidet.

## B. Die Wirtschaftlichkeit der Zahlungswege.

Untersuchen wir in Anlehnung an die früheren Darlegungen, wie sich die Kosten des Zahlenden für Zahlungen verschiedener Größe auf den verschiedenen Wegen stellen. Es handele sich um Beträge von 10, 50, 250 und 5000 M., einerseits im Zug-um-Zuggeschäft, andererseits bei Fernzahlung.

a) Die Zahlung von Person zu Person. Bei Barzahlung entstehen dem Zahler Zinsverluste, er könnte sein Bargeld, anstatt es bei sich zu führen, zinstragend anlegen. Bei 4 % beträgt dieser Verlust auf zehn Tage gerechnet für 1 M. 0,1 Pf., für 10 M. 1 Pf., für 50 M. 5 Pf., für 250 M. 0,25 M., für 5000 M. 5,55 M. Berücksichtigen könnte man noch eine in Zahlen schwer auszudrückende Risikoprämie für Verluste.

Für die Buchzahlung sind bereits Angaben in den Aufstellungen I—IV, insbesondere in IVa—c enthalten, die hier in einer Gesamtstatistik verwendet werden sollen.

Aufstellung V. Die Kosten der Einzelzahlung für den Zahler in Pfennigen.

| 1. Betrag M. | 2. Umsatzgeschwindigkeit im Jahr | 3. Bar Pf. | 4. Scheckkonto Pf. | 5. Kreditkonto Pf. | 6. Postscheckkonto Pf. | 7. Reichsbankkonto Pf. | 8. Zahlkarte Pf. | 9. Postanweisung Pf. | 10. Wertbrief[1]) Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | 10 | 1 | 0 | 1—3 | 1,5—3,5 | 1,5—3,5 | 6 | 51 | 191 |
| 10 | 500 | 1 | 0 | 1—3 | 0,03—0,07 | 0,03—0,07 | 6 | 51 | 191 |
| 50 | 10 | 5 | 1 | 6—14 | 7,5—17,5 | 7,5—17,5 | 15 | 55 | 195 |
| 50 | 500 | 5 | 1 | 6—14 | 0,15—0,35 | 0,15—0,35 | 15 | 55 | 195 |
| 250 | 10 | 25 | 2— 4 | 29—70 | 37—87 | 37—87 | 35 | 125 | 215 |
| 250 | 500 | 25 | 2— 4 | 29—70 | 0,75—1,75 | 0,75—1,75 | 35 | 125 | 215 |
| 5000 | 10 | 555 | 42—83 | 583—1416 | 750—1750 | 750—1750 | 565 | — | 1145 |
| 5000 | 500 | 555 | 42—83 | 583—1416 | 15—35 | 15—35 | 565 | — | 1145 |

Die Aufstellung V zeigt, daß die Kosten der baren Zahlung für den Zahlenden bis zum Betrage von 5000 M. geringer sind als die der Buchzahlung über ein Postscheck-, Reichsbank- oder Kreditkonto mit einer Umsatzgeschwindigkeit bis zum zehnfachen der Durchschnittseinlage. Nur die Zahlung über ein verzinsliches, provisionsfreies Scheckkonto ist immer billiger als die Barzahlung. Steigt dagegen die Umsatzgeschwindigkeit der Konten auf das 500fache der Durchschnittseinlage, so sind Postscheck und Reichsbankgiro ebenfalls billiger, niemals aber die Zahlung über Kreditkonto. Reichsbank- und Postschecküberweisung werden erst billiger als die Barzahlung, wenn die Umsatzgeschwindigkeit je nach dem jeweiligen Zinssatz das 17—34fache der Durchschnittseinlage überschreitet.

Daraus ergibt sich, daß im Zug-um-Zuggeschäft, wo die direkte Barzahlung anwendbar ist, diese gegenüber unverzinsten Konten auch

[1]) Vgl. die Gebührensätze S. 142.

für recht hohe Beträge die vorteilhafteste bleibt, wenn der Zahlende nicht in der Lage wäre, die Umsatzgeschwindigkeit seines Kontos auf mindestens das 20fache der Durchschnittseinlage zu steigern.

Es ist also vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt recht wohl begründet, wenn die Barzahlung im persönlichen und damit fast ausschließlich lokalen Verkehr eine gewisse Bevorzugung genießt. Auf keinen Fall kann die Buchzahlung, abgesehen von der nicht mit Porto belasteten persönlichen Scheckzahlung, für kleine Beträge bis etwa 100 M. mit der Barzahlung konkurrieren, ausgenommen die Konten mit höchster Umsatzgeschwindigkeit bei Post und Reichsbank. Solche Umsatzgeschwindigkeiten erzielen aber in der Regel nur die Zentralen des Geldverkehrs, die Banken. Im übrigen könnte dem Scheckamt und der Reichsbank nichts Schlimmeres passieren als wenn alle Kleinzahlungen bei größter Umsatzgeschwindigkeit durch sie vermittelt würden, denn die Kosten der Einzelbuchung betrugen schon 1909 nach Heyn 19,5 Pf.; Reusch[1]) schätzt sie für Sparkassen, wahrscheinlich zu niedrig, auf 30 und für das Scheckamt auf 10 Pf. Die sehr starke Erhöhung der Personalkosten hat diese Sätze inzwischen vervielfacht. In jedem Falle entstünde ein erheblicher Verlust für die Vermittler, die sogleich zu einer Änderung ihrer Tarife schreiten müßten, wenn die Zahl der Zwergposten sehr erheblich würde. Hier zeigt sich von neuem der falsche Aufbau der Tarife. Wären sie richtig gestaltet, so müßte jede Einzelvermittlung ihre Kosten und den dazugehörigen Gewinn decken, dann wäre auch für den privatwirtschaftlich Denkenden und Handelnden die Grenze zwischen Barzahlung und Buchzahlung klar zu erkennen. Alle Beträge über einer gewissen Höhe würden dann bargeldlos, alle darunter bar gezahlt werden, wo das möglich ist. Freilich darf man nicht verkennen, daß dem erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, insbesondere der Umstand, daß solche Regelung am einfachsten durch die Stückgebühr erzielt wird, aber nötig ist vor allem, diese Zusammenhänge überhaupt erst bewußt werden zu lassen, dann wird ein Kompromiß zwischen der abstrakten Theorie und den Bedürfnissen der Praxis wenigstens ein Stück zum Ziele hinführen.

Erheblich anders ist die Sachlage im Fernverkehr oder auch schon im Ortsverkehr durch Vermittler, wenn persönliche Barzahlung ausgeschlossen ist. Dann müssen auch für das Bargeld Transportkosten bezahlt werden, wenn man sich nicht der Buchzahlung bedient. Auf den Reichsbank-, Scheck- und Kreditkonten ist oft mindestens das Porto für einen Brief zuzuschlagen.

[1]) Preußisches Verwaltungsblatt 1917, Nr. 46. Die Grenzen der bargeldlosen Zahlung und die Sparkassen.



Postscheckkonten genießen den Vorteil der Portofreiheit. Die Kosten für Zahlkarte, Postanweisung oder Wertbrief setzen sich aus den Gebühren und dem zehntägigen Zinsverlust aus Spalte 3 zusammen. Bei einem Umsatz in Höhe der zehnfachen Durchschnittseinlage sind, wieder infolge des falschen Tarifaufbaus bei Scheckamt und Reichsbank, gerade nur die Zahlungen unter 250 M. billiger durch Buchzahlung als durch Zahlkarte, die bei großen Beträgen vorteilhafter wird. Ja bei hohen Beträgen kann selbst der Wertbrief einigermaßen konkurrieren, insbesondere wenn die Versicherung gegen Verlust nicht bei der Post, sondern an anderer billigerer Stelle gesucht wird. Das verzinsliche Scheckkonto beginnt bei Berücksichtigung einfachen Briefportos von 250 Markbeträgen ab billiger zu werden als die Zahlkarte. Weitaus überlegen ist die Buchzahlung bei großer Umsatzgeschwindigkeit. Das erklärt, warum ihre Hauptvermittler, Scheckamt und Reichsbank, auf ihren Konten so hohe Durchschnittsumsätze aufweisen müssen. Für Konten mit langsamen Umsätzen ist ihre Vermittlung gegenüber der Barzahlung unrentabel, solange nicht Verzinsung der Einlagen gewährt wird.

Es hält nach dem vorstehenden wirklich schwer zu sagen, wo die Kostengrenze zwischen Barzahlung und Buchzahlung liegt. Hier, wo wir zunächst vom Standpunkte des Absenders, der ja den Zahlungsweg zu wählen hat, urteilten, zeigt sich eine große Verschiedenheit der für ihn entstehenden Kosten, die wieder im persönlichen Verkehr anders gestellt sind als im Fernverkehr. Die ihrem Tarifaufbau nach schmiegsamste Kontenform ist das verzinsliche Scheckkonto, das sowohl bei Zug-um-Zug-Zahlung als auch bei Fernzahlung in jedem Falle der Barzahlung überlegen ist. Postscheck- und Reichsbankkonto werden nur bei großer Umsatzgeschwindigkeit billig. Für Konten mit zehnfacher Umsatzgeschwindigkeit und darunter sind sie teurer als Barzahlung, ihre Gewinne bleiben bei kleinen Zahlungen sehr weit hinter den Selbstkosten der Vermittlung zurück.

Nun müßte aber die Grenze zwischen Barzahlung und Buchzahlung auf Grundlage der Selbstkosten der Vermittler festgestellt werden. Nach den Selbstkosten sollten die Tarife so bemessen werden, daß möglichst bei keiner Einzelzahlung Verlust eintritt. Dann wäre zu prüfen, wo es günstiger wird, die Buchzahlung an Stelle der Barzahlung zu verwenden. Über die Selbstkosten sind sich jedoch die Vermittler anscheinend oft selbst recht wenig klar, und Außenstehende können nur schwer ein Urteil gewinnen. Sicher scheint allerdings, daß der sachgemäß und rationell organisierte Postscheck- und Reichsbankverkehr verhältnismäßig billig arbeitet, sicherlich billiger als Barsendung oder bargeldersparende Zahlung durch Post-

anweisung und Wertbrief es zu sein vermögen. Will man überhaupt die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Zahlungswege lösen, so ist mit der Klarstellung der Selbstkosten zu beginnen, darauf ein klares Tarifsystem aufzubauen, das nicht, wie es heute beim Scheckamt der Fall ist, Zwergzahlungen zu völlig ruinösen Sätzen für den Vermittler durchführt. Die Reichsbank hat dagegen immerhin noch das Abwehrmittel einer Erhöhung der Mindesteinlagen, für das Scheckamt aber kann die heute in Bankkreisen übliche Parole: „Zwergzahlungen dem Scheckamt" unter dem Einfluß der gewaltigen Kostensteigerung infolge Gehaltserhöhung seiner Angestellten und aus anderen Gründen eine Bedrohung seiner wirtschaftlichen Existenz werden. Dabei braucht man keineswegs zu fürchten, daß die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unter solchen Maßnahmen erheblich leide, ist doch sicher, daß kein Zahlungsvermittler infolge rationeller Ausbildung von Spezialgroßbetrieben billiger zu arbeiten vermag als das Scheckamt. Reusch[1]) hat nur zu recht, wenn er von Übertreibungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs spricht und sagt, „daß es einen Punkt gibt, bei dem die Wirtschaftlichkeit aufhört, bzw. die Unwirtschaftlichkeit einen so hohen Grad erreicht hat, daß dadurch der Nutzen, den der bargeldlose Zahlungsverkehr bringt, aufgewogen wird".

## C. Buch- oder Barzahlung vom Standpunkt der Währung.

Ist der Maßstab der Kosten beim Vergleich von Buch- und Barzahlung ein verhältnismäßig eindeutiger, höchstens kompliziert durch die tatsächlichen großen Abweichungen zwischen den Kosten der Zahler und den Selbstkosten der Vermittler, so wird ein Urteil vom Standpunkte der Währung besonders schwierig, weil die Meinungen der Fachleute in bezug auf die Theorie der Währung von jeher große Verschiedenheiten aufwiesen, Unterschiede, die durch die Erfahrungen der Kriegszeit noch verschärft worden sind. Es entsteht also zunächst die Frage, von welchem theoretischen Standpunkt aus hier zu urteilen ist. Der des Verfassers ist in seinen Grundzügen in den einleitenden Abschnitten dargelegt. Es erscheint trotzdem richtiger, zunächst die Frage zu prüfen, warum denn gerade in den letzten Jahren der Hüter der deutschen Währung, die Reichsbank, sich so energisch für den bargeldlosen Zahlungsverkehr einsetzte. Einigen Aufschluß darüber vermittelt eine Rede, die der Reichsbankpräsident anläßlich der Eröffnung der Zentralstelle für bargeldlosen Zahlungsverkehr am 2. Mai 1918 hielt. Darin sagt er u. a. folgendes:

---

[1]) a. a. O., Preußisches Verwaltungsblatt 1917, Nr. 46.



„Wir müssen wieder zu besseren Deckungsverhältnissen kommen, und zwar im Interesse unseres Geldumlaufs und im Interesse der Geldpolitik, aber ebenso auch im Interesse unserer Valuta. — Gerade bei dem großen Geld- und Kapitalbedarf, vor dem wir in der Übergangswirtschaft stehen werden, muß doppelt die Erkenntnis Allgemeingut der Bevölkerung werden, daß das Geld nicht nutzlos zu Hause liegen darf, sondern sogleich wieder in den Verkehr oder in seine Sammelbecken zurückgeführt werden muß, um nutzbringende Arbeit zu leisten."

Diese wenigen Worte schon zeigen, daß die leitenden Köpfe unserer Zentralbank auch die so außergewöhnlichen Erscheinungen des Krieges hauptsächlich berufsmäßig, d. h. vom Standpunkt des Bankgesetzes, dessen Ausführung ihnen übertragen ist, beurteilen. Ihnen ist die Hauptsache, möglichst bald die Dritteldeckung in Gold wiederherstellen zu können, das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln möglichst vollkommen zu befriedigen. Sie versprechen sich von der Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einen Rückfluß der Papierzahlungsmittel, auch der „gehamsterten", und hoffen anscheinend, dadurch den Notenumlauf so einzuschränken, daß er nicht mehr als das Dreifache der Metalldeckung beträgt. Währungspolitisch äußert man sich nur über die Valutafrage[1]), aber in einer Weise, die kein volles Verständnis der Sachlage erkennen läßt, führt man doch die Entwertung der Mark zum sehr großen Teil auf das Vertrauen des Auslandes, das sich in Hausse- oder Baissespekulationen äußert, zurück. Das Vertrauen aber ist „sehr bedeutsam" vom Deckungsverhältnis der Banknoten beeinflußt. Gelegentlich wird noch sehr richtig darauf hingewiesen, daß Freiwerden von Geldbeständen den Warenbezug vom Auslande erleichtere.

Urteilt man vom Standpunkt des Bankgesetzes, so ist der Reichsbank Recht zu geben. Je mehr Zahlungen bargeldlos erfolgen, desto weniger Noten werden gebraucht, desto günstiger wird das Verhältnis zwischen Metallbestand und Notenumlauf, desto eher ist an eine Wiederherstellung der Metall-Dritteldeckung zu denken. Die Notenpresse wird entlastet und es mögen auch Warenbezüge aus dem Ausland anstatt mit eigenen Warenlieferungen oder Krediten mit Gold bezahlt werden können. Das alles aber hat zur Voraussetzung, daß die Reichsbank selbst jede weitere Notenausgabe unterläßt. Sie hat das Gegenteil getan und, sicherlich nicht aus eigenem Willen, sondern unter dem Druck der Verhältnisse und vorgesetzten Behörden immer größere Notenmassen geschaffen und dem Staate auf Grund von Wechselkrediten zur Verfügung gestellt. Der Waffenstillstands- und

[1]) Vgl. darüber Bd. II Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse.

Friedensvertrag wie auch Nahrungsmittelkäufe haben zudem die Goldbestände sehr stark vermindert, so daß man zur Zeit soweit wie nie von der Möglichkeit einer Wiederherstellung des Bankgesetzes entfernt ist. Vom Standpunkt des Bankgesetzes muß man sagen, daß trotz der tatsächlichen starken Zunahme des Buchzahlungsverkehrs in den letzten Jahren das erstrebte Ziel nicht erreicht ist, ja man könnte eher sagen, sie habe dazu beigetragen, den Verkehr für neue Notenausgaben frei zu machen.

Nun steht aber hinter den Vorschriften des Bankgesetzes auch eine währungstheoretische Anschauung, es ist die der Quantitätstheorie. In ihrer einfachsten Form besagt sie, daß mit Zunahme der umlaufenden Zahlungsmittel der Geldwert in gleichem Verhältnis sinkt und die Warenpreise ebenso steigen. Seit der erwähnten Rede des Reichsbankpräsidenten im Mai 1918 ist jedenfalls die Geldentwertung allgemein als das Hauptproblem der Notenwirtschaft erkannt worden. Wenn auch nach den Darlegungen in den ersten Abschnitten nicht das Zahlungsmittelquantum an sich, sondern die Tatsache der Neuschöpfung kaufbereiten Einkommens auf dem Wege der Notenausgabe erster Anlaß der Geldentwertung wurde, so könnte daraus doch gefolgert werden, daß Zunahme bargeldloser Zahlungen durch Minderung des Notenumlaufs auch eine Hebung des Geldwertes herbeiführen könne. Dem ist jedoch nicht so, denn wenn z. B. ein Konto bei Reichsbank oder Scheckamt durch Einzahlung von 10000 M. in Noten eröffnet wird, so verschwinden zwar 10000 M. papierene Zahlungszeichen aus dem Verkehr, dafür sind aber 10000 M. Buchzahlungsmittel vorhanden, die in gleicher Weise als kaufbereites Einkommen auftreten können, wie vorher die Noten. Die Inflation der im Warenmarkte auftretenden Einkommen, d. h. der Nachfrage, kann also ebenso gut durch Papiergeld wie durch Buchgeld erfolgen, und die Berichte der Reichsbank kennzeichnen das in erschreckendem Maße; haben sich doch ihre fremden Gelder, die hauptsächlich aus Giroeinlagen[1]) be-

[1]) Vgl. Döring, Die Kehrseite des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Die Bank 1917, Heft 11 u. 12. Dort wird bereits die Frage untersucht, inwieweit auch die Giroeinlagen der Reichsbank gleich den Noten in Gold zu decken sind. — Auch Heyn, Zur Frage der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, in Der Staatsbedarf 10. August 1918. — Moll, Der Goldschatz der Reichsbank im Lichte der Goldtheorien, Z. f. Sozialwissenschaft, Januar 1917, S. 1f. — Dalberg, Warum bargeldloser Zahlungsverkehr? Die Bank, August 1918. — Eßlen, Versuche zur Entthronung des Goldes, Schmollers Jahrbuch 41, Heft 3, zuletzt Meyer, Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben, Bank-Archiv, 15. Mai 1920.



stehen, von 858 Millionen Mark vom 30. Juni 1914 auf 14,5 Milliarden im März 1920 gehoben. Der bargeldlose Zahlungsverkehr an sich kann also die Summe des kaufbereiten Einkommens nicht mindern, er kann nur seine Form verändern. Die Vernichtung der Einkommensteile, welche den Geldwert auf ein so niedriges Niveau drücken, kann nur durch Steuern oder Anleiheaufnahme erfolgen, deren Ertrag zur Noten- oder Depositeneinziehung verwandt wird.

Beurteilt man den Zahlungsverkehr vom Standpunkt der Metallwährung, die wir ja zur Zeit nicht mehr haben, aber doch vielleicht für die Zukunft wieder erstreben, so ist auch vom Währungsstandpunkte ein Vorteil mit der Buchzahlung verknüpft. Sollen alle Zahlungen durch Metallgeld geleistet werden, so ist ein so hoher Bestand zu halten, daß die Zinsverluste darauf eine sehr starke Belastung der Gesamtheit bedeuten würden, denn Deutschland hätte die Wahl, für seine an das Ausland gelieferten Waren entweder Edelmetall oder Rohstoffe zu beziehen. Das erstere zirkulierte dann unproduktiv als Geld, letztere dagegen setzten uns in den Stand, Handel, Industrie und Landwirtschaft wieder vorwärts zu bringen. Ehe nicht letzteres erreicht ist, wird man ersteres nicht tun dürfen. Die Förderung der Buchzahlung dagegen kann die Größe der dann noch benötigten Metallmenge erheblich beschränken, also die Wiedereinführung der Goldwährung erleichtern. Das ist währungspolitisch ein ausgesprochener Vorteil der Buchzahlung, den sie allerdings mit dem Papiergelde und auch der nur teilweise gedeckten Banknote teilt. Freilich ist Buchgeld wie Papiergeld metallisch ungedecktes Geld, und eine reine Metallwährung besteht, solange eins oder das andere verwandt wird, nicht, aber schon in Vorkriegszeiten war man ja gewöhnt, sich auch solcher Zahlungsmittel zu bedienen, die metallisch nur teilweise gedeckt oder ganz ungedeckt waren. Der wichtigste Vorteil der Stabilisierung der Wechselkurse[1]) ließe sich auch mit dieser unreinen Metallwährung in normalen Verhältnissen erreichen.

Für die reine Papierwährung der Gegenwart könnte man versucht sein, auch darin einen Vorteil der Buchzahlung zu sehen, daß sie einen Teil des im Verkehr befindlichen Papiergeldes als Depositen zu den Banken bringt und es damit für produktive Anlage auf dem Wege der Krediterteilung verfügbar macht. Indessen fehlt es bei fieberhafter Tätigkeit der Notenpresse in der Regel auch nicht an Geld zu produktiven Zwecken, und zudem bewirkt dieser Umgang keinesfalls eine Verkleinerung der kaufbereiten Einkommen,

[1]) Vgl. Bd. II Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse.

also auch keine Senkung der Warenpreise, eher das Gegenteil, weil die Umwandlung von Noten in täglich fällige Depositen in der Regel die gesamte Kaufkraft vermehrt, denn sie verbleibt dem Kontoinhaber, der jederzeit über sein Buchgeld verfügen kann, und wächst außerdem noch einmal demjenigen zu, der von der Bank aus den Depositenbeständen Kredite erhält, so daß also bis zum doppelten Betrage Kaufkraft im Markte erscheinen kann.

Aus allem ergibt sich: Die Reichsbank vermag zwar durch Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ihren Status zu bessern, die Wiedereinführung der Metallwährung zu erleichtern, nicht aber kann sie dadurch die Geldentwertung mindern. Soll sie deshalb in ihrem Eifer nachlassen? Keineswegs! Die Förderung der Buchzahlung bleibt in der Hauptsache ein hochbedeutsames, verkehrswirtschaftliches Problem, dessen Lösung noch recht fern ist. Erst wenn für jede Zahlung in logisch gebildeten Tarifen klar und eindeutig der Weg erkennbar ist, der mit dem geringsten Aufwand an Kraft und Kosten zum Ziele führt, ist es gelöst.

---

## VI. Scheck oder Giro?[1]

### A. Allgemeines.

In der Vergangenheit hat sich der deutsche Zahlungsverkehr sowohl des Schecks als auch der Giroüberweisung bedient. In der Literatur entscheiden sich die Fachleute zumeist für eine dieser Arten, und zwar in der Regel für die, welche, wenn sie Praktiker sind, für ihren Betrieb am geeignetsten ist. So ist die Reichsbank seit langem Vorkämpferin des Giroverkehrs, und ihre sehr bedeutsamen Leistungen haben oftmals eine Verurteilung des Scheckverkehrs als zu kompliziert und langsam veranlaßt. Die Postscheckorganisation ist wahrscheinlich vom Beispiel der Reichsbank beeinflußt worden, in ihrem Betriebe dem Giro die führende Stelle einzuräumen. Andererseits vertreten die Banken die Interessen des Scheckverkehrs, welche ja auch die ihren sind, in der Regel jedoch, ohne dem Giroverkehr, dessen Leistungen sich ja keineswegs bestreiten lassen und den auch die Banken selbst in großem Umfange benutzen, zu nahe zu treten.

---

[1]) Vgl. Schmalenbach, Scheck und Giro, Z. f. h. F., Bd. I, S. 401 f. — Müller a.a.O., S. 12. — H. Möller, Die Zentralisierung des Scheckverkehrs, Die Bank 1916.



Will man indes in der Streitfrage zu einem sachlichen Urteil gelangen, so wird man sie, worauf die tatsächlichen Verhältnisse schon hinweisen, nicht als Ganzes, Einheitliches betrachten dürfen, sondern muß vielmehr die einzelnen Zahlungswege untersuchen, um für jeden typischen Einzelfall festzustellen, ob für ihn Scheck oder Giro der geeignetste Weg ist. In den früheren Abschnitten über die Wege des Giro- und Scheckverkehrs, wie über ihre Kosten sind die Grundlagen für das Urteil enthalten. Es wird sich also jetzt darum handeln, auf Grund dieser Angaben die Leistungen von Scheck und Giro hinsichtlich der Zahl der Mitteilungen, Buchungen und der Schnelligkeit für jeden der typischen Fälle zu vergleichen.

In einem wesentlichen Punkte ist der Scheck dem Giro bedeutend überlegen[1]), wie bereits bei Besprechung der Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dargelegt wurde. Es ist seine Verwendbarkeit, auch wenn dem Aussteller die Kontostelle des Empfängers nicht bekannt ist. Dieser Vorzug macht ihn unabhängig von den Kontenverzeichnissen, Zusammenstellungen und Notizen, ohne die Giroüberweisungen nicht möglich sind. Er wird damit zum allein geeigneten Zahlungsinstrument, wenn Zeit und Gelegenheit fehlt, die Kontostelle des Zahlungsempfängers zu ermitteln und behält auch dann, wenn das möglich ist, den erheblichen Vorzug einer oftmals bedeutenden Zeitersparnis. Die regelmäßige Kenntnis der Kontostelle des Zahlungsempfängers ist nun am ehesten im kaufmännischen Verkehr mit seinem regen Austausch von Schriftstücken und exakten Buchungen vorhanden, fehlt aber sehr häufig dem Privatmanne, der heute infolge des Vorherrschens der Girozahlung noch viel zu oft auf bargeldlosen Ausgleich verzichtet.

Die Scheckzahlung kann infolge des genannten Vorzuges in größtem Umfange in direktem Anschluß an das der Forderung zugrunde liegende Lieferungsgeschäft durch sofortige Ausschreibung und persönliche Übergabe des Dokuments an den Gläubiger vollzogen werden, während die Giroüberweisung damit überhaupt nicht verknüpft werden kann, weil sie erst über die Kontostelle des Absenders geleitet werden muß. Der Scheck ist also bei jeder Gelegenheit verwendbar, die Umschreibung dagegen nicht. Sie wird immer ein Schreibtischgeschäft bleiben.

Daraus entspringt ein weiterer Vorzug des Schecks, ganz besonders im lokalen Verkehr des Privatpublikums. Er bringt dem Gläubiger sofortige Zahlung, während die Giroüberweisung

[1]) Das bringt schon Schmalenbach, Z. f. h. F., I, S. 407 und 409, klar zum Ausdruck.

mindestens einer neuen Betätigung des Schuldners bedarf, die gerade bei dem in Geldsachen weniger genau rechnenden Privatpublikum häufig erst nach einer Mahnung, sei es auch nur in Gestalt einer neuen Rechnung des Gläubigers, ausgelöst wird. Wenn man schon konstatiert hat, daß die Beifügung einer Zahlkarte zu jeder Rechnung, die dem Schuldner die Besorgung eines solchen Formulars erspart, einen günstigen Einfluß auf den Eingang der ausstehenden Beträge des Gläubigers zeigt, so ist dies doch nicht mit der schnellen Wirkung sofortiger Übergabe eines Schecks gegen Behändigung der Ware zu vergleichen.

Selbst wenn nun die folgenden Vergleiche ergeben, daß die Verrechnung eines dem Gläubiger behändigten Schecks in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nimmt als die Abwicklung einer Girozahlung, ist immer die wenigstens im Lokalverkehr durchschnittlich viel engere Verknüpfung der Scheckübergabe mit der Lieferung, die schnellere Auslösung der Zahlung zu beachten. Bei ausgesprochenen Kreditgeschäften tritt allerdings dieser Vorteil in den Hintergrund, und dem Scheck verbleibt nur der Vorzug einer jederzeitigen Verwendbarkeit, auch ohne Kenntnis der Kontostelle des Bezogenen.

## B. Der Lokalverkehr.

### 1. Lokaler Giro- und Scheckverkehr innerhalb einer Kontostelle.

Im Giroverkehr wandert die Anweisung zur gemeinsamen Kontostelle des Gläubigers und Schuldners, wird dort gebucht, und danach erhält der erstere eine Mitteilung darüber. Beim Scheckverkehr geht der Scheck des Schuldners an den Gläubiger und von diesem zur gemeinsamen Kontostelle. Vergleichen wir auf Grund der vorhandenen Einrichtungen im Bankscheckverkehr und Reichsbank- sowie Postgiroverkehr die Abwicklung.

Giro durch Reichsbank erfordert, schleunige Einlieferung des roten Schecks und schnelle Nachfrage seitens des Empfängers vorausgesetzt, höchstens einen Geschäftstag. Außer dem roten Scheck sind zwei Eintragungen in die Beibücher beider Parteien notwendig. Da dort der Absender nicht immer genannt wird und die Empfänger auch nicht sämtlich täglich nachfragen, so muß ihnen der Absender eine besondere Nachricht durch die Post zugehen lassen, die entbehrlich würde, wenn die Reichsbank Mitteilungen auf den roten Schecks zuließe, was übrigens im Lokalverkehr nicht einmal organisatorische Änderungen ihres Betriebes bedeuten würde.

Ist das Scheckamt gemeinsame Girozentrale, so wird die Abwicklung in der Regel etwas langsamer vonstatten gehen, weil man für den Verkehr die Post in Anspruch nimmt, die erst am Morgen nach der Einlieferung der Anweisung des Absenders deren Abschnitt mit seinen Mitteilungen behändigt. Handelt es sich um sehr große Beträge, über die der Empfänger gern, weil ein Tag Zinsgewinn schon erheblich ist, am gleichen Tage verfügen möchte, so muß er von dem Absender direkte und frühzeitige Mitteilung durch Karte oder Telephon verlangen. Von der erfolgten Buchung werden beide Kontoinhaber seitens der Kontostelle benachrichtigt.

Zahlt der Schuldner durch Scheck auf die gemeinsame Kontostelle, so hängt es vom Belieben des Empfängers ab, wie schnell er ihn zur Gutschrift bringen will. Reicht er beispielsweise den weißen Scheck der Reichsbank sofort ein, so kann er nahezu gleichzeitig, also durchschnittlich schneller als beim Giro, über den Betrag verfügen. Bei persönlicher Übergabe des Schecks an den Empfänger bedarf es keiner schriftlichen Mitteilung, sonst würde zumeist die Ausfüllung des auch für den Scheck geforderten Abschnitts genügen. Zwar teilt die Kontostelle beiden Kontoinhabern oft die Buchung mit, doch selbst das ist entbehrlich, weil beide ja genau unterrichtet sind. Im Verkehr der Banken mit ihren Kunden pflegt man häufig die Mitteilung an den Scheckaussteller zu unterlassen, während der Auftraggeber einer Überweisung Nachricht erhält. Würde man, wie bei amerikanischen Banken, die Schecks nach erfolgter Verrechnung an den Aussteller zurückgeben (für die Banken sind sie ja entbehrlich), so brauchte auch der Scheckempfänger den Empfang nicht zu bestätigen, denn seine Quittung steht ja auf dem Scheck.

Im ganzen genommen ist also für den Ortsverkehr durch eine Kontostelle der Scheck der Überweisung überlegen, denn die Zahl der Buchungen ist in allen Fällen gleich, die Schnelligkeit ist im Scheckverkehr mindestens ebenso wie die der Umschreibung, kann aber durch Verschulden des Scheckempfängers langsamer sein. An Mitteilungen wird beim Scheck erheblich gespart, wenn er, was beim Ortsgiro ganz ausscheidet, bei ihm aber sehr häufig ist, persönlich vom Aussteller an den Adressaten gegeben wird. Dann ist eine einzige summarische Mitteilung über die erfolgte Gutschrift seitens der Kontostelle genügend. Selbst bei Übersendung durch die Post kann sich der Absender auf kurze Angaben auf dem Abschnitt oder im Schecktext beschränken. Auf alle Fälle ist er im Gegensatz zum Giroverkehr der Notwendigkeit überhoben, seinem Gläubiger eine nochmalige direkte Mitteilung zu machen, weil ja schon der Scheck diesen direkten Weg geht.

## 2. Lokaler Giro- und Scheckverkehr durch zwei Kontostellen ohne Zentrale.

Die Zahl der Buchungen ist für beide Wege gleich, wie die der Kontostellen. Beim Scheckverkehr kann jedoch eine Buchung mehr stattfinden, indem die Kontostelle des Scheckempfängers die Verrechnung über ein Durchgangskonto leitet. Wenn man den im Giroverkehr günstigsten Fall der Beförderung einer Mitteilung des Absenders über die Kontostellen an den Adressaten ins Auge faßt, so werden doch mindestens ebensoviel Mitteilungen nötig, wie beim Scheckverkehr. In der Praxis pflegen aber bei der Umschreibung in viel größerem Umfange briefliche Mitteilungen und Bestätigungen vorgenommen zu werden als beim Scheckverkehr, bei dem sogar die Banken, die sie bei ersteren mit großem Zeitaufwand peinlich durchführen, oft ganz darauf verzichten, indem sie ein für allemal vereinbaren, daß Schecks, die innerhalb einer bestimmten Frist nicht zurückgegeben werden, als genehmigt gelten. Auf alle Fälle hat der Scheck den Vorteil, seinen Empfänger direkt und schneller von der erfolgten Zahlung zu benachrichtigen als der Abschnitt einer Umschreibung, so daß er auch entsprechend schneller über den Betrag verfügen kann. In bezug auf die Schnelligkeit der Abwicklung selbst sind sich beide Zahlungswege ebenbürtig.

## 3. Lokaler Giro- und Scheckverkehr durch zwei Kontostellen und eine Zentrale.

Die Zentrale kann entweder nur Abrechnungsfunktionen ausüben oder auch Bestand halten. Das erstere allein kommt im Scheckverkehr in Betracht, im Giroverkehr halten alle lokalen Zentralen, mit Ausnahme der von Hamburg, immer Bestände, verlangsamen ihn indessen dadurch nicht sehr erheblich, weil auch die verrechnenden lokalen Zentralen im Scheckverkehr die gegenseitigen Forderungen erst anerkennen, nachdem alle Schecks von den Konten der Aussteller abgeschrieben sind.

Beteiligt sind in jedem Falle dieses teils als direkt, teils als indirekt zu bezeichnenden Verkehrs fünf Buchungsstellen, die im ganzen zehn Buchungen durchführen. Doch unterscheidet sich schon in dieser Hinsicht der Scheckverkehr vorteilhaft von der Umschreibung, denn wenn auch einerseits Umschreibungen des gleichen Tages in Form einer Sammelüberweisung an die Kontostelle aufgegeben werden können und andererseits eine größere Anzahl Schecks zur gemeinsamen Gutschrift zu bringen sind, so muß in der Regel bei der bestandhaltenden Zentrale doch jede Umschreibung als Einzelposten behandelt und gebucht werden, während die Scheckabrechnungs-

stelle in ihrem dargestellten Bilanzblatt alle Ein- und Ausgänge einer Abrechnungsfirma in einem Posten ohne jeden Text bucht. Zwar ist das auch für den Giroverkehr, wie das Hamburger Beispiel zeigt, erreichbar, aber auch dieses bleibt mit den Mängeln behaftet, die der Umschreibung im allgemeinen gegenüber dem Scheckverkehr in der Erschwerung des persönlichen Zug-um-Zug-Geschäfts, der verspäteten Benachrichtigung des Adressaten und der Notwendigkeit der Kenntnis des Kontoführers der Gegenpartei anhaftet. Deshalb ist nicht zu erwarten, daß andere Orte, die nicht wie Hamburg seit jeher den Giroverkehr pflegen, ihre wirksamere Scheckabrechnungsstelle in eine solche für Umschreibungen umwandeln.

Tatsächlich ist in Deutschland die Reichsbank die wichtigste bestandhaltende Zentrale des Umschreibungsverkehrs, deren indirekte Benutzung durch den Kontoinhaber der Banken in großem Umfange stattfindet. Vergleicht man deshalb diese Einrichtung und die Scheckabrechnung, die heute beide den Hauptteil der bargeldlosen Lokalumsätze tätigen, so ergibt sich folgendes: Im Scheckverkehr ist die Durchführung der Buchungen einfacher als beim Giroverkehr. Bezüglich der Mitteilungen kommt man bei ihm mit sechs aus, die durch den Scheck oder seinen Abschnitt sowie durch sehr einfache konzentrierte Abrechnungszettel vermittelt werden, während man im Giroverkehr über die Reichsbank in der Regel deren mindestens neun benötigt, von denen dazu zwischen Absender, Empfänger und ihren Banken sechs brieflich zu erfolgen pflegen. Die Schnelligkeit der Abwicklung kann im Scheckverkehr erheblich größer sein als im Giroverkehr, weil bei ihm die Korrespondenz ganz zu vermeiden ist und der Scheck oft persönlich an den Adressaten und von diesem an seine Bank gegeben wird. Auch wenn die Scheckämter als Girozentrale wirken, bleibt das Bild im ganzen bestehen, denn es fällt dann nur eine durch den Abschnitt ersetzte briefliche Mitteilung weg.

Das Ganze zeigt eine ausgesprochene Minderwertigkeit des indirekten Giroverkehrs gegenüber dem Scheckverkehr gleicher Art, die nur deshalb zu ertragen war, weil der Umsatz in großen Posten vollzogen wurde, bei denen die Kosten der Mitteilungen weniger ins Gewicht fallen und weil offenbar trotz der langsameren Abwicklung im Giroverkehr die Zinsverluste nicht höher sind, da die Banken zumeist die Überweisungen mit dem Datum ihrer Aufgabe an die Reichsbank, die Schecks aber mit dem Ausstellungsdatum verbuchen. Jedenfalls ist einleuchtend, daß die Scheckabrechnung, insbesondere für den lokalen Kleinverkehr, der indirekten Überweisung durch die Reichsbank weit überlegen ist.



Freilich besitzen nur wirkliche Großstädte Scheckabrechnungsstellen, während auch die Mittelstadt in der Regel Sitz einer Reichsbankniederlassung ist. Für solche Städte ist der Scheckverkehr zwischen zwei Kontostellen ohne Abrechnungsstelle mit der indirekten Umschreibung zu vergleichen und zeigt dabei die gleichen Vorzüge, denn die Banken können jederzeit eine Art Scheckabrechnung herstellen, indem sie gegenseitig die von einer anderen Kontostelle präsentierten Schecks durch einen weißen oder roten Scheck auf ihr Reichsbankkonto ausgleichen und so die Funktion der zentralen Aufrechnung in ihr Reichsbankkonto verlegen. Die Banken, welche häufig über die aus dem indirekten Giroverkehr entspringende Arbeitslast klagen, können also nichts Besseres tun, als den Scheckverkehr zu begünstigen.

### 4. Lokalzahlung mit Fernverrechnung.

Dieser Fall ist hier noch zu erörtern, weil er im lokalen Postscheckverkehr aller Orte vorliegt, die nicht Sitz eines Scheckamtes sind. Dann müssen sowohl Anweisungen wie auch Schecks zur Verbuchung an die auswärtige Kontostelle gehen. Zahl und Art der Buchungen und Mitteilungen ist in beiden Fällen gleich, nur kann beim Postgiro die Mitteilung des Absenders an den Empfänger auf einfachere Weise durch die Kontostelle erfolgen. Dem Scheck verbleiben die natürlichen Vorteile der Unabhängigkeit von Kontolisten, der Begebbarkeit von Hand zu Hand und schnellere Benachrichtigung des Empfängers.

Dem Scheck- und Umschreibungsverkehr durch eine lokale Kontostelle ist die Abrechnung durch das auswärts gelegene Scheckamt unterlegen, weil die Entfernung Zeitversäumnis bedeutet, die aber einen Tag nicht überschreitet und deshalb bei allen Schecks unter 1000 M. keine Bedeutung hat. Die Konkurrenz mit der Abrechnung durch zwei lokale Kontostellen kann der Postscheckverkehr dagegen ohne erhebliche Schwierigkeiten bestehen, und indirektem Giroverkehr durch eine bestandhaltende Zentrale ist er in jeder Weise überlegen. Berücksichtigt man dazu die Leichtigkeit, mit der ein Postscheckkonto eingerichtet werden kann, und die sonstigen Vorteile, welche sein Inhaber genießt, so ist eine möglichst weitgehende Erhöhung der Kontenzahl nur zu wünschen.

## C. Der Fernverkehr.

### 1. Ferngiro- und Scheckverkehr über eine Kontostelle.

Dieser Fall ist seinem Wesen nach der Verrechnung über eine Kontostelle im Ortsverkehr gleich. Verschieden sind nur die zu

überwindenden Entfernungen, und die Möglichkeit persönlicher Übergabe von Schecks ist nahezu ausgeschaltet. Durch letzteres verliert der Scheck einen erheblichen Vorteil, bleibt aber immer noch dem Giro durch Ungebundenheit an Kontenlisten und durch schnellere Benachrichtigung des Zahlungsempfängers, der beim Giro eine Sondernachricht erhalten muß, soll es gleich schnell geschehen, überlegen. Andererseits wird der Scheckverkehr langsamer abgewickelt, wenn der Empfänger erst die Bestätigung der richtigen Einlösung durch die Kontostelle abwarten muß, ehe er über den Betrag verfügen darf.

### 2. Ferngiro- und Scheckverkehr über zwei Kontostellen ohne Zentrale.

Dieser Fall ist bei Scheck und Giro verhältnismäßig selten. Im Scheckverkehr ist er nur möglich, wenn die Kontostelle des Scheckempfängers gleichzeitig Kassastelle der bezogenen Bank ist. Im Giroverkehr kommt er vor, wenn Kontoinhaber bei Bank, Scheckamt oder Reichsbank untereinander Überweisungen ohne weitere Inanspruchnahme von Kontostellen vornehmen. Da das nur möglich ist, wenn der auswärtige Empfänger sein Konto bei einer Stelle führen läßt, die auch eines der Kontostelle des Absenders führt, so wird der Fall am ehesten im Postscheckverkehr praktisch, indem etwa ein Frankfurter Bankkunde einem Mainzer Postscheckkontoinhaber eine Überweisung zuschreiben läßt.

Der Scheck würde auch in diesem Falle vorteilhafter sein, weil er neben den mehrfach erwähnten Vorzügen den Vorteil aufweist, die ganze Reihe der Kontostellen im Original zu durchlaufen, während bei der Umschreibung im Beispiele der Absender nicht imstande ist, die Anweisung an das Scheckamt selbst herzustellen, vielmehr seinen Auftrag brieflich erteilen muß. In einem wichtigen Punkte zeigt sich der Scheck unterlegen: in bezug auf die Schnelligkeit der Abwicklung. Denn während die Giroüberweisung über die Kontostellen von Absender und Empfänger den letzteren als dritte Etappe erreicht, muß der Scheck erst vom Empfänger an seine Kontostelle geleitet werden, von dieser an die des Absenders, von wo nach Abschreibung die Mitteilung über die Einlösung an die Kontostelle des Adressaten und von dort an letzteren gegeben wird, so daß im ganzen fünf Etappen zu durchlaufen sind, ehe der Empfänger von der erfolgten Einlösung Kenntnis erhält und über den Betrag disponieren kann. Jede Etappe bedeutet aber etwa einen Posttag Zeitverlust, der also beim Scheck immer ungefähr zwei Tage größer sein würde, wenn nicht, wie es oft geschieht, die Kontostelle des Empfängers diesem gestattet, über den Betrag zu verfügen, ehe die Mitteilung der bezogenen Kontostelle über die richtige Einlösung eintrifft.

### 3. Fernverkehr über zwei Kontostellen und eine oder mehrere Zentralen.

Im Giroverkehr ist die bestandhaltende von der nur verrechnenden oder kontoführenden Zentrale zu unterscheiden. Die letztere gestattet direkte Versendung der Überweisung zwischen der Kontostelle des Absenders und der des Empfängers und dient nur der späteren Abrechnung zwischen den Kontostellen. Eine bestandhaltende Zentrale dagegen zwingt alle Überweisungen erst an sie zu senden, verursacht also einen Umweg mit entsprechendem Zeitverlust. Für den Scheckverkehr ist hier die Abrechnung zwischen zwei Kontostellen durch einen Inkassovermittler, Post, Bank oder Reichsbank, und die Verrechnung über die Berliner Scheckaustauschstelle zum Vergleich zu stellen.

Beim Giroverkehr mit kontoführender Zentrale wird die Überweisung direkt zwischen den Kontostellen ausgetauscht, erreicht also den Adressaten in der dritten Etappe, in der vierten dagegen, wenn die Zentrale bestandhaltende ist. Die Zahl der Buchungen bleibt in beiden Fällen gleich (= 10). Die Zahl der Mitteilungen ist bei diesen Formen des Giroverkehrs noch recht erheblich (= etwa 6—10) und erschwert ihn besonders, wenn, wie bei der Reichsbank, nicht Mitteilungen des Absenders der Überweisung beigefügt werden können. Schließlich ist hier auch die Überweisung über drei Zentralen, wie sie praktisch zwischen Bank- und Sparkassenkunden oft geübt wird, zum Vergleich zu stellen. Sie erreicht den Empfänger als fünfte Etappe, wenn die Zentrale der Zentralen nur kontoführend ist, und als sechste, wenn sie Bestände hält. Die Zahl der Buchungen beträgt 14, die der Mitteilungen bis zu 12. Dabei ist zu beachten, daß die letzteren, hauptsächlich beim Bankgiro, sehr oft die Form von Briefen haben.

Die Scheckzahlung durch zwei Kontostellen unter Heranziehung eines Inkassovermittlers gestattet dem Zahlungsempfänger die endgültige Verfügung erst, nachdem sieben Etappen durchlaufen sind und zehn Buchungen vorgenommen wurden. Scheckverrechnung über die Berliner Austauschstelle macht im Normalfalle sogar elf Etappen und 14 Buchungen nötig, wobei allerdings die Mitteilungen durch Zusammenfassung vieler Einzelfälle und durch die Vereinbarung, daß Stillschweigen Einlösung bedeutet, vereinfacht werden können.

Wenn auch der Scheck im Fernverkehr mit zwei und mehr Kontostellen seine natürlichen Vorzüge behält, so muß festgestellt werden, daß er in dem wichtigsten Punkte dem Giroverkehr in ähnlichen Verhältnissen unterlegen ist: in der Dauer der Übertragung. Das kommt ganz besonders zum Ausdruck beim

Vergleich von Überweisung und Scheckabrechnung durch eine Zentrale, wenn diese für den Giroverkehr nur kontoführend ist (Reichsbank, Postscheck), also die Abwicklung selbst nicht aufhält. Dann kann die Überweisung, wenn die Kontostellen der Absender und Empfänger sich an deren Wohnort befinden (= Reichsbank), in den meisten Fällen innerhalb 24 Stunden die dritte Etappe, den Empfänger, erreichen. Sind allerdings wie oft im Postscheckverkehr die Kontostellen nicht am Sitze der Kontoinhaber belegen, so wird die Abwicklungsdauer in der Regel zwei Tage betragen. Demgegenüber beansprucht die Scheckabrechnung durch die Berliner Austauschstelle 5—10 Tage, einmal, weil die provinzialen Kontostellen nur durch einen Berliner Vertreter mit der Zentrale verkehren können, zum anderen aber, weil die Scheckabrechnung den Weg vom Scheckempfänger bis zur Kontostelle des Ausstellers zweimal, hin und zurück, durchmessen muß, ehe die endgültige Gutschrift erfolgt. Bei der Abrechnung von Schecks durch einen Inkassovermittler ist die Zahl der beteiligten Stellen zwar geringer, doch wird die Abwicklung dadurch nicht wesentlich beschleunigt.

Diese augenscheinliche Überlegenheit des Ferngiroverkehrs mindert sich indessen, wenn er nicht mehr direkt zwischen zwei Kontostellen abgewickelt wird. Schon eine bestandhaltende Zentrale verlängert den Weg erheblich, ganz besonders aber ist das der Fall, wenn wie beim Verkehr der Bankkunden über die Reichsbank drei Zentralen, nämlich zwei lokale Reichsbankstellen und die Reichsbankzentrale, von denen zwei Bestände halten, eingeschoben werden. Zwar wird auch dann noch die Überweisung ihr Ziel erheblich früher erreichen als der zentral verrechnete Fernscheck, aber das Schreibwerk ist bedeutend umfangreicher als bei diesem und verursacht für kleinere Zahlungen zu hohe Kosten[1]), während bei großen Posten der Zinsverlust den schnelleren Weg ratsamer erscheinen läßt.

## D. Ergebnisse des Vergleichs.

### 1. Der Lokalverkehr.

Für Scheck und Überweisung ergeben die vorstehenden Betrachtungen, daß der ideale Zustand für Orts- wie auch Fernverkehr die Abwicklung über eine Kontostelle ist. Dieser kann aber, da die Vereinigung aller Konten bei einer Kontostelle aus verschiedenen Gründen niemals zu erreichen ist, nicht verwirklicht werden, wenn es auch gelingen mag, ihn in größerem Umfange als bisher einzuführen.

[1]) Das übersieht Schoele in seinem Aufsatz Der bargeldlose Zahlungsverkehr als Organisationsproblem (Der bargeldlose Zahlungsverkehr 30. September 1919, S. 3 rechts unten) vollkommen.



Die Frage, ob Scheck oder Überweisung die rationellste Form der bargeldlosen Zahlung sei, wird man nicht eindeutig entscheiden können, weil sich bei beiden Fälle zeigten, die zu ihren Gunsten sprechen. Der Scheck hat in allen Fällen seiner Verwendung den natürlichen Vorteil der Ungebundenheit an Schreibpult und Kontolisten vor dem Giro voraus. Er kommt immer schneller in die Hände des Empfängers als die Giroüberweisung und gestattet demnach schnellere Einbeziehung seines Betrages in die Gelddispositionen des Empfängers. Im Fernverkehr wird die tatsächliche Verwendung des Scheckbetrages fast immer erst später erfolgen können, als beim gleichgearteten Giro, wenn mehr als eine Kontostelle an der Abrechnung beteiligt ist, weil dann die Scheckabrechnung von der Kontostelle des Empfängers zu der des Absenders und zurück zur ersteren führt. Je mehr Glieder diesem Weg eingereiht sind, desto mehr kommt der Scheck hinsichtlich der Schnelligkeit seiner Verrechnung in Rückstand gegenüber der ausschließlich vorwärts schreitenden Überweisung. Indessen muß hervorgehoben werden, daß langsame Verrechnung noch nicht mit hohen Zinsverlusten, also Kosten, für Absender oder Empfänger, identisch zu sein braucht. Das wird sie erst, wenn die Kontostelle des Ausstellers den Scheck mit dem Tage der Ausstellung, die des Zahlungsempfängers frühestens mit dem der Abrechnung in das verzinste Kontokorrent einsetzt. Der Scheckaussteller kann aber die Umlaufsfrist mit in seine Dispositionen einbeziehen, indem er erst um die Zeit der Scheckvorzeigung bei seiner Kontostelle für Deckung sorgt.

Im Ortsverkehr verschwindet dieser Nachteil des Schecks gegenüber dem Giro nahezu vollständig. Bei der Abrechnung über eine Kontostelle treten nur die Vorteile in Erscheinung. Dieser Fall ist im lokalen Verkehr sehr häufig, weil die Zahl der Bankstellen am gleichen Ort begrenzt ist, insbesondere, weil bei Reichsbank und Scheckamt eine erhebliche Zahl von Konten der Bewohner des gleichen Ortes vereinigt ist. Trotzdem zeigt die Praxis, daß gerade die beiden genannten Institute den Scheckverkehr in sachlich nicht berechtigter Weise hinter dem Überweisungsverkehr zurücktreten lassen. Zwar haben beide Anstalten den Scheck in ihr Rechnungswesen einbezogen, doch zeigen ihre Bestimmungen, daß sie ihn möglichst nur zu Barabhebungen verwendet sehen wollen. Beide verausgaben nur Überbringerschecks, die auch, wenn sie später „zur Verrechnung" gestempelt werden, doch nicht ganz ohne Gefahr versandt werden können. Die Scheckämter verbieten sogar die Indossierung ihrer Schecks, behindern also ihre Weitergabe und damit ihre Ver-

rechnung. Man muß jedenfalls beim Scheckverkehr unnötige Barzahlungen vermeiden. Das kann ohne Schwierigkeiten geschehen, wenn dem Kontoinhaber für alle Zahlungen an Dritte nur vorgedruckte Verrechnungsschecks ausgehändigt werden. Am besten würde es sein, alle Beteiligten einigten sich auf ein einheitliches Formular (vgl. S. 149), das zugleich Verrechnungsscheck in Händen des Scheckempfängers und Giroanweisung in den Händen der Kontostelle des Absenders wäre.

Im Ortsverkehr über eine Kontostelle ist der Verrechnungsscheck bei allen Zahlungen von Hand zu Hand, die gerade im Verkehr des Publikums mit seinen Lieferanten so oft vorkommen, die einzig mögliche Form der bargeldlosen Zahlung, für die aber heute noch die Voraussetzungen in Gestalt geeigneter Organisation fehlen. Auch bei schriftlichem Verkehr zwischen Schuldner und Gläubiger wird der Verrechnungsscheck zwangloser verwendet werden können als die an die Kontenliste gebundene Überweisung. Dagegen mag für den Verkehr der Kaufleute untereinander recht wohl die Überweisung beibehalten werden, weil sie gestattet, eine große Zahl von Übertragungen in einer Sendung an die Kontostelle zu übermitteln. Indessen wird auch in diesem Falle die Überweisung nur dann mit dem Scheck konkurrieren können, wenn sich die Kontoführer immer dazu bequemen, ihren Formularen Mitteilungen des Absenders beifügen zu lassen, weil sonst an Stelle des heute im Reichsbankverkehr nötigen Avises besser ein Scheck an den Empfänger gesandt werden kann.

Für den lokalen bargeldlosen Verkehr durch mehr als eine Kontostelle eignet sich ebenfalls der Scheck im ganzen besser als die Überweisung. B e s t e h t e i n e S c h e c k a b r e c h n u n g s s t e l l e, s o i s t d e r V e r k e h r d u r c h s i e d e m i n d i r e k t e n G i r o v e r k e h r d e r B a n k k u n d e n ü b e r d i e R e i c h s b a n k u n z w e i f e l h a f t ü b e r l e g e n, denn über den Betrag des Schecks, den Aussteller und Empfänger persönlich austauschen können, vermag der Empfänger am Nachmittag des gleichen Tages bereits zu verfügen, während eine Überweisung in der Regel erst einen Tag später beim Empfänger eingehen kann, und außerdem erheblich mehr Schreibwerk verursacht als die Scheckzahlung.

Besteht keine Scheckabrechnungsstelle, so wird das Scheckinkasso der Lokalbanken untereinander doch innerhalb eines Tages vollzogen sein, so daß der Scheckempfänger noch am gleichen Tage über den Betrag verfügen kann, während eine Girozahlung zwischen zwei Kontostellen in der Regel frühestens am darauffolgenden Morgen angezeigt wird.

Aus allen bisherigen Erörterungen über die Technik des lokalen Scheck- und Umschreibungsverkehrs ergibt sich für diesen eine ausgesprochene Überlegenheit des Scheckes über die Girozahlung. Trotzdem wird im lokalen bargeldlosen Verkehr Deutschlands die Giroüberweisung vorgezogen, selbst dann, wenn sie auf dem langwierigsten indirekten Wege zwischen zwei Bankkunden über die Reichsbank durchzuführen ist. Das ist nur aus einem traditionellen Vorurteil heraus zu erklären. Wir sind von der Reichsbank und den vielen Autoren, die ihre Ansichten aufnehmen, ohne sie im Detail zu prüfen, erzogen worden, im Giroverkehr die nationale bargeldlose Zahlungsweise zu sehen. Der Scheck ist bewußt und unbewußt vernachlässigt worden und hat als Stütze oft nicht einmal die Banken, obgleich er für diese von jeher sehr erhebliche Erleichterungen bot, die aber nicht konsequent ausgenutzt wurden. Es fehlt durchaus die klare Erkenntnis des Richtigen. Jeder Kontoführer schwimmt im Strom der Tradition und sucht für sich möglichst viele Vorteile zu erlangen. Nötig ist aber das Gegenteil. Der Zahlungsverkehr muß auf Grund exakter Überlegungen nach der rationellsten Methode organisiert werden. Geschieht das, so wird sein Umfang sich heben, und auch die Kontoführer, welche zunächst von liebgewordenen Einrichtungen scheiden müssen, werden sehr bald Vorteile in Gestalt erhöhter Umsätze und Kontoeinlagen ernten.

Für den lokalen bargeldlosen Zahlungsverkehr sind bei der Reorganisation folgende Punkte zu beachten und zu verbessern: 1. die Uneinheitlichkeit der Formulare, 2. die Unmöglichkeit, den roten Reichsbankschecks Mitteilungen des Absenders beizufügen, 3. die Zersplitterung im Verkehr der lokalen Kontostellen.

Über Vorschläge zur Beseitigung der erwähnten Mängel ist in einem Sonderabschnitt zu sprechen, nachdem auch für den Fernverkehr Scheck und Giro verglichen sind.

## 2. Der Fernverkehr.

Auch im Fernverkehr wird die Zahlung um so rationeller durchgeführt, je weniger Kontostellen an der Abrechnung beteiligt sind. Die Nachteile des Schecks gegenüber dem Giro machen sich schärfer fühlbar als im Ortsverkehr. Einmal schwindet der Vorteil, welcher in der Möglichkeit persönlicher Übergabe des Schecks an den Empfänger liegt, nahezu vollständig, insbesondere aber wächst die Dauer der Scheckabrechnung durch die schon erwähnte Notwendigkeit, bei der tatsächlichen Abrechnung den Weg zwischen der Kontostelle des Absenders und dem Empfänger doppelt, hin und zurück, zu durchmessen. Trotzdem besteht schon heute ein lebhafter

Fernscheckverkehr, der aber mit dem Umfang des Ferngiroverkehrs nicht zu vergleichen ist.

Der direkte Ferngiroverkehr ist jedenfalls dem Fernscheckverkehr im ganzen erheblich überlegen, gestattet er doch für Reichsbankkunden innerhalb eines Posttages die Übertragung der größten Summen. Indessen ist dieser vorbildliche Reichsbankgiroverkehr bekanntlich beschränkt auf die Inhaber von (1919) 33569 Konten an 458 Bankplätzen. Die Überweisung durch Postscheckämter ist bedeutend minderwertiger, weil die Mehrzahl der Konteninhaber nicht am Sitze eines Scheckamtes wohnen und deshalb durch den schriftlichen Verkehr mit ihrem Kontoführer viel Zeit verlieren. Trotzdem ist auch dieses Ferngiro noch dem Scheck vorzuziehen, wenn es sich bei letzterem um die Verrechnung zwischen zwei oder mehr Kontostellen handelt. Bei der Abrechnung über eine Kontostelle dagegen ist der Scheck dem Giro überlegen, denn die Abwicklung beansprucht dann in beiden Fällen die gleiche Zeit, so daß die natürlichen Vorzüge des Schecks zu seinen Gunsten entscheiden. Daraus ist die Forderung abzuleiten, auch im Fernverkehr zwischen Kontoinhabern eines Postscheckamtes nicht den Giroverkehr einseitig zu pflegen, sondern mindestens auch dem Verrechnungsscheck freie Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im Fernverkehr über zwei und mehr Kontostellen ist dagegen bei dem heutigen Stande unserer Organisation der direkte Giroverkehr zweifellos überlegen, weniger aber der indirekte Giroverkehr, der einen sehr erheblichen Teil der Fernumsätze über die Postscheck- und Reichsbankkonten ausmacht, denn die Überweisungen der zahlreichen Banken erfolgen zum größten Teil im Auftrage ihrer Kundschaft. Zwar wird auch solche indirekte Überweisung zumeist schneller ihr Ziel erreichen und ist deshalb für größere Zahlungen vorzuziehen, doch macht sie für die vermittelnden Banken viel mehr Schreibwerk nötig als der Scheckverkehr über die gleiche Zahl der Kontostellen. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Umschreibung ganz unbeholfen wird, wenn sie etwa den Kunden eines Bankkunden erreichen soll. Der Scheck erlaubt im Verkehr der Kontostellen und Zentralen in viel höherem Maße als das Giro eine Zusammenfassung der Einzelposten und spart deshalb Kosten. Allerdings sind die heutigen Formen des Scheckinkassos sehr umständlich; es wird deshalb versucht werden müssen, sie zu verbessern. Schließlich ist auch nicht zu vergessen, daß der Hauptnachteil des Fernscheckverkehrs, die langsame Abwicklung, zumeist nicht lästig fällt, wenn die Absendung etwas früher erfolgt als beim Giro und

die Belastung auf dem bezogenen Bankkonto, wie schon erwähnt, erst mit dem Datum der Präsentation des Schecks bei der bezogenen Bank vorgenommen wird.

Das größte Hindernis der Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland ist das Fehlen einer einheitlichen Organisation aller Kontostellen. Wir besitzen im Giroververkehr zwar in den Niederlassungen der Reichsbank ein ideales Gironetz, das die sehr rationelle direkte Fernüberweisung in bedeutendem Umfange tätigt, indessen sind daran nur etwa 35000 der 30 Millionen Konten angeschlossen. Auch die Postscheckorganisation mit ihren rund 300000 Konten, die sich gerade jetzt unter dem Einflusse der Tariferhöhungen für Postsendungen gewaltig vermehren, ist ein Organismus für sich, der nur seinen Kontoinhabern direkten Giroverkehr ermöglicht. Daneben bestehen noch Girosysteme zwischen den Gliedern der einzelnen Bankkonzerne, den provinzial oder staatlich zusammengeschlossenen Sparkassen und Genossenschaften. Sie alle können die bargeldlose Umschreibung in direkter Form nur zwischen ihren Kontoinhabern pflegen und müssen zum indirekten Giro greifen, wenn zwischen Kontoinhabern verschiedener Systeme gezahlt werden soll. Das bedeutet Zeitverlust und Kostenerhöhung, beides Gründe, die uns Anlaß geben, zu erwägen, ob es möglich ist, zwischen allen Konten ein direktes Girosystem zu entwickeln.

Ähnlich liegen die Verhältnisse zur Zeit im Scheckverkehr, obwohl dort die zentrale Organisation viel leichter in Gestalt von Abrechnungsstellen, denen sich ohne erhebliche Schwierigkeiten alle Kontoführer anschließen könnten, zu schaffen ist. Hemmnis solcher Entwicklung ist in hohem Maße der Partikularismus der führenden Kontostellen: Reichsbank und Scheckamt. Ihre Zurückhaltung mag ja durch die Absicht einer einfachen Organisation ihres Betriebes begründet sein, sie sollte aber doch nicht verhindern, nach Wegen zu suchen, um auch für den Scheck in allen Fällen eine zentrale und rationelle Abrechnung zu schaffen und dadurch die bargeldlose Zahlung in weitere Kreise der Bevölkerung zu tragen. An 35 Orten (1919) wirken bereits die Scheckabrechnungsstellen der Reichsbank in vorbildlicher Weise, aber auch sie gestatten durch die Bedingungen ihrer Mitgliedschaft nicht die direkte Teilnahme aller, insbesondere der kleineren Kontostellen am Platze. Die zentrale Austauschstelle in Berlin erfreut sich verhältnismäßig geringen Zuspruchs, weil der Weg über sie langwierig ist und für alle Provinzteilnehmer ein indirekter sein muß. Freilich wird es nicht möglich sein, an allen Orten Deutschlands, nicht einmal bei allen Reichsbankniederlassungen, lokale Abrechnungsstellen zu schaffen, weil die Kosten solcher

Einrichtungen erst durch einen sehr erheblichen Umsatz gedeckt werden. Dazu bedarf es anderer Maßnahmen, über die noch zu sprechen ist.

Als Beispiel der vielverbreiteten Beurteilung von Scheck und Giro diene folgende Meinung von Müller[1]), welche als die der leitenden Bankkreise gelten kann und der Bemerkungen des Verfassers in Klammern [ ] zugefügt sind:

„Auch er [der Scheckverkehr] führt ja — richtig angewandt — an das gleiche Ziel [wie der Giroverkehr], aber darüber, daß in der fortschreitenden Entwicklungskette vom Bargeld zur Banknote und von der Banknote zum Scheck, dieser nicht der Zahlungsweisheit letzter Schluß ist, besteht bei allen Sachverständigen kein Zweifel: das ideale Abrechnungsmittel bleibt die Umschreibung. Das Scheckformular kann im Scheckbuche unbenutzt verloren gehen, kann gestohlen oder gefälscht werden, ebenso der bereits ausgestellte Scheck [das gilt alles auch für die Umschreibungsformulare]. Dieser kann ferner antizipiert, ohne derzeitiges Guthaben zu Unrecht ausgestellt werden [auch Überweisungen kann man ohne Guthaben ausschreiben, nur erfährt der Gläubiger nichts davon, während er beim Scheck insofern besser gestellt ist, als er dem Aussteller gegenüber ein klares Schuldanerkenntnis in Händen hat. Der Empfänger eines antizipierten Schecks muß warten, bis er fällig wird, das ist nicht schlimmer, als wenn der Absender seine Überweisung verspätet absendet. Beides braucht sich kein Gläubiger gefallen zu lassen]; er verursacht, sofern er ein Fernscheck ist, Portokosten [die z. B. auch bei der sehr vorteilhaften Reichsbanküberweisung zwischen Reichsbankkunden entstehen, weil der Absender den Empfänger benachrichtigt. Bei der sehr häufigen indirekten Überweisung durch Bankkunden über die Reichsbank ist die Belastung durch die Mitteilungen und Porto 2—3mal so stark als bei dem gleichgearteten Scheckverkehr. Das Schreibwerk im Scheckverkehr ist überhaupt meist erheblich geringer als bei der Überweisung durch Banken oder Reichsbank]. Das Guthaben, auf welches der Scheck ausgestellt ist, kann vor der Präsentation zurückgezogen werden [auch die Überweisung kann vom Absender zurückgerufen werden, bis sie auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben ist]. Die bezogene Bank kann in der Zwischenzeit bis zur Präsentation in Konkurs verfallen. [Das kann die Überweisungsbank auch, nur erfährt der Adressat es kaum, weil ihn die Zahlung dann nicht erreicht. Stärkere Gefahr läuft allenfalls der Fernscheck, weil der oft später zur Vorzeigung bei der be-

[1]) a. a. O., S. 12. Die Veröffentlichung erfolgte im Auftrage des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes.



zogenen Bank kommt, als sie eine Überweisung an die gleiche Adresse absenden würde]. Der Zeitpunkt der Zahlungsleistung und damit die definitive Befreiung von der Schuld liegt beim Scheck, namentlich da, wo es eine gesetzliche Präsentation noch nicht gibt [die gibt es in Deutschland], wesentlich in dem Belieben des Empfängers. [Das ist nicht so wesentlich, denn der Zahlende gewinnt dann auch, wenn seine Bank mit richtigem Datum bucht, die Zinsen bis zu diesem Termin]. Die Annahme des Schecks als Zahlung insolviert dagegen für den Empfänger bis zur Einlösung eine Kreditgabe, sowohl dem Schuldner wie der Scheckbank gegenüber. [Nach dem vorhergehenden Satze gilt als Zeitpunkt der Zahlungsleistung der der Einlösung durch die bezogene Bank. Im übrigen ist ein Scheckempfänger zwar nicht so sicher gestellt, wie derjenige, dem man bar zahlt, aber doch weit sicherer, als wenn man ihm in Aussicht stellt, eine Überweisung recht bald vorzunehmen[1]). Beim Scheck gibt er anerkannten und durch die Schärfe des Regresses geschützten Kredit, bei der Überweisung dagegen bleibt er ohne jeden besonderen Schutz, bis es dem Schuldner gefällt, die Überweisung abzusenden.]

„Auch erfüllt nur derjenige Scheck voll seine Aufgabe, die Barumlaufsmittel einzuschränken, dessen Einlösung wiederum durch Verrechnung mit einem andern Girokonto und nicht durch Barzahlung erfolgt; ein Scheck, dessen Betrag bar ausgezahlt wird, hat naturgemäß infolge der schließlichen Inanspruchnahme von Barmitteln seinen Zweck in der Hauptsache verfehlt."

Soweit der Barscheck die Funktion der Quittung für die eigenen Abhebungen der Kontoinhaber ausübt, ist er auch beim Giroverkehr unentbehrlich. Wird sein Betrag durch Dritte in bar abgehoben, so ist entweder deren dringendes Bedürfnis nach Bargeld daran schuld, und dann würden sie auch den Betrag einer Überweisung sofort abheben, oder sie besitzen kein an das Zahlungsnetz angeschlossenes Konto. Dann wäre aber eine Überweisung erst recht nicht möglich. Im Gegenteil ist es schon heute oft viel leichter, einen Scheck auf jedem beliebigen Konto zu verrechnen, als eine Überweisung dort gutschreiben zu lassen, und die weiteren Vorschläge sollen das noch mehr fördern. Die großen Vorzüge des Schecks in seiner Ungebundenheit an Kontenlisten und Schreibpult, seiner Verwendbarkeit im Zug-um-Zug-Geschäft, die Möglichkeit persönlicher Übergabe hat der Kritiker ganz übersehen, ebenso den Nachteil des Schecks, seine geringere Schnelligkeit im Fernverkehr, die ihn dort dem direkten Giro

[1]) Vgl. Leo, Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen bei Zahlung durch Giroüberweisung oder Scheck, Bank-Archiv 1915/16, S. 420.



bei Vermittlung großer Zahlungen infolge höherer Zinsverluste unterlegen sein läßt. Unbeachtet bleiben die Nachteile des indirekten Giroverkehrs und vor allem die Unmöglichkeit, ein nationales System direkter Girozahlungen in genügender Breite zu entwickeln.]

Die Entscheidung zwischen Scheck oder Giro wird nicht einseitig für einen der Zahlungswege fallen können. Die Parole muß heißen: **Scheck und Giro.** Scheck vorzugsweise im Lokalverkehr in der Form des Verrechnungsschecks für Bank- und Postscheckkunden, Giro besonders im Fernverkehr durch Reichsbank oder Scheckamt, beide nach freier Wahl der Kontoinhaber in geschmeidiger Anpassung an die Verhältnisse des Einzelfalles unter Benutzung eines Formulars, das für beide Zahlungsarten gleich gut verwendet werden kann.

---

# VII. Die Förderung des Buchzahlungsverkehrs.

## A. Die Vermehrung der Konten.

Die Ausdehnung des Buchzahlungsverkehrs ist von mehreren Bedingungen abhängig. In erster Linie bedarf es der Vermehrung der Konten, bis als Maximum der Zustand erreicht ist, in dem jede am Zahlungsverkehr beteiligte Person ein Konto besitzt[1]).

Die früheren Erörterungen haben gezeigt, daß in Deutschland für nicht ganz 65 Millionen Bewohner etwa 40 Millionen Konten geführt werden, die Geldeinlagen verrechnen. Wenn sie alle dem bargeldlosen Zahlungsverkehr angeschlossen werden, ist also das Ideal, daß, auch wenn Einzelpersonen mehrere Konten innehaben, mindestens jede deutsche Familie ein zur Verrechnung geeignetes Konto besitze, nahezu erreicht. Nun ist aber, wie früher schon dargelegt wurde, nicht jedes Konto gleich gut geeignet, bargeldlose Zahlungen zu leisten und zu empfangen, weil es aus ganz anderen Gründen errichtet wurde, weil die vielen Einlagen auf Kündigung nicht frei verfügbar sind, ferner weil eine große Zahl der Kontoinhaber schwerlich auch mit einfachen Formularen und Grundsätzen der bargeldlosen Zahlung ver-

---

[1]) Berthold Otto will in seiner Kriegsrechenwirtschaft (Berlin 1916) bis zur völligen Beseitigung der Geldzeichen gelangen, indem für jeden Staatsbürger bei einer staatlichen Stelle ein Konto geführt wird, über das alle seine Zahlungen bis zu den Pfennigen herab verrechnet werden. Er beachtet u. a. nicht, daß die Kosten der Buchzahlung bei kleinen Posten höhere sind als die der Barzahlung.

traut gemacht werden können, und schließlich, weil viele der Kontostellen selbst heute noch keinen wirksamen Anschluß an das Verrechnungssystem bargeldloser Zahlungen gefunden haben.

Die Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die zeitweise in außerordentlicher Rührigkeit vorzugsweise von den einzelnen Kontostellen und in der Handelspresse betrieben wird, richtet sich in erster Linie auf die Vermehrung der Konten, von denen jede der Kontostellen für sich möglichst viel gewinnen möchte, weil sie dadurch Geldeinlagen erhält, die ihr erlauben, auch neue Geschäfte und erhöhte Umsätze zu erzielen. Insbesondere hat sich die Frankfurter Zeitung hervorgetan, deren Handelsredakteur, E. Kahn, die zahlreichen Einsendungen und Artikel in seiner Arbeit: Gegen den Bargeldverkehr (Leipzig, Veit & Co., 1916) zusammengefaßt hat. Er bringt eine interessante Sammlung der Klagen über die derzeitigen Mängel des bargeldlosen Verkehrs. Bei näherer Betrachtung lassen sich fast alle auf Lücken in der Organisation des bargeldlosen Verkehrs, die in den vorstehenden Darlegungen behandelt wurden, zurückführen.

Die schlechte Verknüpfung der heute bestehenden Konten untereinander, natürliche Nachteile des Giroverfahrens gegenüber dem Scheck, Zersplitterung im Formularwesen, ungerechter und deshalb unvorteilhafter Aufbau der Tarife, einseitige Interessenpolitik der einzelnen Vermittlergruppen, Mangel an Verständnis seitens des Publikums, mancher Behörden und Beamten, Fehlen einheitlicher Propaganda und nicht zuletzt Mangel an umfassender Kenntnis der Materie, sind die Übel, die es zu beseitigen gilt. Der Appell an den Gemeinsinn deutscher Bürger wird zwar schon manchen dem bargeldlosen Verkehr durch Errichtung eines Kontos zuführen, aber recht wirksam kann auch die eifrigste Propaganda erst werden, wenn sie für eine Zahlungsorganisation eintritt, die von den vielen organischen Mängeln, welche ihr heute noch anhaften, befreit ist. Soweit durch die Propaganda Personen, die noch keinerlei Konto besaßen und ihr disponibles Vermögen in bar bei sich hielten, veranlaßt werden, ein Konto zu errichten, ist das sehr zu begrüßen. Man geht aber weiter, indem es neuerdings zur Schonung unseres Bargeld -und Notenumlaufs zur patriotischen Pflicht gemacht wird, auch dann ein für den bargeldlosen Verkehr besonders geeignetes Postscheckkonto zu besitzen, wenn man bereits Inhaber von Konten anderer Art ist.

Auch diesem Bestreben und seiner Durchführung ist die allgemeinwirtschaftliche Nützlichkeit nicht abzustreiten, indes wird dabei

zu häufig übersehen, daß auf die Dauer nur der ein Konto beibehält, welcher seinen Nutzen dabei findet. Wer also von dem zurzeit insbesondere für kleine Zahlungen, nicht aber für kleine Konten, am günstigsten arbeitenden Postscheckverkehr Vorteile erwarten kann, soll sich ein solches Konto errichten, und ihn soll man, wenn er es nicht aus sich selbst tut, auch auf die Vorteile aufmerksam machen. Aber es muß zu Enttäuschungen führen, wenn ein Privatmann für seine verhältnismäßig geringfügigen flüssigen Gelder und bargeldlosen Zahlungen durch die uneinheitliche Propaganda veranlaßt wird, bei verschiedenartigen Kontostellen Konten zu errichten, die, infolge der Zersplitterung, weder für ihn noch für die Kontoführer günstige Resultate zeitigen. Dazu kommt, daß auch die schärfste Propaganda gerade die große Masse der einfachen Leute, der Einleger bei Sparkassen und Genossenschaften, niemals veranlassen wird, neben ihrem Sparkonto noch ein speziell für bargeldlose Zahlungen bestimmtes Konto anzulegen, weil sie nur in so beschränktem Umfange dafür Verwendung haben, daß der Aufwand den Nutzen weit übersteigt. Andererseits ist gerade dieser großen Gruppe von Kontoinhabern gegenüber zu berücksichtigen, daß der einzelne vielleicht jährlich nur wenige Zahlungen, die in bargeldloser Form vorgenommen werden könnten, empfängt und noch weniger leistet. Trotzdem würden gerade diese Zahlungen, wenn sie bargeldlos vorgenommen werden könnten, einmal durch die große Zahl der in Betracht kommenden Personen, zum anderen durch die in diesen Kreisen bisher üblichen, sehr langsamen, zögernden Umsätze des Bargeldes, eine verhältnismäßig starke Wirkung auf die Verringerung von Bargeld- und Notenumlauf äußern. Es ist also als außerordentlich wichtige Aufgabe der Organisation des Zahlungsverkehrs die zu bezeichnen, alle vorhandenen Konten über Geldeinlagen in wirksamster Weise so an das Netz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs anzuschließen, daß auf jedem dieser Konten bargeldlose Ein- und Auszahlungen verrechnet werden können. Dabei wird das Ziel hinsichtlich der bargeldlosen Einzahlungen durch Scheck oder Giro sofort und ohne erhebliche organisatorische Schwierigkeiten erreicht werden, weil Einzahlungen auf jedem Konto, auch dem auf Kündigung gestellten, jederzeit erfolgen können, wenn nur alle Kontostellen, also insbesondere auch alle Sparkassen und Genossenschaften ihrerseits an das System bargeldloser Zahlung angeschlossen sind. Dieser Anschluß muß, wenn irgend möglich, in allen Fällen ein direkter sein, was bei dem heutigen Zustande bedeuten würde, daß jede dieser Stellen je ein Bank-, Postscheck- und Reichsbankkonto besitze. Da

indessen kleinere Kontostellen niemals diese drei Verbindungen gleichzeitig ohne erhebliche Opfer unterhalten können, so werden sie mit den ihnen angeschlossenen Konten ganz oder teilweise so lange dem bargeldlosen Zahlungsverkehr fernbleiben, bis ein Weg gefunden ist, der ihnen erlaubt, durch Anschluß an einen der zentralen Vermittler bargeldlosen Verkehrs alle Zahlungen ihrer Konteninhaber direkt und bargeldlos abzurechnen.

Ferner ist der schon erwähnte Umstand geringer wirtschaftlicher Schulung im Umgang mit Formularen seitens des großen Publikums in der Weise zu berücksichtigen, daß die Kontostellen im Notfalle helfend eingreifen. Jedenfalls muß, wenn es unmöglich ist, manche private Konteninhaber zu aktivem Vorgehen in Gestalt bargeldloser Zahlungen zu veranlassen, mindestens dahin gewirkt werden, daß auf jedem Konto bargeldlose Zahlungen zur Gutschrift gebracht werden können.

Auf ein weiteres Ziel der zukünftigen Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist schon hier zu verweisen, wenn auch die Einzelheiten erst in den späteren Erörterungen berücksichtigt werden können. Es muß unter allen Umständen erstrebt werden, daß der Verkehr zwischen den Konten der einzelnen Arten von Kontostellen ein **freier** und **direkter** werde. Dem entspricht die heutige Gestaltung der Verhältnisse noch in keiner Weise, weil der Betriebsegoismus der Kontostellen sie oft veranlaßt, um sich herum ein Barrikadensystem in Form von Tarifen oder Bestimmungen zu errichten, das natürlich eine gewaltige Behinderung der freien Entwicklung bargeldloser Zahlung bedeutet.

## B. Die Verbesserung des Buchzahlungsverkehrs.[1])

### 1. Die Verbesserung des Giroverkehrs.

Jeder Verkehr über eine Kontostelle ist direkt und bedarf keiner Verbesserungen in den Grundzügen. Allen Verkehr so zu gestalten, ist jedoch nur durch stärksten Zwang möglich. Wir müssen deshalb von der bestehenden Vielzahl der Kontostellen mit ganz verschiedenem Charakter ausgehen, weil nur auf solche Weise in absehbarer Zeit ein Zahlungsnetz geschaffen werden kann, dem jeder Deutsche angeschlossen ist.

Der Giroverkehr über zwei Kontostellen ist direkt, wenn diese ohne Zentrale miteinander verrechnen. Das läßt sich mit Vorteil nur durchführen, falls die Umsätze überhaupt die Anlage von

[1]) Vgl. auch Schmidt, Verbesserungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr, Die Bank, Januar/Februar 1918.

Verrechnungskonten zwischen den beiden Kontostellen lohnen und die Geschäfte sich wenigstens einigermaßen kompensieren, weil sonst ein neuer Ausgleich einzusetzen hat, der das Verfahren dem indirekten Giro an Umständlichkeit nahekommen läßt. Außerdem werden nur wenig Kontostellen gewillt sein, jeder anderen, also Tausenden, ein Konto einzurichten, ohne erhebliche Kosten zu berechnen.

Bei der Umschreibung über zwei Kontostellen mit einer Zentrale wird das Ziel nur direkt erreicht, wenn die Zentrale sich auf die Abrechnung zwischen den Kontostellen beschränkt. Das kann sie nur, falls sich die Kontostellen gegenseitig nahezu unbeschränkte Kredite einräumen. Diese Voraussetzung ist am leichtesten zwischen den Gliedern eines Unternehmens (Reichsbank, Bankkonzern, Postscheckämtern) zu erfüllen. Das einzige Beispiel für weitergreifende Krediteinräumung findet sich bisher in dem Verkehr der Scheckämter des Reichspostgebiets mit denen Bayerns und Württembergs, aber selbst da erfolgen, wie die frühere Darstellung ihrer Verrechnung zeigt, innerhalb kurzer Fristen Abschlagszahlungen.

Nun wäre ja diese Schwierigkeit zwischen Reichsbank und Postscheck ebenfalls zu überwinden, und es ist zu fordern, daß es geschähe, indem durch Reichsbank- und Postscheckverwaltung eine ähnliche Abrechnungszentrale geschaffen würde, wie sie zurzeit das Scheckamt Berlin für die drei Postgebiete darstellt. Dann wäre es möglich, jede Postschecküberweisung auf jedem Reichsbankkonto und jeden roten Reichsbankscheck auf jedem Postscheckkonto direkt zur Gutschrift zu bringen. Indessen selbst dieser Fortschritt würde bedingen, daß eine starke Angleichung zwischen Postscheck- und Reichsbankgiroverkehr stattfände, die unter allen Umständen, den guten Willen beider Parteien vorausgesetzt, sehr sorgfältiger Überlegung bedürfte.

Weitere Kontostellen werden diesem direkten Giroverkehr nur in geringem Umfange und mit großen Schwierigkeiten angegliedert werden können. Sehen wir doch, daß sich die Banken untereinander durchaus nicht wahllos Kredite erteilen, daß sogar die Sparkassen des gleichen Landes bisher den direkten Giroverkehr durch Schaffung einer bestandhaltenden Zentrale ausschließen. Es genügt eben nicht, daß einige Kontostellen einigen anderen Kredite geben wollen, sondern alle müssen es gegenseitig tun, wenn ein freier direkter Giroverkehr stattfinden soll. Da also eine Zusammenfassung aller Kontostellen in einem direkten Girosystem unmöglich ist, muß auch die Hoffnung einer vollkommenen Ausgestaltung dieses Zahlungsweges aufgegeben werden. Der Giroverkehr kann durch Zusammengehen von Reichsbank und Postscheck erheblich verbessert werden; die absolute Herrschaft verdient er derzeit auch

im Fernverkehr nicht, weil er niemals ausschließlich auf direktem Wege abgewickelt werden kann.

Soll das, was Schoele[1]) als Tatsache behauptet, daß nämlich die Überweisung im Fernverkehr immer den Vorzug verdiene, Wahrheit werden, so ist unumgänglich nötig, die Girosysteme der Reichsbank und der Post organisch zu verschmelzen. Erst wenn jede Überweisung zwischen jedem Reichsbank- und Postscheckkonto direkt erfolgen kann, ist die Überlegenheit des Ferngiros über dieses Netz unbedingt gesichert, denn die jüngst erfolgte Aufhebung der Verrechnungsgebühren zwischen den beiden Kontensystemen für ihre Konteninhaber beseitigt nicht die organisatorischen Mängel des Verkehrs, nicht die Tatsache, daß eine Postüberweisung nie im Original und direkt an eine Reichsbankstelle oder ein roter Reichsbankscheck direkt an ein Scheckamt geleitet werden kann. Nur wenn dies der Fall ist, besteht eine volle Überlegenheit der Umschreibung im Fernverkehr, die dann wahrscheinlich auch die anderen Glieder des Zahlungsverkehrs, Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften zwingen würde, unter Benutzung der gleichen Formulare alle ihre Zahlungen über dieses Netz zu leiten, wenn dies auch den Verkehr zum indirekten machte, denn die Vorteile der Schnelligkeit und Portofreiheit wären so groß, daß selbständige Giroorganisationen der Banken und Sparkassen, die ja immer nur bestandhaltende Zentralen haben können, nichts besseres zu bieten vermöchten.

Bedingung für solchen Ausbau wäre eine innige Verschmelzung zwischen Reichsbankgiro und Scheckamt, ein Kartell, in dem beide Teile den Vorteil der Portofreiheit, vollkommen einheitliche Formulare, die im Original ausgetauscht würden, eine gleichförmige Organisation und eine nur verrechnende Zentrale besäßen. Wird nicht dieses Mindestmaß der Konzentration im Ferngiroverkehr in absehbarer Zeit erreicht, so wird auch der Fernscheck niemals ganz verschwinden. Ja seine Träger, die Banken, werden bei der starken Erhöhung ihrer Kosten darauf bedacht sein, ihre Organisation von den vielen Mängeln, die ihr anhaften, immer mehr zu befreien, und damit wird die Zersplitterung des Fernzahlungswesens weiter verlängert. Die Reichsbank, der ja offenbar sehr an der Erhaltung ihrer führenden Stellung im Zahlungsverkehr liegt, sollte also doch überlegen, ob sie diese nicht durch Verschmelzung mit dem Scheckamt dauernd zu sichern vermag. Ihr Wirken auf dem Geldmarkt wird ja immer alle großen Firmen zwingen, ein Konto bei ihr zu halten, so daß ein erhebliches Abwandern zur Post für sie nicht zu befürchten ist.

[1]) Der bargeldlose Zahlungsverkehr 30. September 1919, S. 3 rechts unten.



### 2. Die Verbesserung des Scheckverkehrs.

Auch der Scheckverkehr bedarf, abgesehen von Einzelheiten, keiner Verbesserung, wenn er über eine Kontostelle läuft. Der lokale Scheckverkehr über zwei Kontostellen könnte sich auch ohne eine Abrechnungsstelle behelfen, indem die Kontostellen durch ihre Boten gegenseitig Schecks zur Präsentation bringen, die sie entweder über Konto oder, weil das wenig beliebt ist, durch Schecks auf die Reichsbank ausgleichen können. In letzterem Fall erfüllt das Reichsbankkonto jeder beteiligten Kontostelle die Aufgaben der Abrechnungsblätter einer Reichsbankabrechnungsstelle.

Sehr verwunderlich ist die zögernde Haltung von Post und Reichsbank gegenüber dem Lokalscheckverkehr, dem auch ihre Vertreter neuerdings nicht mehr die Überlegenheit über den Lokalgiroverkehr abstreiten können. Trotzdem ist in dieser Richtung so gut wie nichts geschehen. Insbesondere fehlt die erwünschte Vereinheitlichung der Formulare bei der Post, die den Scheck auch im Lokalverkehr sehr stiefmütterlich behandelt, ebenso wie die Reichsbank, obgleich Ersparnisse an Bargeld gerade im Lokalverkehr noch in besonderem Umfange möglich sind, wenn die Privatleute durch den Scheck für die Buchzahlung gewonnen werden. Darf man doch annehmen, daß Private die große Masse ihrer Zahlungen lokal abwickeln, also muß man auch die Lokalzahlung verbessern. Fast möchte man aus dem Zögern von Reichsbank und Post schließen, daß erstere ihre blinde Jugendliebe für das Giro in jeder Form noch nicht überwunden hat, noch immer nur Licht-, und keinerlei Schattenseiten sehen will und die Post mit ihrem Geiste füllt, sie an der Begünstigung einer Verbindung zwischen Scheck- und Giroverkehr durch etwas ähnliches wie das Einheitsformular hindert.

Dringend nötig ist eine Verbesserung der Inkassogelegenheiten für Fernschecks, und zwar nach mehreren Richtungen. Die Zeit des Scheckinkasso und die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Parteien muß möglichst verringert werden. Wenn diese Ziele erreicht sind, wird sich allmählich eine dritte Forderung, die Vereinheitlichung der Scheckabrechnung, von selbst verwirklichen, denn mit der Erleichterung des Verkehrs wird auch eine entsprechende Vermehrung der auf den verbesserten Wegen getätigten Umsätze eintreten.

Eckstein eines neuen Scheckverrechnungssystems sollten die Postscheckeinrichtungen werden, denen besondere Vorteile zu Gebote stehen, wie sie kein anderer Vermittler aufweisen kann. Die Zahl der eigenen Konten ist dort recht erheblich, und die Reichweite der Verrechnung kann durch keinen anderen Mittler übertroffen

werden, denn der Landbriefträger wirkt im fernsten Weiler als Beauftragter der Scheckämter. Dazu kommt, daß die Vereinigung zwischen Post- und Zahlungsverkehr in einer Organisation dem Scheckamt billigste Transportgelegenheiten zur Verfügung stellt, an denen auch seine Konteninhaber durch portofreie Beförderung der Briefe vom Scheckamt an sie und durch Portoermäßigung auf Briefe in anderer Richtung teilhaben. Der schon vorhandene briefliche Verkehr würde ohne erhebliche Schwierigkeiten in rationellster Weise auch die Scheckverrechnung mit aufnehmen.

Nach meinem Vorschlag sollen in Zukunft die Scheckämter auch die Verrechnung von Schecks auf alle Kontostellen besorgen, die bei ihnen ein Konto unterhalten. Barinkasso soll ausgeschlossen bleiben, es kann auf den bisherigen Wegen erledigt werden. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedarf es einiger leichter Änderungen im inneren Betriebe der Scheckämter und bestimmter Vereinbarungen mit allen Kontoinhabern, mit denen Schecks verrechnet werden sollen.

Im inneren Betriebe der Postscheckämter ist Grundsätzliches wenig zu ändern. Es handelt sich nur um die Bildung einer neuen Rubrik in den Formularen und Listen, eines neuen Begriffes in den Abteilungen. Der Name möge Verrechnungsscheck oder Inkassoscheck sein. Jeder Postscheckkontoinhaber soll in Zukunft berechtigt sein, zur Gutschrift auf seinem Konto neben Postschecks auch Verrechnungsschecks auf Reichsbank, Banken, Genossenschaften und Sparkassen, die ein Postscheckkonto unterhalten, einzureichen. Den Bezogenen ist es zur Pflicht zu machen, Nummer und Scheckamt ihres Postscheckkontos auf ihren Schecks deutlich anzugeben. Das gleiche hat beim Indossament des Scheckempfängers zu geschehen, wenn man nicht im Schecktext selbst schon Raum für solche Angaben im Hinblick auf die Verwendung des vorgeschlagenen Einheitsformulars läßt, das auch im Giroverkehr Verwendung finden kann. Die Scheckstelle sortiert die zur Verrechnung eingehenden Schecks nach Eintrag in die Eingangsliste, welche vielleicht die Schecknummer mit berücksichtigt, in zwei Gruppen: „Verrechnungsschecks A", die auf Konteninhaber des gleichen Scheckamts gezogen sind, und „Verrechnungsssschecks B", gezogen auf Konteninhaber anderer Scheckämter. Die erste Gruppe wird wahrscheinlich die größte Zahl der Eingänge aufnehmen, denn gerade solche Schecks werden bei den Konteninhabern des Bezirks in weit größerem Umfange eingehen als die auf Kontenstellen anderer Bezirke, weil in den meisten Fällen Lokalschecks zur Verrechnung kommen.

Verrechnungsschecks A müssen unter Beifügung einer Liste, die

man im Duplikat zurückbehält, schnell an den Bezogenen gesandt werden, der seinerseits sofort mitzuteilen hat, ob er sie einlösen will oder nicht. Will er es nicht, so ist der Originalscheck umgehend zurückzusenden, sonst nur die unterschriebene Liste. Wird, was der Normalfall sein wird, jeder Scheck eingelöst, so hat der Bezogene seinerseits dafür zu sorgen, daß auf seinem Konto genügend Bestand vorhanden ist, um den Gesamtbetrag davon abzuschreiben. Fehlt es daran, so kann er gleichzeitig mit der Rücksendung der unterschriebenen Liste einen Scheck etwa auf die Reichsbank als Deckung beifügen. Das ist allerdings ein Umweg, der die Verrechnung verzögert, denn nun muß die Post erst diesen Scheck verrechnen, wenn er nicht akzeptiert ist, ehe sie die anderen ab- und gutschreiben kann. Die Bezogenen werden sehr bald durch Erfahrung ermitteln, wie die Bestände auf ihrem Konto zu bemessen sind, damit sie ausreichen.

Nach der Anerkennung jedes Schecks durch den Bezogenen und der Abschreibung auf seinem Konto erfolgt sofort die Gutschrift auf dem des Einlieferers, der dann auf gewohntem Wege Nachricht erhält. Wenn man will, kann die Buchung auch schon nach dem Originalscheck vor dessen Weitergabe an den Bezogenen erfolgen, nur darf sie erst als gültig betrachtet werden, nachdem der Scheck auf dem Konto des Bezogenen abgebucht ist, was durch ein passendes Zeichen anzugeben wäre.

Verrechnungsschecks B müßten unter Zurückbehaltung genügend eingehender Listen an das Scheckamt gesandt werden, bei dem der Bezogene sein Konto führen läßt. Dort würden sie dem Bezogenen zur Begutachtung zugesandt und nach dessen Anerkennung von seinem Konto abgeschrieben. Hierauf geht eine Gutschriftsanzeige an das Scheckamt des Scheckeinlieferers, welches diesem nunmehr den Betrag gutschreibt und ihn benachrichtigt.

Solche bargeldlose Verrechnung von Bankschecks würde der Post zweifellos erhebliche Kosten verursachen, für die sie zu entschädigen ist. Indessen muß dabei berücksichtigt werden, daß die Eingliederung dieses neuen Zweiges in den Betrieb in vieler Hinsicht eine rationellere Ausnutzung schon vorhandener Einrichtungen ermöglicht. Ein erheblicher Vorteil würde schon das mit jeder Umsatzerhöhung verbundene Anwachsen der zinsfreien Kontoeinlagen sein. Die Bezogenen müßten größere Bestände halten, um rechtzeitig gedeckt zu sein, und die Empfänger würden die gutgeschriebenen Beträge ihrerseits in vielen Fällen nicht sogleich abheben. Sollte indessen der Zinsgewinn nicht volle Entschädigung für die Arbeitsleistung bieten, so könnte die Postscheckverwaltung daneben eine

Gebühr erheben, die etwa 5 oder 10 Pf. für jeden verrechneten Scheck betragen sollte. Für die wenigen Schecks, welche nicht eingelöst werden, könnte eine Sondergebühr erhoben werden, die auch 20—50 Pf. betragen dürfte, denn ihre Höhe straft auf dem Regreßwege jeden unordentlichen Aussteller.

Das Schema für Verrechnungsschecks A ist folgendes:

A = Scheckaussteller, B = Scheckempfänger, C = Scheckamt als Kontostelle des B und D, D = Kontostelle des A.

A ⟶ B ⇄ C ⇄ D

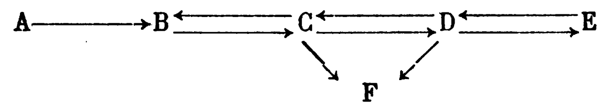
Es sind im ganzen fünf Etappen zu überwinden, ehe der Scheckempfänger B Nachricht von der erfolgten Gutschrift besitzt. Ebensoviel Mitteilungen sind nötig, von denen aber alle durch Scheck, Listen und Formulare erteilt werden. Auch wenn alle vier Parteien am gleichen Platze wohnen, wird durch den verhältnismäßig schwerfälligen Verkehr mit dem Scheckamt die Verrechnung mindestens zwei Tage in Anspruch nehmen. Wohnen dagegen die Parteien an verschiedenen Orten, so muß man auf jede Etappe in der Regel einen Posttag, also im ganzen bis zu fünf rechnen, doch kann der Scheckempfänger, wenn er der Einlösung sicher ist, schon am dritten Tage über den Erlös verfügen.

Im Lokalverkehr über zwei Kontostellen ohne Zentrale ist also, auch wenn das Scheckamt am gleichen Ort wie A und B sitzt, nichts gewonnen als eine neue, bequeme, für alle Schecks gleichzeitig verwendbare Abrechnungsstelle, die aber nicht schneller arbeitet als direkte Verrechnung zwischen zwei Kontostellen sonst. Ist aber das Scheckamt auswärts belegen, so wird dadurch die Verrechnung von Lokalschecks sehr verlangsamt, weil der Weg von den Orten der Zahlung nach dem Sitze des Postscheckamts viermal durchmessen werden muß. Trotzdem wird dieser Weg benutzt werden, wenn etwa keine Abrechnungsmöglichkeiten am Platze bestehen, wenn eine Partei nur ein Postscheckkonto besitzt oder wenn die Billigkeit, Bequemlichkeit und Einfachheit des neuen Weges Anlaß gibt, sich seiner zu bedienen. Das wird in besonderem Umfange in kleineren Städten und auf dem Lande, wo direkter Anschluß an das Verrechnungssystem bisher in der Regel fehlt, der Fall sein. In den meisten Städten, die eine Scheckabrechnungsstelle besitzen, beteiligt sich auch das lokale Postscheckamt an dieser Verrechnung, die schneller wirkt, als es die hier vorgeschlagene tun kann. Zur Verbesserung der lokalen Scheckabrechnung trägt also die Vermittlung des Scheckamts nicht bei, aber einen Vorteil würde die Verwirklichung des Vorschlages doch zeitigen: Es wäre endlich mög-

lich, auf dem Postscheckkonto jeden Bank-, Sparkassen- oder Genossenschaftsscheck zu verrechnen. Zurzeit ist das nur beschränkt, nur an Orten, wo Scheckamt und Scheckabrechnungsstelle Hand in Hand arbeiten, möglich, und dieser Mangel wird manchen, der nicht in der Lage ist, sich zwei Konten zu halten, ganz auf die Teilnahme am Postscheckverkehr verzichten lassen.

Für Verrechnungsschecks B ergibt sich folgendes Schema:

A = Scheckaussteller, B = Scheckempfänger, C = Scheckamt als Kontostelle des B, D = Scheckamt als Kontostelle des E, E = Kontostelle des A, F = Zentrale für C und D.




Es gelingt, den Scheckempfänger in der siebenten Etappe mit der siebenten Mitteilung zu erreichen, die man aber alle durch Scheck, Listen oder Formulare erteilen kann. Ein Weg könnte erspart werden, wenn B den Scheck direkt an D senden würde, doch wäre damit eine größere Zersplitterung der Sendungen verknüpft, die man am besten nur auf sich nimmt, wenn es sich um Beträge handelt, bei denen ein Tag Zinsgewinn ins Gewicht fällt. Rechnet man auf jede Etappe einen Posttag, so werden bis zu sieben gebraucht, ehe B Nachricht über die Einlösung erhält. Die Abrechnung zwischen den beiden Scheckämtern C und D erfolgt, ohne die Schnelligkeit der Abwicklung zu beeinträchtigen.

Das vorstehende Schema gleicht dem der Fernverrechnung zwischen zwei Kontostellen mit einem Mittler, wie sie beim Scheckinkasso der Banken oft vorkommt. Die Ausführung der Verrechnung durch das Scheckamt würde zwar den Weg nicht kürzen, aber durch rationellere Zusammenfassung der Einzelposten billiger arbeiten, als es die einzelnen Banken vermögen. Wird seitens der Scheckämter keine zu hohe Gebühr in Anrechnung gebracht, so werden bald manche Banken ihre gesamte Scheckverrechnung durch die Scheckämter vornehmen lassen.

Ein Vergleich mit dem Schema der zentralen Fernverrechnung über Berlin zeigt, daß die Postscheckverrechnung ihr überlegen ist, denn während erstere sieben Verrechnungsglieder in Anspruch nimmt, braucht letztere nur sechs, und die Abwicklungsdauer würde nur in seltenen Fällen bei ersterer günstiger sein als bei letzterer. Einen besonderen Vorsprung besitzt die Postscheckverrechnung vor der zentralen Fernverrechnung über die Berliner Scheckaustauschstelle, wenn

Scheckempfänger und Scheckbezogener zwar nicht am gleichen Orte wohnen, aber doch im Bezirk des gleichen Scheckamts, bei dem sie beide Konto unterhalten. Dann ist das Schema für Verrechnungsschecks A zum Vergleich mit der Abrechnung über die Berliner Austauschstelle heranzuziehen und erweist sich mit seinen fünf Etappen und vier Verrechnungsgliedern als wesentlich schneller und vorteilhafter[1]).

Die Postscheckverrechnung von Bankschecks wird also für lokale Schecks nur in Betracht kommen, wenn nicht schnellere Wege vorhanden sind und die Bequemlichkeit doch zu ihrer Benutzung einladet. An kleineren Orten wird das häufiger der Fall sein als an großen. Im Fernverkehr dagegen würde sehr bald ein erheblicher Teil der Verrechnungen durch die Scheckämter laufen, einmal, weil sie billig und ebenso schnell, manchmal sogar schneller als die anderen Verrechnungswege arbeiten, zum anderen, weil die meisten der Kontoinhaber dadurch endlich die ersehnte Gelegenheit finden, Bankschecks auf ihrem Postscheckkonto verrechnen zu lassen.

Gleichzeitig würde vermutlich ein anderer Übelstand behoben werden, nämlich die ungleiche Gestaltung der Umsätze auf den Postscheckkonten der Banken. Bisher laufen auf ihnen viel mehr Eingänge für Rechnung der Bankkunden zusammen, als die Banken für eigene oder fremde Rechnung wieder überweisen können. Sie müssen also einen erheblichen Teil der Guthaben auf dem Postscheckkonto entweder in bar abheben und darauf die Gebühr von 5 Pf. + $^1/_{10}$ ‰ zahlen, oder sie überweisen den Betrag an das Postscheckkonto ihrer Reichsbankniederlassung, die aber, weil sie ebenfalls weit mehr Einals Ausgänge verzeichnet, auch Überschüsse gegen die Gebühr abheben muß. Würden in Zukunft Bankschecks auf dem Postscheckkonto abgeschrieben, so käme es viel seltener zu der Berechnung von Auszahlungsgebühren, weil die Eingänge durch die Verrechnungen ausgeglichen würden. Dann könnten die Banken schließlich ihren Kunden gegenüber von der Weiterberechnung einer Gebühr ganz absehen.

---

1) Vgl. Leitner, Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs, Bankarchiv 1915/16, S. 423f. — Rießer, Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstellen, Bankarchiv 1915/16, S. 349f. Die Verwirklichung meines Vorschlages würde auf viel einfachere und vorteilhaftere Weise, als es sonst möglich wäre, Provinzabrechnungsstellen schaffen, denn jedes Scheckamt übernimmt dann die Funktionen einer solchen. Vgl. auch Schmidt, Provinzabrechnungsstellen, Bank-Archiv, Juli 1917 und Januar 1918. Zum gleichen Thema Lessing, Bank-Archiv 1. August 1917. — Rummel, Scheckverkehr und Abrechnungsstellen, Die Bank, März 1917.



Die Verrechnungen zwischen Postscheck-, Reichsbank- und Bankkonten würden erheblich erleichtert, wenn die Scheckämter auf Erhebung der Auszahlungsgebühr wenigstens in besonderen Fällen verzichten würden. Zurzeit müssen Banken und Reichsbank häufig den Überschuß der auf ihren Postscheckkonten eingehenden Beträge in bar abheben und dann die Gebühren von 5 Pf. + $^1/_{10}$ ‰ zahlen. Sie belasten dafür dankenswerterweise den Kunden, zu dessen Gunsten die Einzahlung erfolgte, nicht mehr, da ein Teil der Eingänge auf dem Postscheckkonto verbleibt, um daraus Postschecküberweisungen für andere oder die gleichen Kunden vorzunehmen. Auszahlungen über das Postscheckkonto der Bank werden dem Kunden mit der Gebühr von $^1/_{10}$ ‰, mindestens 10 Pf., in Rechnung gestellt, während Überweisungen durch die Reichsbank für die Banken Kosten (etwa $1^1/_2$ ‰) in Gestalt einer Mindesteinlage für Fernumschreibungen und daneben den Zinsverlust auf die sonstigen Einlagen zu tragen haben, ohne daß man sie dem Kunden in Rechnung stellt.

Das ganze Übel der Gebührenberechnung auf den Postscheckverkehr durch Banken ist mit dieser Schaffung eines festen Giroverbandes zwischen Scheckamt und Reichsbank behoben. Nun können die Banken, denen es ja nicht eigentlich darauf ankommt, ihre überschüssigen Guthaben von dem Postscheckkonto in bar abzuheben, die aber darauf sehen müssen, ihre Mittel in sofort greifbarer Form bei der in der Regel schneller als das Scheckamt erreichbaren Reichsbank zu halten, Postschecküberschüsse in runden Summen auf ihr Reichsbankkonto überweisen. Sollte die Postverwaltung dauernd Schuldnerin der Reichsbank sein, also regelmäßig an diese Zahlungen zu leisten haben, so würde das schwinden, wenn die vorgeschlagene Einrichtung des Scheckinkasso geschaffen ist, weil diese den Postscheckkonten der Banken erhebliche Mittel entzöge, so daß ein besserer Ausgleich stattfände, der möglicherweise sogar zugunsten der Scheckämter ausfällt, indem die Banken zur Einlösung der auf sie gezogenen Schecks noch Mittel vom Reichsbankkonto übertragen müssen.

Ferner sollte die Postscheckverwaltung erwägen, ob nicht für Umsätze über einen Minimalbetrag, der zwischen 1000 und 5000 M. liegen müßte, auch für die Barauszahlung und -einzahlung von der Erhebung von Sondergebühren abgesehen werden kann, weil der Zinsgewinn auf solche Posten, die nach der Durchschnittsgeschwindigkeit der Kontenumsätze etwa drei Tage zur Verfügung der Scheckämter bleiben, so erheblich ist, daß er genügend für die Arbeitsleistung entschädigt. Bei Beträgen, die zur Barauszahlung kommen, unterscheidet sich zurzeit der Postscheckverkehr in besonders un-

günstiger Weise vom Sparkassen-, Bank- und Reichsbankverkehr. Alle drei berechnen keine Auszahlungsgebühren, die ersteren beiden zahlen sogar Zinsen und kommen wahrscheinlich doch auf ihre Rechnung. Die Gefahr, daß ohne Auszahlungsgebühr mehr als bisher in barem Gelde auf Postscheckkonten umgesetzt würde, ist schon wegen der Unbequemlichkeit dieser Zahlung gering. Sie würde gänzlich behoben, wenn die vielen bisher aufgedeckten Mängel in der Organisation bargeldloser Zahlungen beseitigt würden. Eine Stückgebühr auf kleine Posten müßte allerdings bestehen bleiben, weil bei ihnen der Zinsgewinn nicht genügende Entschädigung bietet.

Vor allen Dingen würde es die Scheckverrechnung durch die Reichspost ermöglichen, den heute noch gänzlich zersplitterten Scheckverkehr zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und besonders in den Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten, die heute noch jedem bargeldlosen Verkehr unzugänglich sind, selbst wenn sie ein Konto besitzen, weil die Formalitäten dieses Verkehrs bei jeder Kontostelle andere sind, weil jede nur die direkte Verbindung mit einem beschränkten Kreis von Konteninhabern eröffnet und mehr nur auf indirekten, verwickelten Wegen zu erreichen ist. Wenn es nach der Eröffnung des neuen Verrechnungssystems erst möglich ist, jeden Scheck auf jeden Bezogenen innerhalb des Deutschen Reiches auf einem verhältnismäßig schnellen Wege bargeldlos zur Verrechnung zu bringen, ist wenigstens für den Scheckverkehr *die Vereinigung aller Kontostellen zu einem großen deutschen Verrechnungssystem erreicht.*

Dabei ist keineswegs nötig, daß etwa alle, die Schecks über ein Postscheckkonto verrechnen wollen, auch selbst ein solches besitzen. Es genügt, wenn die Kontenstelle, welche ihr Konto führt, Inhaberin eines solchen ist, und daß jede derselben recht bald eines erwirbt, falls sie es nicht schon besitzt, wird im Notfalle von den Konteninhabern, der damit verknüpften Vorteile wegen, erzwungen. Ein Postscheckkonto kann infolge seiner Anpassung an ländliche Verhältnisse auch die kleinste Sparkasse und Genossenschaft führen, und sie werden es um so lieber tun, je mehr Vorteile damit verknüpft sind. Im übrigen kann ihnen gegenüber auch ein gewisser Zwang durch die Behörden beschleunigend wirken. Dann vermag jeder ihrer Konteninhaber alle bei ihm eingehenden Schecks zur Verrechnung über das Postscheckkonto einzuliefern, und damit ist der Zustand erreicht, der es möglich macht, an etwa 30 Millionen deutscher Konteninhaber mit Verrechnungsscheck zu zahlen. Zurzeit ist das vielfach ausgeschlossen. Viele der kleinen Kontostellen auf dem Lande haben keine oder mangelhafte und indirekte Verbindung mit

dem großen Zahlungsnetz. Sie scheuen den bargeldlosen Verkehr, weil er eine ganze Reihe der verschiedensten Gesichter zeigt und sie ihn deshalb mit Recht für kompliziert halten. Vor allen Dingen aber verursacht heute die Einkassierung von Schecks der entlegenen Kontostelle nicht nur großen Zeitverlust und Arbeit, sondern auch Kosten, die viel höher sind, als sie bei einheitlichem Inkasso durch die Scheckämter berechnet würden. Einen Abzug von 10 Pf. wird sich der Scheckempfänger wohl gefallen lassen, wenn es auch oft besser ist, den Betrag in Form der Valutierung zu erheben, nicht aber wie heute häufig 50 Pf. Um die durch die Post verrechneten Schecks mit denen, die über Scheckabrechnungsstellen ausgeglichen werden, gleichzustellen, müßte auf Grund von § 12 des Scheckgesetzes der Bundesrat die Scheckämter als Verrechnungsstellen anerkennen.

Wenn durch die vorgeschlagene Einrichtung der Postscheckverrechnung auch für manchen, der schon an anderer Stelle ein Konto besitzt, der Anreiz zur Beschaffung eines eigenen Postscheckkontos schwinden mag, so ist das kein Nachteil für den Postscheckverkehr selbst, denn nicht nur die Umsätze solcher Konteninhaber, sondern auch derjenigen, die mangels genügender Gelegenheit zur Ausnutzung eines eigenen Postscheckkontos heute deren Verkehr überhaupt fernstehen, würden dann über die Postscheckkonten ihrer Kontostellen laufen und damit auf eine Konzentration von Kontenführung und Mitteilungen innerhalb des Postscheckbetriebes hinwirken, die ihn nur vereinfachen und damit verbilligen würde.

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung und Vereinfachung der Fernscheckverrechnung verstärkt auch die moralische Berechtigung, auf alle Kontostellen genügenden Druck auszuüben, sich dem Postscheckverkehr anzuschließen, wenn es noch nicht aus anderen Gründen geschehen ist. Das Verfahren des Scheckinkasso läßt sich so einfach gestalten, daß auch ungeübte Kräfte es durchführen können. Es genügt, wenn durch Stempel oder Handschrift auf der Rückseite des Schecks oder im Text (vgl. Einheitsformular S. 149) der unterschriebene Vermerk: Zur Gutschrift auf Postscheckkonto Nr. . . . angebracht wird. Sind alle Kontostellen dieser Verrechnung angeschlossen, so wird es nur noch wenig Personen im Reiche geben, welche nicht in der Lage sind, Schecks verrechnen zu lassen, aber selbst den Bedürfnissen dieser wenigen, und auch der Konteninhaber, welche den Betrag nicht auf dem Konto liegen lassen können, weil sie ihn sofort gebrauchen, bietet das Scheckamt einen geeigneten Weg zum Inkasso ihrer Forderung. Sie wenden sich an eine Kontostelle, die den Scheck auf ihrem Konto gutschreiben läßt und der Sendung an das Scheckamt gleichzeitig eine Postscheckaus-

zahlung von ihrem Konto an den Einlieferer des Schecks anfügt. Die Kosten dieser kombinierten Geschäfte betragen für den Zahlungsempfänger, falls er sonst die Kosten der Postanweisung zu tragen hat:

| bei | 10 M. | 100 M. | 600 M. | 1000 M. | 10000 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| für Scheckverrechnung etwa . . | 10 Pf. | 10 Pf. | 10 Pf. | 10 Pf. | 10 Pf. |
| für Barauszahlung 5 Pf. + $^1/_{10}$ ‰ = | 6 „ | 6 „ | 11 „ | 15 „ | 105 „ |
| | 16 Pf. | 16 Pf. | 21 Pf. | 25 Pf. | 115 Pf. |
| dagegen für Postanweisung . . | 50 Pf. | 100 Pf. | 200 Pf. | 200 Pf. | — |

Selbst wenn die Vermittlerstelle ihrerseits eine kleine Gebühr von 10 Pf. Kosten erhöbe, würden alle Beträge noch erheblich billiger gezahlt werden als durch Postanweisung.

Ist die eigentliche Scheckverrechnung organisiert, so kann endlich auch die Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr fruchtbringender gestaltet werden. Sie ist jetzt schon lebhaft und versucht auf dem Wege der Aufklärung ihr möglichstes, doch würden die Resultate viel, viel besser sein, wenn es eine Propaganda der Tat, der Zahlung durch Verrechnungsscheck, wäre. Bei dem heutigen Stande unseres Zahlungswesens muß sich jeder Zahlende erst für jeden Einzelfall überlegen, welchen der verschiedenen Wege er einschlagen will. Da er oft die Kontostelle des Zahlungsempfängers nicht kennt, muß häufig zu der davon unabhängigen. aber nicht bargeldlosen Zahlung durch Wertbrief, Postscheckauszahlung oder Postanweisung gegriffen werden. Das ist überflüssig, wenn jeder Zahlende die Gewißheit hat, daß jeder Empfänger eines Verrechnungsschecks in der Lage ist, ihn auf einfachstem Wege zur Gutschrift oder in Ausnahmefällen auch zur Auszahlung zu bringen. Zahlt aber erst eine Reihe von Personen — die Kaufleute kommen in erster Linie in Betracht — auch nur jeden Betrag über 100 M. durch Verrechnungsscheck, so wird dadurch sehr bald das ganze Volk bis in die tiefsten Schichten hinein zur bargeldlosen Zahlung erzogen. Zwar werden viele niemals dahin gelangen, sich selbst aktiv am Scheckverkehr zu beteiligen, weil sie ihre laufenden Einnahmen in kleinen Posten verbrauchen, doch wird mancher kleine Gewerbetreibende, der auf solche Weise zum erstenmal Verrechnungsschecks in die Hände bekommt, mit ihnen vertraut und sich überlegen, ob er nicht selbst Vorteile aus der gleichen Zahlungsweise ziehen kann. Selbst der kleine Sparer, dem gelegentlich Zahlungen durch Verrechnungsscheck gemacht werden, kann, bei Gelegenheit größerer Barabhebungen von der Kontostelle darauf aufmerksam gemacht, für Bargeld, das er in größeren Posten weitergibt, Verrechnungsschecks dieser Kontostelle in Empfang nehmen.

Eine erhebliche Ersparnis von Geldzeichen würde sich ermöglichen lassen, wenn die Post auch in ihrem sonstigen Verkehr mit dem Publikum, bei Einzahlungen auf Postanweisungen, Nachnahmen, Postaufträgen, Verrechnungsschecks auf Bankkonten unbeschränkt in Zahlung nähme. Sie kann das, wenn ihr Verrechnungswesen ausgebaut ist, ohne Schwierigkeiten. Bisher geschah es nur hinsichtlich der Post-, Bank- und Reichsbankschecks, für letztere beiden nur soweit sie am gleichen oder einem benachbarten Platze fällig waren. Zwar würde dann eine Verzögerung in der Beförderung bis zur erfolgten Gutschrift des Schecks entstehen, doch ist dies in vielen Fällen ohne Nachteil, weil man sich darauf einrichten kann. Schwierig wäre wohl die Zahlung von Wechseln durch Schecks, weil bei diesen leicht die Verrechnungsdauer länger ist als die Protestfrist. Doch sollte man untersuchen, ob nicht dem Postscheckkunden gestattet werden kann, einerseits Wechsel auf sein Postscheckkonto zu domizilieren, andererseits sie durch Postscheck zu zahlen, wenn noch genügend Zeit vorhanden ist, um den Scheck bei der Kontostelle abzuschreiben. Ja man könnte auch für die Auszahlungen der Post den Weg der Scheckzahlung öffnen, indem jede Postanstalt auf besonderes oder allgemeines Verlangen anstatt in bar mit einem Scheck zahlt, den der Empfänger bei seiner Kontostelle einreichen oder an Dritte in Zahlung geben kann, wenn er nicht den allgemeinen Antrag stellt, alle für ihn eingehenden Beträge auf das Postscheckkonto seiner Kontostelle zu leiten. Bisher ist nur vorgesehen, daß eingehende Beträge auf einem eigenen Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Dies direkte Verfahren ist vorteilhafter als das indirekte, doch sollte man letzteres nicht vollkommen ausschließen.

Vor allen Dingen aber müßte die Postscheckverwaltung die Scheckzahlung über ihre Konten mehr begünstigen, als es bisher geschieht. Dazu gehört die Schaffung des schon besprochenen Einheitsformulars für bargeldlose Zahlungen, das unter Beobachtung der Vorschriften des Scheckgesetzes gleichzeitig als Verrechnungsscheck und Überweisung Verwendung finden kann. Es muß handlich sein, damit man es in der Tasche mitführen kann, und wird als Scheck benutzt, wenn Schuldner und Gläubiger, wie oft im Ortsverkehr, persönlich zusammentreffen oder wenn der Schuldner den Scheck einer Mitteilung an seinen Gläubiger beifügt, schließlich wenn ihm die Kontostelle seines Gläubigers nicht bekannt ist, wohl aber seine Adresse. Zur Überweisung wird man es verwenden, wenn die Kontostellen und Kontonummern bekannt sind, und erzielt dann den Vorteil, eine ganze Reihe von Überweisungen in einer Sendung portofrei an das Scheckamt leiten zu können. In Fachkreisen hat dieser Vorschlag eines

Einheitsformulars für Scheck und Giro bisher wenig Beachtung, allerdings auch keine Widerlegung gefunden. Es scheint als ob das Streben der Reichsbank, ihrem Giroverkehr den Löwenanteil zu erhalten, hier wesentlich mitspielt. Dabei sind m. E. Besorgnisse dieser Art unbegründet, wohl aber kann man verlangen, daß jetzt, nachdem auch Reichsbankvertreter die Vorzüge des Schecks im Lokalverkehr zugeben müssen, auch für diesen Verkehr Erleichterungen durch Ermöglichung der Zahlung mit Verrechnungsscheck über Postscheckkonto geschaffen werden.

Der Hauptvorteil dieser Kombination zweier Zahlungswege liegt für den Inhaber eines Postscheckkontos in der Möglichkeit, dann alle Zahlungen restlos auf bargeldlosem Wege durchzuführen, und zwar nicht nur an solche Personen, die ihrerseits ein Postscheckkonto besitzen, sondern auch an alle anderen, die irgendwo eines der 40 Millionen Konten innehaben. Der gleiche Vorteil ergäbe sich aber auch für jeden Inhaber eines Scheckkontos bei einer beliebigen anderen Kontostelle. Seine Schecks können ebenfalls, wenn sich nicht schnellere, lokale Abrechnungswege mehr empfehlen, auf jedem Konto gutgeschrieben werden. Dann ist also endlich der Zustand erreicht, wo Zahlungen an Dritte so gut wie ausschließlich durch Verrechnungsschecks an Stelle der Barschecks möglich sind. Der Giroverkehr auf indirektem Wege würde vermutlich abnehmen, der auf direktem aber wachsen, wenn Post und Reichsbank sich zu einem Giroverband mit nur kontoführender Zentrale zusammenschlössen. Die Banken, Sparkassen und Genossenschaften würden dann ihre Kunden im Lokalverkehr ganz und im Fernverkehr für die kleinen Zahlungen, bei denen die etwas geringere Geschwindigkeit der Scheckverrechnung keine erheblichen Zinsverluste bedingt, auf den Scheckverkehr verweisen und damit ihren Betrieb in sehr erheblicher Weise vereinfachen. Gelingt es schließlich, bei allen Kontostellen das Einheitsformular einzuführen und auch sonst die Abwicklungsformen möglichst auszugleichen und zu vereinfachen, so ist endlich ein Zustand erreicht, der es auch dem ungeschulten Manne ermöglicht, ohne eingehende Spezialkenntnisse bargeldlos zu zahlen, weil es für ihn genügt, zu wissen, wie ein Scheck ausgefüllt wird, denn alles übrige wickelt sich, soweit er beteiligt ist, in den Formen der Bargeldverrechnung ab. Dann wird es auch gelingen, gerade die Zahlungen größeren Umfanges in den breiten Schichten des Volkes bargeldlos durchzuführen, die heute noch bares Geld auf lange Zeit in Truhen und Schränken ungeschulter Glieder der Gesamtwirtschaft binden.

### 3. Zusammenfassung der Verbesserungsvorschläge.

Die vorstehenden Darlegungen haben eine ganze Reihe von Mängeln im bargeldlosen Zahlungsverkehr Deutschlands aufgedeckt und versucht, Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Daß der angegebene Weg nicht in jedem Falle der einzige ist, der zum Ziele führt, darf man annehmen. Wichtig aber bleibt vor allem, die Fehler des Systems zu beseitigen und nicht, wie bisher die Kreise der Zahlungsvermittler in schöner Beschaulichkeit zu tun pflegten, dem Publikum allein zu empfehlen. mit dem Vorhandenen auszukommen. Auch die Vermittler haben Pflichten und sollten sich gruppenweise und in Gesamtkonferenzen[1]) zusammenfinden, um im einzelnen die Maßnahmen verwendungsreif zu gestalten, die unumgänglich sind, damit aus dem Zustande der heutigen Kräftezersplitterung ein machtvolles, geeintes, allen förderliches System entsteht.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Forderungen zu erfüllen:

A. Gemeinsam für Giro- und Scheckverkehr.

1. Jedes Konto muß dem System für bargeldlose Zahlungsvermittlung angeschlossen werden.
2. Die Formulare müssen vereinheitlicht, vereinfacht, handlicher werden, in jedem Falle kurze Mitteilungen des Absenders aufnehmen und gleichzeitig als Scheck oder Überweisung verwendbar sein.
3. Die Gebührenberechnung ist einer gründlichen Revision zu unterziehen, bei der gerechte und zweckmäßige Belastung der Einzelzahlung, Klarheit sowie Verbilligung zu erstreben ist.
4. Die einzelnen Vermittler, insbesondere Banken, Kreditgenossenschaften und Sparkassen sollten die Organisation ihrer Betriebe eingehend dahin prüfen, ob sich nicht erhebliche Vereinfachungen erzielen lassen, die ihnen und den Kontoinhabern gleichmäßig zugute kommen werden.

B. Für den Giroverkehr.

Verschmelzung der Reichsbank mit den Scheckämtern zu einem Giroverband mit gemeinsamer nur verrechnender Zentrale, die zwischen allen Konten beider Vermittler direkte Überweisungen ermöglicht.

C. Für den Scheckverkehr.

1. Ausbau der Scheckämter zu Bezirksabrechnungsstellen durch Erlaß des Reichskanzlers (Postscheckgesetz § 10[5]), die es durch Anschluß aller Kontostellen möglich machen,

---

[1]) Vgl. Plutus 1916, S. 422, wo auch Kahn für eine Konferenz plädiert, die trotz aller Dringlichkeit noch nicht zustande gekommen ist.

jeden Verrechnungsscheck auf jedem Konto bequem und bargeldlos abzurechnen. Die Scheckämter müssen daher als Abrechnungsstelle im Sinne von § 12 des Scheckgesetzes durch den Bundesrat anerkannt werden. Auf die Kontostellen, insbesondere die Sparkassen kann ein Zwang zum Anschluß durch Errichtung eines Postscheckkontos in Aussicht genommen werden.

2. Der Verrechnungsscheck sollte, nachdem die Forderung unter 1 erfüllt ist, im Verkehr den heutigen Barscheck ersetzen. Für Zahlungen an Dritte sind nur noch Verrechnungsschecks auszugeben, und um den Barscheck ganz verschwinden zu lassen, könnte der Kontoinhaber für eigene Abhebungen einfache Quittungen benutzen.
3. Wie während des Krieges der Reichsbank, sollte es dauernd allen Scheckbezogenen gestattet sein, Schecks zu akzeptieren (Scheckgesetz § 10).

Bei den einzelnen Kontostellen sind insbesondere neben den vorgenannten folgende Verbesserungen vorzunehmen:

D. Bei der Reichsbank.

1. Der Verrechnungsscheck muß besonders im Lokalverkehr gleichberechtigt neben die Umschreibung gestellt werden.
2. Die Gebührenberechnung (= Mindesteinlage) ist einer Nachprüfung zu unterziehen und die Einzelheiten darüber bekanntzugeben.
3. Nach Einrichtung des unter C, 1 vorgeschlagenen Scheckinkassos durch die Postscheckämter muß auf jedem Reichsbankkonto jeder Scheck, möglichst ohne Gebühren, jedenfalls nur unter Belastung der eigenen Kosten gutgeschrieben werden.

E. Bei den Scheckämtern.

1. Einführung der unter C, 1 erwähnten Scheckverrechnung (Postscheckgesetz § 10 [5]).
2. Einführung eines handlichen Verrechnungsschecks für die eigenen Kontoinhaber, der besonders im Orts- und Bezirksverkehr benötigt wird, als Postkarte versandt werden kann, aber gleichzeitig auch zu Überweisungen zu benutzen ist (Postscheckgesetz § 10 [2]). Die Indossierung von Verrechnungsschecks muß erlaubt werden (Postscheckordnung § 8 [4] und Postscheckgesetz § 10 [4]).
3. Annahme aller Arten von Schecks bei allen Postämtern für möglichst alle Zahlungen.

4. Schaffung von zwei oder drei Kontengruppen:
   a) für Kleinkonten, mit geringer Postenzahl, herabgesetzter Mindesteinlage (10 M.) und Verzinsung der Einlagen oder vorläufig mindestens Gebührenfreiheit (Postscheckordnung § 9),
   b) für Großkonten, mit erheblicher Postenzahl, ohne Verzinsung der Einlagen.

   Für beide Gruppen ist Gebührenfreiheit großer Zahlungen jeder Art, etwa über 1000 oder 2000 M., zu fordern.

F. Bei den Banken.

1. Bevorzugung des Verrechnungsschecks vor dem indirekten Giro, insbesondere im Orts- und Nahverkehr.
2. Regelung der Zwergzahlungen eventuell durch Stückgebühren.
3. Verbesserung und Verbilligung der Organisation.

G. Bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

1. Jede Kontostelle auch auf dem Lande muß bargeldlose Zahlungen auf allen Konten verrechnen und die Kontoinhaber dafür zu gewinnen suchen. Einzahlungen durch Schecks oder Überweisungen müssen in erster Linie möglich sein. Bargeldlose Auszahlungen können durch Aushändigung von Verrechnungsschecks erfolgen. In jedem Falle muß die Kontostelle ein Postscheckkonto besitzen, um der unter C, 1 erwähnten Scheckabrechnung angeschlossen zu sein. Wieweit die Konteninhaber Scheckausstellung und Überweisungen selbst vornehmen sollen, hängt von deren Bedürfnissen ab, muß aber soweit als irgend möglich gefördert werden.
2. An Stelle des jetzt vorherrschenden Giroverkehrs sollte der Scheckverkehr besonders gepflegt werden, denn die Giroverbände der Sparkassen und Genossenschaften können auf einigermaßen rationelle Weise nur Zahlungen zwischen den Konteninhabern bei verwandten Kontenstellen vermitteln, während die Scheckzahlung und Verrechnung über jedes Konto möglich ist, insbesondere, wenn die Scheckämter als Bezirksabrechnungsstellen dienen. Zum mindesten muß dem Kontoinhaber die freie Wahl gelassen werden, ob er durch Scheck oder Giro zahlen will. Das läßt sich durch Einführung des Einheitsformulars ohne Schwierigkeiten erreichen.

Von den genannten Forderungen müssen als besonders wichtig die unter A, B und C genannten bezeichnet werden. Die Schwierig-

keiten, die sich ihrer Erfüllung entgegenstellen, sind keinesfalls unüberwindlich, wenn bei allen Beteiligten der gute Wille zur Mitarbeit vorhanden ist. Manche anerkennenswerte Verbesserung ist ja in letzter Zeit bereits durchgeführt worden. Die berufsmäßigen Vermittler werden zwar in manchem von alten Traditionen abgehen müssen, die nähere Besprechung zwischen ihnen wird aber dazu führen, sie zu überzeugen, daß ihre wirtschaftlichen Interessen sehr gefördert werden, wenn sie bereit sind, ernsthaft an der so dringend nötigen Verbesserung unseres Zahlungsverkehrs mitzuarbeiten.

Hoffen wir, daß der einmütige Wille zum Fortschritt und gründliche Beratung der Einzelheiten recht bald zum Ziele führen.

---

# Literaturverzeichnis.

## I. Bücher.

Eingehendere Literaturangaben, bis zum Jahre 1908 reichend, finden sich in:
Stähler, Der Giroverkehr. Leipzig 1909.

An neuerer und wichtigerer älterer Literatur kommt in Betracht:

Apt, Scheckgesetz mit Postscheckordnung. Berlin 1909.
Beckerath, von, Geldmarkt und Kapitalmarkt. Jena 1916.
Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie. 2. Aufl. München 1919.
—, Das Wesen des Geldes. München 1918.
—, Das Inflationsproblem. Stuttgart 1917.
—, Geld und Kapital. 2. Aufl. Jena 1920.
Butze, Wechsel, Scheck, Postscheck. Verlag Gehlen. Leipzig 1920.
Cassel, G., Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1918.
Dalberg, Die Entwertung des Geldes. 2. Aufl. Berlin 1919.
—, Finanzgesundung aus Währungsnot. Berlin 1920.
—, Entthronung des Goldes. Stuttgart 1916.
Diehl, Über Fragen des Geldwesens und der Valuta. Jena 1918.
Eberle, Nossen, Die geldlose Zahlung und die Sparkassen. Leipzig 1911.
Eisfeld, Das Niederländische Bankwesen. Haag 1916.
Eichenseer, Die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden, welche durch die Reichsbank versucht worden sind. Würzburger Dissertation 1912.
Feller und Odermann, Kaufmännische Arithmetik. Leipzig.
Feuchtwanger, Die Darlehnskassen d. Deutschen Reiches. Stuttgart 1918.
Fischer, Irving, Die Kaufkraft des Geldes. Berlin 1916.
Hartung, Der Scheck- und Giroverkehr der Deutsch. Reichsbank. Berlin 1880.
Helfferich, Das Geld. 4. Aufl. Leipzig 1919.
—, Deutschlands Volkswohlstand. Berlin 1913.
Heilfron, Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin 1911.
Heyn, Unser Geldwesen nach dem Kriege. 1919.
—, Reform des Postscheckverkehrs. Berlin 1910.
Hoffmann, Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien. Leipzig 1907.
Illemann, Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank. Leipzig 1917.
Jehle, Scheckgesetz von 1908. Leipzig 1908.

Kahn, Gegen den Bargeldverkehr. Leipzig 1916.
Karmarsch, Beitrag zur Technik des Münzwesens. Hannover 1856.
Klausing, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck. Marburg 1919. (Sehr umfangreiche Literaturangaben vorzugsweise rechtlicher Art.)
Knapp, Die staatliche Theorie des Geldes. 2. Aufl. München 1918.
Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. 4. Aufl. Frankfurt.
Liefmann, Die Geldvermehrung im Weltkriege. Stuttgart 1918.
—, Geld und Gold. Stuttgart 1916.
Maier, Bernhard, Oberpostkassenbuchhalter, Der Postscheckverkehr. Selbstverlag. Konstanz 1919.
— Bargeldlos. Selbstverlag. Konstanz 1920.
Meyer, Vorschläge zur gesetzgeberischen Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Vahlen. Berlin 1919.
Moll, Logik des Geldes. Leipzig 1916.
Mises, von, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. München 1912.
Müller, Art u. wirtschaftliche Bedeutung d. Abrechnungsverkehrs. Berl. 1911.
Notzke, Deutschlands Finanz- u. Handelsgesetze im Kriege. Bd. I u. II. Berl.
Oppen, Leo, Wortlaut der Rede des Reichskommissars für das Zahlungswesen im Deutschen Reichstag. Die nichtgehaltene Rede eines Reichskommissars in partibus infidelium. Buchdruckerei G. Jacob. Mannheim 1918.
Otto, Berthold, Kriegsrechenwirtschaft. Berlin 1916.
Prion, Inflation und Geldentwertung. Berlin 1919.
Richter, O., Der bargeldlose Zahlungsausgleich im Bank-, Gemeindegiro- und Postscheckverkehr. O. und R. Becker. Dresden,
Riedel, E., Der Giro- und Scheckverkehr. Hannover 1916.
Schär, Die Bank im Dienste des Kaufmanns. Leipzig.
Schippel, Bargeldloser Verkehr, unsere Reichsbank und der Krieg. 3. Aufl. Berlin 1918.
Schippel und Schoele, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in formularmäßiger Darstellung. Heft 5 der Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft. Herausg. Hanisch u. Prion. Leipzig 1920.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Stier, Der Postscheckkontoinhaber. Straßburg 1910.
Swoboda, Die Arbitrage. 14. Aufl. Berlin 1913.
Thorwart, Die deutsche Genossenschaftsbank und der Giroverband der deutschen Genossenschaften. Berlin 1911.
Vidal, E., L'Economie du Numéraire, virements et compensation, Paris 1917.
Wagner, von, Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen. Leipzig 1916.
Zwieseler, Der bargeldlose Zahlungsverkehr. Stuttgart 1919.

## II. Zeitschriften, Zeitungen.

Amtsblatt des Reichspostamts mit Beiheft Archiv für Post und Telegraphie.
Aus der Handels- und Verkehrspraxis, Beilage zur Deutschen Handelsschullehrerzeitung.
Bank-Archiv. Herausgeber Riesser.
Die Bank. Herausgeber A. Lansburgh.
Der bargeldlose Zahlungsverkehr. Mitteilungen in zwangloser Folge herausgegeben von der Abteilung der Reichsbank für bargeldlosen Zahlungsverkehr, seit 1920 als Zeitschrift Der Zahlungsverkehr erscheinend.



Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung. Herausgeber Großmann und Ziegler (Dresden).
Frankfurter Zeitung.
Finanz-Archiv. Herausgeber Schanz (Würzburg).
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgeber Elster.
Mitteilungen der Handelskammer Frankurt a. M. (insbesondere: Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs und die Technik des Hamburger Überweisungsverkehr [= April und Juni 1907], und Schinkel, Reichsbank und Giroverkehr [1908]).
Der Plutus. Herausgeber Bernhard.
Preußisches Verwaltungsblatt. Herausg. Hempfing. C. Heymanns Verl. Berlin.
Schmollers Jahrbuch. Herausgeber Schumacher und Spiethoff.
Die Sparkasse. Amtliches Fachblatt des Sparkassenverbandes.
Der Zahlungsverkehr. Zeitschrift für banktechnische Fragen. Herausgeber Otto Schoele, unter Mitwirkung der Reichsbank. Verlag Robert Gürgens, Berlin C 19; Unterwasserstr. 8. (Zitiert: Der Zahlungsverkehr.)
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Herausgeber Schmalenbach. (Z. f. hw. F.)
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Herausgeber: Nicklisch, Obst, Schmid, Heilfron. (Z. f. H. H.)
Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeber Pohle und Voigt.

## III. Denkschriften, Broschüren, Jahresberichte, Geschäftsordnungen u. ä.

Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Reichsbank (sog. grünes Büchelchen).
Allgemeine Dienstanweisung für Post u. Telegraphie. Abschn. V, I. Berlin 1914.
Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos. Herausgegeben von der Reichspostverwaltung. Berlin 1918.
Denkschrift über die Förderung des bargeldlosen Verkehrs bei der Sparkasse der Stadt Berlin. 1916.
Denkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Postscheckverkehrs 1909—1919, bearbeitet im Reichspostministerium. Berlin 1919.
Dienstanweisung für die Postscheckämter. Reichsdruckerei. Berlin.
Jahresberichte der Reichsbank und der Deutschen Bank.
Satzung, Bestimmungen u. Geschäftsberichte d. Deutsch. Zentralgiroverbandes.
Die Schweizerischen Abrechnungsstellen. 1907—1916. Bearb. im Statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Orell Füßli. Zürich 1917.
Stenographische Protokolle über die Bankenquete 1908/09.
Verhandlungen des ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Frankfurt a. M. 1902. Abteilung IV Scheckgesetzgebung.
Verhandlungen des dritten Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg 1907. Frage 2.
Die Vorzüge des Post- und Bankschecks. Broschüre nach Artikeln der Frankfurter Zeitung. 1916.

---

